J. germ.
84
b.

I germ.

84 K

Hellberg

[illegible] nach der Gerichtsord. XL vom J. 1551
[illegible] Art 166 Stadtl. Arnsberg. S. P. 49 fg.
[illegible] gilt für die Oberpfarrkirche
[illegible] einen Theil der Kirchengerichtsbarkeit ist die Stat
[illegible] Soester Fiscalin gestattet K. Ducatus S. 50. 54 fg.

Handbuch

des

Schwarzburg-Sondershäusischen

besonders neuern

Privatrechts

in einem

Repertorio

vorgetragen

von

Johann Christian von Hellbach

Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäußischem Hofrathe, wie auch der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt ordentlichen, der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde außerordentlichen korrespondirenden, so wie mehrerer literärischen Vereine Ehren-Mitgliede.

Arnstadt,

in der Hildebrand'schen Buchhandlung

1820.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Manchem, der selbst noch keinen Versuch gemacht hat, über Landesgesetze, welche noch in keine eigentliche, unter öffentlicher Autorität zu Stande gebrachte Sammlung eingetragen sind, ein Repertorium zu machen, mag dessen Verfertigung sehr leicht scheinen; auch wird es nicht schwer seyn, an einem solchen der vermeinten und wirklichen Fehler Mehrere aufzusuchen und zu finden. Wer aber nur einige der bedeutendern und mit einander in Verbindung stehenden Artikel zu verbessern versuchen wollte, dürfte bei dem im Stoff und in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, so wie bei den in der nachstehenden Einleitung berührten Rücksichten auch hier die Wahrheit bestätigt finden, daß es sehr leicht zu tadeln, nicht aber so leicht, es besser zu machen sey.

Welche von den in diesem Handbuche vorkommenden Artikeln das ganze Fürsten-

thum, und welche die Ober- oder Unterherrschaft allein angehen, wird auch bei denen, wo es ausdrücklich nicht dabei angegeben ist, leicht zu unterscheiden seyn, wenn man nur auf die ihnen beigefügten Initialen C. M. P. R. u. V., womit die Auszüge aus den für beide Herrschaften ertheilten Verordnungen, so wie die mit A. die Oberherrschaft Arnstadt, und die mit K. (Kammer) oder S. (Sondershausen) bezeichneten die Unterherrschaft betreffenden Auszüge gemeint sind, aufmerken will.

Durch mehrerer gelehrten Gönner und Freunde gewogentliche Unterstützung wurde der Herausgeber des gegenwärtigen Repertorii in den Stand gesetzt, solches mit wenigern Fehlern und Mängeln in das Publikum treten zu lassen, da es aber sein aufrichtiger Wunsch ist, daß deren immer weniger würden, so ersucht er jeden wahren Sachkenner, ihm diese gefälligst nachzuweisen, worauf man in dem, in diesem Handbuche S. 5. u. a. m. O. angekündigten Nachtrage davon gehörigen Gebrauch machen wird.

Der Verfasser.

Subscribentenverzeichniß.

Almenhausen.

Herr Amtmann Eggert.

Arnstadt.

Die Regierungs = Bibliothek.
— Kirchen = Bibliothek.
Herr Regierungsadvokat Bachof.
— Hofrath Beyer.
— Hofrath Dr. Beyer.
— Heinrich Börner.
— Regierungsadvokat Busch.
— Hofadvokat Döbling.
— Assessor Franke.
— Amtskommissair Franke.
— Regierungsadvokat Franke.
— Sekretair Gebauer.
— Regierungsadvokat Hartmann.
— Wilhelm Hartung.
— Henniger.
— Rath Hülsemann.
— Rath Hunnius d. A.
— Rath Hunnius d. J.
— Sekretair John.
— Geheimerath von Kaufberg d. A.
— Geheimerath von Kaufberg d. J.

Herr Christian König.
— Regierungsrath Kramer.
— Landkammerrath Krieger.
— J. Benj. Mämpel.
— Carl Mämpel.
— Fritz Mämpel.
— Rath Meinhardt.
— Christoph Möller.
— Amtsaktuar Proband.
— Sekretair Rausch.
— Rath Richter.
— Kupferstecher Rosenburg.
— Stadtsyndikus Schöneweck.
— Regierungsadvokat Schöneweck.
— Regierungsadvokat Seeligmüller.
— Hauptmann von Soden.
— Rektor Dr. Töpfer.
— Adjunktus Törnberg.
— Völker.
— Hauptmann von Weise.
— Wilhelm Wolf.
— Rath Zimmermann.
— Regierungsadvokat Zimmermann.

Badra.

Herr Schultheiß Dienemann.
— Kantor Kampf.
— Pastor Wiedling.

Bebra.

Herr Förster Kühnert.
— Schultheiß Kunze.
— Forstmeister Werther.

Bendeleben.

Frau Geheimeräthin Freifrau von Uckermann.
Herr Pastor M. Rötting.

Berka.

Herr Pastor Chop.
— Kantor Dönicke.
— Schultheiß Wechsung.

Breitenbach.

Herr Regierungsadvokat Emmerling.
— Regierungsadvokat Held.

Clingen.

Herr Amtsaktuarius Dörre.
— Pastor Gröger.
— Amtssekretair Leubing.
— Hofrath von Niebecker.

Ebeleben.

Herr Justizamtmann Drechsler.
— Konsistorialrath Siefeke.
— Amtmann Kleemann.
— Amtsaktuarius Winter.

Elleben.

Herr Pfarrer Döbling.

Erlangen.

Herr Hofrath und Professor der Rechte Dr. Posse.

Gehren.

Das fürstliche Justizamt.
Herr Inspektor Armann.
— Amtskommissär Beyer.

Herr Sekretair und Aktuar Höring.
— Aktuar Jahn.
— Sekretair und Regierungsadvokat Junghanß.
— Advokat Leibe.
— Registrator Mackroth.
— Kandidat d. R. Minner.
— Forstsekretair Rölinger.
— Amtskopist Weisenborn.
— Kammerrath Wilke.

Greußen.

Der Stadtrath daselbst.
Herr Jurispraktikus Brückmann.
— Rektor Höpfner.
— Jurispraktikus Huschke.
— Rath Klemm.
— Senator May.
— Landkommissair Sternikel.

Großenbrüchter.

Herr Pastor Liebing.

Großenehrich.

Herr Rittergutsbesitzer Reinhard Aug. von Tottleben.
— Pastor Rempe.

Großenfurra.

Herr Pastor Gerlach.
— Schultheiß Stadermann.
— Kammerjunker von Wurmb.

Großenmehlra.

Herr Pastor König.

Hachelbich.

Herr Erbpachts-Müller Burghard.
— Förster Deysenroth.
— Oberförster Krause.
— Schultheiß Engel und Gerichtsschöppe Kropf.
— Pastor Mangold.
— Kaspar Wechsung.

Hamburg.

Herr F. L. Hoffmann, Doktor der Rechte.

Hohenebra.

Herr Kantor Heimberger.
— Geschworene Keyser.

Jecha.

Herr Schulheiß Simmerodt.

Jechaburg.

Herr Schultheiß Kunze.
— Pastor Siemer.

Ilmenau.

Herr Rath und Hofadvokat Erdmann.
— Doktor Wenzel.

Keula.

Herr Amtskommissär Einert.
— Rath Helmkampf.
— Regierungsadvokat Helmkampf. d. J.
— Pastor Mosche.

Kindelbrück.

Herr Gerichtsdirektor Fiedler.

Kirchengel.

Herr Kantor Kampf.

Langewiesen.

Herr Bürgermeister Langbein.

Marlishausen.

Herr Christoph Voigt.

Oberspier.

Herr Schulheiß Kayser.
— Wildmeister Steinmann.

Peuckendorf.

Herr Geheimer-Kammerrath von Krieger.

Rudisleben.

Herr Pfarrer Thieme.

Rudolstadt.

Die fürstliche Bibliothek.
Herr Professor und Bibliothekar D. Hesse.

Schernberg.

Herr Rath D. Brehme.
— Pastor Weise.

Sondershausen.

Herr Diakonus Bein.
— Kammerassessor Berninger.
— Christian Bertram.
— Rath Bley.
— Dr. Bona.
— Regierungs-Advokat Cannabich.
— Geheimerrath Chop. 2 Expl.
— Hofrath Chop.

Herr Jurispraktikus Chop.
— Regierungs Rath Dammann.
— Sekretär Dölle.
— Kammer = Präsident Ebart.
— Regierungsadvokat J. Fr. Ernesti.
— Regierungsadvokat A. W. Ernesti.
— Oberbürgermeister Ernst.
— Forstrath Freitag.
— Assessor Gimmerthal.
— Regierungs = Sekretär Gottschalk.
— Regierungs = Advokat Gottschalk.
— Hofrath Graupner.
— Landschaftsrath Hallensleben.
— Regierungsadvokat Hühne.
— Jurispraktikus Junghans.
— Consistorialrath Keyser.
— Stadt = Syndikus Kirchner.
— Jurispraktikus Leubing.
— Regierungsadvokat Mülverstädt.
— Regierungs Rath Sander. 2 Expl.
— Rath Schleichardt.
— Kammerregistrator Schreck.
— Regierungsrath Siebold.
— Hofrath Rath Suckow.
— Kammer = Präsident von Weise 3 Expl.

Stadt - Ilm.

Herr Rath Klinghammer.
— Oberamtshauptmann Spiller von Mitterberg.

Stockhausen.

Herr Amtmann Schneidewind.
— Kantor Tübner.

Thalebra.

Herr Kantor Voigt.

Thüringshausen.

Herr Kantor Eberhard.

Wasserthalleben.

Herr Amtmann Böttger.
— Kantor Gertler.
— Schultheiß Götze.
— Landcommissär Müller.
— Pastor Zahn.

West = Greußen.

Herr Juispraktikus Arends.
— Pastor Kämpf.

Zerbst.

Herr Oberappellationsrath von Ziegeler 2 Expl.

Einleitung.[1])

Da dieses Handbuch die in den Schwarzburg-Sondershäußischen Landesgesetzen innbefindliche jetzigen Rechte und Pflichten der Unterthanen, der Unter- und Ober-Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, und zwar diejenigen darstellen soll, welche jeder von jenen gegen den Staat, und gegen Andere zu beobachten hat, so enthält es eigentlich das Privat- und Polizei-Recht dieses Landesbezirks. Es versteht sich aber von selbst, daß in diesem Buche nicht auch das mit vorgetragen werden könne, was in den sämmtlichen Quellen der genannten Rechte, oder in allen in dem diesen Landesbezirk nicht ganz abrogirten subsidiarischen fremden Gesetzen enthalten ist; ja es kann auch, wenn solches nicht ohne Noth vergrößert und vertheuert werden soll, nicht alles das

[1]) Eine ausführliche Einleitung in die Schwarzburg-Sondershäußische Gesetzkunde haben wir von dem hochverdienten und gelehrten Herrn Geheimenrath Chop zu Sondershausen zu erwarten.

befassen, was in allen einheimischen, oder in den Schwarzburg-Sondershäusischen noch geltenden Verordnungen gesetzlich bestimmt ist. Denn, wenn ein solches Handbuch möglichst kurz und wohlfeil ausfallen soll, und doch vorzüglich den Kern aller jetzt noch geltenden allgemeinen, alle Unterthanen dieser Lande verbindenden gesetzlichen Vorschriften enthalten muß, so kann es überhaupt nicht die Gesetze ganz, ja nicht einmal die Veranlassung und Gründe ihrer Publikation, sondern blos den Hauptpunkt nebst seiner Verpönung, in einem gedrängten, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden, und der Fassungskraft auch der juristischen Laien augemessenen Auszuge, jedoch mit möglichster Beibehaltung der Gesetzsprache selbst, darstellen, ferner nicht Auszüge aus ältern Gesetzen bei vorhandenen neuern, dieselben Gegenstände betreffenden Verordnungen liefern, auch nicht über solche Verordnungen sich erstrecken, welche blos Vorschriften und Instruktionen für Collegia, oder für Ausschüsse, Innungen, Brauerschaften, Schützen-Compagnien und dergleichen sind; wie es denn auch nicht den Inhalt jener Mandate mit befassen kann, welche uns für gewisse Zeiten zu publiciren, nöthig waren, z. B. bei vorfallender Landestrauer, bei den nun ohnehin nicht mehr eintretenden vormaligen Reichsvicariaten, bei ansteckenden Krankheiten, Kinderpocken, Viehseuchen, bei Krieg, Theuerung, Münzverfall, Landwehr, Landsturm, Conventionen, ingleichen bei der Feier der Oster-, Jubel- und anderer Feste, u. dergl., so wie der Inhalt aller noch geltenden Statuten-Artikel hierin nicht angegeben werden kann.

Sämmtliche in diesem Landesbezirk größtentheils ganz, oder doch zum Theil noch geltende Gesetze

können hauptsächlich unter folgende Klassen gebracht werden.

A. fremde recipirte Gesetze, in so weit ihnen nicht durch inländische Gesetze derogirt ist, als

I das gemeine Recht, worunter man hier das recipirte römische und kanonische Recht, die Caroline, und das langobardische Lehnrecht rechnet;

II das gemeine sächsische Recht, in so ferne man darunter die im 13ten oder folgenden Jahrhunderte aus alten Denkmählern, Sitten und ungeschriebenen Gesetzen der Sachsen zusammen getragene 3, oder vielmehr 6 verschiedene Sammlungen (den Sachsenspiegel, den vermehrten Sachsenspiegel, den Richtsteig des Landrechts, das Magdeburgische oder sächsische Weichbild, das sächsische Lehnrecht, und den Richtsteig des Lehnrechts) versteht. So oft auch der Ausdruck gemeines sächsisches Recht in Reden und Schriften vorkommt, so findet man doch den richtigen Begriff und Innbegriff nach seinen verschiedenen Bedeutungen sehr selten richtig angegeben. Den objektivischem Umfang und Unterschied von dem partikulären, oder neuerm sächsischen Rechte habe ich nach dem Urtheile des Herrn Reg. Rath Semmlers[1]) an einem andern Orte[2]) näher gezeigt. Daß dieses jus commune saxonicum in diesen Landen, wenn nicht in den inländischen Verordnungen, Statuten, und durch gültige Gewohnheiten ein Anderes eingeführt ist, subsidiarisch

---

[1]) in Hagemann und Günthers Archiv für die theor. u. prakt. Rechtsgel. VI. Th. S 66. Note b).

[2]) in demselben Archiv V. Th. S. 133.

gelte, darüber ist ein eigenes arnstädtisches Regierungs-Attest vom 27. Jul. 1761 vorhanden.

III Zwei ältere kursächsische Gesetze, davon jedoch das erstere mehr in der Unter- als in der Oberherrschaft, so wie auch in mehrern Landen z. B. im Gothaischen subsidiarisch recipirt ist, nämlich:

1. K. Augusts Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Prozesses, auch wassermaßen etzlicher zweifelhafte Fälle halber, durch die Hofgerichte in seiner chr. Gn. Landen zu recht erkennt werden soll, welche 1572, 4. zuerst, und nachher öfters, auch im Corp. jur. sax. in Lünigs Cod. Aug. in den Consult. Constit. Sax. und in ihren Commentatoren Mollen, Berlich, Carpzow und Leickher[3]) und am neusten von Haubold[4]) herausgegeben worden ist.

2. Die alte kursächsische Prozeßordnung vom J. 1622, und zwar nunmehro, [5]) seit dem 1. Jenner d. J. nachdem das fürstliche Amt Ebeleben, und die adlichen Gerichte zu Bendeleben und Grosen-Furra mit voller Souverainität von Preußen an Schwarzburg-Sonderhausen, durch den am 15ten Jun. 1816 errichteten Staatsvertrag gekommen, also

---

[3]) Mein Entwurf einer auserl. Bibliothek für Rechtsgel. I Th S. 201 u f.

[4]) im Handbuche der wichtigsten churs̈ächs. Gesetze (Leipz. 1800. 8.) Nr. 1.

[5]) laut des Sondersh. Reg. Circular-Rescript v. 6. Dec. 1816.

im ganzen Lande gültig. Ihre Commentatoren Martini, Philippi, Rivini, Ziegler, Mentin, v. Berger, Hoffmann und Griebner, welche sich größtentheils auch mit auf die erläuterte, in dem vorhin gedachten Amte, und Gerichten sonst geltende kursächsische Prozeßordnung erstrecken, sind aus der juristischen Literatur [6]) bekannt.

Ueber die sächsische Constitution von 1572, über die alte sächsische Prozeßordnung von 1622 und das gemeine sächsische Recht über den beschränkten Umfang ihrer Gesetzes-Kraft im Schwarzburgischen, die Art ihrer Reception, ihre Literatur, über die Ungültigkeit mancher oft als geltend angesehener auswärtigen Gesetze u. s. w. finden sich umständliche Erörterungen und vielfache, bis in die resp. ältesten Zeiten, z. B. bei den Constitutionen bis in das J. 1590 zurück beurkundete Nachweisung in der oben in der 1sten Note belobten Chopischen ausführlichen Einleitung ꝛc.

Vorhin galten in diesen, so wie in mehrern, und respective in allen teutschen Provinzen auch noch die vom Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 publicirte Polizeiordnung, welche vom Gr. Günther XL. (mit dem fetten Maule) Sonntags Quasimodogeniti d. J. 1551 publicirt ward, ingleichen die 7 Reichsgesetze, in so fern sie Privatgeschäfte betrafen und mehrere neuere ingrossirte kaiserliche Patente, z. B. wegen Mißbräuche der Handwerker, wegen Pferdeaufkauf u. dgl.

---

[6]) Mein Entwurf einer auserl. Biblioth. für Rechtsgel. I. Bd. S. 201. u. f.

B. Einheimische Verordnungen.

Die hier in Frage stehende, und hierinne zum Theil ausgehobene Gesetze rühren zum kleinsten Theil noch aus der Mitte des 16ten und folgenden Jahrhunderts, die meisten aber aus den neuern, und zwar von nachbenannten Gesetzgebern her:

1) Von Gr. Günther XL. das also genannte Successions-Edikt, welches, was weder der Kanzler Fritsch, noch der Geheimejustizrath Walch gewust zu haben scheinen, zugleich der 166ste Artikel der 1543 publicirten Arnstädtischen Statuten ist. Ersterer hat über den 15ten Artikel dieses Edikts zu Rudolstadt 1690. 4. einen eigenen kleinen Commentar herausgegeben, von welchem unten beim Artikel Erbfolge mehreres folgt. Letzterer hat das ganze Edikt mit einigen Anmerkungen herausgegeben [7]). Es scheint dieses Edikt erst als Provinzialgesetz zu Gehren Montags nach Thomä 1551 publicirt worden zu seyn, obschon Walch [8]) dieses vom Jahre 1543 nach einer wohl unrichtig verstandenen Aufschrift behauptet, indem das, was er meint, wohl nichts anders, als der vorhin gedachte 166ste Art. der Arnstädtischen 1543 promulgirten Statuten ist. Noch unrichtiger ist es, wenn eben dieser berühmte Germanist ihm die Gültigkeit desselben im Schwarzburgischen im Allgemeinen abspricht, da ihm doch hätte bekannt seyn können, daß solches in der schwarzburg-sondershäusischen

---

7) in dem 1793 zu Jena erschienenen 8ten Th. der Vermischten Beitr. zum t. Rechte. S. 43. 53.

8) A. v. B. S. 44.

Oberherrschaft allerdings noch gültig ist. In wie fern dessen Gültigkeit auch in der Unterherrschaft zu behaupten sey, darüber finden sich in der nur belobten ausführlichen Einleitung des Herrn Geheimerath Chops treffliche Bemerkungen.

2) Von Günther XLI, und dessen Bruder Johann Günther I. (Söhnen Günthers XL.) besonders die Statuten der Stadt Sondershausen.

3) Von den jüngern dieser Brüder nachgelassenen Söhnen, später dessen Enkel-Söhnen und 2 Urenkeln, (dem Stammvater der jetzt noch blühenden fürstlich schwarzburg-sondershäusischen Linie, Christian Wilhelmen I, und dessen Bruder Anthon Günther II) durch dessen im J. 1716 erfolgten Tod jenem die diesem im Jahre 1682 zugetheilte Oberherrschaft Arnstadt auch zufiel, verschiedene in dem 17ten Jahrhunderte promulgirte Verordnungen.

4) Im 18ten Jahrhunderte sind die legislatorischen Epochen diese:

a) die des vorgedachten im J. 1697 zum Fürsten erhobenen Gr. Christian Wilhelms, bis auf das J. 1721, wo er starb;

b) die dessen Herrn Bruders F. Anthon Günthers II bis zu den in 3. gedachten Anfall, in welcher Rücksicht in der schwarzburg-arnstädtischen Legislatur, in diesem Jahrhunderte der jüngere dieser Herrn Brüder vor dem ältern genannt werden mußte.

c) Die F. Günthers XLIII. (F. Christian Wilhelms 3ten Sohnes), nachdem die 2 ältern

Söhne vor ihm 1680 und 1690 verstorben waren, bis 1740, wo auch dessen tödtlicher Hintritt erfolgte.

d) Die F. Christian Wilhelms 4ten Sohnes, F. Heinrich XLI., welcher den 6. Nov. 1758 starb.

e) Die des seit dem 14ten Okt. 1794 für eine bessere Welt verewigten Enkel jenes Fürsten, F. Christian Günthers.

f) Die Legislatur der letztern 23 Jahre unter der jetzigen Regierung zeichnet sich landkundig durch die beste Benutzung und Anwendung der ächtesten Grundsätze der Staatskunst, der Polizei, und anderen Wissenschaften, sowohl als auch durch ihre gute Gesetzsprache besonders aus, und erreicht dadurch den erhabenen Staatszweck, die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege, als den zum Glück der Staaten, und der Menschheit so wesentlich nothwendigen Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit, um den sich die ganze Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft, und aller Regierungs-Formen umdreht, in einem sehr hohen Grade.

Diese einheimischen ältern und neuern allgemeinen Verordnungen können also abgetheilt werden.

I. Allgemeine civilistische und polizeiliche Verordnungen. Hierher rechne ich die sogenannten ältern schwarzburgischen Polizeiordnungen, welche aber außer Hochzeiten und Kindtaufen nur wenig polizeiliche Gegenstände betreffen. Mit Uebergehung einiger ältern[9])

---

[9]) M. s. Walchs Grunds. der Gesch. der in T. geltenden Rechte. S. 439. und meinen Grundriß des schwarzburg. Privatrechts. S. 6.

will ich nur die Titel und Inhalts-Rubriken von den neuern darunter angeben.

1) Gräfl. Schwarzburg. renovirte Ordnungen, wie es mit Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gehalten werden soll, sammt etlichen angehängten, zur Polizei gehörigen Artikeln. Erfurt 1613. 4. 3 Bogen. Die Artikel sind also überschrieben: 1. Von der Gotteslästerung. 2. Von herrenlosen Knechten und Bettlern. 3. Von wucherlichen Contracten. 4. Von verdächtigen Beiwohnen. 5. Von heimlichen Verlöbnissen. 6. Von Beschwängern außer der Ehe. 7. Von Hochzeiten. 8. Von Kindtaufen. 9. Von Begräbnißkosten. 10. Von Verbergung des Getränkes auf den Dörfern.

2) Verneuerte Ordnungen, wie es in der Grafschaft Schwarzburg-Sondershäuser Linie mit Hochzeiten ꝛc. (wie bei 1)) Arnstadt 1650. 4. 26 Seiten, die überschrieben sind: Schwarzburg. Polizeiordnung. Die Artikel folgen in dieser anders, als in jener, sind zum Theil, z. B. der 4 und 6 gehörig vereinigt, verschiedenes weggelassen, und unter 8 ist von Spinnstuben und Scheide-Abend ein eigener Artikel eingerückt.

3) Ebendieselbe von Christian Günther II. am 31ten März 1665 publicirt. Diese Landes- und Polizeiordnungen sind durch neuere Gesetze in verschiedenen Puncten bestätiget, in den meisten aber durch dergleichen abgeändert worden.

II. Allgemeine kirchenrechtliche Verordnungen, dahin gehören:

1. Die Agenden. Ehe man eigene in diesen Landen hatte, bediente man sich der Wittenbergischen von 1536, und der Leipziger von 1540; nachher erschienen

a) die erstern schwarzburgischen, welche vom J. 1549 und noch im Manuscript vorhanden sind.

b) Manual, darinne Tauf-, Einsegen-, Traubüchlein, beneben etlichen Gebeten und Collecten bei dem Gottesdienste zu brauchen. Erfurt 1605.

c) Agenda Schwarzburgica. Arnstadt 1650 u. 1675. Die neue im J. 1817 vom Herrn Consistorialrath Busch entworfene, und in der Oberherrschaft eingeführte Kirchen-Agende. Arnstadt 1817. 4.

2. Die Kirchenordnungen, und zwar

a) die K. Ordnung von 1587 in 12 Artikeln.

b) Die gräfl. schwarzburg. renovirte Kirchenordn. v. 25sten Jenner 1618. Erfurt 1618. 4.

c) Ordnungen und Gesetze, wie es bei den Kirchen der gräfl. schwarzburg-sondersh. Linie sowohl in der Ober- als Unterherrschaft hinführo gehalten werden soll, jetzo von neuem übersehen, und an etlichen Orten vermehrt. Arnstadt 1649. 4. Ihre Kapitel-Ueberschriften sind diese: Von Feierung des Sabbaths und anderer Festtäge. 2. Von den Ceremonien in der Kirche. 3. Von dem Exercitio des Catechismi. 4. Von der Taufe. 5. Von der Beichte und Comminion. 6. Von dem geistlichen Kirchenbann. 7. Von Ver-

löbnissen und Hochzeiten. 8. Von Besuchung der Kranken. 9. Von Todten und Begräbnissen. 10. Von den Schulen. 11. Von den Pfarrern, ihrem Amte und Freiheiten. 12. Von Kirchenkosten und Hospital-Rechnungen. 13. Von Verwaltung der Kirchengüther, auch von Pfarrer- und Schuldiener-Besoldungen. 14. Von Kirchstühlen. Fast alle diese Gegenstände aber haben durch neuere Verordnungen andere und den Umständen angemessenere Bestimmungen erhalten.

d) Die sogenannte Kirchen- und Polizeiordnung von 15ten März 1659 von dem Consistorio zu Ebeleben, vor beendigter damalen in diesen Landen, und zuerst in Greußen angefangenen Visitation gefertigt, und von Gr. Ludwig Günthern daselbst confirmirt, wozu unter den 10ten Mai d. J. eine Erläuterung gekommen. Die Hauptpunkte jener sind diese: 1. Von Besuchung des Gottesdienstes; 2. Von der Ceremonie der Kirche; 3. Von den Catechismusübungen; 4. Von übermäßigen Fressen und Saufen.

III. Landgerichtsordnungen. Keine der bei den Rechtsgelehrten vorkommenden Bedeutungen des Wortes: Landgericht paßt ganz auf diese Benennung im Schwarzburgischen; am nächsten kommen sie den Rügegerichten, die auch im Fürstenthum Zelle, und an einigen andern Orten Landgerichte genennt werden. Mir sind von dergleichen Landgerichtsordnungen, dergleichen wahrscheinlich in jedem schwarzburg-sondershäusischen Amte publicirt worden sind, bekannt:

1. Gr. Günthers und Hans Günthers Landgerichtsordnung von 1529. Man findet sie mit

der Brau=, Fleischer= und Becker=Ordnung von eben d. J. bei einigen Arnstädter Statuten=Exemplaren.]

2. Ordnung, wie es von den Unterthanen des Amts= und Landgerichts des sondershäusischen Theils soll gehalten werden. Sie steht in 23 Artikeln ohne Jahrzahl, und ohne besondere Publication hinter den meisten Exemplaren der sondershäusischen Statuten, so wie mit 3 noch vermehrt in mehrern Exemplaren der Greußner Stadtrechte am Ende, wo sie aber diesen Titel hat: Auf des — Herrn Hans Günthers — meines gn. Gr. u. H. befehlich sollen hinfort in allen J. Gn. Dörfern des Amtes Clingen, jährlich auf Walpurgis zum ersten Hegemahl nächst folgende Artikel publicirt, und verlesen, auch darüber ꝛc. Die Ueberschriften der Artikel, welche vom 12ten an, mit jenen in 1. nicht gleiche Nummern haben, sind diese: 1. Von Gotteslästern. 2. Unter der Predigt nicht spazieren gehen. 3. Unter derselben keine Zeche halten. 4. Keine Nachtzechen halten. 5. Vom Doppelspiel. 6. Von fremden Bettlern. 7. Unbekannte nicht herbergen. 8. Kundschaft bringen. 9. Von Hausgenossen. 10. Kundschaft geben. 11. Geschoßbothafer und Erbzinß entrichten. 12. Die Lehn suchen. 13. Güther so nicht verschossen. 14. Zu den Bauern zu lauten. 15. Weidenstämme stecken. 16. Feuerstätte bewahren. 17. Mordgewehre nicht tragen. 18. Unnöthige Zehrung abschaffen. 19. Verwirkte Buße berechnen. 20. Kessel brauen. 21. Abpflügen und Feldgebrechen. 22. Liegende Güther nicht verändern. 23. Von Verkaufen. 24. Die Innungen halten. 25. Von Haltung vorgeschriebener Artikel. Der Schluß lautet also: Zu Urkund und Bekräfti=

tigung obgeschriebener Artikel habe ich J. v. Endt, jetziger Zeit Schösser zu Clingen, auf empfangenen Befehl des Amtes Clingen, das Gerichtssiegel zu Ende gedruckt, und jedem Dorfe, darin gehörig, ein versiegeltes Original gegeben. So geschehen 1577 Montags nach Misericord. Domini. Der 21. und 23. Artikel steht in der sub 1. angeführten L. G. O. nicht.

Einige nähere Auskunft über diese L. G. O. wird Herr Geheimerath Thop in einer eigenen kleinen Abhandlung geben. [10])

IV. Dorfordnungen. In A. Fritschens Tr. de statu pagorum [11]) befindet sich eine Dorfordnung in 9 Art. ohne Ort, Jahr und Gesetzgeber. Aus dem Register zu der neuen Ausgabe der Fritschischen Opusculor. ergiebt sich, daß es eine schwarzburgische sey; wahrscheinlich ist es aber eine rudolstädtische D. O. Ihre Artikel sind überschrieben: Von der Gottseligkeit und Ehre Gottes, von gemeiner Gerechtigkeit; von Brauen und Bierschenken; von Brod- und Feilbacken; von Zusammenkünften der Gemeine; von gemeinem Holze, von Feldschäden, auch von Rind-

---

[10]) Welche den Titel führt: Beiträge zur Geschichte der alten thüringischen Landgerichte, besonders aber einiger im Schwarzburgischen vormals unter dieser Benennung bestandenen Gerichtshöfe, nebst verschiedenen bisher ungedruckten Urkunden.

[11]) Rudolst. 1673. 4. und in dessen Opusc. T. II. P. III. p. 49 - 53.

vieh, Ziegen und Schafen; von Reinigkeit im Dorfe; von Undankbarkeit (der Schuldner).

Vom Jahre 1681 wird auch eine schwarzburgische Dorfordnung angeführt, die ich nicht kenne.

In der oftbelobten ausführlichen Einleit. des Herrn Geheimerath Chops sind so, wie in meinem Grundrisse des schwarzburg. Privatrechts [12]) die vom Amte Arnstadt confirmirte Gemeinde-Ordnungen, auch die unterherrschaftlichen specificirt befindlich.

In Christian Wilhelms Dorfordnung oder Einung (wie sie genannt wird) vom 2ten Mai 1689 sind, wie es im Eingange heißt, die vormaligen Artikel, (womit die im III. gedachten Artikel ohnfehlbar gemeint werden) geändert und vermehrt worden. Sie hat 35 Artikel und darunter eben jene 25, welche in der nurerwähnten Landgerichtsordnung mit einigen Vermehrungen vorkommen; die übrigen sind also überschrieben: Der 2te: wie sich ein Jeder in seinem Wandel verhalten soll; der 15te den Schulzen Beistand leisten; der 18te den Benachbarten in Feuersnöthen und Gefahr beizustehen; der 24ste einen Schanken zu halten; der 25ste jeder Brandeweinbrenner soll quartaliter 1 thlr. geben; der 26ste von einem Acker Tabak soll 1 thlr. zum Zehend gegeben werden; der 27ste keinen Most vom wilden Obste verkaufen; der 31ste keinen Taubenschlag halten; der 32ste keinen Hund los, oder ohne Knittel und Querstock laufen

---

[12]) Hildburghausen 1789. 8. S. 118.

lassen; der 33ste die Sperlinge vertilgen; der 34ste auch soll über die von Alters her gebräuchliche Einung, die hier nicht beschrieben ist, gehalten werden; der 35ste die Artikel sollen jährlich verlesen, darüber fest gehalten, und mit andern Gemeinde-Urkunden wohl verwahrt werden.

In jener gelehrten ausführlichen Einleit. ꝛc. ist ferner bemerkt: „daß diese Dorfordn. vom 2ten Mai 1689 nur ein allgemeines Formular sey, nach welchem der damalige Gr. Christian Wilhelm unter jenem Tage, mehrern Dörfern eine von ihm confirmirte und unterschriebene Gemeinde-Ordnung gegeben habe, z. B. den Dörfern Wenigen-Ehrich, Thalebra, Hohenebra, Bruchstedt, Kirchengel ꝛc., daß aber solche nicht erst im J. 1689 gefertigt, sondern bereits im J. 1684, z. B. für Hachelbich den 4ten für Bebra den 27sten Jenner, für Badra den 6ten für Stockhausen den 11ten für Rhonstedt, den 18ten für Niederspier den 21sten für Wasserthaleben, Westgreußen, Otterstedt und Jechaburg, den 25sten für Berka, den 26sten Feber nach eben diesem Formulare ihre Dorfordnung gleichlautend von gedachtem Grafen vollzogen gegeben worden, wornach sie noch jetzt sich zu achten haben. Die Dorfordnung für Wolferschwenda vom 13ten Jenner 1684 ist ebenderselben fast in allen Artikeln gleichlautend, jedoch enthält sie nur 30, und einige in jener nicht enthaltene Artikel.

IV. Bergwerksordnungen. Nach den neuertheilten Bergwerks-Begnadigungen Ludwig Günthers, und Christian Günthers von 13ten Mai 1768, Rudolstadt 1768 auf 2 Foliobogen, die auch in dem Corp. jur. metall. antiqui et recen-

tiss. des Herrn von Wagner[13]) stehen, sollen außer den in denselben befindlichen 9 Punkten nachbenannte gemeinschaftliche schwarzburg-sondershäusische und rudolstädtische Bergwerksordnungen genau beobachtet werden:

1. Gemeinschaftliche Bergwerksfreiheit vom 1sten August 1685, welche zu Rudolstadt 1685 F. auf 3 Bogen abgedruckt, 22 Punkte enthält, und ebenfalls in dem v. Wagnerischen Corp. jur. metall. steht[14]).

2. Verneuerte Bergordnung der Gr. Albrecht Anthon, Christian Wilhelm und Anthon Günthers von 3ten Juni 1686. Arnstadt 1686. Fol. auf 30 Bogen. Sie steht ganz in dem gedachten Corp. jur. metall.[15]) und im Auszuge verglichen mit der ihr in vielen Artikeln gleichlautenden Hohnsteinischen Bergordnung von 1576 ebendaselbst[16]). Nach ihrem Eingange folgen S. 1 bis 81 die 159 Artikel der Bergordnung selbst, darauf S. 82 bis 87 die Eidesformeln der verschiedenen Bergbedienten, und S. 88 bis 104 der in 37 Artikel abgetheilte Proceß und Form, wie in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güte und zu Recht sowohl, als in 14 Artikel der vor dem Bergmeister in Sachen in sein Amt gehörig, und außer Rechtsverfahren werden soll. Am Schlusse des allgemeinen Verzeichnisses von Berggesetzen, welche der

---

13) Welches zu Leipzig 1791. f. erschien. S. 1427 bis 1430.

14) S. 1407 bis 1414.

15) S. 230 bis 1426.

16) v. Wagner Corp. jur. metall. S. 1415-1426.

der Herr Geheime-Finanzrath von Wagner seinem Corp. jur. metall. prämittirt, setzt er bei der schwarzburgischen Bergordnung hinzu: In subsidium gelten die sächsischen und joachimthalischen Bergordnungen. Vermuthlich versteht er unter den erstern die churſächsischen, die in seinem Corp. jur. metall. nicht mit vorkommen; und denen er eine eigne Sammlung bestimmt hat; nicht aber die in demselben [17]) abgedruckten herzoglich-sächsischen Bergordnungen. Von Joachimsthalischen liefert er im Auszuge und Vergleichung mit andern die vom J. 1518, 1541 und ein Privilegium von 1636 [18]).

V. Wechselordnungen. Unter mehrern Irrthümern, die in §. 107 der v. Selchow. Elem. jur. priv. Germ. Part. gen. (oder des Specimen bibliothecae juris priv. statutarii) vorkommen, steht auch der, daß das F. Schwarzburg eine eigne Wechselordnung habe. Selchow meinte nämlich die rudolstädtische Wechselordnung vom 20. März 1755, die aber nicht in der schwarzburg-sondershäusischen Ober- und Unterherrschaft gilt. Auch gilt darin nicht das gemeine deutsche Wechselrecht, von dem unter andern Runde im Grundr. des gem. t. Privatrechts §. 226 redet. Ueberhaupt ist im schwarzburg-sondershäusischen weder ein eignes, noch fremdes Wechselrecht im Gebrauch. Auf die Wechselklage wird in der Regel, wie im Executivprozeß verfahren, und dann statt der Execution gewöhnlich auf Personal-Arrest erkannt. Ein strengeres, und dem eigentli-

---

[17]) Corp. jur. metall. S. 1329 bis 1374.
[18]) Ebendaselbst S. 3 bis 18.

chen Wechselprocesse sich mehr näherndes Verfahren findet aber nach Umständen statt, wenn sich der Schuldner in den Wechsel auf eine bestimmte Wechselordnung aller Orten, wo er anzutreffen ist, ausdrücklich verpflichtet hat. Meistens geschieht dies nach der Leipziger Wechselordnung von 1682, welche sehr oft abgedruckt, besonders auch mit Anmerkungen von König, Leipzig 1712 und 1717. 4. vermehrter im Siegelischen Corp. jur camb. T. I. und in einem vollständigen Auszug in (v. Trützschler) Anweis. zu vors. u. förml. Abfass. rechtl. Auss. II. Th. S. 84 bis 90 der zweiten Ausgabe zu lesen ist.

VI. Statutarische Verordnungen.

1. Von den schwarzburg-sondershäusischen Statuten überhaupt. Bei diesen, so wie bei den meisten teutschen statutarischen Rechten kommen vorzüglich diese Hauptfragen vor:

a) Sind ihre einzelnen Artikel durch neuere Landesgesetze ähnlichen Inhalts aufgehoben, oder können sie durch solche aufgehoben werden? Der richtigste auch fast überall angenommene Grundsatz über den ersten Theil dieser Frage ist wohl am bestimmtesten in dem besten teutschen Gesetzbuche [19]) ausgesprochen, wenn es heißt: „Statuten werden durch neuere Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist," und von welchem Artikel unserer vaterländischen

---

[19]) In dem Preußischen Allgem. Landrechte; in der Einleitung §. 61.

Statuten nicht nachgewiesen werden kann, daß er durch ein neues Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben sey, für den streitet gewiß auch bei uns die Vermuthung, daß er noch gelte. Den zweiten Theil dieser Frage beantwortet die diesen Statuten beigefügte Vorbehaltungsklausel affirmativ mit den Worten: „Doch wollen wir Uns und Unsern Nachkommen hiermit vorbehalten haben, dieselben zu interpretiren, zu abrogiren, zu mindern und zu mehren ꝛc.

b) Kann ein, oder der andere Statuten-Artikel durch einen entgegen gesetzten Gebrauch seine gesetzliche Kraft verlieren? Ja, nur muß solcher Gebrauch behörig, und besonders dies erwiesen werden, daß der Landesherr diesen entgegenstehenden Gebrauch ausdrücklich oder stillschweigend billigt [20]).

c) Verbinden diese Statuten auch die Fremden? Diese unter den Rechtsgelehrten sehr strittige Frage, welche Leyser [21]) sogar auch rücksichtlich des Mobiliar-Vermögens irrig affirmirt, und daher von allen bewährten Rechtslehrern [22]) getadelt wird, ent-

---

[20]) Kind Quaest. for. T. I. Cap. 38. Runde Beitr. zur Erläuter. rechtl. Gegenstände, 1. B. N. 8. Günthers rechtl. Bemerk. 1. Th. (Helmst. 1802. 8) N. IX. S. 58.

[21]) Medit. ad P.

[22]) Den im Müllerschen Promt. jur. Vol. VII. S. 110. u. f. unter dem Art. statutum bei §. 20. 25 bis 30 angegebenen Rechtsgel. können noch beigefügt werden: Riccius im Entwurf von Stadtr. S.

scheidet man in Gemäßheit der letztern dahin, daß dergleichen Befreite von der Stadtrathsgerichtsbarkeit in Hinsicht des Mobiliar-Vermögens gar nicht, und im Betreff der Grundstücke und andern unbeweglichen Dingen nur dann gerichtet werden, wenn diese unter der gedachten Gerichtsbarkeit gelegen sind.

I. Von den oberherrschaftlichen Statuten.

1) Von den Statuten der Stadt Arnstadt.

Als im Jahr 1266 zu Arnstadt große Verwirrungen eingerissen waren, bat der Stadtrath seinen damaligen Oberherrn, den Abt von Hersfeld, daß er ihnen gewisse Statuten geben möchte. Darauf gab ihm dieser am 21. April desselben Jahres eben diejenigen, welche das Stift bei seiner Gründung von K. Karl d. G. erhalten haben wollte, welches aber eigentlich fränkische Rechte waren, darüber die Urkunde beim Wenk [23]) vollständig und ihr Inhalt beim Jovius [24]) zu lesen ist.

Der ehemalige Göttinger Professor Riccius behauptete [25]), daß er ein altes Statutenbuch der

---

468 u. 516. und v Cramer Nebenst. 24 Th. S. 27 u. f

23) In dem Urkundenbuche zum 2ten B. der Hessischen Landesgesch N. 462 S 506.

24) In der Schwarzb. Chronik bei Schöttgen und Kreysig T 1. S. 180

25) In den zuverläss. Entw. von Stadtgesetzen S. 245 u. f.

Stadt Arnstadt in einer Collection alt geschriebener Sachen gefunden, welches aus 34 Kapiteln bestanden und darin zu Anfang gemeldet würde, daß der Gr. Günther von Schwarzburg der Stadt bei 50 Gulden ernstlich geboten, dasselbe Stadtbuch zu ediren und zu publiciren, woraus erhelle, daß damals die Stadt ihre Stadtartikel geübt, solche aber nicht publique machen wollen, solche als arcana curiae vor sich behalten und die Bürger doch darnach richten wollen. Riccius bemerkt noch dabei, daß er nicht gefunden habe, wenn diese Capita publicirt worden, die Schreibart aber, die er gesehen, lehre ihn, daß sie im 15. Saeculo gefertiget worden sey. Vielleicht und wahrscheinlich sind es ebendieselben von denen Jovius a. a. O. S. 430 sagt, daß Gr. Günther XXIX. und Heinrich XXVIII. (der Vater und sein dritter Sohn) dem Rathe zu Arnstadt etliche Privilegia, Gnade und Gunst, auch etliche Gesetze und Ordnungen, wie es in einem und andern sollte gehalten werden, überreicht und gegeben.

Im Jahre 1543 am 29. September besserte und bestätigte Gr. Günther XL., der hiesigen Stadt diejenigen Statuten in 169 Artikeln, womit sie von seinen Eltern und Vater von Alters her, (wie es in dem Eingange heißt) begnadet worden, sie gebraucht und hergebracht hätten. Das Original derselben befindet sich auf dem Rathhause zu Arnstadt auf 37 Pergamentblättern in ziemlich breiten und hohen Folio mit einem rothen halbseidenen Band durchheftet,

an diesem hängt Günthers Siegel [26]) in rothes Wachs gedruckt, an welchem aber die Siegelumschrift: „S. Güntheri in Schwarzb. Dom. in Arnst. et Sondersh. zur Hälfte ausgebrochen ist, angehangen, Walch würde in seiner schätzbaren Sammlung statutarischer Gesetze auch diese schwarzburgische Statuten, wie er darinne 9 dieser vaterländischen [27]) geliefert hat, in Abdruck mit einigen Anmerkungen gegeben haben, wenn er länger gelebt hätte. Den vorletzten Artikel derselben, den 166sten, hat er, auch ohne gewußt zu haben, daß das von ihm mit einigen Anmerkungen [28]) edirte Successions-Edikt wörtlich eben dieser 166ste Artikel jener sey, wirklich herausgegeben. Uebrigens ist es ein großer diplomatischer und historischer Irrthum, wenn in mehrern Schriften [29]) Günther XLI. oder der Streitbare, als Gesetzgeber dieser Statuten angegeben wird. Noch auffallender aber ist es, wenn selbst in der am 26. Sept. 1716 von F. Anton Günthern dem Stadtrathe allhier ertheilten Raths-Concession es ausdrücklich, aber sehr irrig heißt: daß diese Statuten von Gr. Gün-

---

[26]) Dieses wird genau beschrieben in der obenbelobten Abh. des Herrn Geh. Rath Chops, Ausführl. Einleit. in die Schwarzb. Sondershäusische Gesetzkunde betitelt.

[27]) Nämlich die Greußenschen, Rudolstädtischen, Blankenburgischen, Frankenhäusischen, Königseeischen, Ilmischen, Leutenbergischen und Teucheliſchen Statuten.

[28]) im VIII. Th seiner verm. Beitr. zum t. Rechte S. 43 bis 53.

[29]) Auch in meinem Grundriß des schwarzb. Privatr. S. 26. und in meiner Ausgabe der Fritschen Coment. brev. ad Art. XV. Ord. prov. Schw. S. VII.

thern, zubenamt Bellicosus, im Jahre 1543 dem Bürgermeister und Rath dieser Stadt ertheilt worden wären. Dies ist offenbar irrig, denn damals 1543 gab es noch gar keinen Günther den Streitbaren, und der dies nachher erst wurde, Günther XLI. war damals erst 14 Jahr alt. Der, welcher diese Statuten revidiren ließ, und von neuem bestätigte, war der Vater dieses Günthers, Günther XL.

Den meisten handschriftlichen arnstädtischen Statuten-Exemplaren, ist die Zehend- und Heller-, die Fleischer-, Brau-, Steiner- und Feldmesser-Ordnung von den Jahren 1575, 1614, 1667, 1685, 1730, ingleichen das Privilegium primae instantiae des Raths allhier vom 6. Sept. 1716, die Erläuter. dessen 6. u. 7. §. vom 17. Sept. 1727, und noch 2 Instruktionen für den hiesigen Stadtrath vom 12. Nov. 1571 und 9. Dec. 1737 beigefügt.

2. Von den Statuten der Stadt Plaue.

Dieses Stadtrecht, welches meistens aus den arnstädtischen Statuten mit wenigen Veränderungen ausgezogen ist, und in welchen auch die Artikel, so wie in diesen mit der eigenen Steinfuder-Strafe größtentheils verpönt, auch vom 5. Artikel an, mit jenen ziemlich gleich rubricirt, und meistens gleichlautend, viele aber auch kürzer sind, besteht aus 60 Artikeln, welche den 8. März 1598 der Kanzlei zu Arnstadt zur Bestätigung übergeben worden sind.

3. Von den Statuten des Stadtflekkens Breitenbach.

Diese bestehen aus 70 Artikeln, und sind den 29. Sept. 1621 revidirt, und 1643 confirmirt wor-

den. Darzu gehören: Die Erläuterung und Reglement in Brau- und Polizei-Sachen des Fleckens Breitenbach vom 28. Juli 1752 in 14 weitläuftigen Artikeln; ingleichen die Neue Instruktions-Punkte für den Rath zu Breitenbach vom 22. Juni 1757 in 54 Punkten, mit der ausführlichen Ordnung, wie die Breitenbacher Gemeinde- und Raths-Rechnung geführt werden soll.

4. Von den Statuten des Fleckens Gehren.

Sie sind den 23. April 1718 publicirt, und in 4 Hauptstücken abgetheilt, davon das erste in 12 Titeln von christlicher Disciplin und Polizeiwesen, das zweite von bürgerlicher Nahrung in 6 Titeln, das dritte von Feuersbrünsten in 4, und das vierte Hauptstück in 6 Titeln von Bestrafung verschiedener Mißhandlungen überschrieben ist. Auch gehören hierher noch: Erörterung der Gravaminum, so bei hoher Anwesenheit beiderseits gräfl. Fürsten und gräfl. Herrschaften in dem gemeinschaftlichen Reichslehnamte Gehren, Bürgermeister und Rath auch Vierleute nomine gesammter Bürgerschaft des Fleckens Gehren am 27. Juli 1699 unterthänigst überreicht.

5. Von den Statuten des Stadtflekkens Langewiesen.

Die Statuten und Privilegien dieses Stadtflekkens, oder wie der Eingang heißt: Artikel und Ordnung, welche zu halten, sich die Ge-

meinde des Fleckens Langewiesen vereinigt und verglichen, der Landesherrschaft überreicht, und von dieser (dem Gr. Günther, Anton Heinrich, Hans Güncher und Christian Günther Gebrüdern den 21. Nov. 1611 confirmirt, haben ganz dieselben Artikel-Rubriken, und beinahe überall gleichen Inhalt mit den Breitenbacher Statuten vom Jahr 1621. Bei denselben befinden sich noch die Ordnung, welchermaßen von einem erbaren Rath zu Langewiesen die gemeine Diener (Rathsschenken, Mälzer- und Brau-Meister) auf und angenommen werden, und wie sich ein jeder mit Verrichtung seines Dienstes gebührlich verhalten soll.

II. Von den unterherrschaftlichen Statuten.

Ueber den oft sehr bestrittenen geographischen Umfang der Gültigkeit der Sondershäusischen und Greußenschen Statuten wird ganz specielle mit ältern und neuern Urkunden auch Akten-Auszügen bestätigte Auskunft in der schon oft belobten Schrift [30]) gegeben, wo zugleich die Uebereinstimmung und Verschiedenheit, der Geist, Werth, Unwerth, Zeit und Ort der Abfassung dieser beiden Stadtrechte, so wie verschiedene, bei deren Gebrauch entstehende Fragen, und dabei zu benutzende Hülfsmittel erörtert, und angegeben.

---

30) C. Ch. Fr. Chops Einleitung, s. die erste Nota.

1. Von den Statuten der Stadt Sondershausen.

Diese Statuten, zu denen der sondershäusische Kanzler, A. Wigand eine lateinische Vorrede gefertiget, und in derselben besonders über ihre Gültigkeit und Vorzug vor den römischen und gemeinen sächsischen Rechte, von der Auslegung derselben und von denen, welche außer ihm bei Fertigung derselben, mit geholfen haben, handelt, sind im Jahre 1554 gefertigt, und im folgenden Jahre am 29. Septemb. confirmirt worden. In dieser Confirmation heißt es, daß, da die vorigen Willkühr, Satzungen und Statute zum Theil in dieser Zeit ganz undienstlich, zum Theil durch widerwärtige Uebung aufgehoben, und zum Theil also dunkel und veraltet wären, daß man daraus keinen gewissen gleichen Verstand nehmen möchte, fürfallende Irrungen beständig zu entscheiden, so hätte man neuere zu Stande bringen lassen. Mit den Greußner, Heeringer, Kelbraischen und Frankenhäusischen Statuten stimmen sie in Vielem, ja mehrere Artikel wörtlich überein. Daher kann man über dieselben auch dasjenige mit Nutzen vergleichen, was in den darüber vorhandenen Schriften J. Fr. Müldeners[31]

---

[31]) Und zwar in dessen Specim. academ. de reliquiis jur. germ. veteris in statutis civitatis Francohus. deprehens. Francoh. 1739 4 in welchem zu den 3., 24., 60. Art des 1sten Buchs, und zu den 1 bis 8., 11., 43, 44., 46. des 2ten Buchs der Frankenhäuser Statuten verschiedene, meist alterthümliche Bemerkungen geliefert wurden; und in

und C. F. Walchs [32]) zur Erläuterung der übrigen schwarzburgischen Statuten vorkommt.

Die Rubriken der 4 Bücher, worin diese Statuten eingetheilt sind, lauten also, I. Von des Raths, auch andern Aemtern und gemeinen Sachen der Stadt und Bürger. II. Von Contrakten. III. Von Erbgefällen, IV. Von Brüchen und Strafen. Bei den meisten Exemplaren der sondershäusischen Stadtrechte stehen noch vor dem ihnen beigefügten Register: a) die 152 confirmirte Brauordnung zu Sondershausen; b) die Fleischhauerordnung; c) die Beckerordnung; d) die Ordnung, wie es von den Unterthanen des Amts- und Landgerichts des Sondershäusischen Theils soll gehalten werden, deren oben schon Erwähnung geschehen ist; e) Ordnung, wie es in vorfallenden Irrungen im Landmessen gehalten werden soll; f) Successionsordnung; g) Eide der verordneten Messer, Flurschützen, Schöppen und Bürger. Im Eingange oder in der Publikationsstelle dieser Statuten ist auch bestimmt, daß künftig, wie vorher, die Dorfschaften des Amtes Sondershausen, des Landgerichts und der Aemter Keula und Straußberg ihre Gebrechen und Irrungen, sonderlich aber in Erb-

---

dessen Abhandlungen von den Geschichten des frankenhäuser Stadtraths. Frankenhausen, VI Gelegenheitsschriften die 1747 bis 51. 4. herausgekommen sind.

32) Ich meine dessen Bemerkungen, welche derselbe den Statuten der Städte Frankenhausen und Greußen beigefügt hat, davon erstere im I. Th. seiner verm. Beitr. zum t. Rechte. S. 185 bis 370 stehen, von den letztern aber sogleich mit Mehreren die Rede seyn wird.

fällen und Theilungen, durch diese Statuten entscheiden lassen könnten, so wie auch den andern Unterthanen zu compromittiren frei steht. Daß sie auch in dem Gerichtsdorfe Allmenhausen, welches vormals zum Sondershäusischen Landgericht gehörte, gelten, beweißt das Regierungs-Attest vom 5. Dec. 1795. Ueber ihre Gültigkeit überhaupt, attestirte die Regierung zu Sondershausen unter den 9 April 1748 dahin, daß von derselben nach diesen Statuten in vorkommenden Fällen, worinne diese etwas disponiren, erkannt, mithin solche, als eine lex publica geachtet, und darüber ordentlich gehalten werde.

2. Von den Statuten der Stadt Greußen.

Im Jahre 1556 zu Michaelis von Gr. Günthern und Hanß Günthern publicirt, befinden sie sich mit einigen vorausgeschickten und untergesetzten Anmerkungen ebenfalls beim Walch [33]). Diese will ich hier mit Weglassung der wenigen, das Alter der Stadt Greußen betreffenden Anmerkungen, weil das Walchische Werk nicht in vieler Händen derer, welche dieses Handbuch brauchen, seyn dürfte, mit einigen eigenen Noten hier einrücken.

„Im 13. Jahrhunderte (schreibt Walch [34]) hat nach P. Jovii [35]) Bericht Greußen

---

[33]) In den verm. Beitr zum t. Rechte VII. Th. (Jena 1781. 8.) H. 61 bis 242.

[34]) A a O S.

[35]) in Chron Schwarzb. nach der Schöttger und Kreysiger Ausgabe in den D. et S. R. G. T. I. S. 28.

Stadtrechte erhalteu. Sie sind dem gelehrten Publiko nicht ganz unbekannt. G. A. Hofmann [36]) hat bereits einen Artikel von ihnen abdrucken lassen, und der verdienstvolle Dreyer [37]) hat auch ihrer erwähnt. Man kann nicht bestimmen, wenn Greußen zuerst mit einem Stadtrechte versehen worden. In dem Eingange der Statuten, welche ich hiermit bekannt mache, kom'mt die besondere Stelle vor: daß uns die ehrsame, weise u. s. w. berichtet haben, wie ihre Vorfahren und sie vor etlichen vielen Jahren mit willkohr, satzungen vndt Statuten von vnser lieben Herrn Vater und alten Herrn Gr. zu Schwarzburg ꝛc. begabet und versehen. Es ist aus selbigen klar, daß Greußen schon vorher, ehe die gegenwärtigen Statuten bekannt gemacht worden, ihre geschriebene Rechte gehabt, und dergleichen ihnen der Herr Vater der beiden Grafen zu Schwarzburg, welche im J. 1556 regiert, nämlich Günther XL., welcher im J. 149; geboren, 1538 [38]) zur Regierung kam und 1552 verstorben, ertheilt: ja es ist mir aus eben diesen Worten wahrscheinlich, daß auch schon vorher Statuten da gewesen seyn müssen.

---

36) Im Bericht von der Chronik II. Th. S. 419.

37) In den Zusätzen u. Verbesser. der Ricciusischen Statutenhistorie in Schotts Samml. zu den t. Land und Stadtrechten S. 9.

38) Ist unrichtig; sein Vater trat ihm schon 1525 die Regierung ab. Jorius S. 647.

Es geschieht ja außer des letztern auch der alten Herrn Grafen von Schwarzburg Erwähnung, welche die Vettern Gr. Günthers XL. gewesen seyn müssen, von denen er die Schwarzburgischen Lande[39]) ererbt: ob aber von diesen ältern Statuten noch etwas vorhanden; oder ob selbiges bei den verschiedenen Feuersbrünsten, welche Greußen betroffen, durch dieselben mit verloren gegangen, kann ich vor der Hand nicht sagen, viel weniger aber angeben, wie sonst diese ältern Rechte beschaffen gewesen, da die Schriftsteller, welche uns Nachricht von Greußen geben, zwar wohl die daselbst gewesenen Pfarrherrn, Rektoren und Schulkollegen, nebst den Mägdleinschuldienerinnen sorgfältig namhaft machen, auch Durchzüge, Feuersbrünste und Unglücksfälle erzählen; jedoch es nicht der Mühe werth geachtet, sich um ihre Stadtrechte zu bekümmern. Diejenigen, welche ich hier abdrucken lassen, sind unter der Direktion des ehemaligen schwarzburgischen Canzlers, Apollonis Wiegands aufgesetzt worden, und hat derselbe ihnen eine eigne Vorrede vorgesetzt. Nachdem, was er darinnen meldet, sind dabei der Syndicus zu Greußen, Valentin Magen,

---

39) Nämlich außer Leutenberg, alle andere, die er nicht schon von seinem Vater ererbt hatte. Im Jahr 1537 starb sein Bruder Heinrich XL., und 1538 Heinrich XXXVI. sein Vetter.

und der damalige Beamte zu Clingen, Jacob Tenzel, wie auch der ganze Rath mit ihren Gutachten darüber vernommen worden: doch scheint mir, daß Wiegand hauptsächlich daran Theil gehabt. Er schien sichs zu der Zeit ordentlich zu einem Beruf zu machen, die in seines Herrn Landen liegende Städte mit Statuten zu versehen. Er hatte zweifelsohne an den Statuten von Sondershausen, welche in eben dem Jahre zum Vorschein kamen, Antheil, arbeitete nachher an den Greußner Statuten, und zwei Jahr darauf kamen durch seine Bemühung die Frankenhäusischen Statuten heraus. Unter den Quellen, die man bei diesen Statuten zum Grund gelegt, waren wohl die ältern Greußner Rechte die vornehmsten. Man hat hievon in derselben selbst deutliche Spuren, und es erhöhet dieses gar sehr nach meinem Ermessen ihren Werth. Die alten beibehaltenen Strafen von Marken, Pfunden, halben Wehrgeld, bringen mich vorzüglich auf diese Gedanken, und eben so schließe ich solches aus der Stelle, wo unter den Gotteslästerungen auch diejenigen Anzüglichkeiten, welche gegen die Heiligen ausgestoßen werden, gerügt werden; doch bekennt Wiegand selbst, daß gar viel von den Sondershäusischen Statuten in diese gekommen sey. Wie sie fertig waren, wurden sie von der Landesherrschaft am Tage Michaelis 1556 bestätigt und nach einer meiner Handschrift beigefügten Nachricht,

hat der Rath das Glück gehabt, am 18. Oktober darauf das Original aus den Händen ihrer Herren Grafen selbst zu empfangen. Damit der Rath sich desto besser ihren Inhalt im Gedächtniß behalten möchte, mußte alle viertel Jahr ein Buch dieser Statuten vorgelesen werden, inzwischen wurde den Bürgern ausdrücklich anbefohlen, keinem Auswärtigen hiervon eine Abschrift zu verabfolgen. Wenn man diese Statuten mit den Frankenhäusischen, so im ersten Theil dieser Beiträge stehen, vergleicht: so findet man, daß letztere wieder aus erstern großen Theils genommen worden und man in den Frankenhäusischen sogar die Ordnung beibehalten, welche in den Greußner Statuten anzutreffen ist: inmittelst sind sie doch in manchen verschieden. Uebrigens ist zwar der Abdruck nicht von dem Original: jedoch von einer mit vieler Genauigkeit verfertigten Abschrift veranstaltet worden. Es ist selbige aus dem 16. Jahrhundert, und beinahe so alt, als die Statuten selbst; zum wenigsten ist derjenige, welcher sie verfertiget, bei ihrer Bekanntmachung, wie nicht undeutlich aus der am Ende beigefügten Nachricht zu schließen, gegenwärtig gewesen."

Der Titel dieser Statuten ist überschrieben: **Statuta oppidi Greulsen renovata aucta confirmata et publicata anno a virgineo partu** 1556. Den vollständigern Greußner Statuten-Exemplaren (dem Walchischen

chischen aber nicht) sind gewisse Punkte angeschrieben, welche aus einem Schreiben des Hofrath Ernesti zu Sondershausen an den Hofrath Hartmann allhier, vom 10. Aug. 1746 datirt, entlehnt, und diese sind:

1) daß diese Statuten auch zu Großen-Ehrich und Clingen gelten, besagt das Attestat der Regierung zu Sondershausen vom 16. Aug. 1743. Daß in G. Ehrich die Statuten der Stadt Greußen von Zeit ihrer Publikation an aus dem Grunde gegolten, weil zufolge der Confirmationsurkunde die Greußener Statuten auch für die Marktflecken und Dörfer des Amtes Clingen Gesetzeskraft haben sollten, Großen-Ehrich aber zur Zeit der Abfassung der Greußner Statuten zu dem Clingschen Amtsbezirke gehört habe, und daß im J. 1660 die Greußenschen Statuten mit 13 neuen Artikeln für die Stadt Großen-Ehrich von neuem besonders bestätiget worden, aus welchem Grunde sie allenfalls auch als ein drittes unterherrschaftliches Stadtrecht betrachtet werden könnten, wird man aus der oft belobten Schrift [40]) mit Mehreren zu ersehen haben.

2) daß solche, besonders in Successions-Fällen im Amte Ebeleben jederzeit in Observanz gewesen, und dem (chur)sächsischen Rechte prävalirt, auch darauf allezeit gesprochen worden sey, besage des nur gedachten Regierungs-Rescripts.

3) daß diese Statuten ein altes Landrecht sind, darnach sich, einige abgeänderte Artikel abgerechnet,

---

[40]) des Herrn Geheimenraths Chop. M. s. d. erste Note.

der Rath zu Sömmerda, welches vor 1418 schwarzburgisch gewesen, noch bis jetzt richtet.

4) daß solches 1746 von einem gewissen Th. Ch. Schuhmann und im J. 1816 vom Herrn Geheimenrath Chop [41]) mit der Copie der Sömmerdaischen Statuten, ziemlich conform befunden, und daß das Original der letztern damalen in Erfurt gewesen sey. Ist also dieses Stadtrecht schon 1418 mit übergegangen, so folgt, daß es über 400 Jahr alt seyn müsse;

5) daß die dem vorliegenden Exemplare bei einigen Artikeln beigefügte Erläuterungen aus den Decisionen, oder Berichten des Raths zu Greußen, die bei der Regierung zu Sondershausen befindlich sind, genommen worden, und

6) daß sie, (wie schon oben bei den sondershäusischen gedacht) mit diesen, und andern schwarzburgischen Statuten in der Hauptabtheilung, und in verschiedenen Artikeln gleichen Inhalts sind.

Diesen Bemerkungen setze ich noch folgende bei:

a) daß in der Walchischen Ausgabe der 22. Art. des I. B. in den vollständigern Exemplaren der 23ste, der 6. 40. 41. und 39ste des II. B. in jener, aber der 5. 39. 40. u. 41. in dieser ist, und daß in jener 45, in dieser aber nur 43 Art. im III. Buche befindlich sind;

---

41) Das Resultat dieser weit gründlichern Vergleichung und die Angabe der gefundenen Uebereinstimmung und Verschiedenheit, steht ebenfalls in derselben schätzbaren ausführlichen Einleitung 2c.

b) daß den vollständigern Exemplaren beim 22. und 43 Art. des I. B. beim 12. 16. 43. des II. B. und beim 30. 31. 32. und 38. Art. des III. B. längere, bei dem 1. 3. 5. 6. 7. 11. 24. 25. 28. 32. 33. 34. 37. 39. 44. bis 48. des I. B. bei den 2. bis 7. 15. 28. und 29. des II. B. so wie bei den 35. Art. des III. B. kürzere Anmerkungen beigefügt sind. Beim IV. Buche steht blos dieser Bericht des Raths: Das 4te Buch ist durch ein und andere Mandate corrigirt worden, bedürfe also keiner Reform.

c) daß in dem vollständigern Exemplare bei jedem Artikel die Zahl der Artikel und Bücher der Sondershäuser, Frankenhäuser, Heringer und Kelbraischen Statuten angegeben ist, wo darinne der gleichlautende Artikel steht.

d) daß nach dem Eingange, der die Publikation enthält, die lateinische Vorrede des sondershäusischen Kanzler Wiegands folgt, in welcher der Inhalt der Statuten also angegeben wird: In primo libro distribuuntur officia idoneis personis juxta proportionem geometricam; in secundo praescribuntur formulae contractuum usitatorum, per quas recommunicantur arithmetica proportione; in tertio traduntur praeceptiones condendorum testamentorum, et regulae succedendi ab intestato morientibus; in quarto statuuntur poenae transgressoribus et contemtoribus legum imponendae pro qualitate singulorum delictorum. Uebrigens sagt Wiegand, daß dabei die Billigkeit meistens berücksichtiget, die Art. des 2. und 3. Buchs größtentheils aus dem römischen Rechte, Manches aber auch aus den sondershäusischen Statuten entlehnt sey.

e) daß dieser Abdruck mehrere Unrichtigkeiten enthalte, und nur mit Vorsicht zu gebrauchen sey, wie Herr Geheimerath Chop in einer zum Druck fertigen: Ueber Walchs Abdruck des Stadtrechts der Stadt Greußen, betitelten kleinen Schrift umständlich nachgewiesen, dabei aber auch die Schuldlosigkeit des G. J. R. Walchs an den meisten jener Unrichtigkeiten dargethan hat.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß diesem Handbuche in einiger Zeit ein Nachtrag folgen wird, in welchem nicht nur die Auszüge aus den nach dem Druck dieses Buchs erscheinenden Verordnungen, ingleichen die Gesinde-Ordnung, welche die Vogtische Buchhandlung für 12 gr. verkauft, sondern auch ein Glossar über die sämmtlichen schwarzburg-sondershäusischen Statuten enthalten seyn wird.

Erklärung der bei den Artikeln des Repertorii vorkommenden Initialen und andern Abbreviaturen.

1. Erklärung der Initialen der Gesetze und Verordnungen.

A. A. V. bedeutet Arnstädtische Amts-Verordnung.
A. C. V. — — Consistorial- —
A. Raths-V. — — Raths- —
A. R. V. — — Regierungs- —
C. V. — Circular-Verordnung.
K. V. — Kammer- —
M. — Mandat.
P. — Patent.
R. — fürstliches Rescript.
S. C. C. — Sondershäusisches Consistorial-Circulare.
S. C. V. — — — Verordnung.
S. R. C. — — Regierungs-Circul.
S. R. V. — — — Verordnung.
V. — fürstliche Verordnung.

2. Erklärung der Abbreviaturen der periodischen Blätter, in welchen schwarzburg-sondershäusische ober- und unterherrschaftliche Verordnungen abgedruckt sind.

A. J. f. Schw. 1811 bis 1817 bedeutet Allgemeines Intelligenzblatt für Schwarzburg-Sondershausen für das Jahr 1811 u. s. w.

A. w. A. u. N. 1768 bis 1817 bedeutet Arnstädtische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von dem Jahre 1768 u. s. w.

Ludlof I. II. III. IV. V. bedeutet der Ludlofschen gemeinnützigen Blätter für Schwarzburg, I. Jahrg. u. s. f. v. d. J. 1805 bis 10.

Repertorium.

Abendmahl.

1. Kinder, wenn sie schon das vorgeschriebene Alter erreicht, aber noch nicht den gehörigen Religions-Unterricht haben, sollen nicht zur Communion zugelassen, sondern ohne Unterschied noch zu fleißigen Schulbesuch angewiesen werden. S. C. R. v. 16. März 1780.

2. Diejenigen, welche mit Fastnacht auch erst ihr 13tes Lebensjahr zurückgelegt, und den nöthigen Religions-Unterricht, auch fertig Schreiben gelernt haben, können Ostern desselben Jahres zu solchem zu gelassen werden. C. R. v. 13. Jenner 1795.

3. M. s. d. Art. Kinder.

Abpflügen.

Wer dem Andern an seinem nachbarlichen Stück Landes etwas abpflügt, oder durch Veränderung des Gewendes entzieht, muß für jede abgepflügte Furche, und für jede nachtheilige Veränderung 5 Rthlr. Strafe erlegen; auch schützt ihn das Anführen, als fehle ihm selbst, nicht, sondern dies muß gehörig angezeigt, und das strittige Stück ausgemessen werden. S. C. V. v. 20. Aug. 1693 u. R. C. V. v. 27. Nov. 1782. M. s. a. Feldmesser.

Abschoß oder Abzuggeld.

Da auf dem Bundestage zu Frankfurt nun festgesetzt ist, daß vom 1. Juli des Jahres 1817 an, die Freizügigkeit, nach dem in dem Protocolle der d. Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 enthaltenen nähern Bestimmungen, in allen Bundesstaaten statt finden soll; so sind dadurch auch alle, über diesen Gegenstand vorhandene Verordnungen, aufgehoben. In Rücksicht der nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staaten findet aber der Abschoß, und mithin auch die darauf Bezug habende Verordnungen, nach wie vor, statt, wenn nicht durch frühere oder neuere Verträge mit dergleichen Staaten, der Abschoß aufgehoben ist, wie dies z. B. zwischen dem preuß. Ministerio und dem schwarzburg-sondershäusischen Geheimen-Consilio mittelst der Convention vom 28. Dec. 1818 geschehen ist. R. v. 3. Febr. 1819.

Ab- und Zuschreibe-Gebühren.

1. Die, welche lehn- und zinsbare Länderei veräußern, erben, oder sonst erlangen, müssen binnen

4 Wochen bei den Lehn- und Zinsherrn sich dieselben ab- und zuschreiben lassen. C. V. v. 22. Febr. 1699.

2. In den Ortschaften der Oberherrschaft, (die Dörfer Alkersleben, Ettischleben, Dornheim und Rockhausen ausgenommen) zahlt. jeder Erbe von jedem Item des Erblassers, er mag solches wirklich selbst, oder sein Miterbe erben, 4 Gr. Auflaßgeld und Schreibe-Schilling. Haften auf solchen Items zugleich Fruchtzinsen, so wird bei jedem Eintragen in ein verschiedenes Register die Hälfte der Ab- und Zuschreibe-Gebühren, nicht aber besonderes Auflaß- und Erbegeld entrichtet. M. v. 14. Juli 1729.

3. In der Unterherrschaft werden bei Erbschaften von jedem Item nur 1 Gr. 4 Pf. einfache Ab- und Zuschreibe-Gebühren, bei Kauf, Tausch, und Schenkungen aber 2 Gr. 8 Pf. entrichtet.

4. Grundstücke, die in gehüfte Länderei gehören, werden nur für 1 Item gerechnet. M. s. a. Bestätigung, gerichtliche.

5. Die Behörden sollen den Interessenten diese Gebühren specifice angeben, nicht im Allgemeinen. Resc. v. 13. April 1795.

Abwesender.

Wer dessen Vermögen haben will, muß darthun, daß er dessen nächster Erbe sey, und eins von nachstehenden 3 Mitteln anwenden; nämlich:

1) entweder hinlänglich beibringen, daß der Abwesende sein 70stes Jahr erreicht habe, wo ihm dann das Vermögen, ohne Caution überlassen wird; oder.

2) eidlich, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit an Eidesstatt erhärten, daß er von des Abwesenden Aufenthalte, Leben oder Tode in 20 Jahren keine Nachricht erhalten habe. (Wie diese Nachricht beschaffen seyn müsse, und wenn diese eidliche Erhärtung nicht zugelassen, darüber ist ein höchsten Orts besonders approbirtes Rescript der arnstädtischen Regierung an das Amt Gehren unter dem 16 Okt. 1776 vorhanden.) Hierauf werden alle die, welche an des Abwesenden Vermögen Anspruch zu machen hätten, edictaliter citirt. Meldet sich dann vor Ablaufe des in der Citation bestimmten 3 sächsischen Fristen enthaltenden Termins Niemand, so erhalten die sich legitimirenden Erben das Vermögen ohne Caution erb- und eigenthümlich, und die sich nach jener Frist melden, werden nicht weiter gehört; oder

3) hinlängliche Caution leisten, auf welchem Fall ihm auch vor Ablauf der 20 Jahre das Vermögen des Abwesenden über-, aber doch zuvor noch eine Edictalladung erlassen wird.

Käme der Abwesende selbst wieder, so bekommt er zwar sein Vermögen, und im Veräußerungsfall dessen Werth wieder, jedoch ohne die von Zeit der obrigkeitlichen Zueignung genossenen Nutzung berechnet, erhalten, oder herausfordern zu können. V. v. 1 Sept. 1773. 4.

Abzugsfreiheit, s. Abschoß.

Ackermessen, s. Feldmessen.

Aktenversendung.

1. Darüber, und daß gegen 3 Spruchkollegio protestirt werden könne, ist unter dem 9. Dec. 1744. ein besonderes Instruktiv-Rescript vorhanden.

2. Nach der Instruktion des Sondershäusischen Regierungs= und Consistorial=Collegii vom 26. Sept. 1797 soll solche ganz wegfallen, und in der Regel von diesen Collegiis selbst erkannt werden, sowohl bei Zwischen= als Endurtheilen, ausgenommen in 6 Fällen, welche im Nachtrage näher angegeben werden.

Actuarii, s. Beamte.

Advent.

1. Zu dieser, als einer freudigen Zeit, sind Hochzeiten, Musik und Tanz erlaubt. R. v. 10. Nov. 1784.

2. Die Sonntage dieser und der Fasten=Zeit sind jedoch ausgenommen. S. R. V. V. v. 10. Okt. 1818.

Advokaten.

1. Die nicht in diesen Landen recipirt sind, dürfen Obrigkeiten bei 5 Rthlr. Strafe weder zu persönlichen, noch schriftlichen Sachvertretungen admittiren, und müssen jede Schrift derselben zurückgeben. Extranei, die in vormundschaftlichen Eigenschaften, oder von Ausländern bevollmächtiget, in Gerichten auftreten, werden zwar so oft, als nach Vorschrift der Gesetze die persönliche Gegenwart erforderlich ist, admittirt, bei schriftlichen Sachverhandlungen aber müssen sie sich eines Actoris, oder Afteranwalds aus der Zahl der inländischen Advokaten bedienen R. v. 27. Jul. 1798, und nachdem demselben beigefügten Inserate sollen die von Ausländern in Justizsachen gefertigte, und kurz vor Ablauf eines

Fatalis eingereichte Schriften zwar ad acta genommen, und die Rechtsgebühr darauf verfügt, die Partheien aber auch zugleich wegen künftiger weiterer Ausführung zur Annahme inländischer Advokaten unter sachgemäßer Commination angewiesen werden.

2. Die rudolstädtischen Advokaten sind, da die diesseitigen in den rudolstädtischen Landen nicht admittirt werden, auch den übrigen auswärtigen gleich zu achten. R. v. 19. Jenner 1774.

3. Die sondershäusischen dürfen, weil wegen Mangel der verhandelten Akten, und wegen Kenntniß der Local- und Landes-Verfassung den Partheien nur Verzug und Nachtheil erwächst, keine Supplicate für die oberherrschaftliche Unterthanen fertigen. R. v. 28 Jul. 1798.

4. Jeder Advokat, der sich unter einem Aufsatze wahrheitswidrig namhaft macht, wird bei dem ersten Betretungsfall mit halbjähriger Suspension, beim zweitenmale aber mit Remotion bestraft. R. v. 29. März 1799.

5. Recipirte Advokaten, welche die landesherrl. Gesetze impugniren, die Rechtssachen verschleifen, und kostenspildernd machen, sollen mit Remotion und nach Befinden noch schärfer bestraft werden. R. v. 7. Mai 1764.

6. Die Anzüglichkeiten, womit die Advokaten den Richter beleidigen, wenn sie auch gleich in eine scheinbar schmeichelhafte Einkleidung maskirt wären, dabei aber dessen Ehre, Amt, Pflicht und Redlichkeit

boshafterweise angreifen, oder die den Landesherrn Repräsentirende herabwürdigen, werden, wenn es auch auf der Partheien Verlangen geschehen wäre, mit Remotion, wenn aber ein Advocat den andern in eigenen, oder in seiner Parthei Namen injuriirt, oder lächerlich macht, mit 5 Rthlr. (die dem Waisenhause zufallen) bestraft. Die Beleidigten extrahiren diese Ehrenkränkung oder Persiflage, und legen sie dem Richter, vor dem die Sache anhängig ist, vor. Findet dieser die Angabe gegründet, so legt er der Parthei des Injurianten auf, bei Strafe eigenen Ersatzes, 5 Rthlr. an das Judicium gegen Quittung, womit er den Advokaten belegt, auszuzahlen. Beträgt dessen Deservitum nicht so viel, oder ist schon außergerichtlich berichtiget, so muß der Unterrichter solches der Regierung eröffnen, welche ohne Verzug die Strafe executivisch betreibt. Unterläßt der Advokat die Klage über die Anzüglichkeit seines Gegners, so verfährt der Unterrichter selbst wie vorgedacht, und sieht bei Vermeidung landesherrlicher Ungnade keinem solchen fehlenden Advokaten nach. R. v. 12 Juni 1801.

7. Die Advokaten, welche nicht an dem Orte, wo der Prozeß anhängig ist, wohnen, können keine besondern Reisekosten, bei Rescript-, Urtheil- und Bescheids-Publikation, bei Zeugenrotul-Beiwohnung und nichts fürs Einbringen in Termino redimendorum apostolorum, welche durch Ablösung des zu erstattenden Berichts hinlänglich respicirt ist, fordern, wenn nicht die Clienten solches besonders verlangen, in welchem Falle doch diese oder jene, wenn der Gegentheil in die Kosten condemnirt würde, dessen Restitution zu gewarten, die Reise- und Zahlungskosten solchen besonders vergüten müssen. V. v. 24. März 1777.

8. Nur für solche Privatakten, welche der Advokat vorzeigen, und der zur Moderation zu übereichenden Liquidation beifügen kann, soll er, und zwar für jedes 100 Blatt 8 Gr. für mehr als 50 Blätter 4 Gr. und für weniger als 50, 2 Gr. liquidiren dürfen. S. R. C. v. 22. Jenner 1810. Nach der spätern Taxordn. der Adv. Geb. v. 1812 ist S. 14 u. f. für Haltung der vorzuzeigenden Privatakten unter 100 Blättern 4, bis 100 Blätter und darüber aber 8 Gr. bestimmt.

9. Nur sie sollen Supplicate und Memoriale verfassen, und unterschreiben, dabei die Sachen kurz, und mit Weglassung unnützer Umstände und Complimente vortragen, von unschicklichen Gesuchen abrathen, nicht gegen die Akten schreiben, und mit Armen billig sey. R. R. v. 22. Febr. 1786.

10. Sie müssen die von ihnen erwarteten Erklärungen, innerhalb 8 Tagen, oder binnen welcher Frist sie sonst bestimmt ist, bei 2 Rthlr. Strafe einbringen oder sich deshalb entschuldigen. A. R. V. v. 2. Dec. 1776.

11. Für Prorogations-Gesuche, die nicht von beiden Partheien unterschrieben sind, können, da sie nicht statt finden, keine Gebühren liquidirt, aber wohl für das Arrest-Erlangungs-Gesuch, und für dasjenige, was nach dem Bescheide ergeht, es sey denn, wenn auf einen deferirten Eid erkannt würde, indem dieser im Termin zu prästiren ist, können die Gebühren verlangt werden. S. R. R. an das Amt Keula v. 11. April 1789 M. f. a. d. Art. Prozeß, Supplicate und Vollmachten.

12. Sie sollen, die unter ihrer Mitwirkung geschlossenen Vergleiche im foro litis pendentiae anzeigen. R. v. J. 1795 und das darauf erlassene S. R. C. vom 17. Okt. desselben Jahres. Von neuem eingeschärft und die auf die unterlassene Vergleichs-Anzeige gesetzte Strafe der Remotion auch auf den Fall erstreckt, wenn die Advokaten auf Anweisung der Partheien den Prozeß liegen lassen, ohne solches den Gerichten anzuzeigen, durch das R. v. 16. Sept. 1817 und darauf erlassenes S. R. C. v. 25 Sept. 1817.

13. Ihre Gebühren für die Unterherrschaft sind bestimmt in der Taxordnung v. 3. Okt. 1810. F. 2 Bogen; für sämmtliche Lande in der Taxordnung der Advokaten-Gebühren für die Schwarzburg-Sondershäusischen Lande (überhaupt) v. 1 Mai 1812. 4.

14. Der Advocatus piorum corporum. S. C. C. v. 23. Sept. 1806.

15. Sie sollen sich alles Unterstreichens in den Akten, außer in ihren eigenen Schriften, bei willkührlicher Strafe enthalten. S. R. V. v. 19. Okt. 1730.

16. Sollen ihre Prozeßschriften nicht in den Wohnungen der Mitglieder der Regierung und Consistorien, sondern an Gerichtsstellen und nur in dringenden, und besondern Fällen dem Chef des Collegii, oder in dessen Abwesenheit dem jedesmaligen nächsten Mitgliede überreichen, auch die Schriften nicht zur Ungebühr zurück datiren. S. R. C. v. 3. März 1817.

Aehrenlesen,

dürfen nur wirklich Arme, und diese nicht vor dem Binden und Zusammenlegen der Garben, die Eigenthümer der Früchte aber auch nicht nach diesem Geschäfte, und erstere nicht ohne gedruckte von dem Stadtrathe unentgeldlich nur an wahre Dürftige abzugebende Erlaubnißscheine. V. v. 1693. A. R. V. v. 28. Jul. 1750 und v. 8. Aug. 1777. A. w. A. u. R. 1777, 22 St. Mehrere dergleichen V. kommen in den A. w. A. u. R. und zwar im J. 1793. im 30. St., im J. 1797 31. St., im J. 1799 31. St., im J. 1800 31. St., im J. 1801 31 St., im J. 1804 31. St., im J. 1805 32. St., im J. 1805 32. St., und im J. 1808 im 32. St. vor.

Alimentations-Contracte,

1) müssen von der ordentlichen Obrigkeit der Contrahenten, nach vorgängiger genauen Untersuchung aller Umstände, gerichtlich confirmiret werden.

2) Eltern, welche mehrere Kinder haben, sollen nicht mit einem derselben einen solchen Contrakt errichten, und demjenigen, von welchem sie sich verpflegen lassen wollen, ihr gesammtes Vermögen zu eignen, und die übrigen an Pflichttheile verkürzen.

3) Das gegen die Verpflegung verschriebene Vermögen des Alimentandi muß genau angegeben, die Grundstücke gehörig taxiret, die Taxe im Contract angemerket, die Verpflegung genau bestimmt, und wie viel jedes Jahr für diese Alimentation zu rechnen seyn dürfte, in Anschlag gebracht werden.

4) Sie

4) Sie müssen auch so eingerichtet werden, daß sie von jedem der Contrahenten gerichtlich wieder aufgesaget werden können, auch so, daß das Versprochene, nach obrigkeitlichen Ermessen 3 oder 6 Monate noch fortdauere, damit der Alimentandus andere Einrichtungen treffen könne.

5) Der Alimentans erhält das völlige Eigenthum das ihm vom Alimentando für die Verpflegung verschriebenen Vermögens nicht eher als nach dem Ableben des letztern; daher die Grundstücke nicht eher gerichtlich zugeeignet, und in Lehn gegeben werden können, auch ohne ausdrückliche gerichtliche Erklärung des Alimentandi, bei Verlust des Ersatzes der Melioration, in den Grundstücken nichts gebaut, oder verändert werden darf.

6) Die für die Verpflegung angewiesene Grundstücke können während der Fortsetzung des Contrakts nicht verkauft, verpfändet oder beschweret werden. Wenn aber für die Verpflegung Kapitalia, oder bewegliche Güter angewiesen werden, so müssen die Obrigkeiten bei Bestätigung des Contracts von selbst die Verfügung treffen, daß solche von einem Theile, ohne Vorwissen des andern nicht erhoben, oder veräußert werden können.

7) Läßt der Alimentans dem Alimentando das letztere transaktsmäßig Gehörige nicht zukommen und begegnet ihm selbst, oder durch die Seinigen übel: so soll, wenn er durch Zeugen überwiesen wird, oder selbst geständig ist, der Contrakt ohne Weitläufigkeit per Decretum von der Obrigkeit aufgehoben und dem Alimentando sein Vermögen zurück gegeben

werden, auch dieser, wenn er nicht zu der erlittenen übeln Begegnung selbst Anlaß gegeben, davon etwas abzugeben, nicht gehalten seyn. M. v. 13. Feber 1786. Es steht abgedruckt im 10. 11. 12. St. des Jahrg. 1786. der A. w. A u. N.

Almosen, s. Arme.

Altaristen, s. Kirchenvermögen.

Anatocismus.

Aller Zinswucher und höhere Procente als sechs vom Hundert sind verboten, im A. Canzlei P. v. 5. Jenner 1697.

Anzüglichkeiten, s. Advokaten.

Anpflanzung der Obstbäume,

sollen von den Behörden gehörig angegeben werden. S. R. V. v. 25. Okt. 1810. M. s. a. Obstpflanzung.

Appellation.

In dem Lande gehen von den Aemtern, adlichen und andern Gerichten und Stadträthen die Berufungen an die ihnen vorgesetzten Landesregierungen. M. s. a. d. Art. Oberappellations-Gericht, Prozesse und Injurien.

Arme, Bettler, Vagabunden.

1. Zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen ist festgesetzt, daß erwerb- und heimathslose Vagabunden nicht aus dem Lande gewiesen, sondern arretirt, vernommen, und die Protocolle darüber benebst den bei ihnen etwan aufgefundenen Papieren an die Regierung eingeschickt werden sollen. R. V. v. 30. März 1815.

2. Bei den zur Armen-Versorgung in Sondershausen getroffenen Anstalten darf Niemand bei Hof und in der Stadt betteln, und der darüber ergriffene, wird in das Zucht- und Arbeitshaus gebracht. Die Dürftigen sollen die Gastwirthe bei 1 Rthlr. Strafe an die Armenkasse, die andern aber auf diese Verordnung verweisen, auch dürfen sie solche länger als eine Nacht nicht dulden. S. R. V. v. 8 Febr. 1792.

3. Ganze Bettler-Banden mit Weibern, Kindern und Gepäcke, sollen von den Gast- und Schenkwirthen gleich fortgewiesen, und wenn sie nicht wollen, durch die Schultheißen mit Gewalt fortgeschafft werden. Einzelne der Bettelei Verdächtige können zwar eine Nacht beherberget werden, aber die Obrigkeit oder der Schultheiß muß einen Nachtzettel darüber geben, und Tags darauf müssen sie wieder fortgewiesen werden. S. R. V. v. 14. Juli 1804.

4. Die aufgegriffenen Landstreicher und zwar die inländischen werden mit einigen Hieben abgestraft, und an ihre Wohnorte verwiesen, im Wiederbetretungsfall aber ins Zuchthaus gebracht, auswärtige mit einer Marschroute ihrer Heimath zu transportirt,

und die Transportkosten von der Amtspflege, oder Gericht= oder Cämmerei=Casse bestritten. Publicand. v. 12 Okt. 1808 u. Instruct. für die Gensd'armerie. S. 25.

5. In jedem Orte soll eine Armenkasse errichtet, deren Verwaltung in den Städten und Flecken einem Mitgliede des Raths, und auf den Dörfern einem aus der Vormundschaft anvertrauet, auch in jedem Orte ein Bettelvoigt angestellt werden, der die auswärtigen Bettler zum erstenmale warnt und fortweiset, und wo dieses nichts fruchtet, nöthigenfalls mit Hülfe des Ausschusses arretirt, und auf Kosten der Gemeinde in das Zuchthaus abliefert. Läßt sich mehr liederliches Gesindel blicken, so müssen die Gerichte solches aufheben, nöthigenfalls streifen und die laufgegriffenen Vagabunden in das Zuchthaus transportiren lassen. Die diesfallsigen Kosten trägt die Amtspflege. S. R. C. V. an die Beamten, Stadträthe und Gerichten v. 23 Jul. 1805.

6. Seit der im J. 1812 in der Unterherrschaft und seit 1817 auch in der Oberherrschaft errichteten Gens'darmerie ist dieser die Aufsicht auf die Vagabunden besonders zur Pflicht gemacht, s. §. 6. der Instruct. ders.

7. Jeder neuer Bürger muß 1 Rthlr. zur Armenkasse erlegen. S. R. V. v. 18 März 1807.

8. Fremde, welche in den Häusern Allmosen heischen, werden mit dem Zuchthause belegt. Hülfsbedürftige, die durchpassiren, müssen sich bei einer Magistratsperson melden, von der ihnen nach Befund

der Umstände eine Anweisung auf die Armenkasse gegeben werden wird. S. R. Publicand. v. 4 März 1814.

9. Bekanntmachung der Regierung zu Sondershausen, die Verwaltung der Sondersh. Armenkasse betreffend v. 6. April 1807, und in den Gem. Blättern für Schw. 1807. Nr. 14.

10. Jeder Einwohner in S. kann den Hausarmen, den er nichts geben will, abweisen, die zudringlichen dem Stadtrathe denunciiren, damit dieser diese Zudringlichkeit untersage, und bei weiterer Beschwerde sie mit zeitiger oder beständiger Allmosen-Entziehung oder Gefängniß bestrafe. S. R. V. v. 2 März 1808.

11. Wegen des Schubs der Vagabunden ist ein eignes Publicandum v. 12 Okt. 1808 vorhanden.

12. Mehrere ältere das Armen- und Bettelwesen in der Oberherrschaft betreffende Verordnungen sind in meinem Grundrisse des Schw. Privatrechts ꝛc. S. 36 u. f. angegeben. Seit dem 18. Mai 1810 besteht auch zu Arnstadt eine Armen- oder Allmosen-Kasse und Armen-Kommission. M. s. die A. R. V. v. 11. Mai desselben Jahres nebst den neuern Nachrichten in den A. A. u. N. v. 1810. N. 11 u. 19. 37. in den v. J. 1811. 23. St. zu lesen.

(42) Fragen, welche an den Armen zu thun sind, der aus der Almosen-Casse Unterstützung sucht oder bedarf. F. M. s. a. d. A. Zigeuner.

Arzneien,

weder einfache, noch zusammengesetzte, dürfen zum Verkauf von Fremden herumgetragen werden. A. R. V. v. 2 März 1805 in d. 10 St. der A. w. A. u. N.

Asche.

Deren Verkauf an Ausländer ist bei 1 Mk. Strafe verboten, und wird im Betretungsfalle dem Aufkäufer abgenommen. A. R. V. v. 20 Nov. 1779. dergl. v. 10 Dec. 1781 in den A. w. A. u. N. 1781 50 St. A. R. V. v. 11 Sept. 1810 in d. A. w. A. u. N. d. J. 37 St. S. C. V. vom 29 März 1790. M. s. a. Brandverhütung.

Aufeisen,

der Gassen-Kräfte wird vom Stadtrathe zu Arnstadt daselbst bei 5 Rthlr. Strafe geboten, im J. 1795, 1799, 1804 und 1811 in der A. w. A. u. N. v. d. J. im 2. 51. u. 2 St.

Aufgebot.

Die Dispensationsgesuche, das ein oder zweimalige Aufgebot, und die Abweichung vom Trauungstage betreffend, sollen zurück gewiesen, und wenn bei eintretendem Fall, nach dem räthlichen Ermessen des Consistorii, wichtige, eine Ausnahme rechtfertigende Beweggründe, sich ergeben, zur gnädigsten, landesherrlichen Entschließung Vortrag gethan werden. M. v. 5. Nov. 1785.

2. Dabei sollen alle Titulaturen wegbleiben. C. V. v. 29 Dec. 1785.

Aufkauf, s. Früchteaufkauf und Tuchaufkauf.

Auflaßgeld, s. Ab- und Zuschreibe-Gebühren.

Aufnahme zu Unterthanen, s. Bürgerrecht und Fremde.

Ausländer,

sollen in Gemeindediensten nicht angestellt werden. S. R. V. vom 10 Juli 1809. M. s. a. Advokaten.

Baden,

im Krabteiche, (nahe am Wachsenburger Stadtthore) wird als ärgerlich und unverschämt bei Demnitzstrafe verboten. A. Raths-V. v. 24 Mai 1784; in d. A. w. A. u. N. v. d. J. 22 St. Dergl. v. 7. Aug. 1807; im 32. St. der A. w. A. u. N. v. d. J.

Bader und Barbierer.

1. In der unter Ch. Wildvogels Vorsitz vertheidigten Diss. de balneis et balneatoribus. Jen. 1703. die nachher und zuletzt 1754 in Traktatsform von ihrem Verfasser Fr. Gottl. Struv erschien, ist eine gräfl. schwarzburgische Bader-Ordnung

sehr häufig allegirt, und S. 30. 33. 47. 73. 79. 104. 114. 123. 125. 127. 129 bis 135 sind ganze Stellen derselben abgedruckt. Sie scheint aber blos für das Amt Gehren publicirt worden zu seyn, wenigstens heißt sie mehrmals die Baderordnung in dem gemeinschaftlichen Amte Gehren.

2. Die als Pfuscher ihre Profession ohne Meisterrechtserlernung und Abführung der gewöhnlichen Praestandorum betreiben, sollen angezeigt werden. C. R. v. 13 Juni 1780.

Bankerotte und Concurse.

Niemand darf, ohne einige Unglücksfälle angeben zu können, einen Concurs ungestraft veranlassen, sein Vermögen unrichtig angeben, oder gar einen Theil heimlich wegschaffen, die Gläubiger zu einem Vergleich oder Nachlaß an den Forderungen nöthigen, nachher aber sein Gewerb von neuem wieder treiben. Denn alle die, welche Bankerotte machen, oder über deren Vermögen ein Concurs entsteht, sollen, wenn sie nicht bei ihren Gerichten auf eine glaubhafte Art beibringen, daß sie durch unverschuldete Unglücksfälle außer Stand gesetzt sind, zu bezahlen, oder daß die vorhandenen Schulden von ihren Eltern und Erblassern herrühren, auch wenn sie bei entstandenen Concursen nicht den statum activum et passivum ihres Vermögens richtig und eidlich angeben, aller Chargen und Aemter, die Kaufleute und ihre Eheweiber aber, der Befugniß zu handeln, verlustig seyn. Ver. 1 Sept. 1787. F.

Bäume, s. Obst- und Weidenbäume.

Bauschutt, s. Dünger.

Bauten, s. Gebäude.

Beamten,

und ihre Actuarien dürfen zu einer Zeit nicht verreisen, sondern einer von beiden muß allezeit da seyn, um die vorfallenden Ausfertigungen zu besorgen; auch sollen die letztern ohne der ersteren Vorwissen nie vom Amte sich entfernen. Inserat zum R. v. 18. Sept. 1802. M. s. a. Malversation.

Becker.

Verschiedene ältere diese, die Fleischer und Brauer betreffenden Verordnungen, rücksichtlich des Brodverkaufs, sind im Grundrisse 109 angeführt. Der Verkauf der Pfefferkuchen ist den Hökern verboten, den Beckern aber allein kraft des 15. Art. ihren Innungen zugesprochen, wie denn auch fremden entfernten Pfefferkuchenhändlern auf 3, nähern aber nur auf 1 Tag der Verkauf dieses Backwerks erlaubt ist; nach der A. R. V. v. 5 Dec. 1799 in der A. w. A. u. N. 1799. 49 St.

Beerdigung.

I. Verbotene zu frühe Beerdigung.

1) Den Sterbenden darf das Kopfkissen nicht sogleich weggenommen, sondern solche wenigstens 10 bis 12 Stunden im Bett ruhig liegen gelassen, und schlechterdings nicht auf Bretern angebunden werden.

2) Keine Leiche darf unter 3mal 24 Stunden beerdiget werden, es ließ denn das Zeugniß eines Arztes, oder in dessen Ermangelung die Aussage der Todtenfrau, keinen Zweifel über die Gewißheit des Todes übrig, in welchem Falle auf besonderes Verlangen, auch eine etwas frühere Beerdigung verwilligt werden kann. Die S. C. V. v. 4 Feber 1814 bestätigt nochmals, daß die frühere Beerdigung nur auf das Zeugniß des Arztes oder der Todtenfrau über die Todesgewißheit bewilligt werden dürfe, und erfordert, daß die letztere deshalb besonders verpflichtet, auch jeder Einwohner sich blos dieser bedienen, und durch sie beim Prediger die Anzeige des in Fäulniß übergegangenen Leichnams thun soll.

3) Jede Todtenfrau erhält ein Exemplar von dem Unterrichte über die Kennzeichen des Todes, und das Verfahren mit den Leichen, die ihr von den Geistlichen erläutert, und sie die Anweisung zu befolgen, ermahnt wird; so wie ein zweites Exemplar der Schullehrer mit der Anweisung erhält, daß er denselben von Zeit zu Zeit der erwachsenen Jugend bekannt mache.

4) Bei jedem Todesfall ist die Leichenfrau zu rufen, welche die in jenem Unterrichte angegebenen Versuche anstellen, bei Bedenklichkeiten sogleich einen Arzt, oder in dessen Ermangelung den Geistlichen des Orts beirufen muß.

5) Jede Gemeinde kann nach Beschaffenheit der Umstände ein Leichenhaus, oder doch ein Behältniß zur Aufbewahrung der Leichen, oder eine Erdhütte zu ihrer Beisetzung erbauen lassen. S. C. R. v. 3 Nov. 1803. M. s. a. Juden.

II. Das Parade-Ausstellen der Leichen ist ganz verboten, die Geldausspändungen bei Beerdigungen aber der Willkühr der Verwandten des Beerdigten anheimgegeben, die sich jedoch nicht weiter, als auf die Schuljugend erstrecken darf. R. v. 24 Nov. 1802.

III. Zur Verhüthung alles Aufwandes und anderer Inconvenienzen sollen in der Stadt Sondershausen:

1) wenn eine epidemische Krankheit herrscht, alle Mittags- und Abendleichen gänzlich unterbleiben, und jeder Todte, ohne Unterschied des Standes, früh morgens bei Tages Anbruch, im Sommer spätestens vor 5, und im Winter vor 7 Uhr (da denn, wenn es nöthig ist, 2 Laternen mit zu nehmen sind) beerdiget, und aller Aufwand, Ausstellung der Leichen und Auszierung der Plätze, wo jene steht, vermieden werden; wo keine epidemische Krankheit herrscht, soll es jedem überlassen bleiben, ob er die Leiche früh beerdigen lassen will, oder nicht.

2) Handwerksmeister können ihre Handwerksgenossen unentgeltlich zu Grabe tragen, und bei den Armen wird nur die so genannte halbe Schule bezahlt, wobei sie durch darzu bestellte Personen wohlfeiler zum Grabe gebracht werden.

3) Alle Leichenbegleitung unterbleibt ganz, und außer denen zur Einsenkung nöthigen Personen, folgen der Leiche blos 2, höchstens 4 der nächsten Verwandten des Verstorbenen.

4) Das Lauten mit den Glocken, das Singen bei der Beerdigung, alle Leichen in Kleidung und

Ausstellung, ingleichen das Voraustreten der Schuljugend und Geistlichkeit fällt weg, jedoch bekommt die letztere die hergebrachten Gebühren. Am Tage vor derselben können die Verwandten durch das Schulchor ein Lied vor dem Sterbehaus singen lassen, wenn sie die sogenannte ganze Schule, oder die sub 1) und 2) bemerkten Gebühren bezahlen.

5) Die nachstehenden bei jeder Leiche an die Geistlichen und Schuldiener zu bezahlenden Accidenzien wird Jedermann um so mehr gern geben, da aller sonstige Aufwand für Flor, Citronen, Kuchen, Wein, Lichter, Laternen, Leichen, Leichenträger und Bitten ꝛc. ganz wegfällt, nämlich:

1) Bei den Leichen des Adels, der Räthe und Assessoren, ihren Weibern und Kindern über 14 Jahr wird 13 Rthlr. 12 Gr. an den Oberkirchner bezahlt, welcher die Gebühren der Geistlichkeit, Schule und sonst dem Herkommen gemäß, abträgt, auch wird auf Verlangen, Tags vor der Beerdigung vom Schullehrer ein Lied vor dem Sterbehause gesungen.

2) Bei den Leichen der Doktoren, Sekretarien, Advokaten, Registratoren, Canzelisten, Hofoffizianten, Rathspersonen, Kaufleute, Künstler, Handwerksmeister und derer, die ohne Titel blos von ihrem Vermögen leben, auch ihren Weibern und Kindern bis zum 14 Jahre wird 7 Rthlr. 12 Gr. an den Oberkirchner zur gewöhnlichen Vertheilung bezahlt, und es wie obgedacht, gehalten, wenn nicht bei Handwerksmeistern, welche unentgeltlich, jedoch zu der obenbestimmten Zeit getragen werden, eine Ausnahme eintritt.

3) Bei den Leichen der Livré-Bedienten wird 1 Rthlr 6 Gr. bezahlt, und solche zu der obenbestimmten Zeit und ohne alle Begleitung zur Grabstätte getragen.

4) Von Leichen der geringe Gewerbe treibenden Personen, Handwerksgesellen, Taglöhner und Dienstboten wird nur 1 Rthlr. 6 Gr. abgegeben. Wohlhabende unter diesen, und den in den 3 benannten Klassen können Tags vor der Beerdigung singen lassen, müssen aber statt 1 Rthlr. 6 Gr., 7 Rthlr. 12 Gr. entrichten.

5) Kinder über 14 Jahre, welche zum heilgen Abendmahl gelassen worden, werden nach dem Stande ihrer Eltern begraben; die unter 14 Jahren werden getragen, und bei der ersten Klasse 7 thlr. 12 gr., bei der zweiten die Hälfte, und von Kindern, die nicht 6 Wochen alt, und deren Eltern ganz arm sind, so wie überhaupt bei notorisch armen Personen 17 gr. bezahlt.

6) Bei nicht notorischer Armuth muß vom Stadtrathe, wenn Vorstehendes nicht entrichtet werden will, ein Attestat beigebracht, und darüber vom Consistorio entschieden werden. V. v. 24. März 1792, und zum Theil abgeändert durch die V. vom 17 März 1814.

Nach dieser V. ist die Frühbeerdigung, die vorher nur in der Stadt Sondershausen nachgelassen war, auch in allen übrigen Orten der Willkühr der Unterthanen frei gestellt; wo aber epidemische Krankheiten herrschen, müssen alle Tag- und Abendbeerdigungen unterbleiben, und jede Leiche im Sommer

spätestens 5, und im Winter gegen 7 Uhr früh begraben werden.

IV. Eine fast gleichlautende Verordnung für die Stadt Arnstadt ist unter dem 18ten Mai 1810 vom dasigen fürstlichen Consistorio, und eine von der f. Regierung das., worinne besonders das, bei ansteckenden Krankheiten nicht mehr als 4 Personen die Leiche begleiten sollen, unter den 27 Jenner 1814 verordnet, (sie steht im 4 St. der A. w. A. u. N. v. d. J.) publicirt, das in ersterer S. 7 u. f. beigefügte Verzeichniß aber durch ein neueres Verzeichniß der Gebühren, wie folgt, abgeändert worden.

1. Bei den Leichen des Adels, der Räthe, Assessoren, ihrer Weiber und ihren Kindern über 14 Jahr wird 13 thlr. 12 gr. an den Oberkirchner abgegeben, der an die Geistlichkeit, Schulkollegen und sonst dem Herkommen gemäß die Vertheilung derselben besorgt. Bei Kindern unter 14 Jahren wird nur die Hälfte, und bei 6 Wochenkindern nur 2 thlr. 12 gr. bezahlt.

2. Bei den Leichen der Doctoren, Secretarien, Advokaten, Registratoren, Canzellisten, Hofoffizianten, Rathspersonen, Kaufleuten, derer, die ohne Titel blos von ihrem Vermögen leben, und der Handwerksmeister, welche einen Brau- oder Gasthof, oder so viel Länderei besitzen, daß sie Geschirr darauf halten, oder füglich halten könnten, so wie bei Leichen der geringern Kaufleute, Höcken, Handwerksmeistern, Pachtern von Gasthöfen, Gastgebern, die keinen Brauhof besitzen, Personen, die ohne Titel von ihrem Vermögen leben, und den Kindern über 14 Jahr aller hierin Benannten wird 1 thlr. 13 gr. zur Vertheilung gegeben.

3. Bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen, Taglöhnern und deren Kindern nur 11 gr.

4. Bei Kindern unter 14 Jahr, wird in jeder der vorstehenden 3 Classen nur so viel gegeben, als bei Erwachsenen in der folgenden Classe vorgeschrieben ist, also bei einem noch nicht 14jährigen Kinde der ersten Klasse 1 thlr. 13 gr. bei einem der zweiten 11 gr. u. s. f.

5. Außerdem wird an die Todtengräber

1) bei den Leichen der ersten und 2ten Classe: für das Grab eines Erwachsenen 2 thlr., nicht ganz Erwachsenen 1 thlr. 15 gr., kleinen Kindes bis 10 Jahr 21 gr., Wochenkindes 4 gr.

2) bei den Leichen der dritten Classe, für das Grab eines Erwachsenen 1 thlr. 4 gr. nicht ganz Erwachsenen 21 gr., kleinen Kindes bis 10 Jahr 12 gr. Wochenkindes 4 gr.

3) bei den Leichen der vierten Classe, für das Grab eines Erwachsenen 16 gr., notorisch armen 12 gr., nicht ganz Erwachsenen 12 gr., kleinen Kindes 8 gr., Wochenkindes 2 bis 4 gr.

und an die Todtenweiber bei den Leichen der 1sten Classe 3 thlr., der 2ten Classe 2 thlr., der 3ten Classe 1 thlr. 12 gr., der 4ten Classe 1 thlr., der 5ten Classe und bei Kindern 12 gr. bezahlt. Dabei wird aber selbigen so wenig, als den Todtengräbern Essen oder Trinken verabreicht. M. s. A. w. A. u. N. 1810 21 St.

V. Niemand, wes Standes er auch sey, darf künftig in die Kirche begraben werden. R. V. v. 19 Sept. 1785.

Beichte, s. Abendmahl u. Confitenten.

Beischlaf unehel. s. Schwängerung.

Berg-, Feld- und Gartendiebstähle.

1. Das blose Einsteigen in die Gärten und Berge, ingleichen die Entwendung des Obstes, der Garten-Geräthe, Wegtragung des Holzes von Zäunen, so auch jede Beraub- und Bestehlung des Feldes, sie bestehe, worin sie wolle, wird mit Pranger, die gewaltsame Erbrechung der Berg- und Gartenhäuser aber, mit unabbittlicher Zuchthausstrafe belegt, die auch die trifft, welche die gestohlnen Sachen wissentlich aufnehmen, um ein geringes Geld abkaufen, oder mit an andere Orte bringen, und verkaufen helfen. M. v. 28 Juni 1784.

2. Die Beraub- oder Beschädigung der Berg- und Garten-Zäune wird an Schulkindern in der Schule mit Ruthen, an andern Kindern aber mit 1 Stunde Halseisen bestraft. R. R. an den Stadtr. den 16 Jenner 1801.

3. Aeltere Verordnungen über diese Gegenstände sind im Grundriß S. 91 u. f. angegeben. M. s. a. Obstbäume beschädigen u. a. Beschädigung.

Bergwerke, s. d. Einleitung S.

Berichte

der Geistlichen sollen umständlich seyn, s. Pfarrer.

Besol-

Besoldungen

der Regierungs- und Kanzlei-Mitglieder, ingleichen der Beamten, sollen aus der Landschaftskasse erhoben werden. K. V. v. 26 Nov. 1808.

Bestätigung gerichtliche.

1. Keine Handlung, es sey Erbschafts-Vertheilung, Kauf, Wiederkauf, (wie denn auch von diesen letztern das Lehngeld, gleich wie von Erbkauf, ebenfalls entrichtet wird), Tausch oder Verpfändung (R. v. 17. Okt. 1742 (Verwandlung des Wiederkaufs in Erbkauf (Erläut. des Consolidat. Edikt. v. 1722. A. R. V. v. 2 Sept. 1805 in den A. w. A. u. N. d. J. 36 St.) soll ohne gerichtliche Confirmation beständig seyn; jedoch soll jeder geschlossene Contract rücksichtlich der Verbindlichkeit und des Privat-Interesse der contrahirenden Theile seine verbindliche Kraft behalten.

2. Die Erbschaftstheilnehmer und Contrahenten müssen daher ihre Handlung binnen 14 Tagen von Zeit des Abschlusses an, bei 10 thlr. Strafe, und der Nullität auch Unverbindlichkeit, ingleichen daß kein, ohne diese transferirtes Eigenthum gesichert seyn soll, zur gerichtlichen Bestätigung einreichen.

3. Die Gerichte dürfen über keine zu Lehn gehenden Grundstücke abgeschlossene Verhandlung eher gerichtlich confirmiren, und über die sub hasta erstandenen Grundstücke Adjudications-Scheine eher ausfertigen, als bis die Contrahenten von dem Lehnherrn dessen Consens und den Schein über die das

bezahlte Lehngeld und Gebühren vorgezeigt haben. Ausschr. v. 14 Aug. 1609. Edikt. v. 21 Juli 1649. V. v. 16 Feber 1660. Consolidat. Edict. v. 23 Dec. 1721. M. v. 5 März 1743. Consolid. E. v. 23 Dec. 1721 1730. M. v. 26 Sept. 1766. s. F. R. v. 11 Nov. 1768. Authent. Interp. v. 1772 u. 1805. V. v. 4 Feber 1809.

Bethstunden, s. Feier der Bußtage.

Betteljuden, s. Juden.

Bettler, s. Arme.

Beurlaubung der Collegien-Mitglieder bei dem Vorgesetzten, ist bei jeder Entfernung von der Wohnung, und wegen der auch Nachmittags zuweilen vorfallenden Sitzungen, wo wenigstens den Hausgenossen der Aufenthaltsort anzugeben, nothwendig. V. v. 1 Sept. 1802.

Bier und Breihahn.

1. Fremde Getränke der Art können 1) nicht anders, als gegen 1 thlr. Impost vom Eimer in hiesige Lande eingeführt werden (wogegen der bisherige Zehend darauf wegfällt), 2) kann beides nicht unter 1 Eimer bei Confiscation des Bieres, und Bezahlung des 10fachen Werthes eingebracht werden; 3) der, welcher ein Eimer, oder mehr ohne Impost einbringt, verliert denselben, und zahlt den 10fachen Werth ebenfalls; 4) läßt der Zehendeinnehmer connivendo solches passiren, so muß er den Schaden der Zehend-Einnahme ersetzen, und verliert seinen Dienst; 5) der Käufer oder Eigenthümer darf das Bier oder Breihahn nicht eher abladen, bis der Zehend davon be-

zahlt ist; 6) Die Thorwachen müssen die Fuhrleute genau befragen, was sie fahren, und nach Befinden dem Zehendeinnehmer Nachricht geben; 7) ladet Jemand Bier oder Breihahn ab, ohne den Zehendeinnehmer davon zu benachrichtigen und den Impost entrichtet zu haben, wird er, wie gedacht, als Defraudant bestraft; 8) Verkaufen innländische Braubberechtigte, die nicht einmal in hiesige Stadt, oder übrige Ortschaften Bier einbringen dürfen, Bier dennoch dahin, so verlieren sie ihr Privilegium, und der Käufer muß den zehnfachen Werth des gekauften Biers zur Strafe bezahlen; 9) Eine richtige Anzeige solcher Defraudation wird mit der Hälfte des Strafquantum belohnt. A. R. V. v. 7 April 1812. in der A. w. A. u. R. v. d. J. 15 St.

2. Innländisches und auswärtiges Bier ist unter Beobachtung der wegen des Ausschenkens und sonst bestehenden Ordnung zu kaufen, erlaubt. A. R. V. v. 2 April 1813. A. A. u. R. v. d. J. 14 St.

Blanquet, s. Vollmacht.

Blattern.

Beim Ausbruch der natürlichen Blattern sollen 1) die Unterthanen ihre Kinder, die noch nicht vacciniert sind, durch die Aerzte vacciniren lassen, welche dieses bei Armen unentgeldlich besorgen werden; 2) Verzeichnisse der noch nicht vaccinirten Kinder bei der Regierung und bei dem treffenden Physikus einreichen; 3) ein Verzeichniß der mit den natürlichen Blattern behafteten Personen eingeben, das Haus, in welchem diese ausgebrochen sind, mit einem Warnungstäflein bezeichnen, und die Einwohner nachdrücklich

ermahnen, mit diesem Hause, wo möglich, alle Communikation abzubrechen. S. R. V. v. 1 Feber 1815.

Bothenlohn

und Insinuationsgebühren müssen die Partheien den Bothen und Amtsdienern alsbald mit 1, 2 höchstens 3 gr. lohnen, jedoch wenn an einem Orte mehrere Lad- oder Verordnungen ergehen, dieses Bothenlohn unter die Interessenten vertheilt werden. A. R. V. v. 20. März 1751.

Brandassecuranz.

Davon im Nachtrage.

Brandverhüthung, Lösch- u. Rettung.

Darüber wird im Nachtrage zu diesem Handbuche ein besonderer vollständiger Aufsatz folgen.

Brandwein,

darf vom Lande nicht nach Sondershausen eingebracht werden. S. R. V. v. 7. Jenner 1812.

Brandweinbrennen,

wird bei Frucht- und Holztheurung nicht erlaubt. S. R. V. v. 5 März 1795. R. a. d. K. v. 8 Okt. 1798. M. s. a. Zehend.

Brandweinbrennereien

und Mühlen, darf bei 100 thlr. Strafe ohne erlangte Erlaubniß Niemand anlegen. V. v. 8 Feber 1811. 4.

Brandweinschenken.

Wer ausländischen Brandwein in den sonders-häusischen Landen verschenken will, muß, bei 8 thlr. Strafe, vom Faß 8 thlr., und von kleinern Quantitäten eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten. S. K. V. v. 29 Jan. 1776.

Brauordnung.

1. Die Brauordnung für die Stadt Arnstadt vom 1sten September 1812 ist 111 Quartseiten stark, hat 89 §. §. in 16 Kapiteln, deren Ueberschriften diese sind: 1) Beschaffenheit eines Brauhofs, dessen Besitzer mit in das Brauloos gehen soll. 2) Zahl der Brauhöfe. 3) Wer brauen, und was für Biere er brauen darf. 4) Vom Loos-Verkauf und Tausch. 5) Vom Stempel beim Brauwesen. 6) Von der Gerste und dem Malze. 7) Vom Hopfen. 8) Vom Bier selbst. 9) Von Braumeistern und Knechten. 10) Von Kovent und Träbern. 11) Vom Bierbrauen der Freihäuser, des Kammerguthspachters, des Waisenhauses und Rathskellers. 12) Vom Bierpreis. 13) Von Strafen davon, die im Hause brauen. 14) Von Abgaben bei der Brauerei. 15) Von fremdem Biere. 16) Von den Pflichten der Regierung, des Stadtraths, der Zehndner, Braucommission, Malzmesser, Braumeister und Knechten, Müller und Mühlknappen bei dem Brauwesen in Arnstadt.

2. Das Reglement über das Brauwesen im Amte Gehren v. 1 Juli 1812, hat 43 Quart-Seiten.

3. Die Brauordnung für die Residenzstadt Sondershausen v. 15 Jenner 1819 hat 56 solcher Seiten.

4. Die Brauordnung für die Stadt Greußen vom 22 Jenner 1819 hat 44 Quart=Seiten.

Breyhahn, s. Bier.

Brod,

fremdes nach Arnstadt gebracht, soll weggenommen, und der Einbringer willkührlich bestraft werden. A. Raths=V. v. 18 Nov. 1778 und 21 Juni 1783. v. 24 Aug. 1785. in den A. w. A. u. N. v. d. J. 47. 26. 35. St.

Bucheckern,

darf, 1) ohne Erlaubniß Niemand lesen. A. K. V. v. 22 Sept. 1803 im 38 St. der A. w. A. u. N. — 2) Es darf die Lese nicht unter Lermen, Schreien und Singen, besonders Sonn= und Festtags geschehen. A. R. V. v. 14 Okt. 1803 im 41 St. d. A. w. A. u. N. 3) Wird es nur Dienstags verstattet. A. Forstexpedit. V. v. 25 Okt. 1811; im 43 St. d. A. v. d. J.

Bücher, s. Schriften.

Bücher=Censur.

Schon das M. vom 27 Mai 1692 verordnet, daß die Priesterschaft ohne Censur des Consistorii nichts drucken lassen soll.

Bürger=Eid.

Ich N. gelobe und schwöre dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ... souverainen Fürsten

zu Schwarzburg ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, einem hochedlen Rath und gemeiner Stadt . . . getreu, hold und gehorsam zu seyn; Ihro hochfürstl. Durchlaucht und des Raths und Stadt Frommen und Nutzen zu werben, Schaden zu verwarnen, auch keines andern Herrn Schirmes und Schutzes, bis ich meines Bürgerrechts entlediget, zu suchen und anzunehmen, und mich bei Tag und Nacht, als einen frommen, gehorsamen Bürger und Unterthan gegen seine Obrigkeit zusteht, allewege getreulich zu verhalten und zu erzeigen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

Bürgerhölzer, s. Holz.

Bürgerrecht

1) in Sondershausen, kann Niemand erlangen, welcher sich nicht durch das Eigenthum eines dahin zu wendenden Vermögens von wenigstens 1000 thlr. darzu qualificirt, von welcher Vorschrift würdige Personen zu dispensiren, Serenissimus sich vorbehalten. R. a. d. S. R. v. 24 Jenner 1804.

2) in Arnstadt betragen die Kosten bei dessen Erlangung inclusive 4 gr., zur Anpflanzung der Obstbäume (A. w. A. u. N. 16 St.) 8 thlr. 18 gr. dann wird ihm dieser gedruckte Bürgerschein darüber ausgestellt. Demnach Vorweiser dieses heute unter gesetzten Jahr und Tages das Bürgerrecht bei E. E. Rathe allhier erlangt, seine gewöhnliche Bürgerpflicht abgelegt, die ledernen Eimer und andere Praestanda prästiret hat; als ist ihm dieser Bürger-

schein darüber ausgestellt worden. Signatum Arnstadt den 2c.

Bußtage, s. Feier der Sonntage.

Caducitäten = Anbau, s. Leeden.

Calender, s. i. K.

Cammer, s. i. K.

Cammerwagen, s. i. K.

Candidaten = Prüfung.

Ueber die sorgfältige Prüfung der zu Kirchen- und Schulämtern gelangenden Subjecte sind unter dem 28. Jenner 1714 und unter dem 23. März 1760 Verordnungen publicirt. Schätzbar ist besonders auch die V. über die vom Herrn Kirchenrath Cannabich gethanen Vorschläge zu zweckmäßiger und schicklicher Prüfung der Candidaten, nach welchen diese statt in der Schloßkirche nun erst in der Superintendur, und nach der Ernennung zum Predigtamte, auf dem Consistorio zu examiniren sind, v. 2. Aug. 1802. M. s. a. Studiosi theol.

Canzlei, s. i. K.

Cassendebit, s. i. K.

Catechisation.

Um den traurigen Folgen der Gleichgültigkeit gegen Religion durch ein gelinderes Mittel, als Zwang in Religionssachen zu erwarten steht, vorzubeugen, ist allen Unterthanen durch die von den Kanzeln mit einer darzu passenden Predigt bekannt gemachten Circ. V. v. 20. Juni 1801 die fleißige Beiwohnung und

Benutzung der katechetischen Uebungen, besonders auch in der Fasten an das Herz gelegt, und so einzurichten, daß dadurch jener Nutzen gestiftet wird, der dadurch leichter, als durch den Kanzelvortrag erlangt werden kann. M. s. a. Kinderlehre.

Censur, s. Büchercensur.

Chorgesetze

nach denen sich alle Schüler, welche in das Chor in Sondershausen gehen, genau zu richten haben; mit einer Beilage über die Einrichtung des collegii musici v. 13. März 1801.

Citation.

1. Die Partheien sollen zu rechter Zeit im Gerichte erscheinen. V. v. 27. Feber 1701 u. v. 11. Jun. 1703.

2. A. R. R. an den Stadtrath, von der Ladung sub poena confessi et recogniti, oder einem andern Präjuditz v. 6. Okt. 1732. M. s. a. Prozeß.

3. Präjudicialladungen und Verordnungen müssen allezeit eine volle sächsische Frist vom Tag der Insinuation an gerechnet, enthalten. R. v. 6. Okt. 1732.

Coffee, s. Kaffee.

Collateral-Lehngeld, s. Lehngeld, u. Zucht- und Arbeitshaus.

1. Collateral-Gelder bezahlen unbekinderte und kinderlose Wittwer und Wittwen, nicht aber die mit

Kindern gesegneten Eheleute. Edikt v. 1. Mai 1772. R. R. v. 4. Sept. 1818.

2. Collateral- und Erblehngelder (welche letztere im Arnstädtischen nicht gegeben werden) müssen jure retorsionis die Gothaischen Unterthanen mit 3 Procent bezahlen. R. v. 11. April 1741.

Collecten- und Cymbelgelder,

sollen jährlich von den Geistlichen mit einer Bescheinigung an den Rendanten der Waisenhauscasse eingeschickt werden. C. V. v. 4. Dec. 1807.

Collegia, s. Regierung.

Collonialwaaren, s. i. K.

Commissions-Akten,

des Amtes müssen vor Publication der abzufassenden Bescheide und Dekrete an die Regierung eingeschickt werden. R. V. v. 21. Juli 1723.

Commödianten, s. Schauspieler.

Concepit, s. Advocaten.

Concurse, s. Bankerotte u. Invaliden.

Confirmation, s. Bestätigung gerichtl.

Confitenten.

sollen sich Donnerstags vor dem Sonntage, an welchem sie communiciren wollen, angeben. V. v. 5. April 1702.

Consens,

der vom Richter in einer Verpfändung ertheilt worden, welchen der erbzins- oder zinsherrliche Consens nicht

vorhergegangen, ist darum nicht ungültig. A. Amts- u. Raths-Attestate v. 4. u. 6. Juni 1739.

Consolidation.

Dieses Wort ist hier weder in dem Sinne des gemeinen bürgerlichen, noch Lehnrechts zu nehmen, sondern es befassen die schwarzburgischen Consolidationsgesetze (Ausschr. v. 24 Aug. 1609. V. v. 14 Okt. 1613. Edikt v. 21 Juli 1649. V. v. 16 Febr. 1660. Edict v. 3 Sept. 1661. Dergl. v. 26 Nov. 1661. Dergl. v. 4 Feber 1665. Dergl. v. 23 Dec. 1721. [ist das hauptsächlichste]. Erneuertes und geschärftes M. wegen genauer Befolgung ebend. v. 26. Sept. 1766. f. Erläuterungs-Rescr. dieses Mandats v. 11. Nov. 1768), die Beschränkung der Länderei-Vertheilung, und die Verhüthung des daraus leicht entstehenden Nachtheils für das herrschaftliche und sonstige lehnsherrliche Interesse, Verlegung der auf den Grundstücken haftenden Abgaben, benebst dem Verbothe, die Vertheilungen nicht heimlich zu unternehmen, und die Verordnungen, erlaubte Vertheilungen vom Lehn- und Gerichtsherrn bestätigen zu lassen, wobei auch die Vorschriften wegen des Näherrechts enthalten sind. Nach diesen Edikten wird keine Theilung der zusammen gehörigen Güter, an Häusern, Gärten und Bergen, Hufen und Vierteln, am wenigsten der einzelnen Acker anders, als allein Hufen in Viertel, verstattet, ja die zertheilten Stücke sollen wieder zusammen gebracht, und dabei die, welche das Gegenantheil besitzen, vor den Anverwandten den Vorzug haben. Im Fall bei Erbtheilungen nicht so viel Immobilien vorhanden, daß jeder Erbe etwas bekommt, so müssen die Erben loosen, und der, dem sie zufallen, den

andern den Werth seines Antheils nach der Taxe bezahlen. Insonderheit darf Niemand von unbeweglichen Güthern bei Erbvertheilungen, oder sonst etwas abnehmen, und dem Lehnherrn verschweigen, oder gar unter andern Lehn bringen, und den rechten Lehnherrn deshalb defraudiren, bei Verlust des Lehnstücks. Ferner ist keine Handlung über liegende Gründe ohne gerichtliche Confirmation beständig und verbindlich, auch müssen die Contrahenten binnen 14 Tagen von Zeit des Schlusses an, die Handlung zur gerichtlichen Confirmation bei Nullitäts- und 10 Rthlr. Strafe von jedem Hundert Kaufsumma, einreichen, wie denn auch das Eigenthum nicht eher für transferirt erachtet werden soll. Die Gerichte sollen keine Handlung über unbewegliche Stücke nicht eher confirmiren, als bis die Contrahenten den lehnherrlichen Consens beigebracht haben, und sind deshalb, und wenn dem Lehnherrn hieraus eine Präjuditz entsteht, verantwortlich. Die Zertheilung der Stücke, falls sie ja erlaubt werden sollte, muß so geschehen, daß die Onera pro rata vertheilt werden. R. v. 23. Dec. 1721. Im A. w. A. u. N. 1816. 38 St.

Niemand darf etwas von seinen Steuer- und zinsbaren Güthern so frei verkaufen, daß er den darauf gelegenen Zins auf seine übrigen Güther übernehme. R. v. 28 Sept. 1730.

Daß sich die Consolidations-Verordnungen auch auf die im Amte Gehren liegenden Harzwälder erstrecken, besagt das S. R. Schreiben an die Arnst. Reg. v. 22 Nov. 1726.

Contribution-Einnehmer.

Wegen deren Beitreibung sind unter dem 24.

und 31. Juli 1704 und unter dem 24. April 1806 V. ergangen. Nach letzterer müssen dieselben bei der Abrechnung ein ganz specielles Restverzeichniß einliefern, und in diesem die Namen, Wohnorte, rückständige Summe der Restanten genau angeben, diese Specification jedesmal 6 Wochen nach dem Jahresschluß einreichen, widrigenfalls (es mögen Stadträthe, Gerichte, Heimer oder Schulzen seyn) 20 Rthlr. Strafe erlegen.

Conventions = Geld.

Dieses (also den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 8 Gr., die 20 Xr. zu 4 Gr. 5 Pf.) ist nunmehro in den öffentlichen Kassen allein annehmlich. R. v. 18. Jenner 1819. C. V. d. S. R. v. 20. dess. Monats.

Copulation,

verbotswidrige sind bestimmt in der V. v. 16. Dec. 1814.

Curator litis et bonor.

Dieser wird durch die Mehrheit der Gläubiger, bei deren Nichtvereinigung aber von den Gerichten ex officio bestimmt, und muß der Creditor bei seiner Vernachlässigung den Schaden ersetzen. A. R. R. an den Stadtr. zu Arnstadt den 12. April 1738.

Curialien, s. i. K.

Cymbelgelder, s. Collecten.

Decimation, s. Pfarre.

Decrete für Diener.

Wegen deren Ausfertigung ist ein besonderes in 10 §§. bestehendes Reglement unterm 22. Juli 1757 ergangen.

Depositenbücher.

Wie sie nach einem vorgeschriebenen Formulare einzurichten sind, schreibt in 5 §§. auf 13 Folio-Seiten die S. R. V. vom 21. Mai 1810 vor.

Diebstähle, s. Bergdiebstähle.

Diener herrschaftl.

die bei einem Collegio angestellt sind, dürfen aus den collegialischen Sitzungen, außer bei Krankheiten, nothwendigen und Erholungsreisen und dringenden häuslichen Verrichtungen nicht wegbleiben, und müssen ihren Chef in solchen Fällen von der Veranlassung und Dauer Anzeige machen, auch wegen der zuweilen vorkommenden nachmittägigen Sitzungen, den Ihrigen oder ihren Vorgesetzten bekannt machen, wo sie nachmittags außer ihrer Behausung sind. Rescr. vom 18. Sept. 1802.

Dienerbehelligung, s. Regierungs-Mitglieder.

Dienstboten.

Um dieses Handbuch nicht zu stark zu machen, so steht hier kein Auszug aus diesem, die preußische Gesinde-Ordnung noch rücksichtlich der Vollständigkeit übertreffenden Gesetze. M. s. d. (Hall.) A. L. Z. 1816 Nr. 124. Sie ist auch abgedruckt in dem

51. St. des Jahrg. 1815, und im 2. 3. 6. 8. 9. 12. u. 13. St. des Jahrg. 1816 der A. w. A. u. R.

Dispensations = Quanta.

Im Fall das i. J. 1728 am 24. Mai erlassene Reglement über die Festsetzung gewisser **Praestando**rum bei vorkommenden Dispensations = Fällen nicht ausreicht, dann ist dem Consistorio überlassen, in den darinne nicht bestimmten Fällen, jedesmal ein billigmäßiges, dem Stande, Vermögen und sonstigen besondern Verhältnissen der Sache und dem Impetranten angemessenes **Praestandum** pflichtmäßig zu arbitriren, mit Vorbehalte der an den Geheimen = Sekretair abzugebenden Gebühr, und der ohnentgeldlichen Gesuchsbewilligung in Rücksicht der Armen, auch Berichterstattung in besondern, die eigne landesherrliche Erwägung erfordernden Fällen. R. v. 4. Feber 1795.

Dorfordnungen,

davon in der Einleitung. M. a. d. Grundriß S. 117 u. f.

Drechslerwaare,

dürfen nur zünftige Drechsler außer den Jahrmärkten führen, und auf diesen müssen von fremden von 1 Spinnrade 6 Pf. und 1 Gr. von 1 Rthlr. des Betrags der Waare Schaugeld abgegeben werden. A. R. V. v. 2. Sept. 1799 im 36. St. d. A. w. A. u. R.

Duelle.

Niemand darf die ihm von einem andern zugefügte Ehrenverletzung selbst thätlich, und mit Waffen

rächen, sondern gehörigen Orts Recht suchen. Würde aber einer den andern fordern, so wird er, wenn auch keine Thätlichkeit daraus erfolgt mit 50 Goldgulden, oder im Geldmangel mit Gefängniß, und die dabei gebrauchten Beschicksleute jeder mit 30 Gfl. oder anderer Strafe belegt. Erscheint der Provocat, und es erfolgt Handanlegung, oder eine nicht tödliche, oder gar keine Verwundung, so haben beide Kämpfer die vorbestimmte Strafe doppelt verwirkt, der Verwundete wird da, wo er betreten, wenn er schon wo anders verwundet worden, arretirt, darüber berichtet, Befehl erwartet, diesem nachgegangen, und dem Verwundeten Arztlohn, Versäumniß, Schaden, und andere Unkosten erstattet, Caution wegen nicht weiterer Beleidigung geleistet, und wo beide verwundet, jeder, nach Befinden, zur Gebühr angehalten. Blieb einer von beiden Kämpfern, oder von den Secundanten, oder wäre tödlich verwundet, so wird der Entleibte ohne Ceremonie zur Erde bestattet, der Thäter, wo er entwichen, ohne landesherrlichen Consenß, nicht wieder in das Land gelassen, wenn er aber ergriffen, und arretirt würde, oder aus anderer Herrschaft zu erlangen wäre, mit scharfer Strafe belegt. Hätte auch der Kampf gütlich, oder durch Abhaltung des einen, oder des andern Theils verhüthet werden können, oder wären vom Gerichtsherrn, andern Vorstehern, oder von den dabei Gegenwärtigen nachgesehen, oder gar darzu angereizet worden, so werden diese nach Befinden ebenfalls bestraft. Wem dergleichen Schlägerei zur Wissenschaft kommt, der soll sie zu verhindern suchen, und wo dieses nicht möglich, mit Zuziehung etlicher vom Ausschuß, oder andern Personen, Friede gebieten, die Zänker auseinander treiben, und bei deren Beharrlichkeit die Schläger

und

und Beistänber zum Arreste bringen. M. v. 3. Juli 1666.

Dünger,

Bauschutt, Pflüge, Steine, Wagen, dürfen über Nacht nicht auf den Straßen liegen bleiben. A. Raths-V. v. 6. Okt. 1800. Dergl. v. 29. Jenner 1807; vom 11. Nov. 1808. v. 24. Nov. 1809. in den A. w. A. u. N. im 41. 5. 47. d. Jahrg.

Durchmärsche.

Wie sich dabei Aemter, Patrimonial-Gerichte und Magistrate zu verhalten haben, besagt das S. R. C. v. 31. Jenner 1793, und eine fürstl. V. v. 20. Jenner 1738.

Ehe.

1. Alle Eheverbindnisse der Minderjährigen und Vollmündigen, müssen mit Bewilligung und in Gegenwart beiderseits Eltern, oder wenn solche nicht mehr vorhanden, der nächsten Verwandten und Vormünder, und nächst diesen unter Zuziehung zweier andern ehrlichen Personen*) mit deutlichen klaren

*) Die Zeugen sind nicht zur Verbindlichkeit oder Gültigkeit des Eheversprechens selbst erforderlich; so wie aber die beschworne Aussage der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen, und die von den Verlobten, ihren Eltern oder Vormündern schriftlich errichtete oder gehörig vollzogene Ehecontracte, als die einzigen Mittel, die geschehene Eheversprechung zu erweisen, anzuheben, und keinem Theile nachgelassen seyn soll, dem andern mit Eidesleistung und künstlich weit hergeholten Beweisen zu be-

Worten verabredet, und nur solche Eheversprechungen bei darüber erhobner Klage für öffentlich und verbindlich gehalten werden **). Daher jeder Theil derer, welche sich heimlich versprochen haben, und dessen überwiesen werden, vom Consistorio mit 20 Rthlr. und wohl noch höherer Strafe belegt wird ***), wenn schon ein Theil zur Vollziehung des Versprechens bereit wäre, oder nach der Klage, durch Vermittlung, oder sonst die Ehe noch zu Stande kommen möchte.

2. Gienge eins der Versprochenen von dem öffentlich eingegangenen Verlöbnisse ohne erhebliche Ur-

---

schweren, Kosten und Ungelegenheiten zu verursachen, und während eines vielleicht langwierigen Prozesses von andern Verbindungen abzuhalten; so soll, wenn Jemand auf ein angeblich geschehenes Eheversprechen klagt, oder Einspruch thut, gleich bei der Klage, oder dem Gesuche um Inhibition, entweder die schriftlich abgefaßte und vollzogene Eheversprechung mit übergeben, oder die bei dem Verlöbniß gewesenen Zeugen benannt, widrigenfalls aber zwar der Gegentheil darüber sofort, und bei einem Einspruche noch vor Ausfertigung der Inhibition wegen des fernern Aufgebots, oder der Copulation vernommen, wenn aber von diesem das Eheversprechen abgeleugnet würde, auf die Klage nicht weiter ausgefertiget, und die Inhibition nicht ertheilt werden. Erl. des Ehem. v. 6. Sept. 1785. §. 2.

**) Doch sind auch schon die Eheversprechungen, welche ohne Anwesenheit der entfernten, kranken, oder sonst verhinderten Eltern und Vormünder, vor zwei Zeugen geschlossen werden, gültig, wenn nur jene ihre Einwilligung darzu vorher unbedingt, deutlich, schriftlich oder durch beglaubte Personen ertheilt haben. Dieselb. Erl. §. 1.

***) Doch wird auf diesen Fall der sogenannte Mahlschatz vom Consistorio nicht eingefordert. Ebendas. §. 4.

sache (worunter ein angeblicher Widerwille und Feindschaft nicht zu rechnen) wieder ab, und ließ sich zur Vollziehung nicht bewegen, so soll dasselbe, wenn die Aufhebung des Eheversprechens erkannt wird, mit 20 Fl. bestraft, der schuldige Theil aber dem andern wegen Schimpf und Unkosten nach der Bestimmung des Consistorii hinlängliche Genugthuung geben, auch wenn beide Theile vor Gericht entsagen, der Schuldige in gleiche Strafe verurtheilt, der Mahlschatz aber von dem Schuldigen zum Consistorio geliefert; wenn aber beide Theile leichtsinnig, und unverantwortliche Abneigung zu spüren wäre, jeder nach Ermäßigung des Consistorii mit Verlust des Mahlschatzes und sonst bestraft werden *).

3. Vermischen sich heimlich Verlobte in der Absicht fleischlich, um die Einwilligung der Eltern und Verwandten zu ihrer Heirath zu erzwingen, und vollziehen diese durch priesterliche Trauung, so fällt zwar die Kirchenbuße (s. d. Art.) aber nicht die Geldstrafe weg, und brauchen die Eltern den ungehorsamen Kindern keine Aussteuer zu geben, in ihrem letzten Willen nichts mehr, als den Pflichttheil zu hinterlassen, und können sie gänzlich enterben.

4. Dirnen, die sich mit unmündigen Mannspersonen heimlich verloben, oder sich schwängern lassen,

---

*) Der Mahlschatz fällt bei Privat-Uebereinkunft jedesmal dem Fiscus heim, es mag das Frauenzimmer oder die Mannsperson der schuldige Theil seyn. Das, was vermöge der Sponsalien gegeben worden, kann ein Theil nicht zurück behalten, der unschuldige Theil aber von dem schuldigen Schadloshaltung fordern.

wird zur Ehe nicht geholfen, die Abfindung und Alimentation des Kindes aber bis zu dessen Majorennität, und Besitz eines Eigenthums ausgesetzt.

5. Verstatteten, oder veranlaßten Eltern ihre Kinder, daß sie sich ohne Vorbewußt des andern Theils Eltern, Anverwandte oder Vormünder ehelich versprächen, so werden auch diese empfindlich bestraft, wie denn auch, wenn Eltern ihre Kinder, ohne erhebliche Ursache, an einer ehelichen Heirath durch Versagung ihrer Einwilligung hindern, die Kinder zwar, die Heirathen für sich nicht schließen dürfen, jedoch können sie durch ihre Seelsorger, oder andere verständige Mittelspersonen, die Eltern darum ansprechen lassen; bleibt aber dieser Versuch ohne gehofte Wirkung, so verfügt das Consistorium darauf, was recht und billig ist.

6. Ueber $\frac{1}{4}$ Jahr, von Zeit des geschlossenen Verlöbnisses an, darf ohne triftige, vom Consistorio zu beurtheilende Ursachen, die Vollziehung der Ehe nicht verschoben, und noch weniger den Verlobten vor der Hochzeit in einem Hause beisammen zu wohnen, gestattet werden.

7. Verlobte, die sich vor der Trauung fleischlich vermischen, ohne dieses ihr Vergehen anzuzeigen, und um die Copulation beim Consistorio anhalten, büßen noch einmal so viel, und nach Befinden noch härtere Strafe, als auf den frühzeitigen Beischlaf gesetzt ist. Die vor dem Consistorio copulirten Personen, müssen die Jura stolae auch dem Pfarrer zentrichten, dem die Trauung sonst zustände.

8. Jedermann, er mag sich inn- oder außerhalb des Landes verheirathen, muß sich in seinem Aufenthaltsorte aufbieten lassen. Haben sich also Verlobte vor ihrer Verlobung an 2 Orten aufgehalten, und in 2 Kirchspielen gewohnt, so sind sie auch an beiden Orten zu proclamiren; haben sie aber vorher keinen beständigen Aufenthaltsort gehabt (z. B. Knechte, Mägde, u. dgl.), so geschieht die Proclamation an dem Orte, wo sie sich häuslich niederlassen, und da, wo ihre Vormünder wohnen, bei Wittwern und Wittwen aber, nur an ihrem Aufenthaltsorte.

9. Wird eine Person mit Gewalt, und ohne ihren Willen geschändet, so muß sie solches gleich nach der That, ihrem Beichtvater, auch wohl zugleich den Eltern auf Treu und Glauben der Verschwiegenheit offenbaren. Diese verschweigen es, bis es erforderlich ist, bezeugen dieses Geständniß, und dann werden jene nach Befinden zum Erfüllungseide gelassen, und von der Strafe entbunden, widrigenfalls aber mit ihrer vorgeblichen Nothzucht nicht gehört, und zum Eid gelassen, sondern gehörig bestraft. M. v. 28. Dec. 1723.

10. Dirnen, die sich von Soldaten schwängern lassen, es geschehe mit oder ohne Eheversprechung, wird zur Ehe nicht geholfen, die Soldaten aber auf den ersten eines solchen Betretungsfalls auf $\frac{1}{4}$ Jahr mit Zuchthaus, beim 2ten und 3tenmal aber mit dem Pranger, und 1 bis 2 Jahre Zuchthause bestraft.

Ehemand. v. J. 1691 v. 18. Feber 1729. 4. v. 28. Aug. 1742. 4. v. 18. Nov. 1768. 4. Letzteres im A. w. A. u. N. d. J. St. 3, 4, 5, 6. Erläut. deff. v. 6. Sept. 1785. 4. u. in d. 46—48 St. d. A. w. A. u. N. v. d. J.

Ehegatten, s. Erbfolge.

Eichellese.

Ist jedem, dem es nicht besonders erlaubt worden, verboten. A. R. V. v. 9. Okt. 1795. im 42. St. der A. w. A. u. R.

Eimer, s. Handwerker.

Einlauten der Feste, s. Morgenlauten.

Einsteigen in die Berge, s. Berge u. Gärten.

Einzuggeld.

Die Fremden, die in hiesige Lande ziehen, zahlen 4 Rthlr. Einzugsgeld an hiesige Kammer. K. V. v. 13. Jenner 1812.

Eisendiebstahl.

In den Hüttenwerken ist er, so wie Kauf- oder Tausch des Kobereisens, mit unbestimmter Zuchthausstrafe zu belegen. A. R. V. v. 7. Sept. 1813. im 37. St. d. A. w. A. u. R. v. d. J.

Empiriker, s. Quaksalber.

Erben.

Können ihre Erbschafts-Grundstücke um gar zu geringe Preiße einem Andern nicht überlassen. M. s. d. Consolidat. Edict.

Erbfolge.

I. In der Oberherrschaft, gilt wie oben in der Einleitung gedacht ist, das Successions-Edikt Günther XL., welches er im 166sten Artikel der Arnstädtischen Statuten v. J. 1543, und nachher besonders 1551 zu Gehren publiciren ließ. Dem Originale der erstern, buchstäblicher entsprechend als dieses

Edict im Fritsch, auch nach der neuern von mir besorgten Ausgabe, und in Walchs verm. Beitr. zum t. Rechte, VIII. Th. S. 43 bis 53 mit einigen Anmerkungen steht, folgt es hier nach einer treuen Copie vom Original aus den Arnstädtischen Statuten. Daselbst hat der 166ste Artikel diese Rubrik: Ordnunge, welchergestalteshinfürder in vnsers Günthers graven zw Swartzburks Grav vnd Herrschaftenn myt der successsion vnd Erbschafft auch sonsten etlichen andern nothwendigen Fellen vnd Arttikelnn soll gehalten werdenn.

Diese Artikel lauten nach dem Original also:

Erstlich stirbet Jemannts in vnser graffschaft ohne testament, vnnd lest hinder sich einen oder mehr seiner ehegebornnen sohne oder tochter, Die sie seyent veterlichs gewalts vnderworffen oder nicht, so sollen sie zugleich mit ausschliesung aller anderer erben, so in auffsteigender oder seithalbender Linie desselben fhals stehen vnnd verhanden seint iren vater oder mutter Erben,

Zum andernn, Wo einer vorsturbe vnd liesse hinder sich seinen ehegebornen sohn, oder tochter, auch beneben den, sohns oder tochter kinder, so sollen dieselbigen sohnn oder tochter kinder In den grosveterlichen oder großmutterlichen guetern, mit ires verstorbennen vaters oder mutter bruder oder schwester, In die stemme, das ist, das sie so viel erbes nemen, wieviel ir vater, oder mutter, wan sie noch am Leben wehren gewest, genomen hetten, zugleich erben, Wo aber ir vater oder mutter bei iren leben abgeteilt wern worden, So sollen sie die guter, damit Jr vater

oder mutter abgesundert wer worden, widerumb einbringen; sie hetten sich dan der zukunpftigen erbteilunge eytlichenn vor vnsernn gericht, oder vnsern Rethenn mit ausgedrukten wortten vertzihenn, vnnd begebenn.

Zum drytten. So einer versturbe, vnd liesse nicht kinder des Ersten grads, als sohne und tochter, sondern sohns vnd tochtter kinder, Dieselbigen, sie sein gleicher gesippe, als kindeskint, als die Nephen, oder vngleicher, als die vndern nephen, als kindeskint, vnnd kindes kint kint, vnd so fort, Dieselbigen sollen zu gleicher theilung in die stemme mit einander erben, vnd nicht mehr nemen dan ir vater oder Mutter geerbett hette,

Zum vierdttenn, Stirbt einer, vnnd lest keine erben in absteigender Linie, als sohne, tochter, Enkel, vrenkel, vnd so fort, sondern einen vater, so erbet der vater sein kind, hat aber der verstorbenne sohn keinen vater, sondern eine mutter, so felt des sohns oder tochter erbe seiner mutter in schoß, vnd schleust aus alle andern auffsteigende erben, vnd die do seitshalben stehenn.

Zum Funfftenn, stirbet einer vnd lest kein vater oder mutter, sondern grosvater, oder grosmutter, oder ir eins alleine vom vater oder mutter, die nemen das erbe zugleich und schlieffen aus alle andere, die aufwärts oder seithalben stehen, also sollen auch ausgeschlossen seyen durch den grosvater vnd grosmutter der oberelter vater vnnd oberelter mutter gleichergestalt es dann also lange die auffsteigende Linie wert soll auch gehalttenn werdenn.

Zum Sechsten, stirbet einer vnd lest niemantes in ab oder auffsteigender Linie, als sohne, tochter, vater mutter vnd so forth, sondern bruder vnd schwester von voller geburth, als dan erben dieselben Iren verstorbenen bruder, oder schwester zugleich, vnd schliesen aus bruder vnnd schwester, von halber geburth, das sein stief bruder vnd stieff schwestern, auch bruder oder schwester kinder von voller geburth,

Zum siebenndenn, Wo einer stirbet vnd liesse keinen bruder oder schwester vonn voller geburth, sonndernn einen halben bruder oder schwester, derselbige halbbruder oder schwester, sol vor allen anndern die seitshalben stehen, das erbe nemen, Wo aber ein bruder oder schwester von voller geburt, kinder vnnd einen stieffbruder oder stieffschwester vorliesse, Sollen dieselbigenn zugleich erbenn, doch das die bruder vnd schwester kinder nicht mehr erben dan ir vater oder mutter geerbett hette

Zum achttenn, Wo einer verstirbett, vnnd lest zweier bruder oder schwester kinder von voller geburth, sollen dieselbigenn nach personenn antzayll in die Heupter, vnnd nicht Inn die stemme hinfurter Erben,

Zum Neunndenn, Wo einer versturbe, vnnd keine bruder oder schwestern, von voller oder halber geburth, auch bruder oder schwester kinder hinder sich verlassen wurde, alsdann welche personen sich seithalben, es sei ein schwertmagen oder spilmagen der sipp neher zihen wirt, der nimpt auch das Erbe, Ist er aber viel in gleicher gesippe, so nemen sie das erbe zugleich, doch nach den hauptern oder personenn.

Zum Zehendenn, Vorstirbet einer und lest hinder sich vater oder mutter, bruder oder schwester von voller geburt, vnd einen halben bruder oder halbe schwester, vngeacht das dieselbigen in gleichen gradt stehen, So erbet doch der halbe bruder oder halbe schwester vor vater oder mutter bruder oder schwester von voller geburth,

Zum Eylfftenn, lest einer seiner mutter schwester, oder bruder vonn voller geburth, vnd seines vatersbruder oder schwester vonn halber geburt, So seint seiner mutter schwester oder bruder vonn voller geburt neher, den seines vaters schwester oder bruder von halber geburth,

Zum zwölfften, Wann einer verstirbet vnd lest seiner mutter schwester oder bruder, vnnd seiner schwester oder brudersſohnn, so Erben dieselbigen zugleich,

Zum dreytzehenden, Wo einer hinder sich verlest seines vaters schwester oder bruder sohnn, vnd seiner mutter bruder, oder schwester tochter oder sohn, dieselbigen erben auch zugleich,

Zum viertzehenndenn, Wo einer hinder sich seiner mutter bruder, oder schwester, vnd seines vaters schwester, oder brudersſohnn, verlieſſe, So erbenn seiner mutter bruder oder schwester vor seines vaters schwester oder bruders söhnn,

Zum Funnfftzehendenn, Wo einer verstürbe, vnnd hinder sich etliche kinderr vnnd sein eheweyb vorlieſſe, vnnd das weyb sich nicht widerumb anderweit verehelichen wurde, so soll sie ihr lebelangk alle ires

Mannes hinderlassenne gueter Im besitze zu Leibgut behalten doch das sie dieselbigen vnvermindert, Es sey dan scheinbarlich Notturft, welche vor dem rath zu Arnnstadt soll beweist werden, vorhanndenn, gebrauchen, vnnd iren kindern in baulichen vnnd pesserlichen wesen erhalte, auch ire kinder davon erziehe, gleichergestalt es dann mit dem Manne, wo im sein Weib verstorbenn were, vnnd er etliche Kinder hette auch soll gehalten werden, doch wo die kinder eins oder mehr zum ehelichen stande mit iren wissen vnd willen greiffen wurden, soll die mutter oder der vater Jnen mutterliche vnd veterliche hilfe ires gefallenes thun, Wo aber die frawe oder man sich anderweit verehligen wurde, so soll sie oder ehr alle guter, ligende vnnd fharende mit den kinderenn erster ehe zum gleichisten in zwei teill teilenn, also das die kinder eine helfte vnnd der vater oder mutter die andere helffte behalten, Wo nun der vater oder mutter, in ander oder dritter ehe, weiter kinder gewinnen wurden, Sollen die kinder ersten vnnd ander oder dritter ehe, in solchen halben Teil, das der vater oder mutter von der ersten ehe bekommenn, nach yren absterben zu gleicher theilunge gehen, vnnd die guether so von vater oder mutter in ander oder dritten ehe gewonnen seiem, sollen denn kindern derselbigen ehe alleine zuständig sein, doch soll die ander oder dritte fraw oder mann daran vnvorminderttt, es sey dan wie berurtt scheinbarliche notturft, welche von dem rathe zu Arnnstadt soll beweist werden, vorhanden, sein lebelang sein Leipzucht habenn, Wo aber man oder weib keiue kinder gewinnen wurden, sollen alsdan eins das andere befallenn, Vnnd nach des letzten absterbenn die liegende grunde, wiederumb auff des freuntschafft, davonn sie herkommenn Fallen, Aber die gewonenn

guter vnnd fharende habe soll auf des letzten vberpleibende freuntschafft alleine fallenn.

Ueber diesen letzten Art. hat der rudolstädtische Kanzler A. Fritsch einen kleinen Commentar unter dem Tit: Commentatio brevis ad Ordinat. prov. Swarzb. de successione conjugum. Rudolst. 1690. 4. herausgegeben, welcher auch nachher in die 2te Ausgabe seiner Opusculor. T. II. (Norib. 1732. f.) P. III. n. 16. S. 334 bis 351 mit eingerückt ist. Als sich jene erste Ausgabe ganz vergriffen hatte, und die in seinen Werken wiederholte für die Meisten zu theuer war, wurde ich aufgefordert, eine neue Ausgabe dieses kleinen Fritschischen Commentar herauszugeben. Dies geschah mit einigen Vermehrungen, und hat diese Ausgabe diesen Titel: A. Fritschii Commentat. brev. ad Art. XV. Ord. prov. Schw. de Succes. conjugum, denuo edita, notisque nonnullis aucta, emendata, cum lege Schwarzb. Rudolst. recentiori, nec non cum statuto Gothano et Ohrdruffiensi comparata a. I. Ch. Hellbachio Arnst. 1800. 8. 103. XV. 5. M. s. a. die Einleitung.

II. In der Unterherrschaft aber gelten rücksichtlich der Erbfolge nach diese statutarische Gesetze:

A. Aus den sondershäußischen Statuten der 12te bis 45ste Artikel des 3ten Buchs derselben, deren Innhalt hier folgt:

A. Die ersten Erben sind die Kinder, Enkel und andere Descendenten, welche alle in der aufsteigenden und Seiten-Linie befindliche Verwandte des Erblassers ausschließen; Art. 12 - 19.

1. Haben Kinder an Geld, oder Gütern Etwas, das ihnen nicht zum voraus geschenkt ist, erhalten, so müssen sie solches bei der Erbschaft sich kürzen lassen, und die, welche vorher gegen eidlichen Verzicht abgesondert sind, erben nicht. 13. 2 Enkel succediren nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen, und Repräsentationsrechte ihrer Eltern, ausgenommen, wenn die Erbschaft nicht von den Groseltern, sondern von den Seitenverwandten herkommt. 14 = 18.

B. In Ermangelung der Kinder folgt der Vater, oder, wo der nicht am Leben, die Mutter, und wo auch diese verstorben, die Großeltern, und schließt also auch der Eltervater des Verstorbenen den Bruder desselben aus. 19. 12. Dies gilt sowohl bei ab = als unabgetheilten Kindern, es sey denn, daß die Eltern auf das Erbgefundene eidlich Verzicht gethan hätten. 10 = 22.

C. Im Mangel der in *A* und *B.* angeführten nächsten Verwandten erbt die Seitenlinie (23 = 30) und zwar wie folgt.

1. Vollbürtige Geschwister (Germani) schließen Bruders = Kinder und Halbgeschwister, ohne Rücksicht, ob die Erbschaft von Vater, oder Mutter herkommt, aus. 23.

2. Vollbürtige Bruderskinder, und halbbürtige Geschwister sind gleich nahe, succediren nach den Häuptern, und schließen Vaters = und Mutter = Brüder aus. 24 = 27.

3. Bruderskinder succediren nicht in die Stämme, sondern nach den Häuptern. 25.

4. Stiefgeschwister von Vater, (Consanguinei) wenn sie mit Stiefgeschwistern von der Mutter her, Uterinis, bei der Erbschaft ihrer Stiefgeschwister concuriren, theilen so, daß die erweißlichen väterlichen Güter erstern, und die von letztern erwiesene mütterliche Güter letztern zufallen. 26 = 27.

5. In Ermangelung der voll = und halbbürtigen Geschwister, erben die übrigen dem Erblasser zu nächststehende Verwandte mit Ausschluß der entferntern. 28.

D. Eheleute, die keine Kinder haben, erben von einander die fahrende Habe (worunter nach Art. 32. Baarschaft, [jedoch nicht ausgeliehene Hauptsumma auf jährliche wieder käufliche Zinsen] Hausgeräthe, Vieh, Getreide, und alle andere bewegliche Dinge, die man treiben und tragen kann, verstanden wird), doch gebührt den noch lebenden Eltern oder Großeltern der Pflichttheil. 31.

Näher wird auch diese Gegenstände der Herr Geheimerath Chop in einer eigenen Abhandlung*) erörtern. Nach der Sondershäußischen Observanz gehören Kapitalien unter das Mobiliar = Vermögen.

Die unbeweglichen Güter behält der überlebende Ehegatte, er verheirathe sich wieder, oder nicht, lebens=

---

*) Betitelt: Ueber die rechtliche Natur der wiederkäuflichen Zinßen, der Mobiliar = Eigenschaft der ausgeliehenen Kapitalien und über den sechsten Zinßthaler in Beziehung auf die schwarzburgischen Gesetze nebst verschiedenen zur Erläuterung beigebrachten bis hierher ungedruckten Urkunden.

lang, doch darf er sie nicht verändern, oder beschweren, sondern muß sie im baulichen Wesen erhalten, dies angeloben, auch wohl nach Befinden, Caution dieserhalb leisten. 32. Hätte er sie verkauft oder vertauscht, so tritt das Kaufgeld, oder das vertauschte Grundstück als Surrogat ein. 24. Die von der Frau mitgebrachte Mitgift, oder das ihr während der Ehe zu gefallene soll der Mann an ein Grundstück, oder Kapital anlegen so, daß es der Frau, oder ihren Erben verbleibe; thät dies jener nicht, so hat seine Wittwe an seinem Nachlasse auf so viel Anspruch. 35. Ehegatten, deren Kinder vor ihm verstorben, beerben einander auch im unbeweglichen Nachlasse. 36. Die Wittwe ist ihrer unmündigen Kinder Vormund, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, und giebt diesen, wenn sie sich verheirathet, eben nicht mehr, als die bei des Vaters Leben ausgestatteten erhalten haben. So auch der Wittwer. 37. Die Eltern dürfen im Wittwenstande die liegenden Gründe nicht veräußern, vertauschen, oder verschlimmern, und wenn sie dies thun, können die Kinder Theilung begehren, und die Handlung annulliren. 38 = 39. Der sich wieder verheirathende Theil soll zuvor sich mit seinen Kindern abfinden, d. h. den 3ten Theil der vom verstorbenen Gatten nachgelassenen Güter im Loos sammt der fahrenden Habe nehmen. Wäre aber kein unbeweglich Gut da, so bekommen die Kinder einen Antheil von dieser nach Nothdurft und Erkenntniß. 39. Die Kinder beider Ehen erben die zugebrachten, und angestorbenen Güter ihrer Eltern zugleich, und der Stiefvater, oder die Stiefmutter 2 Kindes = Theile mit der fahrenden Habe; aber die in der 2ten Ehe erworbene Güter, gehören den Kindern dieser Ehe, nach der Eltern Tod allein. 40. Würden in der 2ten Ehe keine Kinder

erzeugt, so behält die Wittwe das zugebrachte, und bewegliche Gut oder Leibzucht, nach ihrem Tode aber fällt solches auf des Mannes Kinder erster Ehe, oder auf seine andern nächsten Erben, und so auch, wenn die Frau stirbt. 42. In Ehestiftungen, die von der Obrigkeit in Beiseyn wenigstens 5 Verwandten der Contrahenten errichtet, und worinne den Kindern, und wenn keine da wären, den Eltern der Pflichttheil unverletzt bleibt, sind gültig. 43.

B. Die Succession nach den Greußenschen Statuten ersieht man aus deren Abdruck beim Walch a. a. O. in VII Theil. S. 161 bis 185. Die bei einigen Artikeln vorkommende Zusätze in den Greußenschen Statuten, welche den Sondershäußischen rücksichtlich der Erbfolge fast ganz entsprechen, sind bloße Erläuterungen. Nur bei gleichzeitiger Erbfolge der Halbgeschwister, und vollbürtigen Geschwister-Kinder succediren nach Art. 24. der Sondershäußischen Statuten letztere nach den Häuptern, nach Art. 23. der Greußenschen Statuten aber nach den Stämmen, über welche Verschiedenheit, deren Inconsequenz und wahrscheinlichen Ursprung der Herr Geheimerath Thop in einem für das Jurist. Archiv bestimmten Aufsatze: von der Collateral-Erbfolge weitere Betrachtungen angestellt sind.

Nächst dem giebt es außer den provinzial und statutarischen Gesetzen auch eine und die andere gültige Observanz über die testamentarische Erbfolge, z. B. daß im Sondershäußischen, ein Ehegatte dem andern nach des erstern Tode zur zweiten Eheschreitenden von den väter- oder mütterlichen Gütern, die ihm nach erfolgter statutarischen Abtheilung mit den

Kin-

Kindern ersterer Ehe übrig bleiben, seiner 2ten Ehegenossin, oder einen Fremden etwas, jedoch salva legitima zuwenden könne. S. R. Attest. v. 9 Aug. 1686.

Erbgebühren, s. Ab- und Zuschreibe-Gebühren.

Erblehn.

Bei den zu rechten Erblehen verliehenen Güthern findet kein Geschlechtsvorzug statt, sondern sämmtliche Erben des Erblassers gelangen zur Succession. A. R. Attest v. 23. Nov. 1723.

Erbrechen, s. Bergdiebstahl.

Erdrosselte,
Erfrorne,
Erhengte,
} s. Rettungsm. der Verungl.

Ernteferien,

gehen mit dem 1. August an, und enden mit dem 4. September. V. v. 15. Juni 1743.

Ernte- und Dreschregister.

Der, welcher Länderei eigenthümlich, oder pachtweise inne hat, muß jährlich das, was er an Früchten, Hülsenfrüchten, Flachs, Lein, Anis, Hirsen, Kartoffeln, Möhren, Rüben, Runkeln, Kohl u. dgl. geerntet, gewissenhaft, daß er die Angabe beschwören könne, angeben, und die Obrigkeit genaue Register darüber halten. V. v. 3. Nov. 1809. 1 Bogen mit 3 Tabellen in s. A. Raths-V. v. 12. Jan. 1810 in den A. w. A. u. R. d. J. 2 St.

Execution, s. Subhastation.

Exorcismus, s. Kindtaufe.

Expensen s. Sporteln.

Fahren schnelles

1. durch die Stadtthore und in der Nähe der Wache in Sondershausen ist streng, und bei namhafter Strafe verboten. S. R. V. v. 27 Feber 1817. M. s. a. Reiten.

2. Dergleichen in Arnstadt bei 2 Gulden Strafe. A. Raths V. v. 1 Juni 1797; im 22 St. A. w. A. u. R. v. d. J.

Fahrwege s. Wegebesserung.

Fasten-Sonntage s. Advent. n. 2.

Feier der Sonn-Fest- und Buß-Tage.

1. Zu dieser Feier soll sich Jedermann mit Gebet und nüchternem Leben vorbereiten, den Gottesdienst ohne dringende Noth nicht versäumen, solchen vom Anfang bis Ende andächtig beiwohnen, die Seinigen darzu anhalten, und sie über das Gehörte befragen, übrigens ihnen die Sabbaths Ruhe gönnen.

2. Jeder soll den ihm angewiesenen Stand betreten, sich alles Stehens vor der Kirchthüre, in den Gängen und auf den Treppen enthalten, und wer 4 Wochen lang seinen Kirchstand oder Stuhl nicht betritt, dessen verlustig seyn.

3. Nach dem Gottesdienste soll man an Sonn-, Fest- und Bußtagen, so viel es die unumgängliche

Haus=- und Berufsgeschäfte zulassen, Erbauungsschrif=ten lesen, und andere gute Werke verrichten.

4. Die Betstunden, so weit es nur eines jeden Stand und Beruf gestattet, dürfen nicht hintan ge=setzet, besonders aber die Communicanten, welche die nächst vo nde Donnerstags= oder Freitags=Predigt ver aben, nicht zur Beichte und Abend=mahl gelassen.

5. An st= und Bußtagen ist, zumal unter dem G e, das Aufladen der auf aus=wärtige Mär chten Kramwaaren, das Backen (außer dem Städten nachgelassenen Frisch=backen) und a nstige auf Nahrung, Gewerb= und Hauswesen abz. ende Verrichtung bei 5 Rthlr. Strafe auf jedem Uebertretungs=Fall, oder bei proportionir=licher Gefängniß= oder Karnstrafe verboten, und die auf einen Festtag fallenden Jahrmärkte sollen 8 Tage später gehalten werden. (Nach dem R. v. 4. Okt. 1782 kann im Nothfall, und auf vorhergehende An=zeige bei der Obrigkeit, an den Bußtägen, nach völ=lig geendigtem Gottesdienste, unverschiebliche Feld= und andere Arbeit verrichtet werden.

6. Auf die Sonn=, Fest= und Bußtäge darf man unter dem G nste (es sey denn im streng=sten Winter, oder ern Nothfällen, wovon bei der Ortsobrigkeit zu thun ist), bei 5 Rthlr. Strafe nicht mahle d die Müller mit Fuhrwerk und Lastvieh sich betreten lassen. Der Brau=herr, der Bier brauen, fassen, Kofent und Träbern an solchen Tagen tragen läßt, wird ebenfalls mit 5, und der Braumeister mit 2 Rthlr., die Träger aber

mit zweitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt. Das auf der Weide befindliche Zugvieh muß an diesen heil. Tagen, so bald früh zum erstenmal zur Kirche gelautet wird, wieder heimgebracht, und erst nach dem Nachmittags-Gottesdienst wieder zur Weide geführt, die übrigen Viehherden aber, weil sonst die Hirten vom Frühling bis zu Ende Herbsts keine Kirche besuchen könnten, nicht vor als Mittags 12 Uhr ausgetrieben werden.

7. Alle Kegel-, Würfel-, [illegible]n- und andere dergleichen Spiele, Scheibenschießen, Exerciren des Ausschusses, Zechgelage in den Wirths- und Trinkhäußern, müssen auf solche Tage bei [illegible] Rthlr. Strafe ganz unterbleiben, auch darf an solchen keine Hochzeiten gehalten und (außer den dispensirten Fällen) bei den Kirchgängen keine Mahlzeit ausgerichtet, sondern den Gästen nur etwas Kuchen, nebst einem Trunke zur Ergötzlichkeit vorgesetzet werden.

8. Das in diesem §. vorhin verboten gewesene Tanzen an Sonn- und Festtagen (die ersten Tage der 3 Hauptfeste ausgenommen) ohne Lermen, ist nach dem Rescr. v. 18. Sept. 1775 nachgelassen.

9. Vollsaufen, Nachtschwärmen, Tumultuiren, freches Zusammenlaufen, liederliches Singen, üppige Lustspiele, verdächtige Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts, abergläubische Aufzüge und Gaukeleien, Schlägereien, und sonder Unfug ist an diesen Tagen bei harter Strafe [illegible]boten, und die, welche deshalb an andere auswärtige Orte, wo solche Verbothe nicht sind, gehen, sollen die Unter-Obrigkeiten und Geistlichen jedes Orts zur verdienten Bestrafung gehörig anzeigen.

10. An solchen Tagen sollen bei 5 Rthlr. Strafe die Kramladen den ganzen Tag über, die Wein=, Bier= und Brandwein=Häuser aber, und in den Städten die Thore unter dem Gottesdienste geschlossen gehalten, in den Trinkhäusern keine Zechgäste geduldet, und kein Getränke (es sey denn für Kranke und Preßhafte) über die Straße geschaft, auch alle Trinkstädte sowohl zur Sommer= als Winters=Zeit Abends um 10 Uhr geschlossen werden.

11. Aus den Fleischer= und Becker=Laden soll bei 1 Rthlr. Strafe unter dem Gottesdienste, es sey denn für Kranke, nichts abgegeben, auch das Obst, und andere Küchenwaare eher nicht, bis nach dem nachmittägigen Gottesdienste feil gehalter: werden.

12. Uebertreter und Spötter dieser Ordnung werden doppelt, und die beharrlichen Verbrecher und Sabbathsschänder nach Befinden mit der Schandsteins=, Pranger=, Karrn=, Bau=, und Gefängnißstrafe belegt. Sabbaths=Edict v. 23. März 1765. welches die Circular=V. v. 13. Sept. 1817 und unter d. 25. Sept. 1818. von der S. Reg. bei der Geistlichkeit und Untergerichten in Erinnerung gebracht, auch den Unterbehörden für jeden bei der Reg. nicht angezeigten Contraventionsfall eine Strafe von 5 Rthlr. angedroht. M. s. jedoch die Art. Spiele und Viehweiden.

Felddiebstahl, s. Bergdiebstahl.

Feldmesser=Ordnung.

1) Wem von seinem Nachbar etwas abgepflügt worden ist, der muß denselben gütlich bereden, oder

mit 2 Mann beschicken, mit dem Begehren, das Abgepflügte in der Güte zurück zu geben, und den Schaden zu ersetzen. Vergleichen sich beide Theile so nicht, so versuchen sie es durch 4 unpartheiische Männer, wovon auf jeder Seite 2 sind. 2) Können auch diese die Sache nicht beilegen, so bittet Kläger den Bürgermeister oder Heimbürgen, den geschwornen Messern zu befehlen, auf einen bestimmten Tag den Gebrechen abzuhelfen. 3) Muß Kläger diesen, ehe sie hinausgehen, 4 Gr. erlegen; 4) An dem strittigen Platze müssen beide Theile auch allenfalls Andere, darüber befragt, die Mahlsteine, Reine und alte Gewende genau besehen, und die Sache pflichtmäßig beurtheilt oder verglichen werden; 5) Muß, wo möglich, das Verglichene sogleich versteint werden. 6) der Beklagte, wenn er Unrecht hat, dem Kläger die 4 Gr. wieder erstatten, und den Messern von jeder Furche 3 Gr., von bestellten Aeckern aber 6 Gr. bezahlen, und nach Erkenntniß der Messer, den Schaden ersetzen; 7) Für das Steinsetzen aber muß jeder Theil den Messern 6 Gr. geben; 8) In der Regel soll ein Acker 4 Gärten (à 16 Fuß) breit, und 40 lang sein; 9) Beide Theile müssen, wenn sie das Nöthige angezeigt haben, sich auf Verlangen der Messer entfernen, damit diese desto freier verfahren können; 10) Erscheint ein, oder beide Theile nicht, oder greift einer die Messer mit bösen Worten an, der giebt 5 Gr. Strafe; 11) Die Messer sollen nach ihren abgelegten Eiden, bei willkührlicher Bestrafung, vorsichtig und unpartheiisch dabei verfahren; 12) Wer eine langwierige Irrung angiebt, muß solche, wenn das Feld nicht bestellt (abgepflügt kann es seyn) rechtfertigen lassen; 13) Der sich über die Messer beschwerende Theil, kann gegen sie klagbar werden, muß aber diesen ihre

Gebühren erst bezahlen, und fällt in 4 Schneeberger Schock (d. i. 20 Gr. à 5 Gr) Strafe, wenn er ohne Grund geklagt hat; im entgegen gesetzten Fall erhält er Entschädigung. 14) Die Messer müssen auf die Mahlsteine fleißig acht haben, und wo sie solche verrückt, umgeworfen oder verändert finden, solches bei den Gerichten anzeigen, und deren Bescheids gewarten. 15) Eine Gemeinde-Flur-Irrung sollen sich die Landmesser noch weniger ohne des Gerichts Vorwissen zu rechtfertigen unterziehen. Ist ein Feldmesser selbst einer der streitenden Theile mit, so soll statt seiner eine andere unverdächtige Person zugeordnet werden. Die Gerte soll, wo keine an der Kirche, oder sonst angemacht ist, so gemacht werden, daß der Schuldheiß eine Ruthe nehme, und auf einem heiligen Tag, wenn die Männer aus der Kirche gehen, jedem einen Fuß nach dem andern setzen lassen, und soll kein Mann, mehr denn einen Fuß vorsetzen lassen, daß ist eine rechte Gerte. Der 16. und 17. Art. der F. M. O. enthält die Beeidigung der Messer, und die Bestätigung der gedachten Ordnung, welche unter andern 1561 allen unterherrschaftlichen Amtsdörfern zugeschickt worden ist, sich bei den meisten Exemplaren der Sondershäusischen, Greußenschen und Arnstädtischen Statuten, ingleichen bei Gr. Günthers, auch Hans Günthers Brau-, Fleischhauer-, Becker- und Landgerichts-Ordnung v. 1519 befindet, und die auch im J. 1613, und am 10. Dec. 1685 im 50. St. der A. w. A. u. N. publiciret worden seyn soll.

Feldtreibjagen.

Darzu soll sich Niemand, der nicht dazu gehört, einfinden. A. R. V. v. 13. Dec. 1804.

Felle,

dürfen, damit den Loh- und Weißgerbern kein Eintrag geschieht, bei Confiscation der Felle, an Ausländer nicht verkauft werden. S. C. C. V. v. 1789, 1797. und v. 16. März 1808. letztere im Ludlof III. d. Gem. Blätter S. 153.

Fenstereinwerfen.

Ueberwiesene Frevler, welche in der Stadt Fenster einwerfen, werden mit dem Pranger, und nach Befinden mit öffentlichem Staupenschlag, auch ewiger Landesverweisung und andern harten Leibesstrafen belegt. M. v. 3. Dec. 1764.

Festtage, s. Feier ders.

Feuerassecuranz, s. Brandassecuranz.

Feuerordnungen.

1. Für die Stadt Arnstadt publicirt im J. 1808 4. 24 Seiten, und der Anhang darzu von der Arnst. Reg. unter dem 13. Mai 1816. ½ Bogen. 4.

2. Für die Stadt Sondershausen. M. s. d. Nachtrag.

Fischen,

in gemeinen Fischwassern ist (außer an den gewöhnlichen Fischtägen) bei 2 fl. Strafe verboten; in den herrschaftlichen gehegten Fisch- und Krebswassern aber bei willkührlicher Strafe; M. s. §. 40 der Jagd- und Forstordnung v. 16. März 1756.

Flachs, s. Garnhandel; und Feuerordnung.

Fleischer,

sollen bei 2 thlr. Strafe bei Fortbringung des Schlachtviehes sich keines Hundes bedienen, um solches zu hetzen, auch die auf den Pferden, oder sonst transportirt werdende Kälber minder grausam behandeln, und bei 5 thlr. Strafe kein Fleisch vor die Thüren hängen, ingleichen ihre Läden, worauf sie Fleisch auslegen, mit Gittern versehen. S. R. V. v. 24 Feber 1813.

Flinte, s. Raubschützen.

Floßholz.

Wer dergleichen selbst, oder durch die Seinigen entwendet, wird von jedem entwendeten Scheite, Sprissel oder Knöppel mit ein 1 fl. bestraft, und wenn der Dieb zu arm wäre, das erstemal mit 8, das 2te mit 14 Tagen Arbeit, das drittemal mit Leibesstrafe bestraft. Floßmandate v. 28 März 1711. 1712. v. 1 Mai 1720. 1772. und 1790.

Flurzüge.

sollen die Gemeinden alle 5 oder 10 Jahr, und nicht für sich allein, sondern im Beiseyn der Beamten, und auf vorgängige Bekanntmachung an die benachbarten Gemeinden, und deren Beamte unternehmen. F. Günthers R. a. d. A. Reg. v. 27 Aug. 1728. M. s. a. Jagd N. 14.

Forstcollegium.

In dem Jahre 1794 war zwar ein eigenes Forstcollegium zu Sondershausen errichtet, und die Forst- Jagd- und Floß-Sachen, Jagd- und Forstämter, Jagd- und Forstbedienten, die der Kammer vorher unterworfen waren, dieser abgenommen, und dem Forst-

collegio untergeordnet; aber durch das R. v. 25 Nov. 1802 wurden beide von neuem in eine nähere Verbindung gesetzt, und das vereinigte Collegium führt nun, jedoch blos in Forstangelegenheiten, die seine Vereinigung bezeichnende Benennung: Kammer- und Forst-Collegium. Ressort M. v. 8 Dec. 1794.

Forstwesen.

Der Nachtrag zu diesem Handbuche wird den Auszug aus den diese Gegenstände betreffenden Gesetzen enthalten.

Freipferde

der Geistlichen, oder deren Ackerleuten sollen bei den Frohnen nicht angesetzet werden. R. R. v. 12 Dec. 1677.

Freitische s. Stipendia.

Freizug s. Abschoß.

Fremde.

1. Die von ausländischen Orten krank in die innländische kommen, sollen zurück gewiesen, die aber im Lande krank werden, von der Gemeinde verpflegt, und curiret werden. R. V. an die Stadtr. und Ger. von 15 Feber 1802.

2. Fremde, dürfen Hausbesitzer, ohne von der Polizeibehörde einen Erlaubnißschein zu ihrer Aufnahme erhalten, und bei der Ortsobrigkeit vorgezeigt zu haben, bei 10 thlr. Strafe als Miethleute, oder sonst nicht aufnehmen. R. v. 15 Mai 1802. Erneuertes R. v. d. Stadtr. zu S. v. 1 Juni 1816.

3. Jeder, der in diese Lande ziehen will, muß außer den oben beim Art. Bürgerrecht angegebenen

Obliegenheiten, auch ein pfarramtliches Zeugniß von seinem Geburtsorte mitbringen, und 20 thlr. zur Erhaltung des Pflasters erlegen, (welches so zu verstehen, daß jeder, der das Bürgerrecht in Sondershausen zu gewinnen, verpflichtet ist, auch die Pflastergelder erlegen muß, er mag schon hier gewohnt, oder für die Zukunft seinen persönlichen Aufenthalt daselbst nicht nehmen wollen, Rescr. v. 11 Juni 1816) auch nachweisen, daß er 200 thlr. inferire. Die diesfallsigen überreichten Zeugnisse müssen den Oberpolizeibehörden von den Untergerichten berichtlich eingesendet, und Weisung darauf erwartet werden.

4. Nach den S. Reg. Resc. v. 23 Feber 1818 dürfen die Unterbehörden keinen Ausländer, wenn er gleich die mandatmäßige Summe behörig inferirt hätte, ohne Genehmigung dieser Regierung aufnehmen, und nochweniger Bürger = und Unterthanen Rechte ertheilen.

5. Nach einer Uebereinkunft der S. Regierung mit der Heiligenstädter Kriegs = und Domainen = Kammer, ingleichen mit den Regierungen zu Gotha, Weimar und Eisenach sollen 1) erkrankende, oder krank an die Orte kommende Reisende von keiner Stadt= oder Dorfgemeinde bei 20 thlr. Strafe fortgeschaft werden, es sey denn, daß nach ärztlichen, oder wundärtzlichen Attestaten, solches ohnbedenklich geschehen könnte; 2) die Obrigkeiten sich nach allen Umständen des Kranken erkundigen, dessen Aussage in das zu Ende des Mandats sub 1 angehangene Schema eintragen, den Kranken gehörig warten, und mit Arznei versehen lassen, und die erforderlichen Kosten einstweilen aus der Gemeinde Kasse nehmen; 3) die in öffentlichem Gehalt stehenden Aerzte nur ihre Auslagen erhal=

ten, alles andere aber unentgeldlich besorgen, andere Aerzte und Wundärzte aber sich billig finden lassen; 4) die Erstattung der Kosten muß vom Wohnort des Kranken, oder, wo dieser in den 3 letztern Jahren sich gewöhnlich aufgehalten, gefordert werden. Die Kosten-Liquidation über den gewesenen, oder verstorbenen Fremden überreicht die Gemeinde nebst Belegen ihrer Obrigkeit, diese requirirt die Obrigkeit jenes, und erfolgt der Ersatz nicht, so wird erst Bericht an die Regierung erstattet, und im äußersten Nothfalle die Kosten aus der Landschaftscasse vergütet. 5) Jede hierwider fehlende Gemeinde muß außer jenen 20 thlr. die Gemeinde völlig entschädigen, welche ihn nach ihr aufgenommen, und ihr steht gegen Niemanden eine Regreßklage zu. 6) Gebrechliche Reisende müssen auf ihr Verlangen, oder nach dem Ermessen der Obrigkeit, auf dem geradesten Wege, nach dem Orte ihrer Bestimmung, oder Heimath fortgeschaft werden; der nächste Ort muß sie annehmen, und weiter bringen. 7) Solche Gebrechliche müssen ein obrigkeitliches Attestat oder ein ärztliches Zeugniß, daß sie nicht krank sind, und ohne Gefahr weiter geschaft werden können, erhalten, und dieses muß an jedem Orte, durch welchen sie paßiren, von der Ortsobrigkeit unter Bemerkung des Datums unterzeichnet werden. 8) Auch die Gerichtspersonen, Pfarrer und Schullehrer können für ihre diesfalls geleistete Bemühungen nichts fordern. S. R. V. v. 18 Sept. 1806. M. s. a. Bürgerrecht, Gastwirth, Miethleute und Transport.

Fremdenbuch.

In den 6 Columnen dieses Buchs muß jeder Gastwirth zu Sondershausen bei 2 thlr. und beim 2ten Fall 5 thlr. Strafe gleich in der ersten Stunde

der Ankunft eines Fremden 1) dessen Namen und Charakter, oder Gewerbe; 2) den Ort, wo er herkömmt; 3) den Ort wo er hinreist; 4) den Tag der Ankunft; 5) den Tag der Abreise; 6) die Geschäfte, oder Ursache seiner Reise angeben. S. R. V. von 13. Aug. 1816.

Frohnen.

1. Alte und unvermögende Leute, die erwachsene Kinder haben, müssen durch diese ihre Frohnen thun lassen. P. v. 30. Okt. 1727.

2) Bürger, die in einem Dorfe, und Bauern, die in einer Stadt Grundstücke besitzen, dürfen solche nur dann mit ihren eigenen Pferden begatten, und die darauf erbauten Früchte einführen, wenn sie, wie die andern Anspänner, Frohndienste mit thun, oder mit diesen sich abgefunden haben. M. v. 29 März 1755, n. 1.

3. Die zur Arbeit fähigen, aber noch nicht mündigen Kinder der Eltern, die selbst noch Frohndienste leisten, und die gewöhnlichen Abgaben entrichten, wenn sie sich bei den Eltern aufhalten, deren Geschäft mit besorgen, oder auch für sich selbst etwas verdienen, sind den Kindern gleich zu setzen, deren Eltern die Frohnbefreiung erhalten haben; die volljährigen Kinder aber, welche bei ihren noch nicht frohnfreien Kindern bleiben, für sich etwas verdienen, wenn auch ihre Eltern sich selbst noch erhalten können, sind vom Schneide-Geld und Frohnen frei; aber die Söhne nicht, welche ein Meisterrecht und Profession treiben, nichts Eigenthümliches besitzen, und bei den Eltern fortverbleiben. R. a. d. R. zu A. v. 23 Juli. 1787.

4. Soldaten bei der Garde, und andere, wenn sie dienstbare Grundstücke besitzen, oder auch Gewerbe

und Handthierung treiben, müssen alle Spann- und Handdienste, auch Burg-, Jagd- und alle andere Frohnen, und Gemeinde-Dienste, wenn sie solche nicht selbst thun können, thun lassen; die bei der Landmiliz stehende Unterofficiere, die Musterschreiber, Chirurgen, und Hautboisten sind blos von den Jagd- und Gemeinde-Diensten frei, von andern aber so wenig, als die Tambour, Pfeifer und übrige Ausschuß-Gemeine. K. V. v. 14 Aug. 1769.

5. Wegen der Pferde-Frohnen in den 4 Orten Sondershausen, Stockhausen, Jecha, und Bebra ist eine in 6 §§. bestehende besondere Frohnordnung v. 23 Aug. 1617. vorhanden. M. s. a. Freipferde, Pfarrer, u. Pferde.

Früchteaufkauf.

Becker und Mehlhändler dürfen bei 2 Rthlr. 12 Gr. Strafe, an den Marktägen vor ihren Häusern, oder gar vor den Stadtthoren keine Früchte, und Victualien erhandeln, Brandeweinbrenner an den Marktägen vor eingezogener Marktfahne vormittags 10 Uhr, vor den Stadtthoren, ihren Wohnhäusern und auf dem Markte bei 5 Rthlr. Strafe nicht kaufen; die Höker vor eingezogener Fahne vor den Thoren, ihren Häusern und auf dem Markte keine Früchte und Victualien erhandeln (M. s. die A. Raths-V. v. 16. Okt. 1782 im 42. St. d. A. w. A. u. N., dergl. v. 14. Okt. 1788. im 42. St. derselben Anzeige v. 1788.); auch gilt die Ausflucht, daß das Erhandelte bereits vorher erkauft gewesen, nichts, und fällt der dritte Theil der Strafe dem Anzeiger anheim. S. R. V. v. 14. Okt. 1805.

Fruchtvorräthe

sollen bei nicht sehr ergiebigen Winterfrüchten möglichst im Lande bleiben. R. Inserat v. 4. Sept. 1804.

Fruchtsperren.

Daß man zu diesen das Commercium sehr störenden Sperrungen in diesen Landen, besonders neuerer Zeit, nur im äußersten Nothfall, und nach dem Vorgang der Nachbarschaft geschritten, besagen die wenigen, nur in den Jahren 1684, 1709, 1756, 1757, 1762, 1771, 1772. in meinem Grundrisse S. 48. angegebenen Verordnungen, denen die von den Jahren 1803. 1804 und 1805 mit der Bemerkung beizufügen sind, daß solche immer baldmöglichst aufgehoben wurden.

Garnhandel.

1. Bei diesem muß, wenn das Garn nicht confisciret werden soll, solches die $2\frac{1}{2}$ Ellen-Weifen-Länge, 20 Faden ein Gebind und 20 Gebind eine Zahl haben. Die zünftigen Leineweber haben (außer den Jahrmärkten) vor Andern den Verkauf des Garns und Flachses umgangbaren Preiß, und gegen baare Bezahlung. Die, welche nicht zu den innländischen Leinewebern und zu der sondershäussischen Manufaktur gehören, dürfen bei Confiscation und anderer Strafe kein Garn aufkaufen. M. v. 12 Febr. 1734. M. v. 8 Aug. 1785. F.

2. Außer den Zeug- und Leinewebern darf Niemand mit leinen Garn handeln. A. R. V. v. 21 März 1812. im 14. St. d. A. w. A. u. N.

Garten-Beschädigung, s. Obstanpflanzung.

Gartendiebstahl, s. Bergdiebstahl.

Gassen-Reinigung und Räumung.

1. Der Stadtrath zu S. soll auf die Reinlichkeit der Straßen der Residenz sehen, und wirthschaftliche Geräthe, Holz, Schutt und Düngung über Nacht in denselben liegen zu lassen, nicht dulden. R. v. 18. Okt. 1800. V. v. 7. Dec. 1813.

2. Häuser Eigenthümer und Einmiethlinge müssen bei ½ Fl. Strafe wenigstens Sonnabends die Straße kehren die Kräfte von dem stehenden Schlamm reinigen, und dürfen bei 1 Fl. Strafe, Düngung und Schutt über Nacht nicht liegen lassen. A. Raths-V. v. 1 Okt. 1788. v. 7 März 1810. u. m. M. s. a. Dünger.

Gastwirthe

dürfen liederliches Gesindel nicht herbergen. C. R. V. v. 23 Juli 1805. M. s. a. Fremdenbuch.

Gebäude.

1. Sowohl Wohnhäuser, als Scheuern und Ställe, besonders Ortschaften dürfen nicht zum Abbruch der landesherrlichen Einkünfte, und Dörfer-Verwüstung abgetragen, oder gar zu Brennholz gehauen werden. F. Günthers Ausschr. v. 24 Aug. 1609.

2. Von Gebäuden der Geistlichen und Schullehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Consistorien kein Bau und keine Reparatur vorgenommen werden, auch muß jährlich ein Verzeichniß dessen, was zu bauen nöthig erachtet wird, eingeschickt werden. C. V. v. 20. Februar 1684.

3. Die

3. Die Bau- und Reparaturkosten bei Kirch- u. Schulgebäuden werden nach der Observanz der lutherischen Kirche, aus deren Aerar genommen, und in dessen Mangel aus der Gemeinde. C. Attest v. 19. Sept. 1698, doch steht dieser attestirten Observanz hier und da ein Herkommen entgegen. Die Ueberbleibsel und Abfälle fallen dem Aerario zu, welches die Bau- und Reparaturkosten bestreitet, es sey denn, daß ein Geistlicher nachweisen könnte, daß ihm solche Stücke als Accidenz besonders mit angewiesen seyen. S. C. V. v. 25. Sept. 1810.

4. Die Pfarrer müssen einberichten, wie es sowohl beim Aufbauen neuer geistlicher Gebäude, als auch bei Reparaturen, rücksichtlich der Kosten ihrer Orte gehalten worden, auch ihrem Berichte den ohngefähren Kostenbetrag von dem Bau, oder den beträchtlichen Reparaturen das Gutachten, und den Anschlag der Sachverständigen beifügen. S. C. R. v. 4. Mai 1813.

Geburtsbriefe, s. Pässe §. 3.

Gefälle, s. Herrengefälle.

Geistliche, s. Gnadenhalbesjahr und Pfarrer.

Gelbes Fieber.

Sicherheits-Maasregeln dagegen besonders wegen vorsichtigen Ankauf der leicht Gift fangenden Waaren, als Schaaf- und Baumwolle, Seide, Tabak, Matten, Federn, Farben-Waaren u. dergl. R. V. v. 26 Januar 1805.

Gemäß, s. Getreidegemäß.

Gemeinden

sollen 1) nicht durch Einzelne ihres Mittels Supplicate fertigen, sondern vor der gesammten Gemeinde die gefertigte vorlesen, und von allen Anwesenden derselben unterschreiben lassen. A. R. V. v. 20 März 1790. im 12 St. d. A. w. A. u. R.

2. keine Ausländer in Dienste nehmen. S. R. V. v. 16 Juli 1809. M s. Fremde.

3. S. M. a. Rechnungen.

Gensd'armerie.

Die Instruktion für diese ist in der Unterherrschaft am 28 Mai 1812 ausgefertigt, auf 31 Quart-Seiten.

Generalprocurator, s. Syndicus.

Gerade und Heergeräthe

findet in diesen Landen nur bei der Landesherrschaft und bei dem Adel, bei Bürgerlichen aber und überhaupt nicht statt, es sey denn bei einer Familie solche durch besondere Verträge eingeführt. A. R. A. v. 20. April 1734. Greußner Statuten III. B. 41. nach der Walchischen Ausgabe 44. Art. M. s. auch Hoffmanns Stat. local. von der Gerade und Heergeräthe S. 549. u. f.

Gerichtsbarkeit.

(Gerichtsstand, Jurisdiction, Forum.)

I. Die Hofdienerschaft steht in persönlichen Sachen, und in leichten nicht zur Peinlichkeit qualificirten

Vergehen unter dem Hofmarschallamte. Ressortmandat v. 30. März 1793.

II. Die Gerichtsbarkeit über die Forst- und Jagdbedienten in allen Amts- und Dienstsachen, ingleichen in den nicht zu den Criminalgerichten gehörigen geringen Vergehen der Forst- und Jagdbeamten, steht dem mit der Kammer verbundenen Forstamte zu. In allen andern Fällen, wo diese Bedienten Recht zu suchen oder zu nehmen haben, behält es bei dem der Sache nach eintretenden foro personali, oder reali sein Bewenden, doch müssen die Obrigkeiten, vor denen ein dergleichen Diener in Anspruch genommen wird, bei anzusetzenden Personal-Vorbeschieden, dem Oberjägermeister davon zeitig Nachricht ertheilen, damit er der diesem aufzutragenden Geschäfte halber, Rücksicht nehmen könne. Eben so hat auch das Forstcollegium alle Forst- und Jagdverbrechen, (mithin auch die Jagdfrönen) bis zur Peinlichkeit zu untersuchen, und zu bestrafen. Instruct. für Forstcoll. §. 9. 10. 11. 19. Auch Untersuchungen wegen Beraubung des Wildgatters gehören zum Forstcollegio. Rescr. v. 29. Juli 1797.

III. Die peinliche Gerichtsbarkeit ist in der Regel in Städten und auf dem Lande den Aemtern übertragen.

IV. Vor die Consistorio, und nicht vor die Aemter gehören die Untersuchung der Pfarrer- und Schuldiener-Besoldungen. S. C. V. v. 29. Juli 1758.

V. Die Gerichtsbarkeit der Regierung und der Kammer, ist durch das Reglement v. J. 1721, und

durch das Regulativ vom 4. Mai 1735. im §. 5. u. 6. seq. dahin festgesetzt, daß die Cognition über die Kammeralgeschäfte, besonders über die herrschaftliche Negotia patrimonialia und regalia fisci, derselben Intraden und Oekonomie, der Polizei und Innungsgeschäfte an die Kammer, Justiz- und Partheisachen aber an die Regierung, oder an diejenigen Ober- und Untergerichte verwiesen sind, wohin sie gehören, wovon auch selbst jene, die herrschaftliche Regalia und Kammer-Nutzungen betreffende Prozesse nicht ausgenommen sind, und darinnen ihre ordentliche Gerichtsbarkeit zu exerciren befugt, auch Niemanden als Serenissimo selbst darum verantwortlich.

Sachen, die vor eins dieser Collegien gehören, sind, ohne präjudicirliche Verordnung zu thun, dahin abzugeben, wohin sie gehören; in den Expeditionen über Territorialhoheitliche Rechte aber, wird gemeinschaftlich deliberirt, und in Sachen, die principaliter vor das eine, und accidentaliter vor das andere gehören, haben sich beide mit einander zu vernehmen. Ressortresc. a. d. Kammer v. 21. Okt. 1767.

VI. Die Causas voluntarias, besonders die Ertheilung der Consense und Confirmationen der Contrakte der Unterthanen, besorgen die Justizbehörden, wohin diese gehören; aber die Verpachtungen der Gemeinde-, Wirths-, Brau-, Schenk-, und Backhäuser zu confirmiren, steht der Kammer zu; §. 10 des Regulativs v. 4. Mai 1735.

VII. Die Soldatenweiber haben in causis realibus ihr Forum vom fürstlichen Amte, in personalibus aber vor den Militärgerichten. R. R. v. 10. Sept. 1766.

VIII. Ueber die Gerichtsbarkeit des fürstlichen Amts und des Stadtrechts zu Arnstadt, sehe man F. Anton Günthers Rathsconcession vom 26. Sept. 1716 §. 6. u. ff. S. F. Günthers anderweite Declaration v. Jahr 1727 und die Hallische Facultäts-Sentenz in S. P. Gassers sel. Observ. forens. (Halae 1739. 4.) S. 678—685.

IX. Der Stadtrath zu Sondershausen hat, nach dem ihm 1501 ertheilten Freiheitsbrief, der dasigen Statuten, und nach dem Herkommen aller in der Stadt S. vorkommenden Verletzungen und Blutrunste (ausgenommen ächtige, peinlich werdende Wunden), wie auch aufrührische Schelt- und Schmäh-Worte, Raufen, Schlagen, Werfen und was sonst in der Bürgerhäuser Unfugs geschieht, so nicht tödlich oder ächtig ist, Dieberei, die nicht 5 fl. übersteigt, Feld- und Gartengebrechen ꝛc. nach Befinden mit dem Pranger, Schandsteintragen, Gefängniß, oder Geld zu bestrafen. Wenn aber das Delictum zur obern Gerichtsbarkeit qualificirt seyn möchte, so erstattet der Stadtrath an die Regierung Bericht, welche, wenn die Sache zur Untersuchung der Obergerichtsbarkeit gehört, rescribirt, daß der verhaftete Verbrecher an das Amt zur Untersuchung verabfolget werde. Hierauf befiehlt der Rath den Rathsdienern diesen an den üblichen Ort (bei dem Rathswagehause) zu bringen, wo ihn der sich daselbst einfindende Amtsdiener in Empfang nimmt. Ueber die Grenzen der peinlichen Gerichtsbarkeit, und einige damit in Verbindung stehende Gegenstände, entstanden zwischen dem f. Amte und dem Stadtrathe zu S. oftmals Streitigkeiten, und noch im Jahre 1796 ein Prozeß, der hauptsächlich die Entscheidung der Frage betraf:

welche Arten von blutrünstigen Schlägereien vor das Amt, und welche vor den Rath gehören, sie sind aber nicht fortgeführt worden. Nach einem im Sondershäusischen Archive befindlichen Aktenstücke (rubricirt: Nachricht, wie weit der Stadtrath befugt, die Verbrechen zu bestrafen, und die Strafe an sich zu nehmen, 1706) heißt es: „Der Stadtrath hat bereits 1545 das Strafrecht exerciret, und nach der Stadtrechnung v. 1559 u. s. f. v. 1 Mark (3 Gr.) bis zu 20 fl. gestraft. Von dieser Strafe ist der Herrschaft nichts berechnet, sondern sie ist als ein Accidenz dem Stadtrathe überlassen worden."

X. Die Untergerichte haben zwar perpetuirliche Commission, die Erbschaften derer, welche unter der Regierung stehen, zu obsigniren, müssen aber ohne etwas weiter vorzunehmen, nach der Obsignation, die Akten mit Bericht an jene einsenden. S. R. R. v. 19. Juli 1784.

Gerichtshalter, s. Justitiarii.

Gerichtskosten.

1. Bei Compensation der Kosten, trägt jeder Theil die von ihm verursachten, allein, der Leuterat, welcher pure ad acta submittirt, es mag die Aktenversendung ex officio resolvirt, oder leuterantischer Seits erlangt werden, trägt in der Regel keine Leuterungskosten mit, doch kann der Leuterant in der Sentenz darüber, ob jener die Hälfte der Kosten zu restituiren habe, mit erkennen lassen. A. R. R. an das A. v. 28. Mai 1784.

2. Der im ersten Termin nicht erscheinende Appellat oder Leuterat, muß die Kosten allein ersetzen. Pr. v. 22. Aug. 1702.

3. Bei Concursen dürfen von rückständigen herrschaftlichen Gefällen bei nicht hinreichender Masse die Gerichtskosten nicht abgezogen werden. S. R. V. v. 18. Juni 1748.

4. Die Hülfsgelder und andere Gerichtskosten der priorum Corporum in Schuld- und Executionssachen sollen bis zum Ausgange der Sache innen bleiben. F. R. v. 25. S. 1743. M. s. a. Sporteln.

Gerichtssporteln, s. Sporteln.

Gerichtsstand, s. Gerichtsbarkeit.

Geringfügige Sachen, m. s. a. Prozeß II.

Gesangbücher

und Kalender, welche die privilegirten Landes-Buchdrucker gedruckt haben, dürfen allein nur, und andere nicht verkauft werden. M. v. 7. Dec. 1701.

Gesinde, s. Dienstboten.

Gesindel, s. Arme.

Gespilde, s. Näherrecht.

Getreide.

Unreifes und dergleichen Feld- und Gartenfrüchte zu genießen, wird wohlmeinend und ernstlich verwarnt. S. R. V. v. 22. Jul. 1805.

Getreideaufkauf, s. Fruchtsperre.

Getreidegemäß,

soll im Sondershäusischen nach dem eingeführten, in 1 Scheffel, 1 Viertel und 1 Möschen bestehenden nordhäußer Gemäß gerechnet, und dieses mit dem herrschaftlichen Gabelzeichen bestempelt seyn; bei wem auch ein unrichtiges Gemäß angetroffen wird, der wird mit 10 Rthlr. bestraft. M. v. 25. Nov. 1805. ½ B. 4.

Gevatterbitten.

1. Jedermann soll dabei bei seines Gleichen bleiben, auch ledige, arme Leute und Dienstboten möglichst verschont werden. A. C. V. v. 7. Sept. 1740.

2. Den erlaubten Gevatterschaften soll sich Niemand entziehen, aber auch in einem Jahre Niemand zweimal gebeten werden, es sey denn, daß er gar kein Pathengeschenk gäbe. A. C. V. v. 27. Nov. 1740. 4. M. s. a. Pathen.

3. Dem Superintendent und Kirchner soll deshalb zeitige Anzeige geschehen. A. C. V. vom 24. Aug. 1763.

4. Ein mäßiges Gastmahl ist dabei erlaubt. R. v. 12. Okt. 1768.

5. Wegen der Geschenke. R. v. 6. Dec. 1768. R. v. 1. Dec. 1775.

Gewehr, s. Pferde.

Gewehrtragen, s. Jagd.

Gewicht.

Wegen Einrichtung des Gewichts ergieng auch unter dem 8. März 1811 ein Rescript dahin, daß ꝛc.

Gnaden halbes Jahr (Sterbe = Quartal.)

1. Der Betrag des halben Gnadenjahres der Geistlichen, welche keine Frau und Kinder verlassen, fällt den Wittwenfisko zu; während dieses Semestris wird aber das erledigte Pfarramt nicht besetzt, sondern die nächsten Prediger müssen so lange vicariiren, und werden in den ersten 4 Wochen von den Gemeinden geholt und gespeißt, nachher müssen sie sich aber zu Fuß, oder mit eigenen Pferden einfinden, und bei dem Cantor oder Schulzen des Orts, denen für die Mahlzeit etwas gewisses aus gedachtem Fisco abgereicht wird, speisen. Ein Substitut wird nicht eher, als mit dem Schlusse des halben Jahres bestätigt, und ihm die Besoldung angewiesen, erhält aber wegen der auf ihn fallenden zweiten Sonntagspredigten zur Mahlzeit ein gleiches Quantum, als die fremden vicariirenden Prediger. R. v. 5. Sept. 1781.

2. Den Dienerwittwen oder Kindern, ist außer dem herkömmlichen Sterbe=Quartal noch das nächste zweite Quartal (welche beide aber dem Amtsnachfolger bei dessen Antritt wieder abgezogen werden) so verwilliget, daß es ihnen unter keinem Vorwande entzogen, aber auch darauf dem Mann oder Vater von den Zahlungsbehörden nichts vorgeschossen, und auf jenes Anweisungen oder seiner Gläubiger Ansprüche und Arrestgesuche nicht attendirt werden sollen. R. v. 20. Mai 1795. M. s. a. Pfarrer 12.

3. Das Gnaden halbe Jahr der Schulkollegen bestimmt das R. v. 27. Feber 1745. M. s. a. Pfarrer

Gottesdienst.

1. Dieser soll im ganzen Lande zu einer Zeit angehen, und zwar der vormittägige, im Winter und Sommer um 9 Uhr, der nachmittägige um 1 Uhr, und wo an einem Tage 2 Predigten zu thun sind, die zweite um 10 Uhr vor- und um 2 Uhr nachmittags. Die Stunden dürfen weder die Geistlichen weiter hinaussetzen, noch die Cantoren die Uhren aufhalten, oder zurückschieben, und sind die Schulzen und Vorsteher befehligt, die Uebertretung dessen anzuzeigen. C. R. v. Dec. 1786.

2. Diejenigen, welche durch ungesittetes und unschickliches Betragen, Lermen, Plaudern und Fortlaufen während des Gottesdienstes die Andacht stören, sollen arretirt, und nachdrücklich, so wie die dergleichen verübende Schuljugend, exemplarisch abgestrafet werden. C. R. v. 31 Dec. 1801. M. s. a. Feier der Sonntage.

Grasen

auf den Aeckern, worauf noch Früchte in Gelagen liegen, ist bei namhafter Strafe verboten. A. R. V. v. 7 Aug. 1803 in 32 St. d. A. w. A. u. R.

Guaranda

ist abgeschaft. M. s. d. Art. Prozeß IV. §. 4.

Gütergemeinschaft, s. Erbfolge.

Haarhandel

ist in Arnstadt außer den dasigen Peruckenmachern

Jedermann bei 5 Rthlr. Strafe verboten. R. V. v. 24 Dec. 1799. in den A. w. A. u. R. 1800. 1 St.

Häuser

sollen nummerirt seyn V. v. 25 Mai 1807, V. für die Stadt Arnstadt. R. V. v. 12 Juni 1807 in den A. w. A. u. R. v. d. J. 24 St.

Hamstergraben

soll von den Communen durch die Hamstergräber behörig besorgt, deren Bemühungen vergütet, solche aber sich aller Früchte-Beschädigung dabei enthalten. S. R. R. v. 20 Sept. 1817 u. 13 Okt. 1818, wodurch die V. v. 18 Juni 1817 größtentheils aufgehoben ist.

Handel

für die Arnstädtische Handelsleute wurden die Kramer-Gilde-Artikel am 7 Okt. 1727 publicirt, am 15ten Aug. 1743 erneuert, am 26sten Nov. 1738 der 15 u. 18te Artikel derselben, mit dem 29sten Artikel der Tuchmacher-Innungs-Artikel erläutert, so wie solche auch am 6 März 1766 eine Erläuterung erhielten. M. s. a. Hausirer u. Juden u. Taback.

Bei 20 Rthlr. Strafe darf Niemand, der nicht privilegirt, oder in Innungs-Verbindungen steht, Handel treiben. A. R. V. v. 22 Febr. 1811. in den A. w. A. u. R. v. d. J. 8 St.

Handwerker.

1. Ueber die Mißbräuche bei Handwerkern sind mehrere ältere schwarzburgische, und kaiserliche in diesen ingrossirte Edikte publicirt worden, welche in dem Grundrisse S. 107 u. f. angegeben wurden. In

dem Nachtrage zu diesem Handbuche wird darüber Mehreres, und unter andern auch, daferne inzwischen nicht die Zünfte gar aufgehoben würden, ein Verzeichniß sämmtlicher Innungs-Artikel aller Handwerker in der Ober- und Unterherrschaft folgen, dergleichen von ersterer in dem gedachten Grundriß S. 109 bis 116 befindlich ist.

2. Jeder neue Handwerker muß einen ledernen Eimer zur fürstlichen Kammer abliefern; V. v. 2 Dec. 1784.

Harznutzung im Amte Gehren.

Darüber ist eine eigene in 17 §§ bestehende V. v. 8 Juni 1810 auf 2 Bogen in F. vorhanden.

Haselnüsse

sind in Hölzern zu holen verboten, nach der V. v. 1688; u. Holzordn.

Hasenschießen, s. Jagd.

Dergleichen mit Drath-Schlingen in den Zäunen zu fangen ist verboten in d. A. R. V. v. 27 Jan. 1809 in den A. w A. u. N. v. d. J. 4 St.

Hauderer, s. Post.

Hausieren

ist verboten: 1) mit Kramer-Waaren A. Raths V. v. 1 Febr. 1800. in den A. w. A. u. N 8 St. 2) mit Strumpfwirkerwaaren A. R. V. v. 28 März 1755. F. 3) mit fremden Tüchern A. R. V. v. 22 Nov. 1749 u. 15 Aug. 1778. M. s. a. Arzneien, Kupfer, Messing, Päße und Schuhmacher-Arbeit

Haustaufen, s. Kindtaufen.

Haustrauung

dürfen die Geistlichen ohne ausdrückliche Dispensation nicht verstatten. S. E. V. v. 3 Febre. 1805.

Hazardspiele, s. Spiele.

Heergeräthe, s. Gerade.

Hegezeit, s. Jagd.

Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts.

Nach welchen Formalitäten dieses vom Landrichter und Schöppen mit Zuziehung des Gerichtsdieners und Scharfrichters in diesem Lande gehegt wird, davon im Nachtrage.

Hellerordnung, s. Zehendordnung.

Herren-Gefälle.

1. Herrschaftliche currente und rückständige sollen bei Concursen ohne Abzug einiger Gerichtskosten, aus der Concursmasse bezahlt werden; R. R. v. 18 Juli 1748.

2. Da sie in Concursen allen andern Gläubiger-Forderungen vorgehen, so dürfen sie nicht absorbiret werden, die Einnehmer derselben den Individuis nie, und blos bei den in völligen Nahrungsverfall gerathenen höchstens 3 Jahr nachsehen, sonst müssen sie solche selbst bezahlen. S. R. R. v. 5. Dec. 1775.

3. Sie sind von den Güterpachtern für ihre Verpachter zu entrichten, widrigenfalls sich an deren Person und Vermögen gehalten wird. M. v. 2. Okt. 1684. M. s. a. Leeden.

Hetzen, s. Jagd.

Hirten und Schäfer.

1. Diese und Fleischhauer sollen Niemanden zu Schaden hüten V. v. 18. Okt. 1680. u. v. 21. Juli 1686.

2. Kammer = Rittergüther = und Gemeinde Schäfer sollen, wenn sie verbotswidrig im Forste und Hauungen hüten, auf jedes Schaaf 8 Gr. erlegen, und wenn sie diese nicht bezahlen können, mit Gefängniß und Zuchthaus bestraft werden. V. v. 24. Okt. 1807. V. v. 30. Sept. 1809. und auf die Kuhhirten mit erstreckt, nach der V. v. 13. Okt. dess. Jahres in dem A. w. A. u. R. v. d. J. 71 u. 72sten St.

3. Aus der Hainleide soll alles Vieh wegbleiben, und ist dafür den Gemeinden der uneingeschränkte Kleebau verstattet. F. V. v. 19. Aug. 1809.

Hochzeiten

1. Sind in der sonst geschlossenen Zeit — des Advents — jezt verstattet.

2. An den sogenannten Wälzer = Abenden soll sich außer den nächsten Anverwandten des Brautpaars und den Hochzeitbittern, Niemand einfinden, auch sollen sie nicht über 10 Uhr Abends dauern, dabei auch aller Unfug und Schwärmerei in = und außerhalb des Hochzeithauses vermieden werden, zur Hochzeit selbst nicht mehr als 3 Tage bestimmt, dabei alle unnöthige Pracht, überflüssige Verschwendung und sonstige Ueppigkeit schlechterdings unterbleiben; wie dann auch das Frühstücken, allzuhäufiges Kuchen aus=

theilen (ausgenommen an die Armen) und Herumschicken an Personen, die nicht zur Hochzeit geladen. Auch dürfen die Brautleute weder ihren Pathen, noch außer ihren Eltern, Kindern, Geschwistern und Domestiquen, irgend Jemanden ein Geschenk machen, noch dergleichen von Jemanden anders, als von den gedachten ihren Verwandten, oder Taufzeugen annehmen. Die Hochzeitausrichtung soll mit möglichster Mäßigkeit, Ordnung und Ehrbarkeit vollbracht, die Mahlzeit später nicht als nachmittags 2 Uhr angangen, dabei alles überflüssige Brandwein-Aufsetzen, Trinken, Gläser zu werfen, Jauchzen, Schreien und Lermen vermieden, nicht zu viel unerwachsene Kinder mit zur Hochzeit genommen, das an einigen Orten gewöhnliche Braut- und Bräutgams-Baden-Balbiren, Verkleiden, Herumziehen, Geld- und Victualien-Einsammeln verboten, alle erlaubte Lustbarkeiten aber, dahin auch das Laufen nach ausgestellten Tüchern, vergönnt seyn. R. v. 30. Nov. u. 30. Dec. 1775. M. s. a. Polterabend.

Höker, s. Marktäge und Viktualien-Preiße

müssen Concessionen lösen und die bestimmte Abgabe entrichten. A. R. V. v. 6. April 1812. in den 15 St. d. A. w. A. u. N.

Hölzer der Sonderhäuser Bürger.

F. Günthers V. v. 1573. M. s. a. Waldungen.

Hofdienerschaft
Hofmarschall } s. Gerichtsbarkeit.

Holz.

1. Niemand darf fremdes Holz bei Confiscation deſſelben, und bei 5 Rthlr. Strafe von jedem Mal-

ter; Becker, Brauherrn u. dgl. aber insbesondere bei Verlust ihrer Privilegien, Gerechtigkeiten und Geräthschaften kaufen, indem sie ihren Bedarf aus den inländischen Waldungen nehmen müssen. S. R. V. v. 12. Juni 1770 u. 20. Okt. 1772.

2) Soll in Schenken nicht von den Wägen abgeworfen werden. M. v. 12. Jan. 1692.

3. Darf in calamiteusen Zeiten eben so wenig, als Früchte und Victualien außer Landes verkauft werden. V. v. 16. April 1762.

Holzdieberei, s. Forst.

Holzlesen.

1. Wird in der Stadt nur den, mit einem Holzzeichen versehenen Personen, und auf den Dörfern den Hintersättlern an den bestimmten Tagen, aus jedem Hause nur eine Person, und einmal des Tages gestattet. Der mit Waffen oder grünem Holz betreten, verliert das Holzzeichen und wird mit 1 Mfl. oder 4 Tage Gefängniß, so wie der Soldat, der Holz einträgt, und kein Bürger ist, willkührlich bestraft. In die Stadt sind die Holzleser nur des Mittwochs zum Beber=, Montags und Freitags aber nur zum Wipperthore einzulassen. Bei jener Strafe darf das eingetragene Leseholz nicht verkauft oder vertauscht werden. Der Abnehmer verliert das Holz und wird gleichmäßig bestraft. Von der Geldstrafe erhält der Denunciant die Hälfte. V. v. 6. Juni 1789. M. s. a. Forstwesen §. 29. u. f.

2. Maienblumen, Veilchen, Erd=, Heidel= und Himmbeeren ꝛc. zu lesen, ist in der Hainleite und in den

den angrenzenden Holzungen und Mittwochs und Freitags erlaubt. Jeder, der an einem andern Tage in dem Holze, außer dem Wege angetroffen wird, verfällt in 5 Rthlr. oder in 8 Tage Gefängniß-Strafe. V. v. 16. Juli 1813.

Hornviehseuche, s. Viehseuche.

Hülfsgelder.

1. Das Quantum derselben beruht auf dem Herkommen der Aemter und Gerichte; gemeiniglich (auch in Sondershausen) ist es 5 Procent. Rescr. v. 4. August 1803.

2. Sind auf jeden Fall zu bezahlen, und wenn auch der Schuldner die Aus- und Einweisung für geschehen annähme, weil unter andern Gründen, sichs dieser selbst zuzuschreiben hat, daß er die ihm offenstehenden Mittel, die Ex- und Immission zu verhüthen, vernachlässiget. F. R. v. 25. Sept. 1743 und R. v. 15. März 1724, worinne jedoch armen Unterthanen, und andere wichtige Ursachen für sich habenden Unterthanen bei Serenissimo darum zu supplici-ren, nachgelassen ist.

3. Die Hülfsgelder (so wie andere Gerichtskosten der piorum corpor. in Schuld- und Executionssachen sollen bis zum Ausgang der Sache, unbezahlt bleiben. R. v. 25. Sept. 1745 und 23. Okt. 1751.

4. Hülfsgelder werden, wie im Exekutiv-Prozesse, so auch in causis hypothecariis, oder wo sonst ein Schuldner ex speciali pacto sich sofort der Subhastation unterworfen hat, bei denen die Executions-

Vollstreckung erfordert wird, von dem Gläubiger vorgeschossen; erhält dieser aber aus dem Kaufgelde seine Befriedigung nicht, so geht ihm das abfällige Quantum des Hülfsgeldes wieder zu gute. R. v. 23. Okt. 1756 mit Bezug auf d. R. v. 15. März 1724.

Hufschmiedewaaren.

Von diesen, als Hauen, Hacken, Kärste, Hufeisen, Rinken, Aexte, Beile, Barten, Schaufeln, Grabscheide, Hack- und Schnittmesser, Reiten, Spiesnägel, Sensen, Futterschneiden, Sicheln kann das arnstädtische Huf- und Waffenschmiede Handwerk 4 Gr. und von jedem Korbe 1 Gr. Schaugeld an den Jahrmärkten von den damit handelnden Fremden fordern. A. R. V. v. 13. März 1800 zu d. A. w. A. u. N. 11. St.

Hunde.

1. Hirten-, Schäfer- und Metzger-Hunde sollen mit Stricken versehen und angehalten werden, wenn in den Brachfeldern mit par Force-Hunden gejagt wird, da jene diesen zuwieder, und von ihnen zerrissen werden könnten. R. V. v, 26. März 1765. V. des Forstcoll. v. 30. Sept. 1793.

2. Ihnen muß ein 2 Ellen langer Schleifknittel angehangen werden, wenn sie von den Jägern im Felde nicht tod geschossen werden sollen, wo dann der Besitzer des Hundes 1 fl. Schießgeld und 5 fl. Strafe noch erlegen muß, und haben die Schulzen bei 5 Rthlr. Strafe genau darauf zu sehen. M. v. 9. Feber 1784. A. R. V. v. 22. Mai 1801. in d. A. w. A. u. N. v. d. J. 21. St.

3. Die Metzger sollen zur Fortbringung des Viehes sich keiner Hunde bedienen. S. R. V. v.

24. Feber 1813, und in Arnstadt ist das Hetzen des Viehes und Einbringen desselben mit Hunden in diese Stadt den Metzgern bei 5 Rthlr. Strafe v. F. R. in der V. v. 5. Juli 1810 schon verboten. A. w. A. u. R. v. d. J. 27 St.

4. Der Besitzer eines Hundes, der denselben ohne sein Beiseyn in Arnstadt frei herum laufen läßt, verliert denselben, und zahlt 5 Rthlr. Strafe. A. R. V. v. 24. Sept. 1770 und v. 15. Juni 1786 in den A. w. A. u. R. 1779. 39. St. und 1786. 24. St. auch 1791. 17. St. 1793. 9. St. 1797. 22. St. 1799. 8. St. 1806. 35. St. 1807. 44. St. 1810. 21. St. 1811. 32. St.

Hurerei, s. Schwängerung.

Huth und Weide, m. s. Hirten.

Hypothekenbestellung der pior. corp.

Wie sie geschehen müsse, bestimmt das R. R. v. 12. Nov. 1734.

Hypothekenbücher.

A. R. R. an das A. Arnstadt wegen besserer Einrichtung der Hypothekenbücher; v. 9. Nov. 1733.

Jagd.

Nach dem über das Jagdwesen überhaupt, und über einzelne Gegenstände desselben vorhin schon eine große Anzahl Verordnungen in diesen Landen ergangen waren, welche größtentheils im Grundrisse Seite 96 bis 99 angegeben, von denen aber, was zu verwundern in dem Fritsch'schen Corp. jur. venat. forens. nur eine einzige abgedruckt zu lesen, erschien

am 19. Juni 1780 die neueste, deren Inhalt folgender ist:

1. Die herrschaftlichen Jäger- und Forst-Meister, sollen auf die Forstbedienten, Förster und Jäger, auf die Wildbahnen und auf das Weidwerk fleißige Aufsicht haben, damit ihnen nichts entzogen werde, die Uebertretungsfälle bei den Forstämtern melden, und diese an den Landesherrn berichten.

2. Bei Verlust der Hunde und Garne, 5jähriger oder nach Befinden, gänzlichem Verluste der Jagdgerechtigkeit, sollen die Weidewerk-Berechtigten von Mittwoch nach Invocavit bis 1. Sept. sich alles Weidewerkes, Jagens, Hetzens, Beitzens, Anstellens und Pirschens enthalten, doch ist ihnen vom 15. Juli an, mitunter einen Hirsch oder Rehbock zu schießen, erlaubt.

3. Ebendieselben sollen zu den erlaubten Jagdzeiten Niemanden an Feld- und Garten-Früchten Schaden zufügen, oder den Schaden ersetzen und 5 fl. Strafe erlegen.

4. Sind die Feldfrüchte zur vorgesetzten Zeit (den 1. Sept.) und günstiger Witterung halber, noch nicht eingeerndtet, so wird die Jagdzeit weiter verlegt.

5. Wer junge Hirsche, Kälber, Rehe, Hasen, Auer- und Birkhühner, Fasanen, Trappen, Hasel- und Rebhühner, Wachteln und ander Wildpret auffängt, umbringt, oder Hirsche zur Generation unfähig macht, zahlt 20 fl. Strafe an das Forstamt, und 5 fl. dem Anzeiger, dessen Name verschwiegen bleibt, und

darf sich bei derselben Strafe nicht wieder in dem Gehölze betreten lassen.

6. Wer junge Hasen und Rebhühner besonders zur Erndtezeit auffängt, und heimlich verbirgt, zahlt 10 Rthlr. Strafe, und 3 fl. dem Anzeiger, dessen Name verschwiegen bleibt; wer aber auch nur solches weiß, und nicht anzeigt, oder pflichtmäßig bestraft, wird ebenfalls in Strafe genommen, und muß Jeder, der dergleichen junges Wildpret bekommt, wenn es auch gleich in fremdem Territorio gefunden worden, in das nächste Amt einschicken.

7. Wer in der Bruthzeit Auer- oder Birkhähner, Fasanen, Trappen, Hasel- oder Rebhühner, Wachteln, wilde Enten und dgl. Gevögel ausnimmt, und die Bruth verstöret, zahlt wie in §. 6. 10 Rthlr. und resp. 3 fl.

8. In der Satz- und Brunftzeit (im Mai, anfangs Juni und Septembers) dürfen die Hirten die Satz- und Brunftplätze nicht betreiben, und Jedermann sich stille dabei verhalten, damit das Wild nicht gestört werde; und wer vorsetzlich dagegen handelt, zahlt 5 Rthlr. Strafe.

9. Bei 10 Rfl. Strafe, oder bei weiterm Vergehen, bei Dienstverlust, darf ohne landesherrliches Vorwissen, oder ausdrücklichen Befehl, kein Forst- oder Jagdbedienter in dem zum Gehege gemachten Reviere herrschaftlicher Waldungen ein Stück Wildpret schießen.

10. Bei 1 Rfl. Strafe darf Niemand junge Heck- und Buschvögel ausnehmen, und auf Heerden

in Dohnen und Geschneiden mit dem Kautz, Leimstangen, oder sonst Vögel fangen und Lerchenstreichen, wem es nicht zugestanden ist. Die diesfalls Berechtigten sind dessen nach Jacobi befugt, dürfen aber keine Fallen, worinne sich ander Wildpret und Hühner fangen können, bei nachdrücklicher Strafe setzen.

11. Entliefe dem Weidberechtigten ein oder mehrere Hunde in das herrschaftliche Gehölze, so müssen diese verfolgt, angekoppelt und am Stricke zurück geführt werden; würde derselbe aber darinne seine Hunde streichen lassen, so ist er deren ganz, und des Weidewerks auf 5 Jahre verlustig.

12. Hirten, Müller und im Walde Wohnende dürfen keine Hunde ohne Knüppel im Gehölze und Feldern herumlaufen lassen, sonst aber Niemand unangebunden, und die in die Wälder treibenden Hirten im Mai und Juni gar keine Hunde bei sich führen. Fleischhauer müssen, wenn sie kein Vieh treiben, die Hunde am Strick führen, haben sie aber Vieh, solchen nicht herum laufen lassen, sondern beständig an sich locken. Jedem Hirten- und Schäfer-Hunde muß ein Schleifstock von 2 Ellen, oder ein Querknüppel von $1\frac{1}{2}$ Elle angehangen werden, auch solche unter den Mittags- und Abendmahlzeiten an die Horden gebunden, oder an sich behalten, auch von Kuhhirten gar keine Hunde mit dem Vieh auf das Feld oder Gehölze genommen werden. Die zu Hetzen berechtigte vom Adel, welche durch herrschaftliche Gehege oder Wildbahnen reisen, müssen ihre Hunde ankoppeln. Jeder Förster, Forstbedienter oder Jäger, welcher einen Hund im Felde oder Walde 100 Schritt außer dem Orte antrifft, soll solchen tod schießen, dafür 1 fl.

Schießgeld und den 4ten der in 5 Rthlr. bestehenden Strafe bekommen. M. s. a. d. A. Hunde.

13. Niemand, der nicht dazu befugt oder damit begnadigt ist, darf auf Seen, Teichen und fließenden Wassern wilde Enten, Gänse, Tauben und dergleichen schießen. Wird aber Jemand alldort mit einer Büchse oder Flinte außer der Straße betroffen, der (wenn er kein durch einen Wald mit Gewehr blos durchgehender Reisender ist) verliert sein Gewehr, verfällt in 3 fl. Strafe, und zahlt 1 fl. dem, der ihn trifft.

14. Bei Fluhrbeziehungen, und sonst darf bei 3 fl. Strafe, Niemand in den Wäldern herum laufen, wilde Tauben, Eichhörner und dergleichen schießen, ja außer den Forstbedienten und Jägern, Niemand Gewehr bei Fluhrzügen führen, so wie

15. bei ebenmäßiger Strafe, außer Berechtigte und Reisende, Niemand in Wäldern und Feldern mit Gewehr sich finden lassen.

16. Justiz- und Forstämter, Forst- und Jagdbedienten und sämmtliche Unterthanen, sollen auf Raubschützen und Wildpretsdiebe genau Acht haben, daß sie nicht beherberget, oder ihnen Vorschub geleistet, sondern solche vielmehr erforscht, und da einer flüchtig würde, mittelst Glockenschlag durch Mannschaft verfolgt, arretirt, und darauf höchsten Orts berichtet werden. Sollte ein solcher nicht zum Stand zu bringen seyn; so muß man sich dessen durch einen Schreckschuß oder andere zulängliche Mittel tod oder lebendig zu bemächtigen, und solches schnell möglichst dem nächsten Gerichtsorte oder Gemeinde zu melden

bemüht seyn; worauf die Beamten und Gemeinden, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, hülfreiche Hand leisten sollen. Wer dergleichen Leuten Vorschub thut, sie beherberget, oder das Wildpret selbst abnimmt, verheimlicht, oder sich dessen bedient, wird mit 25 fl. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

17. Wildpret-Schlingen, Fallen und andere Gestelle sind in Gärten bei 10 Rthlr. Strafe verboten, und in den Wäldern nur Schneppen-Fallen, jedoch nicht über ½ Schuh hoch gestattet.

18. Bei 5 fl. Strafe und 2 fl. für den Denuncianten, dessen Name verschwiegen wird, dürfen von Unberechtigten, in Gehegen und Gehölzen keine Füchse, Dächse und Marter geschossen, und keine wilde Katzen gegraben, gehetzt und ausgedämpft werden.

19. Die Unterthanen können ihrer Feldfrüchte wegen, das Wildpret Tags und Nachts vom Felde verscheuchen, einen Hund an der Kette mit hinaus nehmen, und im Kraute anlegen, aber nicht loslassen, und noch weniger anhetzen, bei 3 Rthlr. Strafe.

20. Salzlecken sollen gehegt, geschont, nicht umgeworfen und noch weniger von den Hirten mit dem Vieh übertrieben werden; auch dürfen die Besitzer der Wiesen, wobei Salzlecken sind, das Wild durch übelriechende Sachen nicht abtreiben; alles bei 5 fl. Strafe.

21. Wer Hirschstangen findet, muß sie an die Jäger, von denen er für jedes Pfund 6 Pf. Douceur

bekommt, abgeben, für jede verheimlichte Stange aber 1 fl. Strafe entrichten.

22. Angeschossenes oder von Raubthieren niedergezogenes Wild muß der Finder bei 3 fl. Strafe dem nächsten Jäger anzeigen, wofür derselbe, wenn das Wild noch zu essen ist, 8 Pfd. oder 8 Gr. Douceur bekommt, worauf es jener dem Forstamte anzeigt, das Wild verkauft und berechnet.

23. Ohne landesherrliche Erlaubniß darf bei 10, im 2ten Fall bei 30 fl. Strafe, und im 3ten Fall bei Verlust der Jagdgerechtigkeit, Niemand, er mag seine Jagdgerechtigkeit durch Beleihung, specielle Concession, durch Vertrag oder Verjährung haben (bei welcher letztern auch der Landesherr sich nicht ausschließt, wo nicht possessio immemorialis dermaßen continuirt, daß das Jagen und Schießen prohibirt, und dabei acquiesciret worden) dieselbe verpachten.

24. Die, welche die Wildschuppen, Schießhütten und Waldhäuser berauben oder beschädigen, sollen im Betretungsfall hart bestraft werden.

25. Die auf Wolfs-Wild- und Schweine-Jagden Gebotene, müssen erwachsene, mit tüchtigen Waffen versehene Menschen seyn, und an den angestellten Orten so lange warten, bis abgeblasen, das Jagen abgestellt und die Rolle von jeder Gemeinde verlesen worden, alles bei 1 Gülden Strafe; so wie auch bei Reh-, Hasen- und andern Jagden die Gebotenen mit tüchtigen Kleppern versehen seyn müssen, und wer nicht selbst kommt, muß jedesmal eine tüchtige Person für sich stellen.

26. Jedes Stück Wildpret soll nach seinem ordentlichen Gewicht, das Pfd. Rehwild für 18, das andere für 16 Pf. bis auf weitere Verfügung, verkauft werden.

Jahrmarkte

stehen durchgängig 2 Tage, und sind diese, wenn sie zu Abtsbessingen, Arnstadt, Breitenbach, Clingen, Ebeleben, Gehren, Greußen, Grosen-Ehrich, Keula, Schernberg, Sondershausen und Stockhausen angehen, in den arnstädtischen und sondershäusischen Kalendern genau angegeben.

Janitschaaren-Musici, s. Musik.

Immobilien.

1. Beim Verkauf derselben hat in Stadtfluren der Bürger von dem Bauer, und bei Dorffluren der Bauer von dem Bürger den Vorzug. s. Heinrichs M. v. 26. März 1755. N. 2. u. 3.

2. Nach Anton Günthers Befehl v. 22. April 1652 sollen im Sondershäusischen die unbeweglichen Güter an keine Fremde verkauft werden, was auch in den Sondershäusischen und Greußenschen Statuten bestimmt ist. M. s. a. Näherrecht.

Injurien.

Statt der in römischen Rechten geordneten Klagen ad aestimationem, ad palinodiam und des Retorsions-Mittels, ist in F. Günthers M. die Abstellung der Injurienprozesse v. 16. Mai 1738 betreffend, nachstehendes verordnet:

1. Eine bloße Denunciation des Injuriaten, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Anzieh- und Beifügung der sachdienlichen Schriften, oder Benennung der Zeugen zu summarischer eidlichen Bestärkung, die mündlich- oder schriftlich angebrachte Injurien dadurch zu behaupten, ist zu deren Anbringen hinlänglich.

2. Kann mit der Captur nach Beschaffenheit der Sache der Anfang nicht gemacht werden, so darf die Ladung, zum Erscheinen und Verhör nur eine 14-tägige Frist (von der auch feriae humanae nicht ausgenommen) enthalten, der Injuriant muß bei Vermeidung 1 bis 4 Rthlr. Strafe, in Person zu erscheinen aufgefordert, und beim Außenbleiben in die gesetzte Strafe verurtheilet werden, eine zweite Ladung unter der Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung auf eine 14tägige Frist erfolgen, bei abermaligen Außenbleiben aber nach Anleitung der Denunciation verabschiedet werden; es wäre denn Exceptiones legitimi impedimenti, und dergleichen kürzlich und hinlänglich angebracht, worauf ein anderer Termin angesetzt wird.

3. Bei Ausfertigung der Ladung an den Denunciaten muß die in Schriften übergebene Denunciation abschriftlich, die mündlich angebrachte aber auszugsweise mit den Hauptumständen communicirt werden.

4. Im Termin wird kein Bevollmächtigter oder Advokat zu gelassen, sondern die Sache durch ein summarisch Verhör und Vernehmen, nach Art. des Rügen-Prozesses de simpliciet plano sola rei veritate inspecta verhandelt, und wenn nach geschehenem Behöre des Angeschuldigten die Injurien durch

Urkunden wahrzunehmen, wird deren Recognition auferlegt; sind es aber Zeugen, deren summarisches, jedoch eidliches Verhör schleunigst vorgenommen.

5. Kommt es im Mangel eines Beweises auf einem Eid an, so ist nach Befinden erheblicher Umstände, dem Kläger oder dem Denuntianten die eidliche Bestärkung seiner Denuntiation, und nach dessen Erfolg dem Denuntiat das Purgatorium ohne Weitläuftigkeit zu zuerkennen, jedoch daß beiderseits etwa eine 14tägige Bedenkzeit zur Ablegung dieser Eide, bei Anberaumung des Schwörungs-Termins nachgelassen werde, um sich unter dessen wohl zu prüfen, und das Gewissen nicht zu beschweren.

6. Zwischen geringen und armen Leuten, werden in geringfügigen Verbal-Injurien keine Weitläuftigkeiten gestattet, sondern dergleichen Denuntiations-Sachen mündlich angebracht, niedergeschrieben, die Zeugen benannt, Denuntiant oder Denuntiat aber, wenn sie an dem Ort des Gerichts sich befinden, ohne schriftliche Citation, so fort ohne Frist-Verstattung, jedoch mit der Bedeutung, daß im Außenbleibungs-Falle respective das Angebrachte werde für eingeräumt gehalten, oder Denuntiat absolviret werden, vorgeladen, im Termin gegen einander verhört, die Zeugen zugleich vorgestellt, und summarisch, jedoch nach Befinden eidlich befragt, hierauf auch die Sache sogleich ohne Anstand, nach Erforderung der Umstände, mittelst des Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides entschieden und bestraft, kein Advokat aber, es geschehe unter was Vorwand es wolle, zugelassen. Die Eides De- u. Relationes fallen ganz weg.

7. Was aber grobe und harte, in den Rechten atroces genannter Injurien, (zumal wenn selbige zwischen Personen so honoratioris conditionis sind, entstehen,) anlangt, verbleibt es des Verfahrens halber bei dem, was vorher geordnet worden, jedoch ohne alle processualische Weitläuftigkeit, und werden bei Verhören auch da keine Advocaten zugelassen.

8. Ist nun alles zu einem Decisiv-Dekret genugsam eingeleitet, wobei das richterliche Amt dahin zu sehen hat, daß des Denuntiaten Einwendungen vollständig beigebracht werden, so soll nach Befinden der Umstände, nicht nur auf eine Ehrenerklärung und Abbitte, sondern auch auf einen öffentlichen Widerruf verabschiedet, der Injuriant aber dabei in die zu liquidirende und moderirende Unkosten vertheilt, und mit einer Geldbuße, Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landesverweisung, oder Staupenschlägen bestraft werden. Es sind aber aus den niedern Gerichten die Acta, wenn sie auf dergleichen Fälle hinaus laufen möchten, oder sonst etwas bedenkliches sich darbei ereignen würde, an die Regierungen mit Bericht vorher einzusenden, und darauf Abschied oder Befehl, sie an ein Spruchcollegium zu verschicken, zu gewarten; wie denn jene in den von ihnen verhandelten Injurien-Sachen nach Befinden der Sachwichtigkeit selbst sprechen oder auswärtig erkennen lassen, auf welchen Fall, und wenn die Acten ex officio, oder auf beider Theile Verlangen zu verschicken sind, die Kosten von diesen prorata, oder wenn es nur ein Theil will, von diesem, längstens binnen 5 Tagen, bei Vermeidung der Execution erlegt werden sollen.

9. Ergiebt sich wieder den Denuntiat, außer des Denuntiantens eidliche Bestärkung, weiter kein Ver-

dacht, so sollen nach abgelegtem purgatorio, die Unkosten von beiden Theilen, so weit sie von jedem verursacht worden, entrichtet, wenn aber nebst der eidlichen Bestärkung des Denuntiantens auch sonst ein Verdacht wider den Denuntiat vorhanden, dieser nur allein in die Kosten vertheilt werden. Hingegen soll der Denuntiant wenn er seine Denuntiation weder mit gnugsamer Anzeige und Zeugnisse qualificiren, noch seine Denuntiation auf Erfordern eidlich bestärken kann, mithin der Denuntiat von selbiger schlechterdings zu entbinden und los zuzählen ist, alle gerichtliche und außergerichtliche Unkosten tragen, jenem nach erfolgter Moderation ersetzen, und nach Befinden, seiner Verwegenheit wegen, bestraft werden.

10. Da in Denuntiations-Prozessen keine Leuterung zulässig ist, so muß wenn der Denuntiat, oder auch der Denuntiant wider die gesprochene Sentenz nicht unerheblich scheinende Gravamina anzuführen hätte, dieser solche binnen 10 Tagen von Zeit der Publcation des Decrets oder Urtels an sub praejudicio übergeben, wird nun dem einen oder dem andern Theile eine Defension oder Deduction hierauf verstattet, so soll deren Ausführ- und Uebergebung eine 14tägige Frist gesetzt, nach deren Verfließung aber er nicht weiter gehört, sondern der Spruch sofort zur Execution gebracht werden. M. v. 16. Mai 1738.

Auch findet in der Regel, und wo nicht Nullität, oder verweigerte Justiz eintritt, keine Berufung bei Injurienklagen statt. F. Heinrichs. R. v. 25. März 1746. M. s. a. Advocaten.

Innungen, s. Handwerker u. Syndicate.

Inspectores disciplinae etc.

Ihre neuste Instruktion ist vom 24sten Juli 1765, und besteht aus 6 Punkten, nach welchen sie auf Beobachtung der Kirchen-Polizei und andern Verordnungen ein wachsames Auge haben, und die Uebertreter derselben den Behörden anzeigen sollen. M. s. a. Kirchenvermögen.

Invaliden-Gelder

sind bei Concursen, wie die Kapitalien der andern piorum corporum dergestallt privilegirt, daß die rückständigen Zinßen bis zur Messen-Distribution in derselben Klasse, wie die Kapitalien angesetzt, uud bezahlt, hiernächst auch mit den Gerichtskosten bis zum Austrag der Sache nachgesehen, hauptsächlich aber dabei wie bei andern piis corporibus, auf ihr prioritătisches Unterpfändsrecht reflektirt werden muß. V. v. 19. Mai 1747.

Juden.

1. Seit den 9ten Sept. 1811 ist der Judenleibzoll in diesen Landen gänzlich abgeschaft, (A. J. s. Schw. S. 1811 d. 28. und A. w. A. u. N. 1811. 36 St.) und seit den 28sten Febr. 1815 sind sie (in staatsbürgerlicher Hinsicht) den übrigen Unterthanen völlig gleichgesetzt worden.

2. Fremde Juden, welche keine Schutzjuden sind, dürfen bei Verlust ihrer Waare, auf dem Lande nicht handeln.

3. Unter 5 Tagen darf kein Jude beerdiget werden, wenn nicht auf ein glaubwürdiges ärztliches Attestat, von der Regierung die Beerdigung nach Be-

finden früher verstattet wird. S. R. R. v. 21. Mai 1799.

4. Was bei Juden-Eiden zu beobachten, das ist in der aus 26 §§. bestehenden, und mit einer Ermahnungs-Formel versehenen V. v. 3. Juni 1803. (welche mit den Vorschriften der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung in X. Tit. §. 317 bis 344, mit Weglassung der §. 318 u. 338, ganz übereinstimmet, und da solche nur für Sondershausen, wo sich eine Synagoge befindet, berechnet ist, so haben sämmtliche Unterobrigkeiten die Akten, in welchen einem Juden der Eid zuerkannt ist, einige Zeit vor dessen Ablegung an die dasige Regierung einzusenden, damit allda in der Synagoge, nach den vorgeschriebenen Solennitäten der Eidesakt vollzogen werde. Statt das in der preußischen Gerichtsordnung erforderlichen Rabbiners, jüdischen Assessors, Gelehrter und Klopfers, wird hier der Vorsänger gebraucht.

5. Nach der S. R. V. v. 13. April 1816 haben die Juden zu Sondershausen sämmtlich christliche Namen angenommen.

Justitiarii.

Gerichtshalter müssen (ohne übrigens den Gerichtsherrschaften die Wahl unter den innländischen Advokaten, und überhaupt prozeßkundigen Innländern zu beschränken) Innländer seyn, bei denen kein erhebliches Bedenken obwaltet. V. v. 21. Juni 1799.

Justizbeschleunigung.

Der Justizgang soll nicht säumig seyn, hauptsächlich in Untersuchungssachen keine Verzögerung statt finden,

finden, damit die Inhaftirten durch Arrestlänge, und durch die erfolgende Bestrafung nicht doppelt und an ihrer Gesundheit leiden. R. v. 14. Feber 1801.

Justizsachen

sollen nicht mehr bei fürstlicher Kammer verhandelt werden. R. an diese v. 22. Okt. 1767.

Kaffee (Coffee).

Auf Dörfern soll aller Handel damit bei 5 Rthlr. Strafe unterbleiben. Krämer in Städten und Flecken dürfen bei eben der Strafe unter 1 Pfd. gebrannten, gemahlnen aber auch gar nicht verkaufen. Niemand darf in Dörfern und Flecken an Landleute oder deren Gesinde, bei eben dieser Strafe (ausgenommen die an den Post- und Landstraßen wohnenden Wirthe an fremde Reisende) Kaffee verschenken. Von den Strafgeldern erhält neben der Namensverschweigung der Angeber den 3ten Theil, den auch der Consument nebst Erlassung aller Strafe bekommt. Wer auswärts unter 1 Pfd. Kaffe einkauft, oder unter Mehrere vertheilt, wird mit 2 Rthlr., oder mit 14tägiger Baustrafe belegt. M. v. 10. Mai 1788.

Kalender.

1. Die reichsschlußmäßige Einrichtung derselben in Hinsicht der Oster- und anderer beweglichen Feste bestimmt die V. v. 14. Aug. 1776.

2. Verbote gegen fremde Kalender sind in den J. 1700. 1728. 1754. v. 1. Sept. 1767. und am 21. Okt. 1805 ergangen, nach welcher letztern Jeder, bei dem ein fremder Kalender angetroffen wird, mit dessen Confiscation und 2 Mfl. Strafe bestraft wird, in den A. w. A. u. N. 1805. 52 St. M. s. a. Gesangbuch.

Kammer.

Die Bekanntmachung der Vereinigung des Forstcollegii mit der Kammer ist v. 25. Nov. 1802 in den A. w. A. u. N. 1802. 49 St. M. s. a. Forstcolleg. Gerichtsbark. u. Regierung.

Kammeralrecht.

M. s. die Art. Bergwerk, Consolidation, Flößholz, Forst, Frohnen, Jagd, Lehngeld, Münzen, Sohlen Salzwerk, Wege, Zehenden, u. s. Art.

Kammerwagen.

1. Alle die, welche Gelder, Packete oder Briefe, die nicht mit der reitenden Post zu Arnstadt nach oder über Gotha gehen, zu schicken haben, müssen solche Donnerstags Abends, oder spätesten Freitags früh 6 Uhr an die arnstädt. schwarzburg. Postexpedition abgeben, und die, welche mit demselben nach Gotha fahren wollen, sich bei derselben gehörig einschreiben lassen. Bei 10 Rthlr. Strafe dürfen auch die, welche das zur reitenden Post gehörige Felleisen nach Gotha bringen, andere als solche Briefe, die auf dieser jetzt schwarzburg-taxischen reitenden Postexpedition abgegeben worden, nicht und eben so wenig die, welche wöchentlich nach Gotha fahren, Briefe, Gelder oder Packete unter 40 Pfd. schwer mitnehmen. A. R. V. v. 30. Nov. 1804. in den A. w. A. u. N. 48. St.

2. Nach der Bekanntmachung der Kammerpost-Expedition v. 25. April 1806 (in dem 17. St. der A. w. A. u. N. v. d. J. und v. J. 1807 15. St.) sollen die Briefe und Packete längstens Freitags Früh 7 Uhr abgegeben werden.

Kapitalien,

1) in geringfügigen Münzsorten aufgenommen, müssen mit den vorfallenden Zinßen in dem Fall, wenn von den Schuldnern die Wiederbezahlung in unverrufenen und vollgültigen Münzen, ohne Einschränkung und Vorbehalt versprochen, oder die Erlangung des wahren Werths, z. B. bei geschehener Immobiliar-Ankaufung zu erweisen ist, in nunmehrigen conventionsmäßigen guten Sorten, ohne Abzug zurück bezahlt werden, welches Beneficium sich nicht blos auf innländische, sondern auch auf diejenigen auswärtigen Creditoren erstreckt, in deren Orten die Schuldner sich gegen die diesseitigen Gläubiger eben so verhalten. M. v. 24. Dec. 1763.

2. Die Richter sollen die hierüber streitenden Partheien dahin zu vereinigen suchen, daß das Kapital nach dem innerlichen Werthe, in welchem die hergeschossenen Sorten gegen Louisd'or oder conventionsmäßigen Münzen gestanden, reducirt, der Rest der vorgeblichen Summe aber dann zwischen dem Gläubiger und Schuldner getheilt werden. R. v. 27. Feber 1765. M. s. a. Mobilien.

Karten.

1) In den sämmtlichen Landen dürfen bei 5 Rthlr. Strafe und Confiscation der fremden Karten, keine andern, als die von Joh. Conr. Wiegel zu Arnstadt fabricirten Spielkarten verkauft uud verbraucht werden. R. v. 16. Dec. 1802. in den A. w. A. u. R. v. d. J. 35. St. A. R. V. v. 23. Jan. 1804. in d. A. w. A. u. R. d. J. 4. St.

2. Sie sollen gestempelt seyn. V. v. 12. April und 27. Nov. 1809. A. R. V. v. 25. März 1809. u.

K. V. v. 1. Dec. deſſ. Jahres in den A. w. A. u. R. d. J. 17. u. 12. St. auch Jahrg. 1811. 34. St. M. ſ. a. Stempel-Taxe.

Kartenſpiele, ſ. Spiele.

Kaufcontrakte

ſollen vor Berichtigung des Lehngeldes confirmiret werden. V. v. 11. Feber 1809.

Kaſſendebit.

Eine Verordnung wegen derſelben iſt unter dem 10. Mai 1788 ergangen.

Keſſelbier,

iſt zu brauen verboten nach dem R. v. 8. Nov. 1569. und d. Zehendordn.

Keſſellepper, ſ. Hauſirer.

Kinder.

1. Für ehelich gebohren, werden auch noch die an jedem Tage des 7ten Monats zur Welt gekommenen Kinder gerechnet. A. C. R. v. 17. Sept. 1710.

2. Können zwar nach dem Ermeſſen der Pfarrer, wenn ſie hinlänglich unterrichtet ſind, auch vor dem 13. Jahre confirmiret werden, müſſen jedoch bis zum 13. Jahr in die Schule gehen, und werden nicht eher, als bis ſie das 13. Jahr erreicht haben, ad sacra admittirt. S. C. V. v. 2. März 1808.

Kinderlehre.

Die während der Faſtenzeit gewöhnliche Kinderlehre ſoll gehörig geſchehen, und das ganze Jahr hindurch die üblichen öffentliche Catechismus-Examina

alle 8 bis längstens 14 Tage unausgesetzt gehalten, und die Schulen von den Predigern wöchentlich wenigstens einmal visitiret werden. S. C. V. v. 13. Jenner 1795. ingl. v. 21. Jun. 1801. M. s. a. Catechisation.

Kinder-Lärmen,

besonders Abendszeiten auf den Straßen verboten. A. Raths-V. v. 20. April 1810 in d. A. w. A. u. R. 16. St.

Kinderpocken.

Ein Rescript darüber v. 13. Sept. 1797.

Kindtaufen.

1) bleibt bei denselben der Exorcismus (die in der Agende S. 212 befindlichen Worte: Fahre aus du unreiner Geist, und gieb Raum dem h. Geist, und jenes S. 224. Ich beschwöre dich du unreiner Geist bei den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest ꝛc.) ganz weg. C. V. v. 13. Dec. 1785.

2) muß aller übertriebener Aufwand bei denselben unterbleiben. M. v. 28. Okt. 1760. R. v. 12. Okt. 1768. dergl. v. 6. Dec. deff. Jahres und v. 17. Okt. 1804 in den A. w. A. u. R. v. d. J. 43. St.

3) sollen allemal um 2 Uhr verrichtet werden. C. V. v. 1664, 1665, 1698, 1702.

4. Die auch sonst dem Adel (M. s. d. V. v. 1698) und nachher mehrmals verbotenen Haustaufen,

sind nun seit dem ersten Feber 1817 jedem ohne Dispensations-Gesuche verstattet.

5) Bei unehelichen Kindern soll gar kein Taufmahl oder Collation gehalten werden. V. v. 10. April 1711.

6) Die Pfarrer sollen bei einer solchen Taufe nicht 3 Rthlr. fordern, sondern sich mit einem begnügen. S. C. V. v. 5. Aug. 1801.

7. Auch soll bei diesen nur ein Gevatter genommen werden M. s. a. Gevatterbitten u. Pathen.

Kirchenbeerdigung, s. Beerdigung.

Kirchenbesuch.

Zu fleißigen und andächtigen Kirchenbesuch werden die Erwachsenen und die Jugend vom F. Consist. zu Sondershausen in dem Publicandum ernstlich vermahnt, welches am 1. Nov. 1808 publicirt wurde, und in den Gemein. Blätter für Schwarzb. 1808. Nr. 48 steht.

Kirchenbücher.

Ueber die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher in der f. schw. Unterherrschaft ist eine vortreffliche Verordnung unter dem 1. Juni 1813 in 4 Bogen in 4. mit 3 Schematibus, welche Listen der Gebohrnen, Getauften, der Aufgebotenen und Getrauten, ingleichen Listen für die Gestorbenen enthalten, in 37 §§. publicirt worden. Sie ist auch in J. Walchs Schrift: Ueber die zweckmäßige Einrichtung und Führung der Seelenregister und der Kirchenbücher, welche zu Gotha 1815 f. herauskam, S. 1 bis 11 aufgenom-

men worden, so wie S. 33 bis 60, Erinner = und Bemerkungen, über welche die (Hall.) A. L. Z. 1816 Nr. 160 sagt, daß sich die Richtigkeit der Bemerkungen des Verf. nicht wohl verkennen lassen, darüber stehen. M. s. auch den Allg. Anz. 1815 Nr. 285. und 286.

Kirchenbuße

ist aufgehoben durch das R. v. 19. Dec. 1801. M. s. a. Ehemandat §. 33.

Kirchengelder, s. Kirchenrechnungen.

Kirchenordnung, s. d. Einleitung.

Kirchenrechnungen.

Die Consistorial=Verordnung über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und über die Einrichtung und Anhörung der Kirchenrechnungen in der f. schw. sondershäusischen Unterherrschaft, ist am 24. Mai 1809 in 27 §§. auf 12 Folio Seiten mit beigefügten vollständigen Formularen auf 21 Seiten erschienen, und ihr 18ter §. hat unter dem 20. Nov. 1810. eine Erläuterung erhalten, durch welche beide Gesetze die frühern hierüber vorhandenen speziellern v. 17. Dec. 1787., 4. Dec. 1799, 9. Juli 1798 und 20. Okt. 1803 abrogirt, die Observanz wegen der fraglichen Verbindlichkeit der Gemeinden aber, beibehalten werden.

Kirchenstühle.

1) Die neueste, einer Verbesserung bedürfende, arnstädtische Kirchenstuhlordnung, ist vom 26. Nov. 1739. 4. und steht im Grundriß ꝛc. S. 78—86.

2. Die Schwarzb. Sondershäusische Kirchstuhlordnung hingegen ist vom 1. Dec. 1804 und der Inhalt ihrer 17 §§. ist dieser:

1. Kirchenstände (Kirchensitze, Kirchstellen) gehören zu den unbeweglichen Gütern der Kirche; sie werden daher in der Regel dem Besitzer nur auf Lebenszeit überlassen, und können von diesem weder durch Kauf, Tausch, letzte Willensmeinung, noch sonst durch andere Handlungen auf Verwandte oder Fremde gebracht werden, doch bleiben früher schon eingegangene Vertauschungen, Käufe oder sonstige Contrakte gültig. Tritt einer der in §. 5. angegebenen Fälle ein, so sind sie erledigt, fallen an die Kirche zurück, und können von dieser anderweit verlößt werden. Will Jemand auf seine Kosten einen eigenthümlichen Stand erbauen oder über seine Stelle transigiren, so kann solches nur aus besondern Beweggründen, und mit Bewilligung des Consistorii geschehen. Mit den Familien-, Erbe- und Güther-Häuser- und Kirchenpatronat-Ständen, so wie mit Betretung der Amtsstühle, und der nicht zu verlößenden Stellen, an welche jeder gehen kann, in so fern es nicht durch Observanz eingeführt ist, daß solche, nach den Geschlechtern, Alter oder Stand nur von gewissen Personen betreten werden dürfen, bleibt es beim erlangten Rechte und Herkommen, wobei jedoch in zweifelhaftem Falle die Erblichkeit und Befreiung vom Lösezins nicht vermuthet wird, sondern erwiesen werden muß, dürfen Realkirchenstühle schlechterdings nicht abgesondert veräußert werden, wenn nicht das Grundstück, wozu der Stand gehört, an einen andern Religionsverwandten kommt.

2. Nur die, welche an einem Orte wohnen oder daselbst eingepfarrt sind, können Kirchenstände besitzen. Zieht Jemand an einen andern Ort, ohne sein Domicilium aufzusagen, und behält ein Haus oder liegende Gründe eigenthümlich, so wird ihm 10 Jahre lang, wenn er nicht binnen diesen die Grundstücke verkauft, auf sein Begehren, sein Kirchenstand unter der Bedingung gelassen, daß er jährlich 2 Gr. (die Wartegroschen) der Kirche bezahle. Unterläßt er dieses 2 Jahr, so wird es für eine stillschweigende Aufsagung genommen, und der Stuhl anderweit verlößt. Unterdessen kann ihn einer der nächsten Blutsfreunde oder eine andere einheimische oder eingepfarrte Person, die der Wegziehende in Vorschlag bringt, oder die nach Vorschrift des 5. u. 6. §., wenn Niemand vorgeschlagen worden ist, ein Recht darzu erlangt hat, gegen einen billigen Zins an die Kirche, unter Bewillig- und Bestimmung des Ortsgeistlichen betreten. Wird dieser Zins 2 Jahre lang nicht entrichtet, so ist der, welcher den Stuhl betritt, dessen verlustig, und der Prediger überläßt ihn einstweilen einem andern; von diesen Wartegroschen sind die, welche wegen landesherrlicher oder anderer nothwendigen Verrichtungen, desgleichen Studierens halber auf Universitäten oder auswärtigen Schulen, ferner wegen Handelschaft, auch als Handwerksbursche während der Wanderschaft abwesend sind, und die, welche in Pachtungen stehen, oder als Dienstbothen abwesend sind, frei.

3. Der überlebende Ehegatte kann den erledigten Stuhl auf 2 Jahr lößen (das muß er aber binnen 3 Monaten von dem Todestage des verstorbenen Ehegattens an, diesen Tag mit gerechnet, thun, V. v. 16. Dec. 1814), und ihn durch Jemanden unter

Vergünstigung des Geistlichen, gegen eine billige Abgabe an die Kirche so lange betreten lassen, bis er wieder heirathet; thut er dieses binnen dieser Zeit nicht, so ist der Stand erledigt, und wird mit Berücksichtigung auf die nächsten Verwandten des zuerst verstorbenen wieder verlößt. Für Schulkinder vor dem 12. Jahre werden keine Kirchstühle gelößt; erlangen sie aber zur Zeit der Erledigung eines solchen, dieses Alter, so kann ihr Vormund sie für sie zu erlangen suchen. Bis zur Betretungszeit wird es hier wie mit den Ständen der Abwesenden gehalten.

4. Die, welche einen Kirchenstand aus einem Näherrechte suchen, müssen sich dazu binnen 4 Wochen von Zeit der Erledigung an, melden, sonst sind sie des Näherrechts verlustig, wenn sie nicht wegen einer zu Recht bestehenden, hinlänglich bescheunigten Ehehaft, oder eines andern rechtlichen Grunds halber, in vorigen Stand wieder eingesetzt werden müßten.

5. Da Kirchenstände durch den Tod des Besitzers, Veränderung des Wohnorts, freiwillige Aufsagung, unterbleibende Verheirathung des Wittwers oder der Wittwe binnen zwei Jahren, Verunglückung der Kirche, gänzlichen Untergang des mit einem Kirchstuhle versehenen Grundstücks, durch den als Strafe verordneten Verlust gänzlich, durch Abwesenheit und aus andern Ursachen auf einige Zeit erledigt werden können, so ist es bei einem solchen Näherrechte also zu halten: a) Der dieses Recht sucht, muß an dem Orte, wo der Kirchenstand erledigt ist, eingepfarrt, und eines solchen bedürftig seyn, indem der, der schon einen hat, zwar das Vorrecht an dem Freundschaftsstuhle genießt, aber den zeither Besessenen der Kirche,

zu anderweiter Verlößung überlassen muß; b) die männlichen Verwandten haben zu den Manns-, und die weiblichen zu den Weiberstühlen, nicht aber diese zu jenen ein Näherrecht; c) ein solches Recht haben binnen 4 Wochen präclusivischer Frist a) des vorigen Besitzers Söhne und Enkel zu der erledigten Stelle des Vaters oder Großvaters, die Töchter und Enkelinnen zu der ihrer Mutter oder Großmutter; jedoch treten bei Erledigung des großväterlichen Standes die Söhne der Töchter an die Stelle der Söhne von Söhnen, und so haben auch der Söhne Töchter zu dem großmütterlichen Stande gleiche Rechte, als die Töchter von Töchtern, jedoch so, daß bei Mannsstellen der Söhne männliche Descendenten von denen der weiblichen Linie, und bei Weiberständen die weiblichen Descendenten der Töchter, einen Vorzug vor denen der Söhne haben; b) dessen Eltern, und wenn keine da sind, die Großeltern; c) volle Geschwister endlich, voller Geschwisterkinder und Halbgeschwister. d) Erstgeburth hat keinen Vorzug, sondern der sich von gleich nahen Blutsverwandten zuerst Meldende. Bei mehrern zu gleicher Zeit sich Meldenden, entscheidet das Loos.

6. Dies findet auch bei denen statt, die kein Näherrecht haben, und sich zugleich melden. Außerdem ist der Stuhl dem zu überlassen, der sich zuerst der Ordnung gemäß, darum beworben hat. Die Anmeldung kann übrigens nicht eher geschehen, als: a) nach vollendeter Beerdigung des Besitzers des durch seinen Tod erledigten Kirchenstandes; b) bei einer, durch eine andere Veranlassung bewirkten Erledigung, nach dem solches durch den Geistlichen, dem der Schultheise hiervon nöthigenfalls Anzeige thun muß,

öffentlich bekannt gemacht worden ist. Der Geistliche darf eine frühere, oder nicht in seiner Behausung geschehene Anmeldung, nicht berücksichtigen.

7. Ledige Personen können für ihre künftige Ehegatten keine Stühle lösen.

8. Die, welche der Kirche Etwas zugewendet haben, oder zu deren Verbesserung beförderlich gewesen sind, werden vor Andern, doch nicht zum Nachtheile derer, welche ein näheres Recht haben, mit annehmlichen Ständen versehen.

9. Niemand kann für sich mehr als einen Stand haben, für die Seinigen aber dergleichen rechtmäßig erlangen, oder für sich selbst, wenn er seine bisherige Stelle der Kirche zurück giebt, eine andere ihm annehmlichere suchen. Wer einen Amtsstuhl betritt und einen eigenen besitzt, kann solchen auf Verlangen beibehalten, und ihn einstweilen einem Andern gegen einen billigen Zins der Kirche überlassen. Schlägt darzu der Besitzer Jemanden vor, so ist dieser zu berücksichtigen, sonst wie oben zu verfahren.

10. Niemand darf einen Dienstbothen mit in seinen Stand nehmen, oder ihn durch denselben betreten lassen, es wäre denn, daß er ein solcher sey, in dem jener treten dürfe. Nach der C. V. v. 30. Aug. 1818 sind die Mägdekirchstellen dann, wenn eine Magd abgeht und binnen 26 Wochen keine andere an ihre Stelle angenommen wird, für erledigt zu betrachten.

11. Ist der Besitzer eines Erbstuhls zugleich Eigenthümer desselben, so muß er ihn im baulichen

Stande erhalten, und die Reparaturen auf seine Kosten besorgen, wo nicht in der Concession, oder durch Herkommen etwas Anders begründet ist.

12. Der neue Gutsbesitzer, der einen mit dem Grundstücke verbundenen Kirchstand mit überkommt, muß ihn binnen 3 Monaten von des confirmirten Kaufs oder sonstiger Erlangung des Grundstücks, bei dessen Verlust lösen, es sey denn kein Lösezins hergebracht.

13. Entsteht über einen zu verlösenden Kirchenstand ein Streit, so darf vor ausgemachter Sache kein Theil den Stuhl betreten. Verdränge Jemand den rechtmäßigen Besitzer von seinem Stuhle, wiche ihm nicht, und machte dadurch Auffsehen in der Kirche, so wird er, wenn es vor Anfang des Gottesdienstes wäre, um 5 Rthlr. zum Besten der Kirche, und das 2te mal mit Verlust seines Stuhls bestraft, geschieht es während der Andacht, so berichtet der Geistliche an das Consistorium, welches die Strafe nach Befinden der Umstände bestimmt.

14. Die, welche die Kirchen nicht besuchen, oder nicht zum Abendmahl gehen, sind dem Consistorio anzuzeigen und von ihm nach Befinden der Umstände, mit Verlust des Kirchenstandes zu bestrafen.

15. Auf die Chöre in den Städten und Dörfern wird Niemand, als wer dahin gehört, gelassen. Die welche sich dahin drängen, oder sonst Unordnung und Störung machen, werden dafür nachdrücklich bestraft.

16. Jedem neuen Stuhl-Acquirenten muß der Prediger einen Kirchstandschein ausstellen, und über-

haupt richtige Stuhlregister halten, in die er einträgt, wem jeder Stuhl gehört, wie theuer er gelößt worden, was es in Ansehung der Erbstühle für eine Bewandtniß habe, und was sonst dabei anzumerken sey.

17. Die Geistlichen sollen auch diese Verordnung bekannt machen, die darinnen enthaltenen Vorschriften pünktlich befolgen, und in zweifelhaften Fällen, oder wenn Jemand mit ihrer Verfügung nicht zu frieden ist, darüber an das Consistorium pflichtmäßig berichten, auch die durch diese Verordnung nicht aufgehobene, oder ihr nicht widersprechende Observanzen durch welche z. B. die Summe der Lösung der verschiedenen Stände und dergleichen bestimmt ist, ferner berücksichtigen.

F. Schw. Sondersh. Kirchenstuhlordnung v. 1. Dec. 1804. 4. Sie ist aber nur für die Unterherrschaft publicirt; denn in der Oberherrschaft gilt noch die in meinem Grundrisse ꝛc. S. 78 bis 86 befindliche. M. s. a. Feier der Sonntage.

Kirchen und Schulgebäude

sollen mit möglichsten Fleiße erhalten werden. V. v. 1684. M. s. a. Brandassecuration.

Kirchen und Schulnachrichten

sollen in besondern Kästen und Schränken in der Kirche, oder im Gotteskasten, nach einem pflichtmäßigen Verzeichnisse wohl aufbewahrt werden. A. C. V. v. 9. Juni 1732. F.

Kirchen und Schulvisitationen.

1. Ein Ausschreiben deshalb vom 12. Juli 1652. 4.

2. Artikel worüber bei derselben in der Oberherrschaft die Pfarrer (nemlich über 40 derselben,) diese, und über 11 derselben die Schuldiener und Gemeinde zu befragen. 1 F.

Kirchenvermögen, s. Kirchenrechnung.

Kleidungsstücke

der durchmarschirenden Soldaten, soll Niemand kaufen. A. R. V. v. 27. April 1813. in den 18 St. der A. w. A. u. N. v. d. J.

Knechte.

1. Sollen während des Gottesdienstes nicht vor den Thüren und auf den Treppen der Kirchen stehen. V. v. 12. Jan. 1746 u. 12. Jan. 1760.

2. Ihnen soll in Wirthshäusern später nicht als bis 7 Uhr Getränke gereicht werden. Rescr. v. 9. Juli 1704.

Kontributions Einnehmer, s. im C.

Kopulationsbriefe, s. Pässe.

Kramer, s. Handlung.

Kranke, s. Fremde.

Krankheiten ansteckende.

Mehrere diese betreffende Verordnungen sind im Grundrisse S. 12 u. f. genannt. M. s. Empiriker u. Kinderpocken.

Krankenbesuche

der Geistlichen, davon sehe man die Kirchenordnung Kap. VIII.

Kriegsartikel.

Die neuesten Krigsartikel sind vom 6ten März 1807. M. s. aber unten Soldaten Gesetze.

Kriegsdienste.

Kein Unterthan darf bei Verlust seines Vermögens und Arrestbeschlags seines zu hoffen habenden Erbtheils, ohne landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste treten, sondern wer zum Militärdienst geneigt ist, soll sich bei dem Chef der beiden Garden zu Sondershausen melden, worauf ihm nach Befinden der Umstände, die Concession darzu schriftlich ertheilt werden wird. Alle unerlaubte Werber, und die, welchen diesen Rath, Anschlag und Hülfe leisten, besonders aber die in fremden Dienst stehende Beurlaubte, denen nur so lange als sie sich gut aufführen, der Aufenthalt im Lande verstattet ist, sollen als Störer öffentlicher Ruhe, und des Landfriedens, mit Zuchthaus, auch nach Befinden noch härterer Strafe belegt werden. Schultheisen, und wem es sonst amtshalber obliegt, haben dergleichen unerlaubte Anwerbungen bei 10 Rthlr Strafe, längstens binnen 3 Tagen anzuzeigen, wovon der, welcher deren Nachlässigkeit nachweiset, den 4ten Theil nebst Verschweigung seines Namens erhält. M. v. 18. März 1731. u. v. 21. Febr. 1765. u. v. 10. Nov. 1779. (M. s. a. Militär-Dienst.) in den A. w. A. u. N. 1780. 21 St.

Kuhpocken.

Nur privilegirte Aerzte und Wundärzte, dürfen das Kenntniß erfordernde Geschäft der Vaccination, oder Einimpfung der Schutzpocken unternehmen; die gewöhnliche Chirurgen, Barbiere und andere Personen aber sollen sich dessen bei 5 Rthlr. Strafe enthalten,

wenn

wenn sie deshalb vorher nicht in einer besondern Prüfung bestanden haben. Der Impfarzt muß zwischen dem 8 u. 11ten Tag die Impflinge sehen, und beobachten, um gewiß zu seyn, daß die ächte Schutzblattern vorhanden sind. Die Eltern, deren Kinder noch nicht vaccinirt sind, werden aufgefordert, solches unverzüglich zu bewirken, ja im Zweifel, ob jene die ächten Schutzpöcken würklich gehabt, lieber nochmals solche einimpfen lassen; auch sollen sich die Aerzte für unächten Kuhpocken-Einimpfungen hüten. R. V. v. 21. Febr. 1815.

Kundschafter, s. Pässe.

Kunstausstellungen, s. Pässe.

Kupfer

damit zu hausieren, und solches auf zu kaufen ist verboten, in den Patenten v. 1616. 1672. und 1774.

Kurialien.

1. Bei allen Rescripten und Verfügungen an die Untergerichte werden die vormaligen Eingangs-Kurialien, so wie die Worte: Unsern Dienst fürstl. Regierung, oder Zumfürstl. Konsistorio verordnete ꝛc. mit Uebergehung des ganz leeren Wortschalls: Und sind Wir ꝛc. zu dienen willig gesetzt. Auch sollen alle Regierungs- und Konsistorial-Ausfertigungen an die Unterthanen also eingerichtet, und bei der Communication mit höhern Landes-Kollegien, die zur Erwiederung angewiesen werden sollen, das zeitherige Eingangs- und Schluß-Kuriale abgemessen werden. Beamte, Stadträthe, Gerichte und inländische Advokaten lassen in ihren Be-

richten, Vorstellungen und schriftlichen Vorträgen an die Regierung, und an das Konsistorium (nach den Rescr. v. Dec. 1798, auch an die Kammer und Forst Collegium) die Anrede: Hochwohl- und Wohlgebohren weg, und setzen statt dessen, die Worte: An Fürstliche Regierung, (Konsistorium, Kammer). Am Schluß wird ohne weitere Verehrungs- und Respekts-Versicherung blos die Unterschrift beigefügt. Auch die Untergerichte, und die daselbst practicirende Advokaten können sich in Bezug auf ihre Kurialien und Titulaturen mit obigen Normen konfirmiren. R. v. 22. Nov. 1798.

2. Auf alle Berichte an den Fürsten wird statt der bisherigen Aufschrift, blos gesetzt: An den regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, oder auch: Serenissimo. Die innere Anrede: Durchlauchtigster Fürst ꝛc. wird in die Worte: Unterthänigster Bericht, oder Vortrag, oder auch Promemoria verwandelt, und mit der Sache sogleich der Anfang gemacht. Am Schluß bleibt die Versicherung von tiefster Verehrung und Respekt ganz weg, und wird blos: Zur hiesigen Regierung oder Konsistorio verordnete ꝛc. gesetzt. Beamte, Stadträthe, Gerichte und innländische Advokaten gebrauchen in Schriften an den Fürsten die Aufschrift: An den regierenden Fürsten; im Eingange aber: Unterthänigste Vorstellung, Bericht oder Bittschrift. Mit Uebergehung der zeither gewöhnlichen Devotions-Bezeugung wird, wenn der Bericht, oder Gesuch geendigt ist, der Supplikant, dessen Wohnort, der Conzipient, das Amt, der Stadtrath oder das Gericht genennt. In Rescripten heißt es nur: Von Gottes Gnaden Gün-

ther Friedrich Karl Fürst zu Schwarzburg, mit Weglassung der Anrede Veste, und des Schlusses: und verbleiben Wir euch ꝛc. Nur bei Urkunden, die an Auswärtige gelangen, Lehnbriefen, Decreten und Patenten, wird der ganze fürstliche Titel gebraucht. R. v. 1. Dec. 1798.

Laageordnung

die erneuerte und verbesserte L. O. wornach die Harzwälder tractiret werden sollen ist vom 19. Juni 1761. F. und eine Erläuterung von 1771. Im Nachtrag zu diesem Grundrisse werden sie im Auszug folgen.

Ladung, s. Citation.

Länderei = Vereinzelung, s. Consolidat.

Landesverweisung

ist aufgehoben seit dem 30. Mai 1815 laut des B. v. den Dato.

Landmessen, s. Feldmessen.

Landstraßen, s. Straßenbesserung.

Landsturm.

Hiervon im Nachtrage.

Ledigkeits = Zeugnisse.

Die Pfarrer sollen bei verlangten L. Zeugnissen, oder Taufzeugnissen insbesondere die Personen, wenn sie der Gesetze nicht kundig sind, ob sie solche zu einer Proclamation nöthig haben, fragen, und ihnen dann keine Tauf = sondern Ledigkeits = Zeugnisse geben, oder den Leuten Kosten und Wege ersetzen, und bei wiederholter Contravention besonders noch bestraft werden. S. C. V. v. 6. Sept. 1813.

Leeden.

Dem, der solche wüste Grundstücke, oder Caducitäten, die von ihren Besitzern verlassen, unbenutzt und unbekannt liegen geblieben sind, von neuem anbaut, wird eine völlige Freiheit von allen darauf haftenden Oneribus Dienstgeldern, Zinsen und andern herrschaftlichen Gefällen auf 10 Jahr zu gestanden, und wenn solche bisher von einer ganzen Gemeinde mit übertragen worden, so kommt dieser bei der Anbauung als Abgang solche 10jährige Befreiung zu gute. R. v. 5. April 1783. M. s. a. Obstanpflanzung.

Legate, s. Stipendia.

Lehn.

I. Jeder Lehnmann muß, ehe er zur Lehnsempfängniß und Mitbelehnschaft gelassen wird, produciren und prästiren:

1) Bei Lehnstücken, wo mehr Vasallen, und wo das Lehn pro indiviso verliehen wird, eine beglaubte Bescheinigung über den Tod des letztern Lehnträgers.

2) Eine richtige Designation der Lehnstheilhaber, wie und wann sie sich nach der letzten Hauptbelehnung verändert;

3) Die Muth- und Lehnscheine, so diejenigen erlangen, welche nach der letztern Belehnung, durch Erb- oder Acquisitionsfälle zur Lehn mit gekommen, wobei, in welcher Zeit nach der Acquisition gemuthet, zu melden;

4) Der älteste und neueste Lehnbrief in Originali;

5) Die Kauf- und Tauschbriefe in Originali;

6) Bei Erblehnen, wo die Weibespersonen nach den Mannspersonen, oder jene mit diesen gleich succediren, die letztern Verträge und Vertheilungen, auch Looszettel, Theilungs-Permissionsscheine der Vasallen;

7) Wenn das Lehn oder dessen Theil bei den Vasallen eines Stammes und den Descendenten primi acquirentis und Agnaten geblieben, auch Mitbelehnten vorhanden, ein richtiges Schema Genealogicum, darinnen zu bemerken der Tag und Jahr, a) wann jeder Vasall gestorben, b) auf wen dessen Güter gefallen, c) wer die Mitbelehnschaft als Agnat habe, d) der andern Mitbelehnten Stammbäume, e) wie die Mitbelehnschaft gewahrt sey;

8) Die Scheine wegen der Mitbelehnschaft;

9) Vollmacht von einem jeglichen Lehnsinteressenten besiegelt, cum libera, bei denen, die bereits einmal selbst den Lehnseid abgelegt, cum potestate in deren Seele zu schwören, oder wenn Weibespersonen mit vorhanden, ein und der andere unmündig oder minderjährig, von und mit dessen Vormündern, benebst der Vormundschaftsbestätigungen in Originali;

10) Bei Unmündigen und Minderjährigen ein Indults-Gesuch.

11) Wenn der neue Lehnsträger noch minderjährig, ein beglaubtes Zeugniß, wenn er gebohren und wie alt er sey.

12) Ein richtiges Verzeichniß aller zum Lehn gehörigen Stücke, an Häusern, mit Angaben deren Beschaffenheit, Zustand, Hütten, Ständen, Ackern, Zinsen, Gefällen, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Geräumen, Plätzen, Rainen, Hopfenbergen, Hölzern, Wäl-

dern, Wiesen, Weiden, Grenzen, Mühlen, Schneide-Mühlen, Gerechtigkeiten, Würden, Jagden, Triften, Koppeln, Schenk-, Backgerechtigkeiten, nach der Ordnung, wie sie in dem Lehnbriefe folgen;

13) Eine Beschreibung an wen die Grundstücke grenzen, und

14) Eine gewisse Nachricht, wie die Censiten, wenn das Lehn ganz oder zum Theil in Zinsen bestehet, namentlich heißen;

15) Nachricht, ob von dem Lehn etwas, und wie verpfändet, wie lange, wie es verkaufet, oder auf andere Art und Weise veralienieret, oder was sonst dabei gewesen, und wie davon gekommen, und wie es wieder zum Lehn zu bringen;

16) Ob dergleichen Veräußerung mit Lehnherrlichen, der Lehns Curie und der Agnaten Consens geschehen, und wenn

17) Wer die veräußerten Lehnstücke habe, und mit was Recht er solche besitze und genieße;

18) Was für Beschwerungen auf den Lehn haften, welcher Canon, Erbzinsen, Steuern, Lehnwaaren und sonstige Onera;

19) Lehnsporteln und andere Gebühren des Lehnhofs, werden an guten groben Geldsorten in Termino entrichtet.

II. Die Vasallen dürfen ohne lehnherrlichen und mitbelehnschaftlichen Consenß die Lehnstücke weder ganz, noch einzeln z. B. Zinsen, Renten, Gefälle u. dergl. veräußern und verpfänden, sonst werden sie als heimgefallen eingezogen, und der Handel cassirt M. v. 22. April 1720.

Lehngeld (Lehnwaare).

1. Muß vor der Confirmation der Kaufbriefe bezahlt werden. R. v. 1. Sept. 1725. und R. an d. S. Regier. vom 4. Feber 1809. Ludlof IV. Nr. 7.

2. Wird auch bei Wieder- und Erbkauf entrichtet. Consolidations-Edikt v. 26. Sept. 1766 (in der Parenthese.)

3) Desgleichen von den in solutum (an Zahlungsstatt angewiesenen verhypothecirten Grundstücken, die unwiederruflich den Gläubigern zugeeignet werden, ingleichen von den weitern Abkäufern der Gläubiger R. R. v. 27. Juni 1748. mit Bezug auf Franzkii Tr. de laudemiis Cap. 16. N. 439. dem man Schrötern von der Lehnwaare S. 502. u. f. f. beifügen kann.

4. Bei Alimentationen muß es gleich nach Ableben des Alimentanten von den Grundstücken, die ihm gehört haben, ohne Unterschied, ob der Ueberlebende Ehegatte noch die ganze Alimentation, oder nur einen Theil daran erhält, entrichtet werden. S. R. R. an das Amt Bodungen v. 20. Okt. 1808.

5. Da die Gesuche um Lehngelder-Erlaß alle Gesetze der Bescheidenheit überschritten haben, so hat ein solches Gesuch mit 22 Rthlr. Strafe belegt werden müssen; doch sollen die Diener von Lehngelder-Erlegungen dispensirt werden. R. v. 27. Sept. 1803. Nach dem f. Rescr. v. 19. April 1818 ist jenes Verbot nachdrücklich wiederholt worden. M. s. a. Bestätig. gerichtl. und Consolidations-Edikte.

Lehrjahre.

Alle Handwerksmeister müssen bei willkührlicher Strafe, auch bei Verlust ihres Meisterrechts ihre in die Lehre genommenen Jungen zur Erlernung der Profession allen nur möglichen und fleißigen Unterricht geben, und solche während der Lehrjahre keineswegs durch Aufbürdung anderer vielen häuslichen Arbeiten daran verhindern, damit selbige ihre Profession gründlich erlernen, und nach geschehener Lossprechung, als geschickte Gesellen, auf der Wanderschaft fortkommen können. P. v. 20. Okt. 1767. §. 4. die Wanderjahre betreffend.

Leichen, s. Beerdigung.

Leineweber,

auswärtige, und die inländische Land-Leineweber dürfen bei Confiscation der Waare keine Arbeit in die Stadt Arnstadt machen. A. R. V. v. 6. März 1789. u. 13. Feber 1799. A. w. A. u. R. 1799. 7. St.

Leuterung, s. Appellation und Prozeß.

Lohstampfen

ist auf Festtägen verboten. V. v. 11. Aug. 1651. steht in der Gegendeduktion in Sachen Schwarzb. gegen Weimar Beil. S. 181.

Lotterien und Lotto,

die nicht ausdrücklich privilegirt sind, sind verboten, und das Colligiren derselben mit 50 Rthlr. bestraft, A. v. 14. Feber 1783. im 12. St. der A. w. A. u. R.

Mahl- und Schrotgeld.

Darüber erschien eine V. v. 14. Dec. 1799. und früher diejenigen, welche einen Bierpfennig zu erhe-

ben in Sondershausen, und dadurch einen Schuldentilgungs-Fond zu consolidiren, bezweckte (die V. v. 14. Juni 1762).

Malversation der Beamten und Rechnungsführer.

1. Ein Beamter, Hauptkassirer, Amtsverwalter, Förster, Contributionseinnehmer, Schultheiß, Vorsteher, Heimbürger, Altarist und jeder andere Rechnungsführer, der herrschaftliche, oder andere Geld-, Holz-, Getreide und sonstige Einnahmen hat, deshalb verpflicht ist, und Geld oder sonst etwas unterschlägt, mehr an Geld, Frucht und andern Zinsen, Schulden, Lehnwahr und dergl. einnimmt, als er berechnet, in Verkaufen und Kaufen, Verleihen und Ausmessen, unrechtes Maaß braucht, Holz, Getreide und dergleichen verkauft, ohne in Rechnung zu bringen, veruntreut und in seinen Nutzen verwendet, oder sonst dergleichen Betrug verübt, wird ohne Ansehen der Person, unnachläßig, und zwar bei einer veruntreuten, unterschlagenen und in seinen Nutzen verwendeten Summe von 200 Rthlr. und darüber, mit dem Galgen, bei 100 Rthlr. und darüber, mit lebenslänglichem Zuchthause sammt Willkommen, bei 50 Rthlr. und darüber mit 10, bei 25 Rthlr. mit 5, und bei einer Summe unter 25 Rthlr. mit 2jährigem Zuchthause bestraft. Die Wiedererstattung des Entwendeten, oder der Erlaß des gewürkten kleinen oder großen Restes, kommt dem Verbrecher, er mag mit der Todes- oder einer andern Strafe belegt werden, mit seinem Vermögen der bestohlnen Kasse das Entwendete ersetzen, oder eidlich erhärten, daß er solches zu ersetzen Willens gewesen, nicht zu statten. V. v. 18. Dec. 1777.

2. Reste sollen bei Strafe der Selbstgeltung nur auf 2 Jahre gestattet werden, und bei Concursen nur auf diese Zeit privilegirt seyn. A. R. V. v. 3. und 16. Aug. 1808. 4. und in dem 35. St. der A. w. A. u. N. v. d. J.

Marktschreier, s. Schauspieler.

Markttäge.

1. die Gemeinden Jecha, Stockhausen, Bebra und Jechaburg dürfen auf den Sondershäuser Wochenmärkten, unter der Fahne, gleich den Bürgern, die jedoch noch vor ihnen den Vorkauf haben, kaufen, auch geben diese 4 Gemeinden keinen Marktpfennig. Rezeß von der Sondersh. Reg. confirmirt den 26. Juni 1686. Unter den 26sten Okt. 1805 aber ist von der Regierung daselbst der Gemeinde Stockhausen zu erkennen gegeben worden, daß sie sich der durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenen Polizei-Verfügung gleich andern Unterthanen verfügen müsse.

2. M. s. Früchteaufkauf.

Marodeur.

Einzelne Menschen, oder ganze Trupps, welche ohne hinlängliche Legitimation requiriren, sind sofort aus den Orten zu weisen, und, wenn dieses in Güte nicht geschehen kann, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, solche Marodeurs zu arretiren, und an ihre nächste Behörde abzuliefern, und von dieser Bericht an die fürstl. Regierung zu erstatten. S. R. V. v. 51. Okt. 1813.

Maienblumen, s. Holzlesen.

Mehlhändler, s. Früchteaufkauf.

Meister.

Um dieses werden zu können, müssen Gesellen, (auch Meisters Söhne) vorschriftsmäßig wandern und muthen. In Sondershausen müssen fremde das ganze, und Bürgerssöhne das halbe Bürgerrecht zuvor gewinnen. Heurathet ein Fremder eine Bürgerstochter, so wird er auch als halber Bürger betrachtet, und bezahlt dann nur einen kleinen Theil von den sonst üblichen Gebühren; doch muß er das Pflastergeld entrichten, wovon der Bürgerssohn befreit ist. Wird einem Ausländer das Meisterrecht verliehen, so wird angenommen, daß er gewandert habe. M. s. a. Wanderschaft.

Miethleute,

darf bei 10 Rthlr. Strafe kein Hausbesitzer aufnehmen, ohne von der Polizeibehörde einen Erlaubnißschein zu ihrer Aufnahme erlangt, und bei der Obrigkeit vorgezeigt zu haben. R. v. 15. Mai 1802. M. s. a. Fremde.

Militair-Dienst.

Jeder, der von dem Obristen zum Engagement bei der Sondershäuser Compagnie erfordert wird, muß dessen Befehlen strecklich nachkommen, und alsdann kann er erst dasjenige, wodurch er seine Freisprechung zu erreichen vermeint, bei dem Landesherrn vorstellen. R. v. 20. Dec. 1798. M. s. a. Kriegsdienste.

Militairpflichtige.

Wer darunter gehört, und wie sie zu conscribiren und auszuheben, bestimmen die Reglements vom 21. April 1807. die Beifuge darzu vom 1. Juni d. J. und das erneuerte Reglement vom 25. Jan. 1808.

Mobilien,

darunter sind auch ausstehende Kapitalien begriffen. A. v. 14. April 1702.

Montirungsstücke, s. Pferde N. 4.

Mordbrenner.

Deren Bestrafung bestimmen die Mandate vom 6. Aug. 1604, vom 20. März und 9. Juni 1624, v. 3. Aug. 1626, vom 29. Juni 1687 und vom 23. Sept. 1698.

Morgenlauten

oder das nächtliche Einlauten der hohen Festtäge worüber eine A. R. V. v. 7. Nov. 1759 ergieng, ist, so wie die zu haltende Frühmette, mit Vorbehalte der den Pfarrern davon zustehenden Gebühren abgestellt. R. v. 6. April 1784.

Mortifications-Scheine, s. Obligation.

Mühle.

1. Die neue (jedoch 77 Jahr alte) arnstädtische Mühlenordnung ist vom 15. Juli 1740 und wird im Nachtrage im Auszug folgen.

2. Neue Mühlen, oder nur einzelne Mehl-Schrot-Graupen-Oel- oder Walk-Mühlen darf bei 100 Rthlr. Strafe Niemand eigenmächtig anlegen, oder Mahl- in Schrot- oder Graupen-Gänge verwandeln. V. v. 8. Febr. 1811. 4. M. s. a. Mahlgeld ꝛc.

Müller

dürfen bei 2 Rthlr. Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt, mit Pferden und Maulthieren,

nicht durch die Straßen jagen. S. R. V. v. 18. Mai 1800.

Münzwerthbestimmung.

1. Wie die Münzsorten bei Steuern angenommen werden, und die Agiotage bestraft werden soll, bestimmt das M. v. 2. Jan. 1809.

2. Ein Verzeichniß der in diesen Landen devalvirten, oder in ihren Geltungswerth bestimmten Münzen, mit Verweisung auf die ältern im Grundriß S. 100 bis 102 angegebene Mandate sowohl, als auf die neuere wegen der ganzen und halben Laubthaler, 20 und 10 Xr. Stücke, preußische Groschen, und der 3. 2. und 1 Pf. Stücke besonders der frankfurt. hessischen und rostockischen, wird der Nachtrag enthalten.

Musikanten

1. Fremden herumziehenden sollen die Unterbehörden Musik zu machen nicht gestatten sondern sie fortweisen. Sondersh. R. Resor. v. 2. Okt. 1818.

2. Musik darf in Arnstadt Niemand durch fremde Musikanten machen lassen, er wollte denn den privilegirten Stadtmusikus entschädigen und 5 Rthlr. Strafe bezahlen. A. R. V. v. 19. Nov. 1784. in den A. w. A. u. N. 1784 48 St. Dergl. v. 13. März 1803. in 19 St. d. Jahrg. der A. w. A. u. N.

Musik und Musikanten, s. Advent und Feier der Sonntage.

Nachtigallenfang.

Verbote deshalb sind die A. Reg. V. v. 2. Mai 1783 und die N. Raths V. v. 27. Nov. 1786 wo

dieser Fang mit 10 Rthlr. verbönt ist, auch der Käufer bestraft werden, soll. in den A. w. A. u. R. 17tes St. Dergl. verboten bei 2 Mfl. A. Raths V. v. 14. März 1799 in derf. Anz. d. J. 11 St. 1783 18 St. u. 1786. M. f. a. Singvögel.

Näherrecht.

Retraktsrechts-Gattungen des gesetzlichen Näherrechts sind:

I. Erblosungs-(Erbfreunds)Recht, wo der Verkäufer des zu retrahierenden altväterlichen Grundstückes, und der Retrahent vom ersten Erwerber abstammt (Jus consanguinitatis, retractus gentilitii). Dieser hat bei uns nicht den Vorzug, den Einige in Deutschland denselben von den übrigen Gattungen des Näherrechts geben, wenigstens stehen nach dem Consolidations-Edikt v. 23. Dec. 1721 die Anverwandte denen, welche das Gegenantheil von der vertheilten Länderei besitzen, nach.

II. Der Retrakt aus dem Incolat, und zwar 1) im speciellern Sinn die Marklosung, Bürgerretrakt, retractus ex incolatu in sensu specialiori, welcher einem Mitgliede einer Gemeinde wegen des in dem Bezirk derselben gelegenen und an einen auswärtigen verkauften Grundstücks zusteht. M. s. oben Immobilien 2) der Territorialretrakt (ex incolatu in sensu generaliori,) wo bein Verkauf der im Territroio gelegenen Güter, der Eingebohrne vor dem Ausländer den Vorzug hat. M. s. o. Immobilia.

III. Der Retrakt aus dem Nachbarrecht (retr. ex vicinitate). Nach dem Consolidations Edikt v.

23. Dec. 1721 sollen bei Zusammenbringung vormals zertheilter Ländereien die, welche das Gegenantheil besitzen, in dem Näherrechte dem Vorzug vor den Anverwandten haben.

IV. Das Näherrecht aus dem Gespilde (Spaltungsrecht, Theillosung, retr. ex jure congrui) kommt dem Besitzer des andern Theils eines vorher mit diesem vereinigt gewesenen, nachher aber von ihm getrennten Grundstüks gegen einen Dritten, der keinen Theil solches Grundstücks hat, zu. Ant. Günthers V. v. 1705. Nach der Erläuterung des Consolidations Edikt, welche authentisch 1772 gegeben wurde, ist folgendes festgesetzt worden.

Dieses hat statt, es mag das Grundstück, an welchen es gesucht wird, allein oder mit mehrern Grundstücken, und diese entweder jedes um einen besondern bestimmten Preiß oder zusammen mit einem Preiß erkauft werden, jedoch so, daß es dem Retrahenten nicht frei steht, das Grundstück an welchen ihm das Näherrecht zukommt, allein zu retrahieren, sondern daß es vielmehr von der Willkühr des ersten Käufers abhänge, ob ihm dieser das fragliche Grundstück allein überlassen, oder von dem Kauf abtreten wolle, in welchem letztern Fall der Retrahent in den ganzen Kauf treten, und alle von dem ersten Käufer offerirte Bedingungen bei Verlust seines Näherrechts erfüllen muß. Hätte der erste Käufer aber dem Retrahenten das Grundstücke, an welchem dieser das Näherrecht sucht, allein überlassen, und wollte die mit jenem uno pretio erkauften Grundstücke behalten, so wird der Werth des retrahirten Grundstücks durch die Taxe sachverständiger und jedesmal zu verpflichtenden

Personen eruirt, wo beide, sowohl der Retrahent, als der Käufer, sich dabei beruhigen müssen.

Der, welcher zuerst auf den Retract provocirt, hat vor dem andern alsdann ein Vorzugsrecht, wenn er durch den ersten Kaufer genöthigt worden ist, in den ganzen Kauf zu treten, weil alsdann der erste Kauf nicht mehr existirt, und der zu spät sich meldende Retrahent billig mit seinem Retractsrechte warten muß, bis diese Grundstücke anderweit verkauft werden, dahingegen dem zweiten Retrahenten das Näherrecht gegen den ersten in dem Fall zu suchen, unbenommen bleibt, wenn dieser dem ersten Retrahenten und diejenigen Grundstücke, woran er das Näherrecht gesucht hat, überlassen, die übrigen aber behalten hätte.

Meldeten sich aber zween, oder mehrere Retrahenten zugleich, und jeder zu besondern Grundstücken, und der erste Kaufer will nicht jedem dasjenige Grundstück, woran er das Näherrecht sucht, überlassen, und die übrigen mit erkauften Grundstücke behalten, so wird dem, der das Näherrecht an den mehrsten Grundstücken hätte, ein Vorzugsrecht vor den übrigen Retrahenten gegeben, doch so, daß bei einer Concurrenz mehrerer Retrahenten, ein jeder dasjenige Grundstück, woran ihm das Näherrecht zusteht, erhält, wenn sämmtliche Retrahenten sich zu gleicher Zeit gemeldet, und der erste Käufer die übrigen miterkauften, und nicht retrahirten Grundstücke behalten will; außerdem aber schließt nach dem Unterschied vorangeführter Fälle, entweder derjenige Retrahent, welcher sich zuerst gemeldet, oder welcher das Näherrecht an den mehrsten Grundstücken hat, die übrigen

Re=

Retrahenten aus, jedoch mit Vorbehalt ihres Retrakts-rechts bei künftigen Veräußerungsfällen. M. s. a. Execution.

Nähterinnen

und Pfuscher dürfen keine seidenen, wollenen und dergleichen Kleider machen. A. R. V. v. 17. Juni 1803. in d. A. w. A. u. N. 25. St.

Neujahrsbericht.

Die Pfarrer haben jährlich binnen 8 Tagen, nach dem Jahresantritt, dergleichen Berichte nach dem gedruckten Schema eingerichtet, bei dem Consistorio zu übergeben. Dieses Schema hat die Zahl der Einwohner, der copulirten Paare, der Communicanten, der Gestorbenen überhaupt, derer, die über 90 Jahr, derer bis zum 90. 70. 50. 30. und 14. Jahr, der im 1sten Jahre oder Wochen Verstorbenen, und der Todgebohrnen; endlich die Zahl der Gebohrnen überhaupt, der Unehelichen und der Ehelichen, mit Angabe der Knaben, Mädchen, erwachsenen Manns- und Weibspersonen. S. C. V. v. 10. April 1805.

Nothzucht, s. Ehe.

Numeriren der Häuser, s. Häuser.

Oberappellation, s. Prozeß und Injurien.

Obligationen

der piorum corporum sollen beim Ausklagen derselben die Administratores dem Procurator nicht eher, als Tags vor dem Termin in die Hände, und 2 Tage

nach demselben, dem Schuldner aber nur nach erfolgter richtiger Bezahlung zurückgegeben werden. Sollte das Document verlohren gegangen seyn, so muß nicht der Administrator sondern das Consistorium den Mortifikationsschein ausstellen. Wer einen Mortifikationsschein annimmt, hat sichs selbst zuzuschreiben, wenn er mit demselben gegen eine Convention nicht gesichert ist, und das Kapital noch einmal bezahlen muß. C. V. v. 5. Jenner 1775.

Obsignation, s. Gerichtsbarkeit.

Obstanpflanzung.

1. Die in den Fluren befindlichen Leeden und schicklichen Gemeindeplätze, sollen mit Obstbäumen bepflanzt, und die Beschädigung der angepflanzten Bäume mit 5 Rthlr. oder 14tägigen Gefängniß bestraft werden. V. v. 8. Sept. 1792. M. s. d. f. Art.

2. Jeder neue Bürger und Unterthan soll eine Anzahl Obstreißer, und die sich Verheirathenden wenigstens 2 Obstreißer an den ihnen angewiesenen Plätzen anpflanzen. R. V. v. 3. Jan. 1810 und 17. Febr. 1815.

Obstgärten = Beschädigung und Bestehlung.

1. Wer Obstgärten beschädigt, oder zuläßt, daß sein Vieh diese, oder andere Anpflanzungen ruinirt, muß allen Schaden ersetzen, 10 Rthlr. Strafe geben, und wird sonst noch körperlich gezüchtiget. 5 Rthlr. erhält der Denunciant, und wo das Verbrechen ohne Denunciation entdeckt worden, so sollen 10 Rthlr. an die Ortsarmen oder Gemeinde-Kasse fallen. Kann der Verbrecher die 10 Rthlr. nicht bezahlen, so wer-

den sie, wenn der Schade an einer Anstalt des Günthersbads verübt worden, aus der Badkasse, bei andern aus andern Kassen bezahlt. Eltern müssen dabei für ihre Kinder haften, und letztere werden in der Schule nachdrücklich gezüchtiget. V. v. 3. Januar 1810. Dergl. v. 19. April 1816. Sie steht in No. 17 d. A. F. Schw. Nach der R. v. 21sten März und darauf erlassene A. R. v. 9. April 1806 soll dergleichen Frevler, wer es sey, mit Zuchthauß- oder Prangerstrafe belegt werden. A. w. A. u. N. 1805. 17 St.

2. Das Einsteigen in Obstgärten und Berge, und der darinne verübte Frevel oder Diebstahl ist durch die V. v. 30. Mai 1809 mit Pranger und körperlicher Züchtigung verpönt.

Oel.

1) Inländisches Oel kann Jedermann im Ganzen kaufen, und verkaufen; nur die Mitglieder der Kramer Gilde ausgenommen, welche weder im Ganzen noch Einzeln es dürfen; 2) die Seiler sind im Oelhandel gegen alle, welche nicht besonders auch darauf privilegirt sind, geschützt. 3) Höker können im Ganzen und Einzeln damit handeln. 4) Die arnstädtischen Oelmüller, und alle Fremde und Einheimische können auf den Jahr- und Mittwochs-Märkten auch im Einzeln mit inländischem Oele handeln. 5) Jeder Einwohner in Arnstadt kann soviel inländisches Oel als er zu eigner Consumtion braucht, kaufen, auch selbst schlagen lassen. A. Raths V. v. 11. Juni 1782. in 24 St. d. A. w. A. u. N. 1788.

Olitätenhändler, s. Quacksalber.

Diera

dürfen nicht eigenmächtig von einem Grundstücke weg, und auf ein anderes verlegt werden. P. v. 28. Sept. 1730.

Osterfeier

davon im Nachtrage.

Päße.

1. Jeder Reisende, wenn er nicht eine bekannte, Glauben verdienende, oder eine angesehene rechtschaffene Person ist, muß einen gültigen Reißpaß bei sich führen, und erforderlichen Falls produciren. Von mehrern zusammen, und in gleicher Absicht Reißenden muß jeder für seine Person einen besondern Paß haben, ausgenommen ein Vater mit Weib und Kindern, und ein Herr mit seinen Bedienten, welche einen gemeinschaftlichen Paß führen können, wenn ihre Anzahl darinnen namhaft gemacht ist.

2. In diesen, und in den Baierischen, Würzburgischen, Chur-Hessischen, S. Meinungischen und gräflich Ysenburgl. Landen, ingleichen in den (vormagen) ritterschaftlichen Kantons Rhönwerra und Mittelheim ist zu den Päßen dieses Formular gewählt worden:

Formular zu einem Passe.

Für den = = = = = = } über N. N. von hier,
gebürtig von = = = = = } wo keine Seuche unter
welcher sich = = = = = } Menschen und Vieh zu
aufgehalten u. nunmehr = } spüren, wie auch reine
nach N. N. = = = = = } u. gesunde Luft herrscht,
zu reisen gesonnen ist

Oben=Bemerkter ist von = = = = = Jahren = = = = = Statur = = = = = Gesicht = = = = = Stirne = = = = = Haaren = = = = = Augen = = = = = Nasen = = = = = Kleidung	Derselbe ist angewiesen von hier über N. N. mit seiner bei sich habenden Familie ꝛc. Nach N. N. zu gehen
Besondere Kennzeichen	
Dessen Unterschrift	Dieser Paß ist gültig auf Monat. Tage.

Alle Civil= und Militärbehörden werden ersucht, Vorzeiger dieses aller Orten frei und ungehindert pass= und repassiren, auch demselben und Bedienten ꝛc. nöthigen Falls Vorschub angedeihen zu lassen. N. N. den 180.

L. S.

Fürstl. N. Justiz=
resp. Polizei=Amt.

Alle Päße, die in andern, nicht in dieser Konvention begriffenen Territorien ausgegeben werden, sind

nur dann gültig, wenn sie nach richtigen Grundsätzen ausgestellt, und sonst nicht verdächtig und verfälscht sind.

3. Geburts- und Kopulationsbriefe, Kundschaften, Civil- und Militärabschiede, Studenten-Zeugnisse werden nicht als richtige Pässe respektirt.

4. Die den Unterthanen zu ertheilende Pässe werden nach dem obigen Formular von den Ortsobrigkeiten ausgestellt, und mit dem Amts- oder Gerichtssiegel besiegelt. Die Aussteller dieser Pässe sind für ihre Richtigkeit verantwortlich, und müssen ein besonders Buch führen, in welches sie den Tag der Ausstellung, den Namen des Empfängers des Passes und den Ort, wohin der Paß gerichtet ist, eintragen.

5. Pässe für Ausländer werden nur von den höhern Justiz- und Polizeibehörden dieser Lande, gegen Zurücklassung des alten Passes gegeben. Unbekannte Personen müssen sich darüber, daß sie entweder keinen Paß, oder einen mangelhaften, oder weshalb sie ihn ohne einen neuen zu lösen, haben zu Ende gehen lassen, rechtfertigen. Auch hier muß das Eintragen in das Buch nach §. 4. geschehen.

6. Die Pässe werden für Innländer auf 6 Monate, für Ausländer aber nur auf 3 Monate gegeben, und sind nach Verlauf dieser Zeit sowohl in dieser, als der vorbenannten Länder als ungültig zu betrachten.

7. Allen Fremden, welche auf einen Paß Anspruch machen können, sie mögen reisen, in welches Land sie

wollen, sind die Päſſe dem gedruckten Modell gemäß auszuſtellen.

8. Verdächtige Päſſe ſind, wenn darinnen kein richtiger Zuſammenhang anzutreffen, oder Stellen und Worte, welche den Hauptſinn bilden, ingleichen ganze Sätze durchſtrichen, verkratzt oder radirt ſind, und das Papier an das Licht gehalten an einer ſolchen Stelle dünner erſcheint; wenn etwas anders über oder zwiſchen die Zeilen mit einer andern Hand oder Dinte geſchrieben; wenn Tag, Jahr, Ort oder Zeit verändert oder undeutlich gemacht worden; wenn das Siegel nicht aufgepreßt, ſondern nur flüchtig aufliegt, oder an ſich mangelhaft und unkennbar und ungleich daran zu bemerken iſt, daß die Umſchrift des Siegels fehlerhaft geſchrieben, und daraus zu ſchließen iſt, daß das Petſchaft dazu nachgemacht worden; wenn die Unterſchrift dem Inhalte des Paſſes nicht angemeſſen iſt, und dergleichen mehr. Wer ſo einen Paß producirt, der wird als verdächtig vom Schultheißen, den Gemeindevorſtehern, Wächtern, Thorſchreibern, dem patrouillirenden Militär ꝛc. an die Obrigkeit zur Unterſuchung abgeliefert.

9. Handwerkskundſchaften gelten nicht als Reiſepäſſe, und muß jeder Handwerksburſche, welcher in dieſer Qualität reiſet, neben der Kundſchaft, noch einen beſondern obiger Vorſchrift gemäßen Paß bei ſich führen. Die Kundſchaften werden nach nachſtehenden von den im Verein mit dieſen ſich befindenden Landen recipirten Formular ertheilt, von den Obermeiſtern eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, von der Ortsobrigkeit aber durch Unterſchrift und Beſieglung beglaubiget.

Inhaber dieser Kundschaft N. N. ein .... Geselle aus N. ist mit glaubhafter Kundschaft hier angekommen, und bei dem hiesigen .... Meister N. N. Jahr und Wochen als rechtschaffener und fleißiger Geselle in Arbeit gestanden; demselben wird daher bei Fortsetzung seiner Wanderschaft dieses Zeugniß mit dem Anhange ertheilt, daß er in Zeit höchstens 3 Monate wieder in Arbeit treten müsse, widrigenfalls er als ein Herumläufer und Fechtbruder angesehen werden solle. am Juli 180.

Unterschrift des Meisters, wo der Inhaber in Arbeit gestanden (Handwerks-Siegel.) Unterschrift der Geschwornen,

Beurkundung der Polizeibehörde:
(L. S.) Unterschrift.

10. Kundschaften werden nur auf 3 Monate gegeben, und alle die, welche eine ältere vorzeigen, und nicht sofort beweisen können, daß sie Krankheit, oder Arbeits-Mangel halber, über 3 Monate arbeitslos gewesen, als herumstreichende Müssiggänger behandelt, wenn sie gleich neben der Kundschaft einen gültigen Paß hätten. Der vorgebliche Mangel an Arbeit muß von der Obrigkeit auf der Kundschaft attestiret seyn, und werden keine andere Zeugnisse berücksichtigt.

11. Zeigt sich nichts Verdächtiges, so sollen die Obrigkeiten den Reisenden und Handwerkern Pässe und Kundschaften ertheilen, und deshalb den gedruckten Paß- und Kundschafts-Formular gehörig suppliren, vollziehen und sie dann gegen einen billigen Preis und Ausfertigungsgebühren denselben zustellen.

12. Diese Formulare dürfen bei 50 Rthlr. Strafe Buchdrucker, Buchführer, Buchbinder und Andere an Niemanden als an obrigkeitliche Personen ablassen.

13. Polizeibediente, Schultheise, Thorwachen, Dorfwächter, Militär und Civilpatrouillen müssen den Reisenden die Päße abfordern, und den Tag der Durchreise, damit man hierdurch erfahren kann, ob solche nachsichtlich gewesen, und Reisende mit verdächtigen oder falschen Päßen haben gehen lassen, darauf attestiren, Reisende aber höflich und bescheiden behandeln, nicht unnöthigerweise aufhalten, sondern passiren lassen.

14. Gültig befundene Päße geben blos ein Recht zur Durchreise, und berechtigen den Reisenden nicht, Künste oder Spiele vorzuzeigen, oder sich einen längern Aufenthalt zu erlauben. Zum Hausiren, so weit es durch die Verordnungen gestattet ist, können die Unterobrigkeiten Erlaubniß geben; Spiele aber, Kunstausstellungen, und andere Sachen, welche dem Publiko unnöthiger Weise Geldausgaben verursachen, verstatten nur die Landeskollegia. V. v. 1. Dec. 1805. 2 Bogen. 4.

Partus septimestris, s. Kinder.

Pasquille, s. Schmähschriften.

Passagierzettel

sind von den Gastwirthen einzuliefern. V. v. 5. Mai 1807.

Pastores, s. Pfarrer.

Pathen.

1. Bei der Taufe unehlicher Kinder sollen, außer dem Dispensations-Fall, nur 2, bei ehelichen aber nicht über 3 Taufzeugen genommen, bei erstern aber die diesfallsigen vorigen Stolgebühren gelassen werden. C. R. v. 16. Juli 1704. C. C. V. v. 29. Dec. 1785. C. V. v. 9. Aug. 1815. M. s. a. Kindtaufe.

2. Bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe darf Niemand, wenn er in demselben Jahre nicht schon einmal Gevatter gestanden, die Pathenstelle ausschlagen. A. C. V. v. 27. Nov. 1748.

Pathengeschenke.

Sind durchaus verboten, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe von jedem Thaler des Geschenks, welche Strafe sowohl der Taufpathe, als der Kindesvater, ja auch der, welcher von dem Oberbürgermeister in Städten, auf den Dörfern aber von dem Pfarrer, Schuldiener und Schultheisen, dergleichen Uebertretung erfahren, und nicht angezeiget hätten. M. v. 28. Okt. 1760. R. v. 12. Okt. 1768. dergl. v. 6. Dec. 1768, wo auch die sogenannte Tauf- und Pathen-Mützen oder andere Kleidungsstücke, sie kosten wenig oder viel, bei 10 Rthlr. die von beiden Theilen zu erlegen sind verboten; dergl. V. v. 1. Dec. 1775. mit dem Zusatze, daß darunter auch diejenigen Geschenke begriffen seyn sollen, welche den Kindern, wenn sie zum erstenmale Gevatter gestanden, oder bei andern Gelegenheiten, ingleichen das, was zur Einkleidung der verstorbenen Pathen im Sarge verwendet worden. Auch sind darinnen die Wehmütter angewiesen, bei gleichmäßiger Strafe, auf die Pathengeschenke genau

aufzumerken, und davon bei der Obrigkeit Anzeige zu thun.

Pfarrer.

1. Deren, und der Superintendenten Eidesformel steht in der Gegen-Deduct. Beil. S. 189.

2. Des arnstädt. Consistorii Bestätigung der Pfarrer; ein Bogen in lat. S. pag. F.

3. Sie dürfen ohne ihrem Inspectori Anzeige gethan, oder mit ihrem Vicario Abrede wegen Besorgung ihres Amtes genommen zu haben, auch nur auf etliche Tage nicht verreisen. C. V. v. 15. Okt.

4. Sollen bei ihrem Amts-Antritt mit ihren Gemeinden Vergleiche errichten. S. C. R. v. 16. Jul. 1704.

5. Sollen vor dem Consistorio nicht mit Stöcken, sondern im Pristerhabit und Mänteln erscheinen. C. V. v. 22. Febr. 1699.

6. Dürfen die Kirchen-Pfarr- und Schul-Nachrichten nicht in ihren Häusern haben, sondern in wohlverwahrten Schränken oder Kästen in den Kirchen, wohl aufbewahret halten. A. C. V. v. 9. Juni 1732.

7. Ihre Berichte sollen umständlich seyn, und sie von ihren Superioren in gebührender Kleidung erscheinen. V. v. 23. Sept. 1711.

8. In den Neujahrszetteln sollen sie mit bemerken, wie viel Obstbäume, und was für Obstsorten in

den verflossenen Jahren, an ihren Orten angepflanzt, ob die gesetzten Reißer gekommen, oder ausgeblieben. S. C. Circul. v. 25. Okt. 1810.

9. Sollen nur die Einsetzungsworte noch, nicht aber die Evangelia, Episteln, Collekten und den Segen absingen, sondern ablesen. S. C. C. v. 13. Okt. 1784.

10. Die durch Translocation zu besserm Einkommen gelangende Pastores müssen den Gemeinden aus denen sie abgehen, die Kosten ihrer ersten Bestellung ersetzen. R. v. 22. Okt. 1772. Durch das Resc. v. 30. Januar 1773 ist dies nur auf diejenigen erstreckt worden, welche auf ihren eigenen Antrag die Translocation erhalten haben.

11. Die Translocirt seyn wollenden Pastores müssen sich vorher einem Colloquio mit dem Superintendenten im Consistorio unterwerfen R. v. 15. April 1775.

12. Für jeden Gegenstand der substantiellen Besoldung eines Geistlichen und Schullehrers, als Michaelis- und Fastenhühner, Ostereier, Michaelisbrote, Spendekorn, Würste, Holz ꝛc. wird Michaelistag bestimmt. Alle Besoldungsstücke müssen erst verdient seyn, ehe sie verabreicht werden. Stirbt daher ein Geistlicher gerade mit Michaelis, so bekommen die Erben die ganze verdiente Besoldung des verflossenen Jahres abgesehen von dem Gnaden halben Jahre, und zwar bis zum 1sten April. Stürbe er aber 1 Monat später, so erhalten seine Erben von der ganzen Besoldung des folgenden Jahres annoch $\frac{1}{12}$, oder mit

Einschluß desselben $\frac{1}{12}$. Das auf der Pfarrländerei im Sterbejahr gewonnene Stroh können die Erben auch an Fremde verkaufen, wenn der neue Pfarrer nicht dasselbe geben will, was andere geboten haben. Will er dasselbe geben, so hat er den Vorzug. C. V. v. 13. Nov. 1815. M. s. a. Gnadenquartal.

13. Kein Substitutions-Gesuch eines Pfarrers auf ein bestimmtes Subjekt findet Gehör, sondern der Emeritus muß blos anzeigen, daß er einen Substituten bedürfe, und die Wahl Serenissimo unter Beirathen des Consistorii, überlassen. R. v. 17. Nov. 1797.

14. Sie, und die Schuldiener sollen die ihnen übergebene Ländereien in der Regel nicht verpachten. F. Rescr. v. 8. Sept. 1818. M. s. a. Beerdigung, Gnaden halbes-Jahr, Gottesdienst, Haustrauung, Kinderlehre, Kindtaufe, Kircheneffecten, Kirchenvermögen, Ledigkeitszeugniße, Neujahrsberichte, Stolgebühren, Studiosi theol. Tentamen.

Pfefferkuchen-Verkauf s. Becker.

Pferde.

1. Bei 10 Rthlr. Strafe muß zur hinlänglichen Begattung der Aecker, und Bestreitung der Spannfrohnen jeder, der eine volle Hufe steuerbar Land besitzt, ein Pferd halten, und darauf die gewöhnliche Frohnen leisten, oder daß er dieses nicht, und dafür Ochsen hält, durch Erlegung des üblichen Dienstgeldes jene vergüten. M. v. 15. März 1743. Mai 1780. Eine nähere Bestimmung erfolgte im C. R. v. 7. 1790 dahin: An Orten, wo Frohndienstgeld eingeführt ist, hat der, welcher 2 volle Hufen Land besitzt,

die Wahl ob er ein Pferd halten will oder nicht, der aber, welcher nur 2 Hufen, jedoch wenigstens 60 Acker besitzt, und kein Pferd hält, wird bei Reparaturen des Dienstgeldes, als ein Anspänner angesehen, und muß sich mit den übrigen Anspännern, der Spanndienste halber vergleichen, wo aber herrschaftliche Naturaldienste prästiret werden, behält es bei jenem Edikte seyn Bewenden.

2. Nach dem M. v. 26. Febr. 1579 soll sich jeder beim Pferde-Kauf- oder Tausch wohl vorsehen. Wenn aber Jemand auf Treu und Glauben den Andern versichert, daß er ihm ein untadelhaftes Pferd gewähren, und auf eine gewisse Zeit dafür haften wollte, und könnte dessen durch 2 Zeugen überführt werden, der soll auch den daraus entstehenden Schaden tragen.

3. Nach den Sondershäußer Statuten II B. 14 Art, und nach einigen Exemplaren (nicht allen) der Greußner, z. B. nach deren Abdruck in Walchs Beitr. zum T. R. VII Th. S. 140. zu Ende des 24sten Art. des II Buchs werden diese Pferde-Fehler, welche einen Pferdehandel rückgängig machen, angegeben: Stettig, Staarblind, Rotzig und Haarschlechtig.

4. Von fremdem Militär dürfen keine Pferde (auch keine Montierungsstücken und Gewehr) gekauft werden. A. R. V. v. 9. April 1813 im 15. St. der A. w. A. u. R. d. J.

Pflastergeld.

Eine Declaration desselben ist v. 11. Juni 1816.

M. s. auch Fremde.

Pflüge, s. Dünger.

Pfuscher, s. Nähterinnen.

Pia corpora.

Deren ausstehenden Zins- und andere Reste müssen die Gerichte bei 20 Rthlr. Strafe von den Restanten, ohne den geringsten Gebühren-Vorschuß von den Administratoren jener zu verlangen, und ohne prozessualische Weitläuftigkeit sofort eintreiben, wo keine Quittung derselben sogleich vorgezeigt werden könnte. R. V. v. 6. Mai 1767. M. s. a. Obligat.

Pocken, s. Blattern.

Polter-Abend.

Der beim Poltern (Werfen mit Töpfen, Glasbouteillen u. s. w. an die Thür des Hochzeithauses, Abends vor dem Hochzeittage betroffen wird mit verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe belegt, und muß neben den Kosten, der ihn arretirenden Wache ein Douceur geben, S. R. V. v. 12. Sept. 1805 Frn. S. R. V. v. 4. Febr. 1815. M. s. a. Hochzeit.

Post.

Reisende, die mit Extrapost nach Arnstadt kommen, dürfen die dasigen Hauderer bei 5. Rthlr. Strafe nicht fortbringen, ohne von dem Posthalter einen Erlaubnißschein gelöst zu haben, außer wenn die Passagiers 48 Stunden sich hier aufgehalten, oder die Hauderer sich vorher mit den Posthaltern ein vor allemal abgefunden haben. A. R. V. v. 27. Febr. 1812. in d. A. w. A. u. N. 9 St.

Prediger s. Pfarrer.

Priester = Wittwenfiskus

ist vom Superintendent D. Meinhart und der damaligen gesammten Priesterschaft in der Unterherrschaft, in 17 §§ im J. 1688 errichtet und von Ch. Christian Wilhelm am 27. Juni 1689 confirmirt worden.

Privat Akten

dafür können die Advokaten dann eine Vergut ansetzen, wenn sie diese in gehöriger Ordnung halten, und vorlegen können. V. v. 22. Jan. 1810 und M. s. Prozeß. III. 1.

Professionisten, s. Handwerker.

Prorogations = Gesuche

einseitige sind ungültig, und nur in einem, von beiden Theilen der Partheien selbst unterschriebenen Compromisse, für welches keine Gebühren liquidirt werden können, gültig. S. R. R. an d. Amt Keula v. 11. April 1788. 4. 1.

Protestation gegen 3 Spruchcollegia.

Die Bestimmung deshalb steht im R. v. 9. Dec. 1744.

Prozeß.

I. Wie oben in der Einleitung S. IV. schon bemerkt worden ist, so gelten bis jetzt noch in diesen Landen subsidiarisch die daselbst sub III. 1) und 2) angegebene ausländische Prozeßgesetze, in so ferne sie nicht durch neuere landesherrliche Verordnungen aufgehoben worden.

II. Da diese genannten subsidiarischen Prozeßgesetze besonders rücksichtlich der geringfügigen Sachen sehr

sehr unzureichend ist so wurde über diesen Gegenstand unter dem 29sten Juni 1787 ein landesherrliches Mandat in F. publicirt, welches im Auszuge also lautet:

1. Alle Sachen welche exclusive der Interessen, nicht mehr als 50 Mfl. betragende Forderungen oder Jura, Servituten, Praestationes annuas, und Onera realia betreffen, die nicht in certae aestimationis sind, sondern in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich nicht über 2 Rthlr betragen, alle Sachen, in welchen zwar die in der Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung mehr als 50 Mfl. ausmacht, jedoch daran vom Beklagten soviel pure, und ohne Einwendung einiger Exceptionen eingeräumt wird, daß das übrige die Summe der 50 Mfl. nicht übersteigt, und alle Sachen, wo über ein Grundstück, welches nach dem letztern Kaufbriefe, oder sonst gehörig beigebrachten wahren Werthe nicht mehr als 50 Mfl. werth ist, gestritten wird, und wo mehrere aus verschiedenen Klage-Gründen herrührende nicht 50 Mfl. betragende Forderungen in eine Klage gebracht werden, gehören unter die geringfügigen Sachen, und wird dabei so wie in allen übrigen causis minutis, ingleichen in Bau-Gesinde-Dienstboten-Commercien-Polizei und Handwerkssachen wie folgt verfahren.

2. Der Kläger kann zwar die Klage mündlich beim Gericht anbringen, er muß aber bei solchen sowohl, als bei schriftlichen Klagen, wenn er sich nicht der Eidesdelation bedient, sofort das, wodurch er seine Forderung zu beweisen gedenkt, anzeigen, und wird, wenn er gar kein Beweißmittel hätte, und der Eides-Zuschiebung sich nicht bediente, die Klage nicht angenommen.

Bei Fertigung der Registratur über die mündliche Klage ist der Kläger; sowohl über alles, was das Factum deutlich macht, und einen bündigen Klagegrund, und richtige Schluß-Folge darstellen kann, als über die Beweiß-Mittel zu befragen.

3. Der Richter fertigt dann dem Bekl. die Klage schriftlich zu, und ladet ihn zur Einlassung oder Recognition sofort sub praejudicio (auf welches bei gehörig insinuirter Ladung in contumaciam zu erkennen ist) auf einem Termin vor, der keine volle sächsische, sondern dem Ermessen des Richters anheim gegebene kürzere Frist enthält, wie denn dieser den Bekl. bei ganz geringen Sachen, oder wo periculum in mora ist, auch nur mündlich vorrufen lassen kann.

4. Im Termin versucht der Richter möglichst die Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Beiseyn der Advokaten, in deren Entstehung aber entscheidet er die Sache sofort ex aequo et bono den Rechten gemäß und gewissenhaft, allenfalls auch nach aufgelegten Erfüllungs- oder Reinigungs-Eide. Fände er aber von der Bescheids-Abfassung, oder Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses, ein kurzes Verfahren nöthig, so müssen die Advokaten solches intra Septiduum beendigen, dürfen auch in Compromissen, die nicht von den Partheien selbst unterschrieben sind, diese Frist nicht verlängern und müssen dabei alle Weitläuftigkeiten vermeiden, das, was der Bekl. zur Ablehnung der Klage, oder der Kl. gegen die Exceptiones beizubringen hätte, sofort bei dessen Verlust anführen, und die Sache durch jene blos wider die Formalia der Klage gerichtete Exceptiones, oder durch Forderung der in diesen Sachen nicht statt habenden

Guarande nicht aufhalten. Für ein solches Verfahren erhält der Advokat inclusive des gütlichen Verhörs nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr., und wenn die Sache im gütlichen Termine abgeht, nur 16 Gr. Der Unterrichter in diesem Fall 1 Rthlr. und wenn nach vorgängigen Verfahren, ein Bescheid gegeben wird, 1 Rthlr. 8 Gr., der Oberrichter und die Collegia im ersten Fall 1 Rthlr. 8 Gr. im 2ten 2 Rthlr.

5. Wem dabei der Eid deferirt wird, der muß sich der Acceptation oder Relation halber, bei Verlust der letztern, sofort erklären, und findet Gewissens-Vertretung nicht statt.

6. Gegen eine im Termin ertheilte Weisung, oder ein nachher abgefaßtes oder eingeholtes Erkenntniß findet zwar Appellation aber keine Läuterung statt.

7. Fänden die Collegia gut, auf die eingewandte Appellation einen nochmaligen Verhörstermin anzuberaumen, Advokaten dabei zu admittiren, und ein Verfahren zu gestatten, so dürfen zwar darzu auch die an dem Orte des appellatorischen Judicii nicht wohnende Advokaten zugelassen werden, erhalten aber keine Meilen-Gebühren, Pferdemiethe, Futter und Zehrung, welches alles auch diejenigen Advokaten in der ersten Instanz nicht bekommen, wenn an dem Aufenthalts-Ort diese Advokaten würklich wohnen.

8. Was der Kl. an Interessen, Schaden und Kosten vom Bekl. fordern zu können glaubt, muß er gleich bei Anstellung der Klage specifice mit angeben, und der Bekl. das, was er dagegen auch nur eventualiter zu erinnern hätte, mit anzeigen, damit das

Liquidum dadurch sogleich bestimmt werde, am allerwenigsten aber wird ein Verfahren über das Liquidum wegen Kosten oder Advokatur-Gebühren gestattet, sondern es wird, sobald die Judiciales bescheinigt, die Extrajudiciales moderirt sind, praevio monitorio, und wenn der Bekl. nicht Quittung producirt, solche sofort durch Execution, vorzüglich Auspfändung (wobei die Hülfsgelder wegfallen) beigetrieben.

III. Ueber die Abstellung mehrerer prozessualischen Unordnungen und Weitläuftigkeiten erfolgte für die Unterherrschaft unter dem 1sten Sept. 1802 ein 39 Quartseiten starkes landesherrliches Mandat, welches auch im vorigen Jahre für die Oberherrschaft publicirt worden ist, und hier ebenfalls im Auszuge folgt.

1. Gerichtsakten werden an die Partheien, und deren Sachwalter außer Gericht nicht verabfolget, sondern diese müssen richtige Privat-Akten halten, wofür sie von ihren Constituenten eine Vergütung fordern, und die Gerichts-Akten wenn sie nicht zu voluminös sind an der Gerichtsstelle einsehen und extrahiren können.

2. Die nicht mehr in die Feder diktirten, sondern von den Advokaten vorher ausgearbeiteten Sätze werden doppelt überreicht, davon die gleichlautende ihm von seinen Konstituenten zu vergütende Abschrift des Provocations- und Exceptionssatzes im Termin, wenn die Güte nicht statt findet, und zum Verfahren verwiesen wird, gegeneinander sofort ausgewechselt, die folgende Sätze aber dem Gegentheile nach §. 11. vom Judicio zugefertiget werden.

3. Leere Bogen, worauf die Advokaten erst nachher die Sätze ad Acta bringen wollen, werden im Termin nicht präsentirt, sondern in solchem Fall der Provocations- und Exceptions-Satz (auf welchen letztern der Beklagte durch Mittheilung der Klage hinlänglich vorbereitet ist) ganz beendigt ad Acta gebracht, und ehe jeder völlig abgeschlossen, nicht präsentirt; aber jeder dieser beiden Sätze wird auch auf den Vergleichsfall dem Advokaten von seinen Clienten bezahlt. Jeder Advokat, der ohne Einstimmung seines Constituentens eine Uebereinkunft mit dem andern über nicht gehöriges Einbringen der ersten beiden Sätze trifft, wird um 2 Rthlr. bestraft und nur das Gericht selbst kann in besondern Fällen z. B. wenn der Advokat erst im Termin, oder wenig Tage vorher consulirt worden wäre, hiervon eine Ausnahme machen, und eine gleichangemessene, nicht zu erschwerende, aber zu restringirende Frist zu Beibringung des Exceptions-Satzes verstatten.

4. Tri- und Quadruplik wird nicht verstattet, sondern mit der Re- und Duplik geschlossen.

5. Bekl. muß daher das, was er bei den bisherigen dreifachen Sätzen vom Innhalte des Exceptions-Satzes auf die Duplik versparen könnte, (z. B. die Einlassung auf die Klage) nebst den peremtorischen Einreden im Exceptions-Satz beibringen, damit Kl. in der Replik dagegen hinlänglich gehört werde, als welcher alles, was er auf die Einreden und Einlassung zu erwiedern hat, ebenfalls replicando auf einmal vorbringen muß.

6. Angelobung der Guaranda fällt als unnütz ganz weg.

7. Bei Vorschützung der Einreden, soll der factische Grund jeder Einrede, wenn er nicht aus deren Benennung und den Akten erhellt, ausdrücklich angegeben, außerdem die Einrede nicht attendirt werden.

8. Bei der Einlassung auf die Klage sollen bei 2 Rthlr. Strafe, die einzelnen Sätze derselben, mit Zahlen unterschieden werden, damit sich in den Akten, besonders in sententionando bei deren Anführung auf die Nummern bezogen werden kann.

9. Sich auf einzelne Worte und Redensarten der Klage, die keinen vollständigen Satz ausmachen, einzulassen, ist nicht zu dulden, sondern der Beklagte muß bei 2 Rthlr. Strafe jeden Einlassungspunkt so bilden, daß er einen logischen Satz, und mithin ein Subjekt, Prädicat und Copulam enthalte.

10. Das rechtliche Verfahren soll vor Eintritt des Inrotulations-Termins völlig abgeschlossen seyn, und die letzten Sätze dürfen nicht erst nach dem Inrotulations-Termin ad acta gegeben werden.

11. Bei dem Verfahren (das über den publicirten Beweiß, bei dem es nach der a. churfächs. P. O. tit. 29. §. 1. ferner verbleibt, ausgenommen) muß der Kläger binnen den ersten 14 Tagen von dem Terminstage excl. angerechnet, wenn an selbigem der Exceptionssatz gehörig ad acta gebracht, und außerdem von dem Tage an, wo die etwa später eingereichte Exceptionsschrift dem Kläger zugefertigt wurde, die Replick einreichen, und diese mit einer gleichlautenden Abschrift an das Judicium einschicken, wo beide Exemplare präsentirt werden, das eine ad acta judicia-

lie gelegt, das andere aber dem Beklagten ad duplicandum durch einen Gerichtsboten zugeschickt, hierauf binnen den folgenden 14 Tagen, a die insinuationis angerechnet, die Duplick mit deren Abschrift eingesendet, und letztere dem Kläger zur Nachricht communicirt wird. Dies resp. Einsenden der Sätze an das Judicium, und deren Zufertigung an die Partheien, geschieht so, daß die im Ort des Gerichts sich aufhaltenden Advokaten selbige offen übergeben können, die auswärtigen aber solche versiegelt, an das Judicium addressirt, einschicken, und zwar allemal ohne Präsentationsschreiben, nämlich blos den Satz mit dessen specifiken, auch der Partheien Namen und dem Gegenstande des Rechtsstreits rubricirt, z. B. Replik zum ersten Verfahren in Sachen N. N. wider N. N. pt. heredit. petit. wovon dann das Duplicat dem Gegentheil, und zwar in der Regel dessen in termino legitimirten Anwalde, blos mit darunter gesetzter resp. Resolution ad duplicandum oder: zur Nachricht ꝛc., mithin ohne alle weitere Communications-Verordnung (es sey denn in besondern Fällen, z. B. bei zugleich geschehender Ansetzung des Inrotulations-Termins) zugeschickt, sodann dessen Insinuation, und zwar des cui, ubi, quando et a quo, in einem über diese Zufertigung der Sätze eigends zu führenden Relations-Buche eingetragen, unter das ad acta genommene Original des Satzes aber der Tag und Endzweck der Insinuation an den Gegentheil ganz kurz von dem zu diesem Geschäfte ein für allemal angewiesenem Gerichts-Sekretär oder Aktuarius z. B. unter der Replik so: „ins. ad dupl. d. 1. Nov. 1802." bemerkt wird.

12. Bei Absendung der Duplik wird zugleich der Inrotulations-Termin so mit angesetzt, daß selbiger

wenigstens 8, doch nicht über 14 Tage nach Abschluß des rechtl. Verfahrens einfalle, und es sollen alsdann in diesem Inrotulations-Termine beide Theile das, was sie darin verrichten müssen, z. E. Revision der Aktenvollständigkeit, Supplirung der Foliorum, Resolutionsanhörung auf das nach Vorschrift des §. 14 eingereichte Schreiben ꝛc. in termino bewerkstelligen, außerdem der ausbleibende Theil sich selbst zuzuschreiben hat, wenn seinen Termins-Gerechtsamen nicht Genüge geleistet wird, indem nach Verfluß dieses Termins, Acta keinem Theile weiter vorgelegt werden, auch der Advokat, welcher die in den Akten von ihm allegirten Folia nicht supplirt, für jedes derselben mit 6 Gr. bestraft wird.

13. In den Fällen, wo eine Triplik und Quadruplik nöthig ist, (z. B. wenn Beklagter in der Duplik dem Kläger eine ihm bei der Litis-Contestation noch unbekannt gewesene oder nachher erst entstandene, mithin alsdann, nach der Churfächs. Prozeß-Ordnung Tit. 11. §. 10 noch zulässige, peremtorische Einrede entgegengesetzt hat ꝛc. ꝛc.) bittet der Theil, der die Verstattung des fernern Verfahrens wünscht, darum, mit Anführung der Ursache in einem besondern Schreiben, worauf das Judicium, die Triplik und Quadruplik und daß damit binnen zweimal 14 Tagen, wie bei der Re- und Duplik verfahren werde, zuläßt, auch den eventualiter schon angesetzt gewesenen Inrotulations-Termin über diese neuern Fristen hinaus ex officio prorogirt.

14. Jeder Theil muß wenigstens 8 Tage vor dem Inrotulations-Termine in einem besondern Schreiben anzeigen, ob er

1) in dem Falle, wo nicht etwa ein auswärtiges Erkenntniß (wie z. B. über Leuterungen) ohnehin nothwendig wird, ein einheimisches oder auswärtiges Erkenntniß wünscht.

2) ob und gegen welche Spruchkollegien er protestiren will, da er wider 3 derselben auch ohne Anführung einer Exemtions-Ursache, zwar protestiren kann, doch muß er, bei den Orten, wo Schöppenstühle und Juristen-Fakultäten sind, ausdrücklich anführen, an welches der Spruchkollegien die Verschickung verbeten wird, indem sonst die Gerichte die Akten an Eins von diesen nach Willkühr versenden können.

3) was für Randzeugnisse und andere Attestate, Aktenbeilagen oder sonstige Prozeß-Erforderniße er in den rechtlichen Sätzen erbeten hat, damit dieses alles von den Gerichten wo möglich entweder **ante terminum inrotulationis** noch berichtigt oder im Inrotulations-Termine die weitere Resolution darauf ertheilt werden kann.

Unterläßt dieß der Advokat, so hat er sichs selbst beizumessen, wenn auf alle vorgedachtermaßen darin zu notirende Umstände keine Rücksicht genommen wird.

15. Das eingegangene Urtel soll längstens binnen 14 Tagen in einem dazu anzuberaumenden Termine den beiden vorzuladenden, Partheien publicirt, und von diesen die Urtelsgelder-Summe und das Liquidum der bis dahin aufgelaufenen Gerichts-Kosten sofort entrichtet, oder gleich nach Ablauf des Termins mittelst Execution beigetrieben werden.

Erscheint ein oder beide Theile nicht im Publikations-Termine, so soll zuförderst relatio nuntii über

die dem außenbleibenden Theile richtig beschehene Insinuation der Ladung ad acta registrirt werden, und dafern diese ihre Richtigkeit hat, alsdann in Rücksicht des einen oder beider ausbleibenden Theile, — indem solchenfalls der Termin keineswegs pro circumducto zu halten, — das Urtel Mittags 12 Uhr in contumaciam für publicirt geachtet, solches ad acta bemerkt, von dem ungehorsamen Theile sein Urtelsgelder- und Kostenantheil durch Execution eingebracht, und ohne eine Urtelsabschrift zu zufertigen, dem ausbleibenden Theile das decendium zu Einwendung eines remedii von Zeit des in contumaciam publicirten Urtels zu laufen anfangen.

16. Bei den Leuterungen soll hinkünftig nach Eingehung der Leuterungsschedel sofort Citation zur Prosecution derselben — ohne Erforderung des bisher prozeß-ordnungsmäßig geschehenen fernern Nachsuchens anberaumt werden und das in der Churfächs. P. O. Tit. 55. §. 3. und in const. 19. p. 1. geordnete, in einer Sächs. Frist bestehende und den Prozeß-Aufenthalt befördernde fatale petendae citationis gänzlich aufgehoben seyn.

17. Alle Termine dauern bis Nachmittags 4 Uhr, ausgenommen Schwörungs- und Publikations-Termine, die nur bis 12 Uhr Mittags dauern, jedoch ist es genug, wenn der schwörende Theil sich vor 12 Uhr zur Eidesleistung anmeldet, wenn auch die wirkliche Ablegung des Eides, sich bei mehrern Gerichts-Geschäften bis nach 12 Uhr verziehen sollte.

(Auch des Nachmittags am 10. Tage nach der Publikation eines Erkenntnisses kann ein Rechtsmittel inter-

ponirt werden. Vide Sondersh. Reg. acta die Burkhardin g. die Schröterin Fol. 179).

Die Termine zur Güte dauern in Hinsicht des Güteversuchs bis 12 Uhr Mittags, rücksichtlich des Einbringens aber, bis 4 Uhr Nachmittags.

18. In den Terminen zur Güte soll jeder Theil bei 2 Rthlr. Strafe in Person erscheinen. Ausnahmen machen Krankheit, Entlegenheit des Orts und dergl. erhebliche Ursachen, deren Beurtheilung dem Richter anheim gestellt bleibt, und die zu bescheinigen, oder in dem Entschuldigungs-Schreiben an Eides Statt zu bekräftigen sind. Universitäten, ganze Corpora und mehrere Litis-Consorten sind von dem persönlichen Erscheinen dispensirt, müssen aber ihre Syndicos und Bevollmächtigte, so wie überhaupt jeder nicht in Person erscheinende Theil seinen Stellvertreter, zur gütlichen Verhandlung ausführlich instruiren.

19. Wer um eine Frist-Dilation oder Prorogation nachsucht, muß das Gesuch spätestens 3 Tage, und also am 4ten Tage vor Ablauf der Frist oder Eintritt des Termins in den Gerichten so übergeben, daß es selbigen Tages noch zum Vortrag gebracht, und alsdann dem Gegentheil noch ante terminum zeitige Nachricht ertheilt werden kann, widrigenfalls es dieses Suchens ohnerachtet, bei dem Termine oder der Frist verbleibt, und der erscheinende Theil zu des ausbleibenden Theils Ungehorsamsbeschuldigung gelassen, auch auf diese, und zwar in dem Falle, wenn der Ungehorsame vielleicht darwider appellirte, nach vorgängiger auf Berichtserstattung erfolgte Rejection der Appellation erkannt wird; doch kann der, dessen

Außenbleiben durch wirkliche rechtmäßige Ehehaft veranlaßt wurde, wider den Contumazial-Bescheid Leuterung oder Appellation einwenden, dabei diese Ehehaft ausführen und bescheinigen, wobei er aber bei resp. Prosecution oder Justification der Leuterung oder Appellation das, was ihn in dem versäumten Termine oblag, zugleich nachholen muß, auf welchen Fall das in der Ladung angedrohte, und etwa erkannte Präjudiz in der Hauptsache zwar wegfallen, der Termins-Kostenersatz jedoch nur dann cessirt, wenn der Leuterant oder Appellant zugleich mit ausführt, daß ihm die zeitige Termins-Aufnahme ebenfalls unmöglich gewesen ist. Bei plötzlichen, während eines tridui vorfallenden Hindernissen, ist zwar die alsdann gesuchte Terminsaufnahme, wo es noch thunlich, erlaubt, doch bleibt es außerdem in diesem Falle bei den sonst üblichen Rechts-Vorschriften.

20. Dilationen und Prorogationen werden nicht leicht bewilliget und zwar die erste nicht anders, als wenn die Ehehaft specifice genannt und rechtlich hinreichend ist, (z. B. bei solchen Terminen und Fristen, die eine umständliche Vorbereitung und Schrift-Verfertigung erfordern, auch der Umstand, daß der Sachwalter erst zu kurze Zeit vorher von seinem Constituenten adhibirt worden ist, oder die gegentheilige Schrift zu spät erhalten hat, als daß er die erforderliche Arbeit fertigen können), die andere aber nur dann, wenn die gesetzliche Ehehaft sofort bescheiniget, oder wegen ihrer Notorietät, oder der Natur der Sache nach, für bescheinigt anzusehen ist; und die dritte nur dann, wenn eidlich bekräftigt werden kann, daß diese Frist nicht zur Verzögerung der Sache, sondern

aus wahrer Nothdurft gesucht, und die vorgeschützte Verhinderung an sich der Wahrheit gemäß ist.

21. Termine dürfen wegen eines nur einen oder etliche Tage dauernden Hindernisses, nicht auf mehrere Wochen aufgenommen werden, (z. B. in dem Fall, wenn der Advokat mehrere Termine vor verschiedenen Gerichten hat, und deshalb um Aufnahme des Termins bei dem einen Gerichte bittet), und muß daher auf die Beschaffenheit und Dauer des Hindernisses genau gesehen, die neue Frist oder Tagefahrt darnach eingerichtet, und über dessen Dauer nicht gar lange hinaus erstreckt werden.

22. Die Advokaten dürfen die Termine oder Fristen eigenmächtig nicht verlegen oder verlängern, sondern es sollen dergleichen Compromisse von den Partheien selbst unterschrieben, oder, im Fall solches wegen Abwesenheit derselben oder aus andern Ursachen nicht thunlich ist, oder die Advokaten selbst durch ein plötzliches Hinderniß zu einem solchen Compromisse bewogen werden, die zu solcher Prolongation Anlaß gebenden Ursachen mit angezeigt, nöthigenfalls bescheiniget, und der Consens des Judicii erbeten und abgewartet werden.

23. Wenn die im §. 20 und 22 vorgeschriebene Bescheinigung der Ehehaft nicht sofort erfolgen kann, so wird zwar die gesuchte Dilation oder Prorogation, — wenn sich der nachsuchende Theil zu der noch zu bewirkenden Beibringung derselben erbietet, — verstattet, jedoch wenn im nächsten Termine diese Bescheinigung nicht wirklich erfolgt, der Theil, welcher die Dilation oder Prorogation ausgebracht hat, um 5 Rthlr. unabbittlich bestraft.

24. Alle förmlichen Litis=Reassumtionen fallen weg, und die Successores, es seyen universales oder singulares müssen den Prozeß in dem Stande, wie ihn ihr Erblasser oder Vorfahr verlassen hat, ohne alle Formalität der besondern Litis=Reassumtion fortsetzen, oder sich davon lossagen. Jenes geschieht so, daß wenn nicht etwa das Judicium ex officio Veranlassung zu geben sich bewogen findet, entweder einerseits der Successor selbst wegen Fortsetzung der Sache sich gerichtlich anmeldet, und das, was dem Prozeßstande gemäß ist, bewirkt, oder dazu eine, unter sachgemäßer Zeitbestimmung zu verstattende Frist erbittet, oder der Gegentheil deshalb nachsucht, und den Erben ihre Erklärung wegen der Prozeß=Fortsetzung binnen kurzer, sachangemessener und richterlichen Amtswegen genau zu bestimmender Frist abzufordern, auch wohl nach Befinden, was die Lage des Prozesses nöthig macht, zugleich an sie zu verfügen bittet; und fangen den Successoribus die etwanigen Fatalia nicht eher zu laufen an, als von der Zeit, wo sie entweder selbst wegen der Prozeß=Fortsetzung sich gerichtlich angemeldet haben, oder wo sie zu Folge der ihnen zugegangenen, sey es auf gegentheiliges Nachsuchen, oder ex officio beschlossenen, gerichtlichen Zufertigung, ihre Erklärung abzugeben hatten, indem bei deren Nichterfolg, ohne alle Ungehorsams=Beschuldigung und ohne weitere richterliche Verordnung, lis pro reassumta gehalten, der Hauptprozeß continuirt, und die dem Erblasser oder Vorfahr an dem Fatali verstrichene Zeit, in so ferne er sich nicht etwa bereits ganz daran versäumt hat, nicht angerechnet wird.

25. In den Erkenntnissen, worinnen auf den Eid gesprochen wird, soll der Schwörungssatz festge=

setzt, und sodann, es mag solches geschehen seyn, oder nicht, die Eidesformel den Partheien bei der Ladung zum Schwörungstermine mit zugefertigt, und das, was jeder Theil dargegen zu erinnern hat, bei Verlust aller desfallsigen Erinnerungen, wenigstens 8 Tage vor dem Termine schriftlich vorgestellt werden.

Die Eidesformeln entwirft der Theil, der um Ansetzung des Schwörungs-Termins nachsucht.

26. Die zur Legitimation der Anwälde dienenden Vollmachten und Syndicate nebst darzu gehörigen Curatoriis und Tutoriis sollen bei 5 Rthlr. Strafe gleich bei dem ersten Satze des rechtl. Verfahrens ad acta besiegelt, oder der Mangel des Pettschafts bemerkt, und ohne andere Mängel übergeben; oder, dafern erst im Termine oder beim Fortgange des Prozesses ein Bevollmächtigter bestellt wird, gleich beim ersten von diesem gefertigten Satze, oder wenigstens vor Ertheilung des nächsten Erkenntnisses zu den Akten gebracht werden. Nur in besondern Fällen soll vom Judicio desfalls eine, jedoch ausdrücklich ad acta zu bemerkende Nachsicht auf eine gewisse, über das nächste Erkenntniß hinaus sich nicht erstreckende Frist ertheilt werden können. Reg. V. v. 4. März 1814.|

27. Eine Vollmacht wird durch persönliches Erscheinen des Prinzipals, wenn dieser sie nicht ausdrücklich wieder aufhebt, nicht für stillschweigend widerrufen angesehen.

Auch kann das Judicium legitimirten Mandatariis, wenn sie gleich hierzu ausdrücklich nicht beauf-

tragt wären, die Ladungen, Notificationen und andere Gerichtszufertigungen insinuiren lassen.

Die Advokaten müssen sich von ihren außer Landes befindlichen Constituenten, in so fern diese nicht das Armenrecht behörig erlangt haben, von Zeit zu Zeit die zu Bestreitung der Gerichtsgebühren und zu Auslösung der Rescripte, Urtel und Bescheide nöthigen Gelder pränumeriren lassen, widrigenfalls sie für die unterbliebene Zahlung selbst haften.

28. Bei Anführung der Beweis- und Gegenbeweis-Urkunden müssen

a) alle Urkunden, die der Kläger bei einem Be- oder Gegenbeweise inducirt, mit deutschen oder arabischen Ziffern (Nr. 1. 2. 3. ꝛc.) und die vom Beklagten gebrauchten Urkunden mit großen lateinischen Buchstaben, (Lit. A. B. C.) (welche man, wenn die die Zahl der Urkunden die Buchstabenzahl des Alphabets übersteigen sollte, sodann verdoppelt, verdreifacht ꝛc.) bezeichnet, und

b) wenn Kläger oder Beklagter nebst einem Beweise auch einen Gegenbeweis, oder Gewissens-Vertretung, oder jeder einen doppelten Beweis ꝛc. zu führen hat, alsdann die Urkunden des resp. Gegenbeweises, oder Gewissens-Vertretung, und des zweiten Beweises oder Gegenbeweises von jedem Theile mit fortlaufenden resp. Nummern oder Buchstaben seines Beweises oder ersten Beweises oder Gegenbeweises signirt, keinesweges aber die Zahlen oder Buchstaben von vorne angefangen werden.

c) Hat

c) Hat ein Mitkläger oder Mitbeklagter allein einen Be= oder Gegenbeweis zu führen, so muß er eben jene dem Kläger und Beklagten gemachte Vorschriften befolgen;

d) Hätte außer dem Kläger auch noch ein Mitkläger, oder außer dem Beklagten, noch ein Mitbeklagter einen besondern Beweis oder Gegenbeweis oder Gewissens=Vertretung zu führen, so bezeichnet der Mitkläger seine Urkunden mit römischen Zahlen (Nr. I. II.) der Mitbeklagte aber die seinigen mit großen deutschen Buchstaben (A. B. C.)

e) Werden bei dem Gegenbeweise schon beim Beweise vom Gegentheil gebrauchte Documente inducirt, so bekommen sie noch das bei jenen erhaltene Zeichen, z. B. **Docum. repr. sub A. n. 6. Doc. repr. n. 6. A.**

f) auch bei Executiv=Klagen sind die Urkunden des Klägers unter deutschen Zahlen, die des Beklagten aber unter großen lateinischen Buchstaben zu induciren.

29. Die Gerichte müssen die Akten in Ordnung und möglichst rein halten, auch die einkommenden Schriften jedesmal sofort einheften, foliiren und auf den Rubriken bemerken, auf welchem Blatte die Klage, Einlassung, Intervention, Litisdenunciation, Beweis, Gegenbeweis, Be= und Gegenbescheinigung, Urtel, Bescheide, Rescripte und eingewandte Rechtsmittel befindlich sind.

M. s. a. d. Einleitung und die Art. Advokaten, Appellation, Citation, Collecten, Concurse, Ehen,

Erndteferien, Execution, Gerichtsbarkeit, Hülfsgelder, Immission, Injurien, Invalidengelder, Juden-Eide, Justitiarii, Kirchstühle, Kurialien, Regierungs-Mitglieder, Richter, Schwängerung, Sporteln, Suppliken, Syndicate, Vollmachten, Vormundschaft.

Quacksalber,

Empiriker, Olitätenhändler, Ungarn und Winkelärzte, müssen sich aller Kuren enthalten, und sind sogleich aus dem Lande zu weisen. M. v. 13. Juli 1669. R. v. 11. Nov. 1801. Dergl. v. 6. März 1805.

Raisonnement,

über politische Ereignisse, nachtheilige Beurtheilungen der Regenten und ihrer Minister, auch anderer Religions-Verwandten, soll sich Jedermann enthalten, auch die Uebertreter der Regierung angezeigt werden. A. R. V. v. 5. Aug. 1757. Dergl. v. 21. Okt. 1806. (Arnst. Zeit. 42. St.) V. v. 21. Okt. 1808., v. 1. Feber 1809. Desgl. v. 18. April d. J. in den A. w. A. u. N. 1809. 23. St. und das Publicand. des Geheimen Consilii v. 12. Aug. 1812. in den A. w. A. u. N. v. d. J. 34. St. M. s. a. Reden u. Schreiben.

Rang.

1. Eine unvollständige Classification zu einem Projekt einer schwarzburg-sondershäusischen Rangordnung, ingleichen Bemerkungen über deren Schwierigkeiten, stehen in J. Ch. Th. Hellbachs Medit. jur. proedr. modern. App. I. Sect. 1. Adj. X. S. 217 — 225.

2. Innländische von Auswärtigen höhern Charakter, ohne wirkliche Charge ausbringende Subjekte

behalten, wenn sie in hiesigen Landen wohnen, den vorigen Rang, und soll sich kein Diener und Unterthan, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, eines höhern Ranges und Vortritts, als ihm vermöge seiner Geburt oder nach seiner erlernten Kunst und Profession, oder nach der vom fürstlichen Hause ihm beigelegten Würden, der Ordnung nach zusteht, anmaßen. R. v. 29. Apr. 1775.

3. Der Rang desjenigen, für dem ein Dekret ausgefertigt wird, soll darinne bestimmt werden. Regl. vom 22. Juli 1757. §. 8.

4. Rang hat beim Abendmahl nicht statt, und kann daher dabei kein Vortheil oder Besitz des Vortritts erlangt werden. C. V. v. 22. Sept. 1711.

Rathsglied,

darf bei seinem Rathsamte kein anderes Gemeindeamt z. B. das, eines Steuereinnehmers u. dgl. annehmen. R. v. 16. Aug. 1800.

Raubschützen.

Befehl wegen derselben v. 1. Nov. 1678. Sie und die Wilddiebe, sollen lebendig oder tod eingeliefert werden, und Niemand, außer Jagdberechtigte und Reisende (welche letztere das Flintenschloß verbinden müssen), darf sich mit einer Flinte im Holz und Felde betreten lassen. Diese wird ihm sonst abgenommen, und an das Forstkollegium eingeliefert. M. s. a. Jagd.

Raupenvertilgung.

Darüber sind in den Jahren 1667, 1751, 1762, 1770, 1805 u. m. nachdrückliche Verordnungen publicirt worden. A. w. A. u. N. 1805. 9. St.

Rechnungs-Abschluß.

Alle Rechnungen über öffentliche Kassen sollen mit dem 31sten December geschlossen, sogleich darauf verfertiget und übergeben werden. R. an die R. u. C. v. 24. Mai 1815.

Rechnungs-Einleitung.

1. Wie Amtsrechnungen einzurichten, schreibt das R. R. v. 12. Mai 1729 vor.

2. Wie die Rathsrechnungen zu Sondershausen, die V. v. 30. Nov. 1718. in 25 §§.

3. Wie Kirchrechnungen
4. Wie Gemeinde-Rechnungen

} s. d. Art.

Rechnungsführer, s. Malversation.

Rechnungs-Justifikation

der Kriegskammer-Zuchthaus und Landschafts-Kassen-Rechnung. V. v. 26. Sept. 1809.

Rechstroh

zu sammeln, ist der Feuersgefahr halber, bei 2 Mfl. Geld- oder 9 Tage Gefängnißstrafe verboten. A. Raths-V. v. 13. Aug. 1801. in dem 33. St. der A. w. A. u. N.

Regierungen.

1. Sie, so wie die Kammer, haben beide **characterem repraesentativum.**

2. Deren und die Kammer-Cognition in den beide Collegia zugleich angehenden, oder zweifelhaften Angelegenheiten, ist bestimmt in dem Regl. v.

22. Juli 1721. und v. 4. Mai 1735. M. s. a. Gerichtsbarkeit.

Regierungs = und Consistorial = Mitglieder.

1. Sollen in ihren Häusern von den Partheien nicht überlaufen, und consultirt werden, um ihnen keine ihren Berufsgeschäften gehörige Zeit zu rauben; sie selbst aber, so wie Beamte, Gerichte und Stadträthe haben dergleichen Personen an die Behörden zu verweisen. R. a. 24. Juli 1800.

2. Dürfen zur Sessionszeit das Audienzzimmer unnöthigerweise nicht verlassen, und sich mit den Kanzleiverwandten, anwesenden Partheien und Sachwaltern in der Kanzleistube nicht unterhalten, und diesen die Geschäfte nicht propaliren. R. v. 14. Feber 1801. Dergl. v. 9. Feber 1803.

3. Bei Verhandlungen ihrer eigenen Prozeßsachen müssen sie sich alles Beisitzens und Votirens enthalten, es sey denn, daß in Rücksicht des erstern, das Collegium ihre Gegenwart nothwendig erachtete. R. v. 27. Aug. 1783. M. s. a. Beurlaubung und Diener.

Reden und Schreiben

über politische Gegenstände und Souverains wird verboten. A. R. V. v. 5. Aug. 1757, v. 8. Okt. 1808. M. s. a. Raisonnement.

Reisende, s. Fremde.

Reiten,

1) schnelles, in der Stadt, ist bei 1 Rthlr. Geld= oder angemessener Leibesstrafe verboten. Erstere er=

hält der Denunciant ohne Abzug. R. v. 13. Mai 1800.

2) Alles schnelle Reiten durch die Stadt Sondershausen ist bei 10 Rthlr. verboten. V. v. 20. Sept. 1805. und dergl. v. 27. Feber 1817. M. s. a. Müller und Fahren.

Rentkammer, s. Gerichtsbarkeit.

Rettung der Verunglückten.

Dem dieserhalb ergangenen landesherrlichen Mandate vom 20. Jenner 1774, sind Mittel zur Rettung der Verunglückten beigefügt, welche hier mit dem Gesetze selbst, im Auszuge folgen:

1. Denen im Wasser, im Frost, durch Strang oder durch andere Erstickung Verunglückten, soll Jeder, der sie zuerst gewahr wird, mit den nachstehenden Rettungsmitteln entgegen eilen, und den Vorfall der nächsten, es sey competenten, oder nicht behörigen Obrigkeit anzeigen, welche die weitere Sorgfalt, und die auf die Rettung verwandten Unkosten, falls solche aus des Verunglückten Vermögen nicht bestritten werden könnten, über sich nehmen muß. Auch soll der, welcher das Leben eines Verunglückten wirklich rettet, 10 Rthlr., und wenn aller angewendeten Bemühung ohngeachtet, die Rettung nicht möglich wäre, doch 3 Rthlr. aus des Verunglückten Vermögen, oder in dessen Ermangelung aus öffentlichen Kassen, als Belohnung erhalten, die dabei Säumigen aber sollen nachdrücklich, und die, welche dieser Handlung halber, des Erretters spotten, mit Pranger, Zuchthaus und mit Verlust ihrer Privilegien bestraft werden.

Rettungs-Mittel.

1. Das Herausziehen der im Wasser Verunglückten, das Abschneiden des Erdrosselten, und die Aufhebung der Erstickten oder Erfrornen, muß möglichst behutsam geschehen, damit jener durch Fallen, Anstoßen am Kopf, Hals und übrigen Theile des Körpers nicht beschädigt werde.

2. Der Ertrunkene darf nicht auf den Kopf gestellt, gerollt oder gedruckt, sondern ihm nur eine etwas abhängige Lage gegeben werden, damit das im Halse und in der Brust befindliche Wasser herauslaufen könne.

3. Der an einem kühlen, aber bedeckten Ort gebrachte, und von nassen Kleidern entledigte Körper muß auf Stroh, Matratzen oder Betten mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, mit gewärmten Tüchern, Kleidungsstücken, Betten oder warmen Sand bedeckt werden.

4. Der sogleich herbeizurufende Chirurgus muß dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa mit einer Lancette, und wenn er solches nicht könnte, am Arme öffnen, auch eine hinlängliche Menge Bluts, bis zum ersten Zeichen des Athemholens wegnehmen, dieses Aderlassen auch nach Befinden wiederholen.

5. Indeß sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, Arme, Beine, Unterleib und Rücken mit gewärmten Tüchern unaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füße und Hände aber mit

Bürsten, und überdies mit Essig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben, der Ertrunkene mit einer Feder, oder einem Strohhalme im Halse zu kützeln, der Schleim, Sand oder Schlamm aus selbigen herauszunehmen, und ihm durch Jemanden, mittelst eines Blasebalgs oder Rohrs, oder mit einer abgeschnittenen in das Nasenloch eingesetzten Messerscheide (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten wird), Luft in die Brust zu blasen, dieses öfters zu wiederholen, und die Brust sanft vom Unterleib herauf zu drücken.

6. Dieses Lufteinblasen soll auch in den Mastdarm mit einer hölzernen oder elfenbeinernen Röhre, mit einem Blasebalg, oder zugleich mit Tabaksrauch durch übereinandergesetzte Pfeifen, am besten aber mit einer Spritze geschehen, und öfters wiederholt werden.

7. Ist es möglich, so bringe man den Körper in ein lauliches Bad.

8. So lange sich derselbe nicht wieder erholt hat, darf man ihm keinen Brandwein, Spiritus oder volatische Salze eingießen, sondern einen flüchtigen Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase halten, und etliche Tropfen davon auf die Zunge geben.

9. Mit diesen Mitteln muß wenigstens 1 Stunde fortgefahren, und immer eine kühle und reine Luft erhalten werden.

10. Sobald jener zu athmen anfängt, müssen ihm 2, 3 bis 4 Unzen Meerzwiebelsaft, oder 3, 4 bis

6 Gran Kermes mineralis, und ein Thee von Feldkümmel, Salbei, Melisse, Krausemünze, Majoran, Lavendel, Roßmarinblätter und Blüthen, auch etwas Wein oder Essig gegeben werden.

11. Alle diese, beim Ertrunkenen anzuwendenden Mittel, sind auch bei den Erdrosselten, Erstickten oder Erfrornen zu gebrauchen, nur muß dem Erhenkten öfter zur Ader gelassen, und die zerquetschten Theile des Halses müssen mit scharfen Essig und Chinarinde oder aromatischen Kräutern gebäht und belegt werden. M. v. 20. Jenner 1774.

Richter.

1. Bei allen Justizämtern, Patrimonial-Gerichten und Stadträthen, sollen die, welche mit dem Richter in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie im 2ten Grade bürgerlicher Rechnung, voller oder halber Geburt verwandt oder verschwägert sind, in streitigen Rechtssachen, und bei Inquisitionen, weder als Bevollmächtigte oder Defensoren der Partheien selbst, noch durch Afteranwälde und Actoren zugelassen werden.

2. Der, wie vorgedacht, mit der Parthei verwandte oder verschwägerte Beamte, Actuar, Syndikus oder Justitiar kann also in den Rechtssachen dieser Verwandten, wie auch seiner Frau und seines Gesindes nicht Richter seyn, Registraturen abfassen, und andere actus judiciales expediren, sondern muß die Parthei an die Regierung verweisen.

3. Ein solches mit der Parthei verwandt, verschwägert oder ihr sonst angehöriges Mitglied des Ge-

richts muß sich aus dem Gerichtszimmer bis nach beendigtem Termine entfernen, aller Ausfertigung, Mitvotirens, Registrirens, und aller andern Einmischung enthalten, dem Referenten oder Expedienten, nichts suppeditiren, oder ihn zu Rede setzen.

4. Ist der Richter in derselben Sache je Advokat gewesen, so sollen bei den Untergerichten die Akten an die Regierung eingesendet, und dieses Mitglied bei der Sache sich so wie bei 3. bemerkt worden, verhalten. Andere vorkommende Recusations-Fälle sollen nach gemeinen Rechten beurtheilt, und über dergleichen per modum querelae anzubringende Einreden vom Oberrichter erkannt, bei deren befundenen Ungrunde aber der frevelnde Querulant auf der Stelle nach dem Erkenntniß der Regierung, mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft werden.

5. Jeder Beamte, Justitiar, Amtsaktuar und Stadtrath, und dessen die Justiz dirigirender Syndikus oder Stadtschreiber, wird, wenn er das erstemal gegen ein der in 1. 2. und 3. angegebenen Verbote handelt, mit 10 Rthlr. ad pios usus, auf dem 2ten Fall mit Suspension, beim 3tenmale aber mit gänzlicher Dienst-Remotion bestraft; die in 3. bemerkten Membra collegia werden das erstemal mit Zurechtweisung vom Praesidio collegii zurecht gewiesen, bei einem zweiten Fall aber entweder an die Regierung, wo aber der Fall daselbst selbst vorkommt, ad Serenissimum berichtet, worauf dann strenge Ahndung erfolget. R. v. 28. Mai 1795.

Rindviehseuche, s. Viehseuche.

Rübstroh, s. Feuerordnung.

Röhrenführer = Waaren

dürfen Fremde außer den Jahrmärkten nicht, sondern blos die Fläschner in Arnstadt daselbst, und auf dem Lande verkaufen. A. R. v. 18. Nov. 1812 im 47sten St. d. A. w. A. u. R.

Sabbathsfeier, s. Feier der Sonntage.

Salzwesen.

1. Die schwarzburgische Salzordnung v. 18. Dec. 1600 in 3 Theilen welche im 1sten die V. von den Pfännern und Salz = Sölden in 55 Artikeln, im 2ten von den Salzknechten in 51, und im 3ten von Pfännern und Salzknechten im 20 Art. handelt, ferner eine Verordnung über die Frankenhäuser Salinen in 17 Punkten v. 14. Juni 1609, und in 20 Punkten bestehende Erläuterung jener Salzordnung v. 13. Mai 1648, so wie die Resp. der Jurist. Fakult. zu Jena, aus Richters Vol. II Cons. 143 über die Salzpreiß = Bestimmung stehen in A. Fritschens Tr. de regale salinarum jure, welcher 1670 zu Rudelstadt in 4. darauf in seinen 40 Opusc. Norimb. 1690. F. n. 8. und in der vollständigen Samml. seiner (latein. Opuscul. 1731 ib. T. 1. P. 1. n. 15. S. 299. u. ff. erschien. Mehrere befinden sich in dem Corpore juris Salinaris Schwarzb. Francohus. das verst. Kammerrath Kobers, welches mit mehrern zur vaterländischer Geschichte gehörigen Mscpten. jetzt in der fürstlichen Bibliothek zu Rudelstadt aufbewahrt wird.

2. Allen Unterthanen ist bei Confiscation des auswärts geholten Salzes, 10 Rthlr. Geld = oder nach Befinden der Umstände, bei Gefängniß oder Zucht=haus = Strafe verboten, zu seiner Bedürfniß anderes,

als Frankenhäuser Salzes sich zu bedienen; und die inländischen Salzkärner müssen bei Abholung des Salzes in Frankenhausen, von dem dasigen verpflichteten Bornschreiber einen gedruckten Ladepaß, woraus die Zeit, Anzahl der Stücke, und der Name des Empfängers zu ersehen, mitnehmen, diesen noch vor Ablauf in den Gerichten des Verkaufs-Orts, oder bei dem Richter oder Schulzen desselben vorzeigen, sodann von selbigem, was sie von ihrer Ladung verkauft haben, glaubhaft bescheinigen lassen, und an dem Ort, wo die ganze Ladung, oder der Rest verkauft wird, den Ladepaß in den Gerichten, und resp. bei dem Richter oder Schulzen zur Einlieferung an die Behörde abgeben. Der, welcher einen Contraventions-Fall anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von der erkannten Strafe, benebst Verschweigung seines Namens, und $\frac{1}{3}$ das Waisenhaus. M. v. 23. Juni 1789 in den 26 St. der A. w. A. u. N. Erneuerte V. und daß solche den fremden Fuhrleuten bekannt zu machen. A. Raths V. v. 29. März 1792 in den A. w. A. u. N. d. J. 13 St. Dergl. v. 1. Juni 1797 ebend. 1797 22 St.

Sand

darf nicht von den Mühldämmen geholt werden, und diese mit dem Vieh nicht betrieben werden. A. K. V. v. 30. Juli 1802; in den A. w. A. u. N. 31 St.

Schaafvieh.

1. Dürfen die Metzger bei dessen Verlust, ungeschlachtet nicht verkaufen. A. R. V. v. 22. Aug. 1792. in den A. w. A. u. N. 34 St.

2. Bei 1 fl. Strafe darf es früh vor 6 Uhr nicht ausgetrieben, und muß in den Monaten Juni

und Juli Abends 8 Uhr, in dem Monat Aug. um 7 Uhr. im Sept. um 6 Uhr, vom 1. bis 14. Okt. und vom 15ten Okt. an um 5 Uhr eingetrieben werden. A. Raths V. v. 27. Okt 1800; in den A. w. A. u. N. 44 St.

3. Soll längstens morgens um 7 Uhr aus, abends aber und zwar im Juni und Juli um 7, im August und September um 6 Uhr, im Okt. aber um 5 Uhr eingetrieben, während der Ernde auch über die Stücke, worauf noch die Früchte = Mantel befindlich, nicht getrieben werden. A. Kanzlei V. v. 10. Juni 1699. M. s. a. d. A. Feier der Sonntage und Viehseuche.

Schaue

auf den Jahrmärkten ist zwischen den k. preußl. und schwarzburgischen Unterthanen aufgehoben. A. Raths V. v. 31. Januar 1817.

Schauspieler.

Diesen dürfen die Obrigkeiten für sich, und ohne Erlaubniß vom Hofe zuvor ausgebracht zu haben, zu spielen nicht, Marktschreier, Seiltänzer und dergleichen Gauckler auf Jahrmärkten und Kirmsen aber gar nie erlauben. C. V. v. 8. Okt. 1787.

Schießen

in Feldern, Bergen und Gärten ist außer den Jagdberechtigten Jedermann verboten. A. R. V. v. 22. Aug. 1793. 6. Mai 1794. 6. Mai 1797. v. 31. März 1804. 20. Juli 1813. M. s. a. Jagd.

Schießgewehr

muß Jeder, der es tragen darf, so lange er es nicht zum Schusse in Bereitschaft hat, mit umgekehr-

ter Batterie tragen, oder wenigstens mit einem guten Steinfutter versehen. A. R. V. v. 10. März 1815; in den A. w. A. u. N. 1815. 10 St.

Schindeldächer, s. Feuerordnung.

Schlittenfahren

während des Gottesdienstes wird bei Arrest und der im Sabbathsedikt bestimmter Strafe verboten. A. R. V. v. 2. Jan. 1784. in den A. w. A. u. N. 1784. 1 St.

Schloßdiebstahl

wird, wenn auch das allergeringste entwendet wäre, als Hacken, Schaufeln ꝛc. mit der härtesten Gefängniß- und Leibesstrafe bestraft. V. v. 14. Jan. 1764.

Schmähschriften.

1. Wer eine von unbekannter Hand, ohne Namen unterschriebene Schmähschrift findet, soll solche sogleich verbrennen, und davon gegen Niemanden sprechen. Wer aber davon andern Nachricht giebt, soll als der Verfertiger oder Antheilhaber, bestraft werden. S. R. R. an den Stadtr. das. v. 4. März 1794.

2. Alle gefundene Pasquille sollen nach der A. R. V. v. 28. März 1786. sogleich bei dem Amte übergeben, oder der Finder wegen sträflichen Zurückhaltens, nachdrücklich bestrafet werden; in den A. w. A. u. N. 1786. 13 St.

Schornsteinfeger.

1. Für jeden Schornstein in den Städten und auf dem Lande soll bei einem Stock 1 Gr., bei 2 Stock, 1 Gr. 6 Pf. und bei 3 Stock, so wie bei entfernten

Mühlen, auch bei 1 Stock, 2 Gr. für jedesmalige Reinigung deſſelben entrichtet werden, und darf derſelbe ein mehreres nicht fordern, (da er 21 Rthlr. fixen Gehalt vom Stadtrath zu Sondershauſen von der Sondershäuſer Landſchaft aber 30 Rthlr. 12 Gr. erhält, wie dann dem Sondersh. Schornſteinfeger auch aus der dortigen Kämmerei, Rath = und Zuchthaus= Collectur = Kirchen = und Arreſt = Landſchafts = Kaſſe auch einen kleinen Gehalt zufließt), wofür er aller Orten die Schlöthe 2, im Amte Keula aber 3mal kehren muß. V. v. 19. Juli 1806.

Schreibeſchilling, ſ. Ab = und Zuſchreibe= Gebühren.

Schriften

periodiſche, und Bücher, worinne auswärtige Staats= verfaſſungen, Monarchen, Fürſten, und ihre Miniſter herabgewürdiget, und verläumdet werden, darf Niemand in das Publikum einführen. V. v. 21. Okt. 1808. und A. R. V. v. 28. Okt. 1808 in den A. w. A. u. N. v. J. 44 St. auch in den G. B. f. Schw. 1808. No. 44. Don Petro Cavallo verboten.

Schützenordnungen.

I. Arnſtädtiſche und zwar a) für die Armbruſtſchützen des ganzen Stahls von 1602 in 28 Punkten; b) für die Büchſenſchützen vom Rath zu Arnſtadt mit Vorwiſſen 3er Räthe beſtätigt am 2. Aug. 1588, dergleichen von 7ten Sept. 1604 (welches mehr eine Einladung zu dem damaligen Vogelſchießen iſt, und wie es dabei gehalten werden ſollte; und Anton Günthers Schützenordnung von 2ten Mai 1716. in 41 Artikeln. M. ſ. a. die Annalen der Arnſt. Schützengeſellſch. S. 18. 19. u. 38.

II. Sondershäußische, für die dasige Sebastiansbrüder a) von G. Günther v. J. 1546 Sonntags nach Petri Kettenfeier; b) des Raths zu Sondershausen. S. V. von 1576. c) Christian Wilhelms S. V. von 4. Juli 1709. und d) F. Graf Friedrich Günthers Gesetze für dieselben v. 30. Mai 1793. und 10. Juni 1796.

Schuldiener, s. Pfarrer N. 14.

Schulen.

1. F. Schwarzburgische V. für die Stadt- und Landschulen zu Sondershausen die im März 1800 auf 53 Quartseiten gedruckt worden ist, und deren 4 Hauptgegenstände die Schulen selbst (d. h. ihre verschiedenen Arten, Stadt-, Land-, Bürger-, Gelehrten-, Mädchen-Schulen), die Schulstunden, Prüfung und Schulbesuch; b) die Lehrer und Lernenden; c) die erforderlichen Kenntnisse und Lectionen jeder Klasse, und die Schuldisciplin betreffen.

2. Die Instruktion für die schwarzb. sondersh. Schullehrer in den untern Klassen und Landschulen, wie sie die Jugend gehörig unterrichten und bilden sollen, welche zu Leipzig bei Fleischer d. J. 1801 auf 46 Oktav-Seiten erschienen, ist durch die in der folgenden Nummer angegebenen Instruktion aufgehoben.

3. Instruktion für die Lehrer in den fürstlich-schwarzburg-sondershäusischen Bürger- und Landschulen v. 30. März 1805. 26 Seiten in 4.

4. V. wegen des Schulbesuchs v. 30. März 1805. 9 Seiten.

5. Das landesh. Rescr. an das S. Consistorium die Verbesserung des Schulwesens bei dem Lyceo zu Son-

Sondershausen betreffend befiehlt und bestimmt, die vierteljährig einzureichenden Schultabellen, Schulprüfungen, Schulstunden-Versäumniß der Schüler und der Lehrer, besonders des Oberkirchners, das Auskehren der Schulstube, den Unterricht der Confirmanden durch die 2 Diakonen, die fleisige Besuchung der Kirchen und Betstunden und Inspektion darüber, der Gebrauch der Platoischen Lesemaschine, die Schreib-Uebung und der Unterricht in der französischen Sprache.

Im Nachtrag wird über die Verbesserung dieser und der arnstädtischen Schulen Mehreres folgen.

Schulzen

sind bei den von Zeit zu Zeit vorfallenden Einquartierungen mit der Vorspanne auf ein Pferd gänzlich, und außerdem möglichst zu verschonen. S. R. R. an die Beamten v. 6. April 1809.

Schutzgeld.

Jede ledige Person, besonders in den Waldorten, die ihr eigen Gewerbe treibt, und dadurch andern Unterthanen die Nahrung entzieht, soll zu Michaelis jährlich 12 Gr. Schutzgeld, und die, welche erwachsene Kinder haben, keine Honoratioren sind, und jene zu ihrem eigenen Hauswesen nicht brauchen, müssen sie in die Fremde schicken, oder ein gewisses Schutzgeld erlegen. V. v. 9. Aug. 1726.

Schutzpocken, s. Kuhpocken.

Schwängerung.

1. Die Geistlichen müssen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, jeden ihnen bekannt werdenden Fall, wo eine Weibsperson sich außer Ehe schwanger

befindet, ex officio beim Consistorio anzeigen, damit von demselben sowohl wegen der privat- als öffentlichen Genugthuung das Nöthige verfüget werden könne. S. C. V. v. 5. Dec. 1805.

2. Erfolgt im ersten Termine des Beklagten Eingeständniß, so wird sogleich auf die Alimentation und Abfindung der defloratae erkannt. 1792.

3. Die Untersuchung solcher Vergehungen soll nicht mehr bei den Aemtern, sondern unmittelbar beim Consistorio angestellt werden. Rescr. v. 6. Sept. 1727.

4. Nach dem R. v. 21. Jul. 1755 aber soll, wenn nicht auf die Ehe geklagt worden, die Klage bei der Regierung angebracht, und die Sache in möglichster Kürze erörtert werden. Würden dergleichen Verbrecher aus dem Lande verwiesen, so wird den Aemtern die Execution, und die Arretirung der Fluchtverdächtigen überlassen. Rescr. v. 21. Jul. 1755.

Schutzpocken, s. Kuhpocken.

Seiltänzer, s. Schauspieler.

Singvögel

besonders Nachtigallen dürfen nicht weggefangen, und ihre Jungen und Eier nicht ver- und zerstört werden. A. R. V. v. 9. Mai 1816 in dem 19 St. der A. w. A. u. R. M. s. a. Nachtigallen.

Soldatengesetze

von 24. Januar 1814 ersch. auf 46 Seiten in kl. 8. treten an die Stelle der bisherigen Kriegsartikel s.

d. A. Sie bestehen außer der allgemeinen Vorschrift aus 44 Art. die in 2 Titel abgetheilt sind: a) Dienstverbrechen b) gemeine Verbrechen, aus der Formel des Soldaten-Eides, und aus der Vorschrift, wie ein Compagnie- Bataillon- und Kriegsgericht gehalten werden soll. M. s. auch die Art. Ehen, Frohnen, Gerichtsbarkeit, Kriegsart. und Kriegsdienste.

Soldatenwerber

haben ihren Gerichtsstand in realibus vor dem fürstlichen Amte, in personalibus vor den Militärgerichten. S. R. V. v. 19. Sept. 1766.

Sonntagsfeier, s. Feier der Sonn-Tage.

Sperlinge.

Jeder Hausbesitzer in den Städten und auf dem Lande, soll jährlich 6 Sperlingsköpfe oder Eier, an seine Obrigkeit, und zwar die Hälfte vor Pfingsten, die andere Hälfte vor Michaelis abliefern, oder für jedes fehlende Stück 6 Pf. bezahlen. R. C. V. v. 4. Jan. 1788.

Spiele.

1. Alles Hazard-Spiel mit Karten, Würfeln vorzüglich das Knöcheln, Grobhäusern, Pharao, Trischack, Häufeln und andere, auf dem blosen Glücksfall beruhende Spiele sind, wenn darzu keine besondere Erlaubniß ausgewürkt ist, bei 5 Rthlr. (nach dem M. v. 29. April 1774. F.) und dergl. v. 9. Dec. 1795. die in den A. w. A. u. N. 52 St. bei 15 Rthlr. Strafe, die der Spieler sowohl als der Wirth, und wenn dieser am Spiel mit Antheil nimmt, dieser doppelt bezahlen muß, verboten. R. V. v. 29. Nov. 1803.

A. R. V. v. 9. Jan. 1812. in den A. w. A. u. N. d. J. 2 St. M. s. a. Pässe.

2. Ausnahmweise sind in dem Gasthofe zum Erbprinzen im Günthersbade solche Spiele erlaubt. S. R. V. v. 29. Sept. 1816.

3. Kegel = und Karten = Spiele müssen an den 1sten Oster =, Pfingst = und Weinachts = Feiertage, wie auch an den in der Fastenzeit fallenden Sonn = und Festtagen ganz unterbleiben, an den andern Sonn= und Festtägen sind sie (versteht sich die Hazartspiele nicht) nach beendigtem Gottesdienste bis Abends 10 Uhr erlaubt. Sondersh. Reg. C. V. v. 10. Okt. 1818.

Spielkarten, s. Spiele.

Sporteln.

1. Gerichtssporteln bis auf 20 Rthlr. kann die Regierung erlassen, bei höhern Summen aber, und bei baaren Verlagsgeldern, die aus der Sportelkasse den Partheien avancirt sind, gewärtiget sich Serenissimus erst Vortrag. R. v. 4. Juli 1797.

2. Wegen der, die Sondershäußer und Frankenhäußer betreffenden Sporteln, ist zwischen der beiderseitigen Regierung unter dem 7. Okt. 1807 eine gewisse Uebereinkunft getroffen worden.

3. Wegen der neuen Sporteltaxe ist ein S. R. Circ. unter dem 10. Nov. 1810 in 6 §§. erlassen worden. M. s. a. Advokaten.

4. Die quartalischen Sportelrechnungen sollen mit Ablauf des Quartals, spätestens 8 Tage nach

dessen Verlauf übergeben werden. S. Reg. Rescr. v. 21. Dec. 1818.

Stadtphysikus

in Arnstadt, wird vom Stadtrathe daselbst schriftlich bestellt, und auf nachstehende Punkte eidlich verpflichtet, daß er Jedermann mit dienlichen Medicamenten behülflich sey, bei ansteckenden Krankheiten nicht aus der Stadt gehe, auf Apotheker, Barbierer, Bader und die Hebammen Aufsicht führe, vierteljährig Bericht erstatte, mit Michaelis jedes Jahr sich von neuem anmelde und Handgelöbniß auf seine geleistete Pflicht thue. Er erhält dafür 50 fl.

Stalleute.

Weibspersonen, die sich von fürstlichen Stalleuten (Kutschern, Vorreutern, Reitknechten und Stallburschen) schwängern lassen, können keine Aussteuer, Kindesverpflegung und Ehevollziehung verlangen; ja sie werden auf das erstemal nach Befinden der Umstände noch mit Geld- oder Gefängnißstrafe, das zweitemal aber, mit Stadtverweisung bestraft. R. v. 27. April 1801.

Steine, s. Dünger.

Steiner, s. Feldmesser.

Stempelgesetze.

Nach der neuen Stempelverordnung v. 1. April 1810, und dem Nachtrage zu dieser v. 2. Nov. 1815 sollen:

1. Die Collegia, Aemter, Stadträthe, Gerichte und sämmtliche Unterthanen, durchaus sich keiner Verletzung dieser V. zu Schulden kommen lassen.

Die 2te und 3te §. betrifft die Vertheilung der Gesetzexemplare und den Eintritt der Gesetzkraft.

4. Jeder innländische Advokat und Jurisprakti=kus, so wie Auswärtige, die zur Praxis gelassen wor=den, müssen sich mit dem gehörigen Stempelvorrathe versehen, und dürfen keine Schriften mit der Bemer=kung: In Ermangelung des Stempelbogens, überreichen, sonst verfallen sie, so wie dann, wenn sie nicht den rechten Stempelbogen genommen haben, in die bestimmte Stempelstrafe. Wo nach der beige=fügten Stempeltaxe kein Stempelbogen erforderlich ist, muß auf dem Rande der Schrift bemerkt wer=den: Stempelfreie Officialsachen. Bei ei=lenden Ereignissen können zwar die, welche nicht un=ter die Zahl der Advokaten und Jurispract. gehören, ihre Schriften (d. h. Dokumente, Obligationen, Schuld=scheine, Contrakte, andere Scheine und Schriften), ohne Stempelbogen überreichen müssen, aber auf dem Rande derselben bemerken: in Ermangelung des Stempelbogens, mit beigefügter Bitte an den Richter, solchen zu ergänzen. Weiß Jemand (der nicht Advokat oder Jurispract. ist) den Stempel nicht genau zu bestimmen, so bittet er am Rande den Rich=ter, den Stempelbogen darum zu schlagen; thut er dies nicht, so tritt die Stempelstrafe ein. Bei den auf Pergament geschriebenen Urkunden, werden diese gestempelt, und so viel Stempelpapier, als der Urkun=denstempelwerth beträgt, cassirt. Nachtrag v. 2. Nov. 1815.

5. Advokaten und andere Personen müssen, bei Vermeidung der Stempelstrafe, die Schriften auf die Stempelbogen schreiben, nicht dergleichen Bogen um die Schreiben blos schlagen.

6. Bei Sachen, die hohe Stempeltaxen erfordern, wozu einer nicht zureicht, müssen so wenig als möglich Bogen genommen werden, z. B. zu einem 12 thl. Stempelbogen einer von 8 thlr. und einer von 4 thlr.

7. Muß der Richter den Stempel suppliren, so muß er darauf genau, wozu er gehört, bemerken, damit keine Verwechselung entsteht.

8. Wer gegen §. 4 und 5 fehlt, muß einen 10 fachen (d. h. der Stempelbetrag muß 10fach als Strafe erlegt werden), der gegen §. 6. fehlende aber, einen 5fachen Werth des Stempelbetrags entrichten. Landeskollegia, Aemter, Stadträthe und Gerichte, die sich des bestimmten Stempels nicht bedienen, zahlen 5 Rthlr. Strafe an die Armenkasse. Die Strafen aller andern Personen fallen halb in die Armen- halb in die Stempelkasse. Jeder Behörde, bei der Jemand straffällig wird, ist berechtiget, die festgesetzte Strafe sogleich beizutreiben. In diesem und in dem in §. 9. bestimmten Straffalle, muß der zu supplirende Stempelbogen noch besonders bezahlt werden.

9. Domainenpächter, die den vorschriftsmäßigen Stempelbogen nicht brauchen, zahlen 2 Rthlr. Strafe, die halb die Armen- halb die Stempelkasse erhält.

10. Die Commission muß immer Stempelpapier vorräthig haben, um an die ihr untergeordneten Behörden (die sondersh. Kammerrentei, die arnstädtische Kammer-Expedition und das Gehrner Rentamt) eine hinreichende Quantität vertheilen zu können, und muß darüber jährlich Rechnung ablegen, auch diese mit den Einnahme-Scheinen über die verlangte Quan-

tität versehen. Die erstere untergeordnete Behörde versieht die Sondershäußer Regierung, Kammer, Justizämter, Stadträthe und Gerichte in der ganzen Unterherrschaft gegen baare Bezahlung, die mittlere alle im F. Arnstadt befindlichen Behörden, und die 3te das Amt Gehren, d. h. das Forstcollegium, Justizamt, Kammerexpedition, Bergamt, die Stadträthe, Advokaten und alle übrige Unterthanen in demselben. Vierteljährig müssen bei 10 Rthlr. Strafe diese Behörden Rechnung ablegen, die nöthigen Belege beifügen, die erhobenen Gelder einsenden, Reste und bleibenden Bestand anzeigen. Diese Rechnungen revidirt die Commission, und ertheilt nach erfolgter Beantwortung der etwaigen Monitorum eine Decharge darüber. Für Reste sind sie aus ihrem Vermögen verantwortlich. Die Advokaten erhalten in Sondershausen von dem Commissär der Kammer das verlangte Stempelpapier.

11. Besondere Caution leisten die, welche wegen der Kassierkassen in den 3 untergeordneten Behörden schon dergleichen geleistet haben, nicht.

12. Wenn Stempelbogen bei den Behörden verdorben werden, so muß die untergeordnete Einnahme-Behörde für die ihnen überreichte verdorbene Stempelbogen ander Stempelpapier gegen Bescheinigung restituiren; und dieses in Ausgabe bringen, wie auch, wenn von notorisch-armen streitenden Theilen kein Stempelbetrag bezahlt wird, so viel ander Papier unentgeldlich gegen einen Empfangschein ausgeben, den sie ebenfalls in die Ausgabe ihrer Rechnung bringt, doch muß der Chef des Gerichts einen Schein ausstellen, daß die Stempelgebühren und Gerichtspor-

teln von solchen nicht zu erhalten gewesen. Können Unterthanen den Stempelgebühren-Betrag nicht ganz berichtigen, so wird der Defekt pro rata von den Judiciis und der Stempelkasse übertragen, und den ersten so viel Stempelpapier restituirt, als der Defekt ausmacht. Wird etwas höchsten Orts an Gerichtskosten erlassen, so ist dadurch an Stempelgebühren (wo ein Erlaß statt findet) etwas erlassen. Nach geleisteten Armeneide allein, bedarf es keines Stempelpapiers in der Sache des Schwörenden mehr, jedoch muß auf der Schrift bemerkt werden: „Armen-Sachen, in denen der Armeneid abgeleistet worden.

13. Die, denen von den Landescollegiis, Aemtern, Stadträthen und Gerichten, die Stempel-Papier-Berechnung anvertraut ist, erhalten vom Thaler 1 Gr., den sie bald von der Einnahme in Abzug bringen können, müssen sich aber mit Ablauf eines jeden Vierteljahres mit den Einnahme-Behörden wegen der unbrauchbaren und inexigibeln Stempelbogen gehörig berechnen, nach deren Verlauf können sie aber solches Papier nicht mehr in Ansatz bringen, sondern müssen den Werth bezahlen.

14. Die von den 3 Unterbehörden an die Commission abzulegenden Rechnungen, gebraucht diese als Beleg zu ihrer Hauptrechnung, und erhält, wenn alles richtig befunden, und von der Kammer revidirt ist, ein Justifikations-Decret. Sämmtliche Stempelpapiergelder werden vierteljährig an die Kammer gegen Quittung abgeliefert.

15. Spielkarten müssen alle in der Wiegelischen Kartenfabrik zu Arnstadt gemacht, und ehe sie ver-

kauft werden können, mit dem unten, im alphabethischen Tax-Verzeichnisse, regulirten Stempel versehen seyn.

16. Verkauft Jemand ungestempelte Karten in das Innland, oder kauft ein Innländer solche, oder legt ein Gast- oder Schenkwirth dergleichen seinen Gästen vor, so zahlt Jeder von jedem Spiele 10 Rthlr. Strafe, die halb der Denunciant empfängt, wenn er nicht mit gespielt hat. Die unterherrschaftlichen Kaufleute können zwar in der genannten Fabrik ungestempelte Karten kaufen, müssen aber solche vor dem Verkauf allhier, bei 10 Rthlr. Strafe vom Spiele stempeln lassen. Von ihnen darf Niemand ungestempelte Karten kaufen. Auch darf Niemand mit geschenkten ungestempelten Karten spielen.

17. Die von der Fabrik und Kaufleuten in das Ausland verkauften Karten, bedürfen keines Stempels.

18. Die Rechnungen über den Kartenstempel, werden von der Commission vierteljährig, ohne Concurrenz der genannten Untereinnahme-Behörden abgelegt, beim Ablauf des Rechnungsjahres mit der Hauptrechnung geschlossen, dieser als Beleg beigelegt, und höchsten Orts überreicht.

19. Ein einzelner Groschen-Stempelbogen wird mit 2 gangbaren Sechsern oder 1 Groschen bezahlt, außerdem müssen die Stempelgelder in preußischen Courant, in Laubthalern zu 1 Rthlr. 14 Gr., in Species zu 1 Rthlr. 9 Gr. bezahlt werden. Bei einer Quantität von 1 Gr. Stempelbogen werden Sechser und Groschen nur dann angenommen, wenn man anders nicht auseinander kommen kann.

Alphabetisches Stempel = Taxe = Verzeichniß.

Anmerkung. Bei Zahlen, die allein stehen, d. h. ohne Rthlr. oder Gr. dabei, sind Groschen jedesmal zu verstehen.

Abolitiones geben von jedem 100 1 Rthlr. unter 100, 16, und wenn kein Quantum ausgedruckt ist, 2.
— Quantum von 101 Rthlr. erfordern 1 Rthlr. 16, und von 200 Rthlr., 2 Rthlr. u. s. w.

Abschiede derer, die keine Dekrete erhalten haben, 2.
— der Diener, die nach der unten bei den Dekreten festgesetzten Taxe für diese ihre Dekrete bezahlten 10 Rthlr. geben vom Abschied 1 Rthlr. 16, von 8 Rthlr. 1 Rthlr. 8 Gr., von 6 Rthlr. 1 Rthlr. von 5 Rthlr. 20, von 4 Rthlr. 16, von 3 Rthlr. 12, von 2 Rthlr. 8, von 1 Rthlr 16 Gr. 6, und von 1 Rthlr. 8 Gr. 4.

Abschriften in nicht beglaubter Form 1. vidimirte u. gerichtlich besiegelte 4. die als Beilagen, Communikate ꝛc. eingegebene 1.

Absolutorium von einer Vormundschaft 8.

Abzugsbriefe eines Bürgers 8, eines Unterthans auf dem Lande 4.

Adjudicationsscheine die bis auf die Summen von 50 Rthlr. lauten 2, bis 100 Rthlr. 4, also bei 1000 Rthlr. = 1 Rthlr. 16, und über wüste Güter die Hälfte. Dergleichen über Grundstücke und Gegenstände, deren Werth im Schein nicht ausgedrückt ist, entrichten den Stempel so, daß die Objekte taxirt und vom Taxato der Stempel darnach wie so eben gedacht, bezahlt wird. Ist bei dem Adjudicationsscheine ein besonderer Kaufbrief errichtet, so fällt bei Adjudicationsscheinen die obige Taxe, da er

bei dem Contrakte schon bezahlt wird, bis auf 2 Gr. für diesen Schein weg.

Admissions - Urkunden auswärtiger Advokaten zur Praxis 3 Rthlr. für einen besondern Fall 16. Zur Regierungs = Advokatur 1 Rthlr. 12. zur Amtsadvokatur 1 Rthlr.

Adoptiones, wenn der Adoptator bemittelt ist, 8 Rthlr. wenn er arm ist 4 Rthlr.

Allodifications - Scheine die bis auf die Summe von 50 Rthlr. lauten 2, die bis 100 Rthlr. lauten 4, also bei 1000 Rthlr. 16. über wüste Güter die Hälfte.

Allodifications - Decrete von jedem 100 Rthlr. des Werthes des zu allodificirenden Grundstücks 12.

Angelöbnifs an Eidesstatt, Protokoll darüber 1.

Anzeigen simple, besonders schriftliche sowohl, als die zum Protokoll gegebene, in so ferne sie keine förmliche Klage und Injurien = Denunciationen, auch nicht Gegenstände, die jeder aus Pflicht anzeigen muß, und solche Denunciation, die auf Untersuch- und Bestrafung gerichtet sind, wo keine besondere Taxe festgesetzt, mündlich oder schriftlich 1.

Apostoli reverentiales et refutatorii auf Appellationen erstattet 4.

Appellationes von dem Unterrichter an die Collegia 2, von diesen an die höhere Instanz 4.

— Justification 2. Rejection 4.

Armeneid in Prozeßsachen ist frei.

Arrestgesuch, wie Verfügung 2.

— Relaxat, und Renovation 1.

Artikel für Innungen 3 Rthlr.

— Beweifs - Gegenbeweifs, Beschein- und Gegenbescheinigung 2.

Arzt, dessen Erlaubniß zur Praxis 2 Rthlr.

Assignationen s. Cessionen.

Attestate jeder Art, welche die Obrigkeit ertheilt 2, der Geistlichen, Aerzte, Chirurgen und anderer Personen über Aufgebote, Geburt, Sterbefälle, Lebenswandel ꝛc., womit Jemand sich legitimiren will 1; die aber welche das Interesse der 3ten Person nicht betreffen, sind frei.

Auctions-Protocolle, wenn die Auction nicht Schulden halber geschehen, (diese geben nur die Hälfte) erfordern bei einer daraus gelösten Summe von 100 Rthlr. nach den Grundsätzen wie bei Adjudicationen 4. Der Stempelbogen wird nach beendigter Auction um das Protokoll geschlagen.

Aufdingscheine eines Lehrknabens 4.

Auflagen und Nodificationes, 2.

Aufkaufpass zu Getreide, 4.

Ausfertigung gewöhnliche 1; das Judicium muß bei 5 Rthlr. Strafe auf dem Concepte der Ausfertigung den Stempelbetrag der Reinschrift bemerken.

Auszüge aus Akten und Urkunden, die kein Geldquantum und Grundstück zum Gegenstand haben, und von den Partheien, oder andern Personen in Prozeß und andern Sachen verlangt werden 4. Aus Handelsbüchern, die in Gerichten producirt, und bei der Klage, oder Beweiß gebraucht werden, bis 100 Rthlr. betragend 2. von 100 bis 200 Rthlr. Betrag 4, und folglich von 100 zu 100 Rthlr. mit 2 Gr. steigen. Ausgeklagte und der Obrigkeit übergebene Auszüge und Rechnungen der Kauf- und Handelsleute und anderer Privatextrakte geben das Doppelte hiervon.

Avertissement, wenn sie nicht officialia sind 1, bei Verkauf von Grundstücken 12.

Barbierstubengerechtigkeiten in den Städten 16, auf dem Lande 8.

Begnadigungen von 1 bis 20 Rthlr. = 1, von 20 bis 40 Rthlr. = 2, von 40 bis 80 Rthlr. = 4, von 80 100 Rthlr. = 5, von 100 bis 150 Rthlr. = 8, und folglich von jeden 20 Rthlr. mit 1 Gr. steigend. Naturalien = Begnadigungen werden nach ihrem Werthe auf eine gewisse Summe angeschlagen und darnach der Stempel entrichtet; die, welche nicht auf eine bestimmte Geldsumme festgesetzt werden können, bleiben dem Ermessen des Richters überlassen.

Beleihungs - Protocoll 4.

Berechnungen d. h. alle Liquidationen der Advokaten in Partheisachen, und Constitutiones liquidi bis zu 100 Rthlr. 4, von 100 bis 200 Rthlr. = 8 u. s. f. Die auf einen besondern Bogen gefertigte kleinere Liquidat. unter 2 Rthlr. = 1. M. s. a. Liquidation.

Berichte der Unterobrigkeiten und Unterbehörden, an die Landescollegia 2; dieser an die höhere Instanz 4. Alle Amtshalber erstattete Berichte sind frei, die der Schultheisen und Dorfobrigkeiten, an die Aemter und Gerichte, wenn sie nicht Officialia sind, an die Landescollegia 2.

Bescheide 4.

Bescheinigungs - Artikel, s. Artikel.

Beschwerden mündliche und schriftliche 1 Gr. wo nichts besonderes in dieser V. in Taxe bestimmt ist.

Besichtigungs - Protocolle bei erlittenen Schäden der Pächter und Gemeinden bis 100 Rthlr. Remiß 2, von 100 bis 200 Rthlr. = 4. u. s. f. so daß von 1000 Rthlr. 20 Gr. entrichtet wird über alle andere Gegenstände 2.

Bestätigung, s. Confirmation.

Bestallungen aller im fürstlichen Dienst stehenden Personen, und derer, die von den Stadträthen angenommen werden, nach eines jeden jährlichen Besoldungen von jedem 100 Rthlr. 16, was unter 100 Rthlr. ist, 12.

Bestallungs - Instructionen für Schulzen, Zehentmeister, Spritzenmeister, Oberheimbürgen u. dergl. 8, für solche Personen, die Naturalien als Gehalt beziehen, nach dem Werthe derselben. Fürstliche Diener, welche eine Gehaltszulage, oder eine neue Besoldung erhalten, und weiter keine Bestallung bekommen, geben demnach von jedem 100 Rthlr. 16, von 101 Rthlr. 1 Rthlr. 4. u. s. w. wenn es unter 100 Rthlr. ist, 12. Wenn die Besoldung oder Besoldungszulage, zugleich in dem Dekrete, welches ein Prädikat oder Ehrenstelle verleihet, zugesichert wird, so muß der Stempelbogen sowohl nach der Größe der Besoldung, als nach dem Grade des Prädikats oder ertheilten Amtes genommen werden; wird aber außer den Dekreten eine Bestallung ertheilt, so wird der Stempel vom Gehalt oder der Besoldung, blos hierbei berechnet, und zu dem Dekrete blos der Titel = oder Prädikats = Stempel genommen. Die zu Besoldungen gegebene Naturalien oder Gerechtigkeiten werden zu Geld angeschlagen, und dann davon den Stempel entrichtet.

Beweisfristen - Gesuch 1.

Beilagen, s. **Inducta.**

Bierbraugerechtigkeitsconcession 2 Rthlr.

Bierschankgerechtigkeitsconcession in Städten 1 Rthlr. 8.

Billiardconcessionen, 1 Rthlr. 8.

Bittschrift 1.

Brandeweinconcession von jedem Scheffel, den die Blase hält, 1 Rthlr. 8.

Brandeweinschank - Concession vom nordhäußischen Brandewein 2 Rthlr. 12, von innländischen s. Concession.

Brauscheine. Von jedem Eimer der in Großen Ehrich und an andern Orten der Unterherrschaft, außer nachbenannten, gebraut wird, 6 Pf. bei Rumpelgebräuden jedoch vom Eimer 1. In Sondershausen von einem Weiß=Biergebräude 12, vom braunen 16. In Greußen von jedem Gebräude 16, und von jedem Gebräude in Clingen 12. In Arnstadt von jedem Weitzen=Stadtbier=Gebräude 12. Von jedem Maas Frucht das die arnstädt. Freihausbesitzer gesetzmäßig brauen dürfen 4; von jedem Maas Malz, das in der Stadt Plaue, den arnstädtischen Dorfschaften und Gerichtsorten, abgebraut wird, 2. Von jedem Maas Malz, daß in dem Amte Gehren und Wald=Ortschaften abgebraut wird, 1.

Buchdruckerei - Concession 2 Rthlr.

Buchhandlungs - Concession 1 Rthlr. 16.

Bürgerrechtsertheilung bei dem, der aus der Stadt, wo er das Bürgerrecht gewinnen will, gebürtig ist, 8; bei dem, der vom Land in die Stadt ziehet, und dessen Geburtsort diese Stadt nicht ist, 16, und bei einem Ausländer 1 Rthlr. 8.

Bürgerscheine bei Innländern 4, bei Ausländern 16.

Bürgerscheine, nach den darinnen bestimmten Summen bis 100 Rthlr. 2, von 100 bis 200 Rthlr. 4, u. s. f. daß 1000 Rthlr. 20 Gr. Stempel erfordern. Die ohne Quantum geben von der Summe oder dem Betrage, welche der Fidejussor berichtigen muß, und wegen welcher die Bürgschaft geleistet werden, nach eben diesen Bestimmungen.

Candidaten der Theologie, deren Aufnahme in die Candidatenliste, 8.

Canzlei-

Canzleizettel. 1.
Capturbefehl 16.
Cassationschein bei Lehn 16, über eine Hypothek 2.
Cautionsscheine, die auf eine bestimmte Summe lauten, wie bei Bürgschaftsscheinen. Die, welche über kein bestimmtes Geldquantum sprechen, entrichten von dem durch die Taxe ausgemittelten Werthe der als Caution angegebenen Objekte in derselben Progression, wie bei Bürgschaftsscheinen.
Certificate in Lehnssachen 16 Gr.; sonst wie bei Attestaten.
Cessionen, die auf bestimmte Quanta gestellt sind, bis 100 Rthlr. = 4; von 100 bis 200 Rthlr. = 8. und also von 1000 Rthlr. 1 Rthlr. 16. u. s. f. Die keine bestimmte Geldsumme in sich fassen, entrichten von dem taxirten Werthe der darinnen enthaltenen Grundstücke und Objekte nach vorstehenden Verhältnisse, wo keine Taxe denkbar, 4.
Chirurgus - Erlaubnifs - Decret zur Praxis 16.
Citationen 2.
Codicille, s. Testamente.
Collationen über Stipendien 8.
Communicationsschreiben in Parthei- und Inquisitionssachen sowohl an innländische, als auswärtige Behörden 2.
Commissoriale 2.
Comödien - Concessionen 1 Rthlr. 8.
Compromisse. 1.
Compulsoriales. 1.
Concessionen zu Gastgerechtigkeiten in den Städten 4 Rthlr. zu Anlegung einer Conditorei 16.; zu Gast- und Schenkgerechtigkeiten auf Dörfern, zu Brauhäusern, Wind- und Wasser-Mühlen, in so ferne sie Getreide vermahlen, zu Oelmühlen, zu Führung eines

Material = Salz = oder Oelhandels, zu Betreibung des Gölzenschnitts, und alle andere Concessionen, mit Ausnahme der in der St. Taxe anders bestimmten, geben, wenn ein jährlicher Canon entrichtet wird, von jedem Gülden desselben 4; wenn keiner bestimmt, 8.

Condonations-Decrete bei Lehnsfehlern, bei beträchtlichen Rittergütern 6 Rthlr. bei mittlern Lehn = u. Rittergütern 3 Rthlr., bei kleinern 1 Rthlr. 8.

Confirmation der Privilegien der Städte 8 Rthlr., der Rathswahlen 2 Rthlr. Consense aller Obrigkeiten zu Verschreibungen, Obligationen und Contrakte, 4. es sey diese Urkunde mit ihrem Stempel schon versehen oder nicht, in welchen letztern Fall noch der erforderliche besonders umgeschlagen werden muß. Confirmation eines Superintendenten 6 Rthlr. eines Archidiacons und Oberpfarrers 3 Rthlr. eines Predigers oder Diacons 1 Rthlr. 12 Gr. eines Rectors 1 Rthlr. eines Conrectors 16. der übrigen Schullehrer, Organisten in den Städten, Cantoren und Schullehrer auf dem Lande 12., eines Lehnsvormundes 16, eines Lehnträgers 8.

Consense des Landes = und Lehnsherrn und Consens-Prolongation, wie Confirmation, und wenn der Gläubiger die Obligation nur auf bestimmte Jahre hat stellen lassen, so wird zur Confirmation, indem die Obligation auch erneuert werden muß, zugleich der Stempelbetrag für die Obligation mit genommen, in soferne die Prolongation der Obligation nicht selbst, auf das gesetzliche Stempelpapier geschrieben ist. Consense der Agnaten in den Verkauf von Lehen und Rittergütern 16. Consense der Agnaten in die Veräußerung von Lehn = Pertinen=

zien 8 bis 4, je nachdem das Objekt wichtig. Consenße der Agnaten in Lehnschulden 2.

Contracte a) Bei Kaufcontrakten über Ritter- und Landgüter, Häuser, Gärten, Ländereien und sonstige Immobilien oder Gerechtigkeiten, folgendermaßen; wenn das Kaufgeld unter 50 Rthlr. beträgt 2, von 50 bis 100 Rthlr. = 4, und dann von jedem folgenden 100 Rthlr. wiederum 4, so daß von 1000 Rthlr. = 1 Rthlr. 16. zu erlegen ist, der Contrakt mag gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossen seyn. Sind in einem Contrakte mehrere Grundstücke oder Gerechtigkeiten verkauft, so wird das Kaufgeld zusammen gerechnet, und darnach der Stempelbogen gelöst; b) bei Tauschcontrakten wird der letzte Erwerbpreiß der Grundstücke zusammen gerechnet, und von der sich ergebenden Summe die Hälfte mit dem bei Kaufcontrakten angenommenen Stempelsatze belegt. Ist bei adlichen und andern Gütern eine Taxe von der Obrigkeit schon aufgenommen, so wird hernach der Stempel berechnet, wo nicht, so wird auch hier der letzte Erwerbungspreiß zur Richtschnur genommen. c) Bei Erbpachtscontrakten wird, wenn das Erbpachtsquantum in einer bestimmten Geldsumme besteht, dieses mit 5 Procent zu Kapital gerechnet, das Erbstandgeld darzu addirt, und hiernach der Stempel, wie bei den Kaufcontrakten berechnet. Naturalien als Erbpacht gegeben, werden nach dem curranten Preiße angeschlagen, dann ihr Ertrag an Geld mit 5 Procent zu Kapitalwerth gerechnet, und dann wie oben verfahren; d) bei Leibrentencontrakten wird die jährliche Leibrente mit 10 Procent zu Kapital gemacht, und darnach der Stempel, wie bei Kauf bestimmt. Grundstücke als Leibrenten ge-

geben, werden nach dem Werthe der Nutzung ausgemittelt, und dann, wie oben festgesetzt worden, verfahren.

e) Bei Alimentationscontrakten wird, nach dem Mandate v. 1786., das gegen die Verpflegung verschriebene Vermögen zuvor genau angegeben, die Grundstücken taxirt, das Taxatum in dem Contrakte angemerkt, und von der sich hieraus ergebenden Summe, der Stempel, wie bei Kaufcontrakten bestimmt.

f) Zu jedem Pachtcontrakte, er sey über fürstliche Domainen- Schatullen- oder über andere in dem F. Schw. Sondershausen und Arnstadt, gelegene Güter geschlossen, wird der Stempel nach dem Pachtgelde, und den vielleicht statt baaren Geldes zu entrichtenden Naturalien, welche nach dem curranten Preiße anzuschlagen sind, berechnet, so, daß von einem jährlichen Pachtlocario bis zu 50 Rthlr.= 3, von 50 bis zu 100 Rthlr. = 6, und dann so fort von jedem 100 Rthlr. = 6 Gr. bezahlt wird. Dies gilt auch bei Pachtprolongationen, die nicht unter 3 Jahren ertheilet werden. In Fällen, wo doppelte Prolongations = Gebühren bei Verlängerungen der Pachtungen der Fürstl. Domainen bezahlt werden müssen, wird auch eine doppelte Stempeltaxe angenommen.

g) Bei Miethcontrakten findet derselbe Stempel, wie bei Pachtcontrakten statt.

h) Errichten Kaufleute oder andere Personen, Societätshandlungen untereinander, oder legen Kapitalia zu einem gemeinschaftlichen Zweck zusammen, so wird der Stempelbogen nachdem zum Handel oder sonst anzulegenden Kapitale berechnet, und von jedem 100 Rthlr. = 4 =, und von 30 Rthlr. 2, als

Taxe angenommen, hingegen von dem, was unter 50 Rthlr. ist, nichts gerechnet. In Fällen, wo in den Societätscontrakten kein Kapital genannt ist, wird der Stempel mit 1 Rthlr. 8 Gr. gelöset.

i) Contrakte welche keine Geldsummen enthalten, und nicht über Gegenstände sprechen, welche taxirt werden können, sind dem Stempel mit 12, unterworfen.

k) Contrakte, die Gemeinden oder andere Personen mit Rekruten abschließen, 8.

Copulationsscheine. 2.

Curatorium eines Lehnsvormundes 1 Rthlr. 8 Gr.; anderer Vormünder 4.

Curator litis Bestallungs-Protokoll 16.

Dankschrift. 1.

Decisiv-Rescripte. 4.

Declaratoria. 2.

Decreta de alienando, majorennitatis, oppignorando manutenendo, legitimationis und transigendo s. m. a. g. Orten.

Decrete-(Expectanz) auf Prediger- Rector- und Conrector-Stellen in den Städten, Aemtern und Collegien, Stellen in Justizämtern und Untergerichten, 2 Rthlr.; dergleichen von minderer Wichtigkeit auf Cantorate, Schulmeister, Stipendien, Freitische 16 Gr. Ist der Percipient des Stipendii ganz arm, so ist er von Stempelgebühren frei.

Ausländer, welche um Ertheilung eines der nachstehenden Titel nachsuchen, erlegen doppelte Stempel-Gebühren.

Zu nachbenannten Chargen und Titel sind die Stempel Bogen erforderlich, wie folgt:

10 Rthlr. Geheimerrath, Oberjägermeister und Oberstallmeister.

8 Rthlr. Hofmarschall, Kanzler, Oberforstmeister, Oberlandshauptmann, Obrister, Präsident.

6 Rthlr. Direktor bei Landescollegien, Forstmeister, Geheimerhofrath, Jägermeister, Kammerdirektor, Kammerjunker, Kirchenrath, Obristlieutnant, Vicekanzler und Vicepräsident.

5 Rthlr. Amtshauptmann, Geheimerkammerrath, Geheimer-Justizrath, Geheimerregierungsrath, Hausmarschall, Landschaftkassendirektor, Oberbergrath, Oberwildmeister.

4 Rthlr. Amtsrath, Commandant, Commerzien-Commissions-Consistorial-Forst-Rath, Hauptmann, Hof-Junker-H. Prediger H. Rath, Jagdjunker, Justiz-Kammer-Land-Landschafts-Legations-Rath, Leibmedikus, Major, Medizinalrath, Oberpiqueur, Rath, Regierungsrath, Reisemarschall, Schloßhauptmann, Stallmeister, Steuerrath, Wildmeister.

3 Rthlr. Amtmann, Assessor, Direktor in den Unterbehörden, Geheimer Secretär, Kanzleidirektor, Hofmedikus, Justizamtmann, Oberamtmann, Rentmeister.

2 Rthlr. 12 Gr. Amts-Commissions-Legations-Regierungs- und andere Secretärs.

2 Rthlr. Adjunctus, Amtscommissär, Bauinspektor, Bergamtsassessor, Direktor der Musik, Geheimerkanzlist, Geheimerregistrator, Inspektor, Hegemeister, Hof-Advokat, H. Agent, H. Buchhändler, H. Jäger, H. Kämmerer, H. Kellermeister, H. Küchenmeister, Kapellmeister, Kriegscommissär, mit Gehalt, Lieutenant, Oberbereuter, Oberbürgermeister, Oberförster, Oberlieutenant, Oekonomiedirektor, Postcommissär, Rendant, Stadtsyndikus.

1 Rthlr. 16 Gr. Actuar, Archivar, Auditeur, Controlleur, Conducteur, Hof-Secretär, H. Ver-

walter, Kammercommissär, Kammer = Verwalter, Landcommissär, Lehnsarchivar, Leibjäger, Stallinspektor.

1 Rthlr. 12 Gr. Förster.

1 Rthlr. 8 Gr. Agent, Bauconducteur, Bereiter, Bothenmeister, Bürgermeister, Collecturverwalter, Fähndrich, Fasanjäger, Forstinspektor, Forstschreiber, Gerichtsverwalter, Hof = Apotheker, H. Commissär, H. Faktor, H. Schreiber, Kämmerer, Kammerdiener, Kassierer, Kornschreiber, Mundschenk, Postmeister, Registrator, Revisor, Roßarzt, Stadt-Kassierer, Stadt = Schreiber, Steuer = Kassierer.

1 Rthlr. Calculator, Castellan, Collaborator, Faktor, Hegereuter, Hofchirurgus, Hoffourier, Hofgärtner, Hofmusikus, Kammermusikus, Kanzlist, Kopist, Landphysikus, Marschcommissarius, Mundkoch, Oekonomieinspektor, Postsekretär, Procurator, Stadtmusikus, Viceactuarius.

16 Gr. Einnehmer, Landchirurgus, Landgeometer, Hof = Brauer, H. Becker, H. Büchsenmacher, H. Conditor, H. Goldschmidt, H. Maurer, H. Schneider, H. Schuhmacher, H. Tischler und H. Zimmermann.

8½ Gr. Landrichter, Lieutenant und Fähndrich, beim Landregiment.

Dekrete über Würden und Prädikate, die in diesem Verzeichnisse nicht vorkommen, bezahlen aber diejenigen Stempelgebühren, als für solche bezahlt werden, die mit demselben in gleichen Range stehen.

Dekrete über Substitutionen in Dienststellen

a) cum spe succedendi geben für das Dekret, Confirmation, Bestallung oder Instruction, das, was für das Dekret, Instruction oder Bestallung dessen, welcher den Substitut bekommen hat, bezahlt werden

muß; b) sine spe succed. geben die Hälfte von jenen.

Dekrete über Zulagen, die ein Diener erhält, wie bei Begnadigung.

Deductionsschrift 2.

Defensional-Artikel 2.

Defensionen, bei diesen fällt der Stempel dann weg, wenn sie für unbemittelte Personen geführt werden.

Definitiv-Bescheid. 4.

Denunciationen, d. i. mündliche oder schriftliche, auf Untersuch- und Bestrafung gerichtete Anzeigen. 2.

Depositen-Scheine 2.

Designations- und Distributions-Urtheile in Concursprozessen. 8.

Diffesions-Eids-Abnahme, Protokoll darüber 1.

Diffesions-Gesuch 1.

Dilations- und Fristbewilligung. 1.

Dimissions-Decrete, s. Abschied.

Diplomata, wo nichts besonderes deshalb bestimmt ist, 4 bis 12 Rthlr.

Dismembrirung der Güter-Erlaubniß-Dekrete darzu a) bei Ritter- und großen Lehn- und andern Gütern 5 Rthlr. b) bei kleinen unbedeutenden Gütern und Grundstücken 1 Rthlr.

Dispensation von jedem Thaler des Dispensations-Quantum 2.

Dispensationes mehrere in einem Schein geben auf jede dieser, z. B. Aufgebote und Kirchen-Trauung 16.

Werden keine Dispensationsquanta entrichtet, so finden folgende Stempel statt; vom Aufgebote, von verbotenen Graden, bei Heirathen, bei der Trauerzeit, von der Kirchen-Trauung, bei Begräbnissen, und bei andern Gegenständen 8.

Dispositiones inter liberos, wie Testamente und Erbvergleiche.
Document, ſ. Rechnungen.
Donationes inter vivos, wodurch Grundſtücke unter den Lebendigen veräußert werden, bei ſolchen findet der dreifache Satz des bei Kaufcontrakten beſtimmten Stempels ſtatt, und wenn keine glaubwürdige Taxe vorhanden iſt, ſo wird der letzte Erwerbungspreiß angenommen. Werden Mobilien, ausſtehende Forderungen, baar Geld und andere zum Mobiliar-Vermögen gehörende Stücke Jemanden per donationem inter vivos geſchenkt, ſo muß der Beſchenkte den Werth des Geſchenks an Eidesſtatt anzeigen, und von dieſem Quanto wird alsdann der vorgeſchriebene dreifache Stempelſatz ebenfalls entrichtet. Mündliche Schenkungen ſind der Stempeltaxe nicht unterworfen; ausgenommen die, welche der Obrigkeit ad protocollum angezeigt werden.
Donationes mortis causa, ſ. Erbſchaften.
Dorfordnungen 4.
Eckerzettel 1.
Ediktalladungen 2.
Ehescheidungen, gewöhnliche, 16. vom Tiſche und Bette 8.
Ehestiftung, wenn ſie ein beſtimmtes Quantum an Ausſtattung oder Paraphernal-Geldern enthalten, bis zu 100 Rthlr. 2, von 100 bis 200 Rthlr. 4, und ſo jedesmal bis zu 1000 Rthlr. um 2 ſteigend. Eheſtiftungen, die blos über Grundſtücke ſprechen, nach eben dieſem Verhältniſſe, von dem taxirten Werthe derſelben.
Ehrenerklärung, ſchriftliche oder mündliche, oder zum Prozeß, 2.
Einbringen der Partheien in Prozeſssachen, 2.

Eisenhammer-, Blech-, Drathhammer- und dergl. Concessionen 2 Rthlr.

Emancipationen 16.

Entsagungen und Verzichte, worinne Jemand pure dem Rechtsstreite oder seinen rechtlichen Beneficien, oder Gerechtsamen, und überhaupt solchen Sachen, die nicht taxirt werden können, entsagt, 2.

Entsagungen, die Geldsummen oder Sachen, welche zu einem Preiße angeschlagen werden können, betreffen, erfordern die Stempelsätze wie bei Ehestiftungen.

Entschichtigungen geben von dem taxirten Werthe der Immobilien, womit entschichtiget worden, dieselbe Taxe, wie bei Kaufcontrakten. Sind keine Immobilia da, so wird von dem aus den Mobilibus sich ergebenden Geldquanto ebenfalls wie bei dem Kaufcontrakte verfahren.

Erbhuldigungseid 2.

Erbpachtcontrakte, s. Contrakte.

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, erfordern diese Stempelsätze: a) Ascendenten und Descendenten des Erblassers, bedürfen von jedem 100 Rthlr., das sie erhalten, einen 2 Gr. Stempelbogen; b) Seitenverwandte und Ehegatten, oder eine gar nicht mit dem Erblasser verwandte Person, bei jedem 100 Rthlr. ein dergl. von 3; was unter 100 Rthlr. ist, giebt hierbei b) so wie a) keine Stempelgebühren. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so wird der letzte Erwerbungspreis zur Norm genommen. Werden Erbschaften nicht zur gerichtlichen Kenntniß gebracht, und keine Inventaria darüber errichtet, so sind sie stempeltaxfrei.

Erbschaftsantretung, d. h. gerichtlich geschehene Deklarat. darüber, 4.
Erbschaftsentsagung, s. Entsagungen.
Erbtheilungen geben bei einer Summe bis 100 Rthlr. 2, von 100 bis 200 Rthlr. 4 u. s. w., so daß bei 1000 Rthlr. ein Stempel von 20 Gr. erforderlich. Sind sie über Grundstücke errichtet, so wird, wie bei Erbschaften, der letzte Erwerbungspreiß derselben, als ihr Werth betrachtet.
Erbvergleich. Wenn die Erbtheilung unter Personen, welche unter die Seitenverwandten des Erblassers gehören, oder gar nicht mit demselben verwandt sind, geschehen, so muß der Stempelbogen mit 3 Gr. von 100 Rthlr. nach dem oben angegebenen Verhältnisse, gelößt werden. Uebrigens werden die sich im Nachlasse vorfindenden Schulden von der Erbschaftsmasse zuvor abgezogen, und blos von dem reinen Aktivvermögen die Stempelgebühren berichtiget.
Erbverwandelungen, s. Allodifications-Decrete.
Erfüllungseid, s. Eidesabnahme-Protocoll.
Erinnerungen, welche von den Collegiis, Aemtern, Stadträthen und Gerichten erlassen werden, 1.
Erlaß von Geldstrafen und Kosten, von jedem Rthlr. 1. Erlaß von Zinsen, Erbzinsen, Contribution u. andern öffentlichen Abgaben, von jedem Scheffel und Thaler 6 Pf.
Erlaßscheine, wo nichts anders bestimmt ist, 2.
Erlaubnißschein für Taschenspieler, Gaukler, englische Bereiter, die, welche fremde Thiere für Geld sehen lassen, Straßen-Musikmacher, Zahnärzte, Operateurs und Kammerjäger, welche kurze Zeit sich im Lande aufhalten. 8.
Erlaubnißschein, fremde Kriegsdienste nehmen zu dürfen, 4.

Erndte- und Dreschregister 2.
Examen-Protocoll darüber 2.
Excitatorien 2.
Executoriales 2.
Expectanz, ſ. Decrete.
Exsolvendo de, Decret bis zu 100 Rthlr. 2, von 100 bis 200 4, u. ſ. w. von 1000 Rthlr. 20.
Extracte, ſ. Auszüge.
Ex- u. Immission, ſ. Manutenenz- Decrete.
Eydes-Abnahme-Protocoll 1.
Eydesformel 1.
Fabrikenconcession 1.
Familienverträge, in ſo fern ſie keine Quanta oder Objekta, die einer Schätzung unterworfen ſeyn können, enthalten, geben 1 Rthlr. 16., ſonſt wie bei Eheſtiftungen.
Färbereiconcessionen 16.
Feldmesser-Verpflichtung, ſ. Eydesabnahme.
Fideicommisse und Stiftungen 5 Rthlr. Der Fideikommiſſar berichtiget noch von der ihm zu Theil werdenden Erbſchaft die bei Erbſchaften feſtgeſetzten Stempelgebühren.
Fischereiconcession 8.
Flurbücher, neue, der Communen 1 Rthlr.
Freiheiten von Abgaben auf 10 Jahr 16 auf 3 Jahr 4.
Freischeine von Jagd-, Spann- und Handdienſten 2, der Soldaten 4.
Freistätte 2.
Fristverlängerung, ſ. Dilationes.
Garküchenconcession 1 Rthlr.
Gastgerechtigkeit, ſ. Concession.
Gebäude, neue bauen zu dürfen, Scheine darüber 2, dergl. auf wüſte oder caduc gegangene Stellen, 1.
Geburtsbriefe 1.

Gegenbescheinigungs-Artikel, ſ. Artikel.
— Frist, ſ. Dilation.
Gegenbeweiſs-Artikel, ſ. Artikel.
— Frist, ſ. Dilation.
Gemeinde-Rechnungen, ſ. Rechnungen.
Gemeinheits-Theilungs-Recesse geben von dem darinne enthaltenen Geldquantum, oder von dem Werthe der getheilten Grundſtücke, wie bei Kaufcontrakten. Die, welche Sachen, die inäſtimable ſind, zum Gegenſtande haben, 8.
Gerichtsbücher ſind frei.
Gesuche wie Bittschriften, wo nichts beſonders beſtimmt iſt.
Gesundheitspässe, ſ. Pässe.
Gnadenmeisterscheine 8.
Grenzberichtigungs-Recesse, nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes von 8 Gr. bis 2 Rthlr.
Graupengang-Concession 8.
Gutachten, ſachverſtändiger in Partheiſachen, 2.
Handelsbücher ſind frei.
— concessionen, ſ. Concessionen.
Handgelöbniſs an Eidesſtatt, ſ. Angelöbniſs.
Handwerksbücher (Wanderbücher) 2.
Handwerksordnung, ſ. Artikel.
Haussierzettel 2.
Haussuchung, Protocoll darüber 2, findet ſich nichts, fällt der Stempel weg.
Höken-Concession ohne Canon 8.
Hülfsschein 2.
Hypothekenbücher ſind frei.
Jagd-Concession für die hohe J. 1 Rthlr. 8. für die mittlere 16. und ſ. d. niedere 8.
Jahrmarktgerechtigkeits-Concession 4 Rthlr.
Immatriculations-Decret 16.

Immissions-Decret, ſ. Manutenenz-Decret.
Impugnationsschrift 2.
Inducta originalia, die zur gerichtlichen Kenntniß kommen 2. M. ſ. jedoch a. Rechnung.
Indultscheine 1 Rthlr. 8.
Inhibitions-Gesuche 1.
Injuriendenunciation, ſ. Denunciat.
Innungsartikel, ſ. Artikel.
Innungssachen 1. wenn nichts besonders bestimmt ist.
Inquisitionen bei Vermögenden, wird zur Vernehmung 1 Gr., zu andern Expeditionen der bestimmte Stempelbogen erfordert. Ist der Inquisit unvermögend, fällt der Stempel weg.
Inrotulations-Protocoll ist frei, weil der Stempel auf dem Einbringen ist.
Inserta (nicht aber Ausfertigungen und Schriften der Advokaten und anderer Personen) 1.
Instruction, ſ. Bestallung.
Instrumente 8.
Intercessionalien 8.
Interrogatorien 2.
Intervention bei Prozessen 2.
Introduction der Geistlichen u. a. Diener 8.
Inventaria sind dann stempelfrei, wenn der Stempel von der Erbschaft entrichtet worden, sonst ſ. Erbschaften, Pacht- und Kaufbrief-Inventaria, die ohne Concurrenz der Obrigkeit gefertiget werden; auch nicht als Documente dienen sollen, sind frei; die andern erfordern den Stempel, nach den darin enthaltenen Werthe, nämlich bis 100 Rthlr. 2. von 100 bis 200 Rthlr. 4. u. ſ. f. bis zu jedem Hundert um 2 Gr. steigend.
Judeneid in der Synagoge abzunehmen, Protokoll darüber 4.

Judenschutzbrief 16.

Justifications-Decret bei Rechnungen, welche Vormünder und andere Personen, in so fern sie nicht fürstliche Landeskassenrechnungen, oder die fromme Stiftung führen, zu fertigen haben, mit 4.

Justifications-Termins-Protocoll ist frei.

Kantonspflichtiger-Freischein 2.

Kantons-Revisions-Protocoll 1.

Karten, französische und teutsche, feine 2, mittlere Sorte 1, schlechtere 4 Pf.

— Tarok 4.

Kaufcontrakte, s. Contrakt.

Kirchenbücher (Kirchenmatrikel) 8.

Kirchstandschein 2.

Klagen in Prozeßsachen 2.

Kriegsschäden, wenn sie vergütet werden, erhalten bei der Schätzung denselben Stempel, wie bei Besichtigungs-Protocollen.

Kundschaften 2.

Ladungen, s. Citationen.

Lagerbücher, s. Flurbücher.

Landphysikus, s. Arzt.

Leeden-Concession von jedem concedirten Acker 4.

Legate, sie mögen im Haupttestamente, oder in besondern, letztwilligen Verordnungen ausgesetzt seyn, geben von jedem 100 Rthlr. des Betrags oder Werths des legirten Objekts 6, wenn sie zur gerichtlichen Kenntniß kommen.

Legitimations-Decret a) quoad maculam 4. b) mit allen Wirkungen bei Adlichen und Bürgerlichen vom Stande 6.

Lehnbriefe bei einem Ritter- und großen Lehnguthe 8 Rthlr., bei Lehnstücken, die nicht über 1000 Rthlr. werth sind 16., von 1000 bis 5000 incl. 2 Rthlr.

von 5000 bis 10000 incl. 4 Rthlr., von 10000 Rthlr. 8 Rthlr. u. s. w. Ueber Regalien von Wichtigkeit 10 Rthlr., von minderer Wichtigkeit 5 Rthlr. Ueber ganz kleine Regalien (z. B. über Harzscharren) 16. Ueber bloße Gerechtsame, in so fern sie nicht äßtimable sind, geben, je nachdem sie wichtig oder minderwichtig sind, von 8 Rthlr. bis zu 16 Gr., können sie aber äßtimirt werden, so geben sie den Stempel wie oben.

Lehnsgeldererlaſsschein 4.

Lehnschein für Hauptbelehnte 8.

— für Mitbelehnte. 4.

— der Erbzinßen und Zinßgüter 4.

Lehnscitation, ſ. Citationen.

Lehnseid, ſ. Beleihungs-Protocoll.

Lehnsrevers 2 Rthlr.

Lehnträger, ſ. Confirmation.

Lehnsverwandlung in Erbe. ſ. Allodification.

Lehnsvollmachten nach Wichtigkeit des Lehns 4—22.

Lehnsvormund, ſ. Confirmation.

Lehrbrief 4.

Leibrentencontrakt, ſ. Contrakt.

Leihbibliothek-Concession 1 Rthlr.

Leihhaus-Concession 1 Rthlr. 8.

Letzter Wille, ſ. Testament

Leuterung 2.

Leuterungs-Prosecution, ſ. Einbringen.

Leuterungs-Rejection 4.

Licitationsprotocoll 4.

Liquidation, ſ. Berechnung.

Liquidation gerichtlicher Koſten die von den Collegiis, Aemtern, Stadträthen und Gerichten gemacht werden, ſind frei. Advokaten dürfen die Liquidat. nicht

nicht in die Schriften, sondern auf einen besondern Stempelbogen bringen.

Liquidations-Termins-Protocoll ist frei.

Litiscontestation, s. Einbringen.

Litisdenunciation 2.

Litisreassumtion 2.

Litisrenunciation, s. Entsagung

Locationsbescheide, s. Designat. und Distrib. 4 Rthlr.

Loosbriefe, bei Erbschaften s. Erbschaften.

Lotterieausspielung-Erlaubniss, dabei wird der Stempel nach der Größe des auszuspielenden Objekts bezahlt, und giebt der Betrag der Loose den Maasstab ab, so daß vom Thaler des Loosbetrags oder des angenommenen Werths 1. bezahlt wird.

Majorennitäts-Erklärung für solche, die Rittergüter oder sonst beträchtliches Vermögen besitzen, 3 Rthlr., für weniger bemittelte 1 Rthlr.

Manifestationseid, s. Eidesabnahme-Protocoll.

Manutenenzdecrete bei Rittergütern und beträchtlichen Besitzungen 3 Rthlr., bei unbedeutenden und andern Grundstücken 8.

Marginalatteste sind frei.

Meisterscheine 12.

Metiers, welche keine Innungen bilden, doch aber ohne Concession ihre Profession nicht ausüben dürfen, pro concess. 8.

Miethcontrakte, s. Contrakte.

Moderations-Decrete 1.

Monita, die von den Collegiis oder andern Behörden den Vormündern oder andern Personen über ihre gerichtlich abzulegende Vormundschafts- und andere Rechnungen gemacht werden. 4.

Monitorum-Beantwortung. 4.

Monopolia, s. Privilegia.

Moratoria von 12 Rthlr. bis 2 Rthlr. nach Umständen.
Mortificationsscheine, die in die Akten kommen, und plenam fidem in den Judiciis haben sollen, von 100 Rthtr. 1. von 101 bis 200 Rthlr. 2, also von 1000 Rthlr. 10 Gr.
Mühlburschverpflichtungs-Protocolle 1.
Mündliche Vorladungs-Registrat. 1.
Musickmachen, Erlaubniß darzu, in der Fastenzeit und bei Landestrauern 8.
Mutscheine bei Rittergüthern 8, bei andern Gütern 4, bei Handwerkern 2.
Nachlaſs, ſ. Erbschaft.
Nobilitationsdecret 12 Rthlr.
Notariatsdiplom 16.
— Instrument, ſ. Instrument.
Notification 2., die wegen ertheilter Würden an die Collegia erlassen werden, berichtigen von jedem Thaler, der für das über die Würde sprechende Dekret bezahlt wird. 4.
Notifications-Rescripte bei Dekreten, wenn solche an mehrere Collegia erlassen werden, erhalten jedes den im Reglement bestimmten Stempel, wenn es auch nur Zulagen sind.
Notification, die mehrere Personen betrifft, davon muß jede den gesetzten Stempel bezahlen.
Obductions-Protocolle, wenn die Stempelgebühren zu erhalten stehen, 8.
Oberleuterung 2.
Oblatio ad jurandum ſ. Schreiben.
Obligationen, welche eine bestimmte Geldsumme enthalten, geben bis zu 100 Rthlr. 2, von 100 bis 200 Rthlr. 4. u. ſ. w., so daß bei 1000 Rthlr. ein Stempelbogen von 20. erforderlich ist. Wenn die Obligationen und Versicherungen bereits auf

Stempelpapier geschrieben sind, so ist für die Confirmation nur ein 2 Gr. Stempelbogen nöthig; wo nicht, so schlägt der Richter den Bogen darum, und nimmt zur Confirmation noch einen 2 Gr. Stempelbogen. Schuldscheine und Handschriften, die nicht gerichtlich confirmiret sind, bedürfen, so bald sie in Gerichten produciret werden müssen, eines Stempelbogens nach eben dieser Taxe.

Obsignations-Protocoll 4.

Ocularinspections-Protocoll, s. Besichtigungs-Protocoll.

Pachtcontrakte, s. Contrakte.

Pachtlicitationstermins-Protocoll, s. Licitat. Protoc.

Pacta successoria auf eine bestimmte Summe gerichtet, wie Erbvergleiche, bei denen keine Taxe sich machen läßt, 8, bei Grundstücken und Immobilien nach dem letzten Erwerbungspreiße, wie bei Erbvergleichen.

Pässe 2.

Papiermühlen-Concessionen 1 Rthlr. 8.

Patente, s. Decrete.

Pensionen derer Diener, die in Ruhestand versetzt, oder mit Pension entlassen werden, entrichten die Stempelgebühren von dem, ihnen zur Pension ausgesetzten Quanto von 25 bis 50 Rthlr. 4, von 50 bis 100 Rthlr. 8. u. s. f. mithin von 1000 Rthlr. 3 Rthlr. 8. Beträgt die Pension incl. der Naturalien nicht 25 Rthlr., so bedarf es eines 2 Gr. Stempelbogens. Die Naturalien werden nach dem Marktpreiß angesetzt.

Pflichtschein 2.

Physikus, s. Landphysikus.

Piae causae und Angelegenheiten der frommen Stiftungen, Zuchthäuser, der Stifts-Jechaburger-Col-

lektur der Invaliden = Armen und der übrigen fürstl. schw. sondersh. Stiftungen der Art sind frei.

Positiones, s. Artikel.

Praesentation, z. B. der Geistlichen und anderer Personen zu Dienststellen. 2.

Privilegia exclusiva realia von Wichtigkeit 12 Rthlr. von minderer Bedeutung 6 Rthlr., zur Bestätigung derselben werden noch 8. 4. 6. u. 3 Gr. Stempel erfordert.

Privilegia, die nicht exclusiva sind, und zwar realia von Wichtigkeit 6 Rthlr., von minderer Wichtigkeit 3 Rthlr., personalia von Wichtigkeit 6 Rthlr., von minderer Wichtigkeit 3 Rthlr. und zur Bestätigung derselben, noch 6. 3. 4. u. 2 Gr. Stempelbogen.

Productions - Termins - Protocoll ist frei, weil das Einbringen den Stempel hat.

Prolongation, s. Contrakte und Pachtcontrakte.

Prolongations - Gesuche 1.

— des Termins 2.

Protestation, s. Schreiben.

Proteste über Wechselbriefe 2.

Protocolle über öffentliche Bücher und Nachrichten sind in der Regel frei.

Provocationes ex l. Diffam. et si content.

Prozesse der Armen sind, so wie alle Sachen, wo die Obrigkeit die Kosten trägt, und

— Tabellen frei.

Publications - Termins - Registratur ist frei.

Pulvermühlen - Concession 2 Rthlr.

Punctation, die auf eine gewisse Geldsumme, oder auf ein Objekt, die einer Taxe unterworfen werden können, gerichtet sind, und wo kein ander Document über den getroffenen Contrakt ausgefertigt wird, wie bei

Contrakten; wo aber noch ein besonderes Dokument dabei ist, dann ein 2 Gr. Stempelbogen.

Purgatorium, s. Eidesabnahme-Protocoll.

Quittungen, gerichtliche, die auf eine gewisse Summe lauten, bis 100 Rthlr. 1, von 100 bis 200 Rthlr. 2, u. s. w. bei jedem 100 Rthlr. 2. mehr, ausgenommen a) die über die Diener-Salaria, b) über die Kirchen-Waisenhäußer und andere pia Corpora, Landschafts-Kriegskassen-Gelder ausgestellte; c) Empfangscheine, welche die Regierung und Kammer, ihren übrigen Einnahme-Behörden und Unterobrigkeiten, über Pachtgelder, Erbzinsen und Geschoß-Dienstgeld und sonstige Kammergefälle, Steuern und Zinsen ausstellen. d) Q. über Interessen, welche von den bei fürstlichen Kammer- und Landschaftskassen stehenden Kapitalien entrichtet werden; e) alle übrigen nicht gerichtliche und in Gerichten nicht producirende Quittungen sind frei; f) auch Interims, und g) die, welche in den auf Stempelbogen geschriebenen Contrakten nicht enthalten sind, h) Vormundschafts-Quittungen geben nach der bei Quittungen regulirten Taxe, jedoch sind sie frei, wenn sie in Justifikations-Dekreten über die Vormundschafts-Rechnungen mit enthalten sind. i) Q. die den Rechnungen als Belege beigefügt sind, sind stempelfrei. Einzelne aber, bei den Gerichten übergebene, bedürfen des Stempels.

Rathswählen, s. Confirmationen.

Recesse, s. Contrakte.

Recepisse, die bei Obrigkeiten ausgestellt werden 1.

Rechnungen über Haushaltungen und Pachtungen, wenn sie in Gerichten producirt werden, bedürfen des Stempels wie bei Quittungen. Ueber Kirchen-Aerar, so wie die der andern piorum corporum,

der Kammer=, Landschafts= und Kriegskassen sind frei; Alle, die bei den Landescollegiis, Aemtern, Stadträthen und Gerichten zur Revision, oder zum Beweise in Prozeßsachen überreicht werden, wie Quittungen mit Stempelbogen zu versehen. Uebrigens geben

a) Die in Gerichten producirten R. von der Brutto=Einnahme, die zur Bestreitung des Hauswesens angenommen ist, ausgenommen in den sub k. angegebenen Fällen.

b) R. über Pachtungen, vom Kapitalwerth des erpachteten Grundstücks, wobei das Pachtgeld mit 4. Prozent zum Kapital gerechnet, und hiervon der Stempel entrichtet wird; z. B. 6000 Rthlr. geben zu 4 Prozent ein Kapital von 150000 Rthlr.

c) Administrations=Rechnungen von dem Kapitalwerthe des zu administrirenden Grundstücks, (Güthern, Forsten oder andern Immobilien), wo die Brutto=Einnahme mit 5 Prozent zum Kapital gerechnet, und davon der Stempel erhoben wird. Befinden sich aber Pachtgelder oder Pachtleistungen darunter, so werden diese mit 4 Prozent als Kapital angeschlagen.

d) Rechnungen der Vormünder über das Vermögen ihrer Pupillen, Curanden und andern diesen gleichgeachteten Personen, geben jedesmal den Stempel von dem Kapital=Vermögen und dem Werthe der Immobilien. Dieser wird eruirt, wenn man den Brutto=Ertrag derselben, er bestehe in Geld oder Naturalien zu 5 Prozent zu Kapital anschlägt, und letztere nach dem gangbaren Preiße taxirt. Die Brutto=Einnahme wird zu Kapital gerechnet. Pachtgelder werden zu 5 Prozent zu Kapitalwerth angenommen, z. B.

500 thlr. Geldertrag von Immobilien
50 — Werth der Natural-Einkünfte
550 — à 5 Pzt. geben ein Kapital von 11000 thl.
hierzu 400 thlr. Pachtgelder à 4 Prozent 10000 —
Pachtgelder à 4 Prozent 21000 —
von welchen 21000 thlr. der Stempel entrichtet werden muß.

e) Rechnungen über Fideicommisse und alle andere, welche bei den Collegiis, Aemtern und Gerichten zur Revision eingereicht werden, geben den im Reglement regulirten Stempel.

f) R über Kapitalvermögen geben den Stempel vom Kapital, aber nicht von den Interessen. Sobald das Kapital in der Einnahme der Rechnung nicht mit ausgeführt, sondern blos die Interessen davon aufgeführt werden, so rechnet man die Interessen zu 5 Prozent zu Kapital.

g) Rechnungen über Einnahme von bloßen Gerechtigkeiten und Gerechtsamen, entrichten den Stempel vom Kapitalwerthe derselben, ihr Brutto-Ertrag wird mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet.

h) Rechnungen, die jährlich abgelegt werden, sind in der Regel auch jedesmal bei ihrer Ablegung der Stempelabgabe unterworfen.

i) auf mehrere Jahre rückständige Rechnungen, die auf einmal abgelegt werden, wird der Stempel für jede einzelne bezahlt, jedoch erstreckt sich dies nicht auf die Jahre, wo der Stempel noch nicht eingeführt war.

k) R. Urkunden und andere Inducta, die in Prozeßsachen als Beweis dienen sollen, sind dann stempelfrei, wenn sie schon mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, wo aber nicht, so muß ein 3 Gr. Stempelbogen darum geschlagen, oder der

der Richter ihn zu suppliren gebeten werden. Werden solche Schriften, die nach dem Stempel-Reglement, mit dem Stempelbogen hätten versehen seyn sollen, als Beweisurkunden (z. B. Kaufcontrakte, Consense, Obligationen, gerichtlich abgelegte Rechnungen u. dgl., ohne den erforderlichen Stempelbogen überreicht, und vom Richter nachsehend angenommen, so müssen Richter und Interessen die Stempelstrafe bezahlen, welche das Reglement vorschreibt, und der gesetzliche Stempel wird noch darum geschlagen.

1) Alle bei den Gerichten überreichten Rechnungen und Noten der Kaufleute, Künstler, Handwerker und anderer Personen, müssen den erforderlichen Stempel haben.

Zu Rechnungen, die im Reglement nicht eximirt sind, wird von 100 Rthlr. Betrag, 1., und von 1000 Rthlr., ein 10 Gr. Stempelbogen genommen.

Rechtsmittel. s. **Appellation und Leuterung.**

Recognitionsschein 1.

Reconvention 2.

Redenunciation 2.

Relationsregistratur ist frei.

Relaxation, s. **Arrest.**

Remissoriales 2.

Renovationes, s. **Arrest.**

Renunciationes, s. **Entsagung.**

Reproductionstermins-Protocoll ist frei.

Requisitiones in Parthei- und Untersuchungssachen, wenn bei letztern der Inquisit, die Inquisitionskosten bezahlen kann, 2.

Rescripta principis, sobald sie nicht in Landesangelegenheiten erlassen werden, außer den speciell schon gedachten, 2.

Rescripta der Landesautoritäten, die nicht besonders hierinne bestimmt sind, und nicht Landes- und reine Official-Sachen betreffen, 1.

Resignations-Protocolle bei Inventuren und andern Geschäften, 4.

Resolutiones sereniss. der Collegien und obern Behörden, in der Regel 1.

Responsum 4.

Restitutio in integrum im Bescheid und Urtheil ist, da dieses schon den Stempel haben muß, frei.

— — — außer dem von Serenissimo oder vom Richter per Rescriptum, 3.

Restitutions-Gesuche 2.

Reverse, sofern es keine Lehnsreverse, 4.

Revisions-Protocolle s. Monita.

Rückbürgschaftsschein, s. Bürgschaft.

Rotulus-(Zeugen) 4.

Sätze bei rechtlichen Verfahren 2.

Salvationsschrift 2.

Salvus conductus 4 Rthlr.

Scharfrichter-Concession 2.

Scheine über Arreste 1. bei dem Aufdingen eines Lehrjungen, wenn er nicht ganz arm ist, und für die Lehre steht, 2. beim Lossprechen 4.

Schenkungen, unter den Lebend. s. Don. int. viv.

Schlotfeger-Concession 16.

Schreiben der Advokaten, und aller anderer Personen in allen an die Ober- und Unter-Gerichte ergehenden Angelegenheiten in der Regel 1.

Schuldverschreibungen, s. Obligat.

Schutzbriefe 4.

— eines Juden 2.

Sentenzen-Bescheide. So bald Urthel von Spruchcollegien eingehen, so schlägt der Richter, der die

Sentenz publicirt, den in der Stempelverordnung v. 1. M. dafür bestimmten Stempelbogen drum.

Sequesterverfügung 8.

Societätscontrakte, s. Contrakte.

Specificationes die den Gerichten überreicht werden, geben, wenn die darinne aufgezeichnete Effekten taxirt sind, bis zu 100 Rthlr. = 1; ist kein Taxatum dabei, 3.

Statuten 8.

Steckbriefe sind frei.

Strafaufhebung (Straferlaß) 4.

Strafbefehl, s. Befehl.

Straferkenntniss, s. Bescheid und Urtheil.

Strafminder- und Verwandelung, in soferne sie nicht unter die Abolition gehören 2.

Subhastations-Patente 1.

Subhastations-Termin, s. Licitations-Termin-Protocoll.

Substitutiones, s. Decrete über Substitution.

Substitutions-Vollmacht 1.

Supplicate und Bittschriften 1.

Syndicate 4.

Taufschein, s. Attest.

Tauschcontrakte wie bei Contrakten, und wird beispielweise, die Rechnung also eingerichtet z. B.

1000 Rthlr. Werth des Grundstücks ꝛc. dessen, der vertauscht,
800 — — — — — — — — tauscht
200 — — der Zugabe

2000 Rthlr. Von diesen die Hälfte = 1000 Rthlr. wird der Stempelbetrag, wie bei Kaufcontrakten berichtiget.

Taxationen bei Ritter- und Domainen-Gütern 8, bei einem Bauern Gute 4, und bei einem einzelnen Grundstücke 2.

Taxator - Bestall - und Vereidigung 1.

Taxzettel 1.

Termins - Protocoll, s. **Protocoll.**

Testamente. Bei diesen, Codicillen, und andern letzten Willensordnungen wird der Werth des Stempelbogens erst nach dem Ableben des **Testatoris**, und zwar gleich nach der Publication derselben in den ersten Tagen berichtiget. Ist der Betrag des Vermögens im Testamente ausgedrückt, so wird von jedem 100 Rthlr = 2 und resp. 3. je nachdem Descendenten, oder Seitenverwandte oder fremde mit den Testator gar nicht verwandte Personen erben, gegeben; die Grundstücke, die darinne erwähnt sind, werden taxirt, und hienach die Stempelgebühren berechnet. Ist keine Summe des Vermögens ausgedrückt, so vereinigt sich die obrigkeitliche Behörde mit den Erben über ein Stempel = Quantum und benutzt dabei die Kenntniß, die sie bereits von dem Betrage des Nachlasses haben möchte. Sobald der Erbschafts = Stempel eintritt, cessirt der Testaments-Stempel in so weit, daß blos vom Testamente als Urkunde ein Stempelbogen von 8 Gr. bezahlt wird.

Zu letzwilligen Verfügungen, die keine Erbeinsetzung enthalten, und sich auf ein schon vorhandenes Gesetz beziehen, bedarf es ohne Unterschied eines Stempelbogens von 6 Gr. dessen es auch bedarf, wenn der Testaments = Gegenstand von 50 bis 400 Rthlr. beträgt. Dergleichen Gegenstände unter 50 Rthlr. bedürfen keines Stempels.

Testimonia, s. **Attestate**

Todtenscheine s. **Attestate über Sterbefälle.**

Transactionen, Verträge, Vergleiche oder Contrakte, sie mögen in oder außer Landes, gerichtlich oder außergerichtlich, abgeschlossen worden, und es mag

im Auslande der dortige Stempel bezahlt seyn, oder nicht, wenn sie in hiesigen Gerichten verhandelt producirt, oder diesen angezeigt worden, geben von jedem 100 der Vergleichssumme 4. Die welche ein Geld Quantum, oder Sache, die zu einem Geldpreiße angeschlagen werden können, betreffen, geben nach der bei Kaufcontrakten angegebenen Stempeltaxe. Dergleichen ohne Quantum, und wo solches auch nicht ausgemittelt ist, bezahlen 12 Gr.; in causis minutis 4. Es gehören hierher alle Vergleiche also auch die in Prozeßsachen, sie mögen schriftlich aufgesetzt, oder mündlich ad protocollum genommen werden, zu welchem Protokoll dann der erforderliche Stempelbogen genommen werden muß.

Transactions-Decret, s. Vergleichs-Decret

Tutorium 2.

Uebergabe-Protocolle bei Kauf- und Pachtungen über Domainen und Rittergüter 1 Rthlr. 16. über kleinere Güter 20. über Bauernhöfe und Grundstücken 8.

Umlaufe, sobald sie nicht officialia betreffen 2.

Ungehorsamsbeschuldigungen 2.

Uniones prolium geben von jedem und bis zu 100 Rthlr. 2, also von 1000 Rthlr. 20. Bei Grundstücken wird ihr letzter Erwerbungs-Preiß zum Maasstab genommen; ist dieser nicht auszumitteln, so wird das Grundstück richtig taxirt.

Unterhaus-Aufnahme bei Innländern 4; bei Ausländern 16.

Urkunden welche kein Quantum enthalten, und bei denen die Stempeltaxe nicht bereits in diesem Reglement angegeben ist, entrichten ohne Unterschied 2. Sind Urkunden auf Pergament geschrieben, so wird das Pergament, worauf sie geschrieben, von

der Stempelcommission gesetzmäßig gestempelt, und soviel Stempel = Papier als der Stempel der Urkunde an Werth beträgt, kassirt. M. s. a. Rechnung.

Urthel M. s. Sentenzen.

Urthelsfrage 1.

Venia aetatis s. Majorennitaets - Decrete.

Veräuſserungs - Decrete, bei Ritter=, Lehn = und andern Gütern und Grundstücken von Bedeutung 1 Rthlr. 6 Gr. bei weniger erheblichen 20, bei einzelnen kleinen Grundstücken und sonstigen Objekten 4.

Verbote gerichtliche 2.

Vererbungscontrakte, s. Pacta successoria.

Vereidigungs , Verpflichtungs - Protocolle , s. Eidesabnahme - Protocolle.

Vergleichs - Protocolle, s. Transaction.

Vergleichs - Decret 4.

Verlassenschaftsverzeichnisse, s. Inventarium.

Vermessungen der Grundstücke Protokoll darüber 2.

Verpfändungs - Decrete, über Ritter = und andere große Güter 1 Rthlr. 16. bei mittlern 20, bei geringern Gütern, und einzelnen Grundstücken 8.

Verschreibungen und Versicherungen, s. Obligationes.

Verzichte, s. Entsagung.

Vidimus, s. Abschriften.

Vocationen eines Superintendenten 1 Rthlr. 8 . eines Stadtpfarrers 1 Rthlr. eines Landgeistlichen 16. eines Stadtschullehrers 8, eines Landschullehrers 4.

Vogelschiesen - Concession in Städten 1 Rthlr. 8. auf Dörfern 16.

Vollmachten auſser Land gehende und die gerichtlich recognoscirt werden 8.

Vollmachten gemeine 2.

Vormundschaftsbestellung, s. Curatorium und Tutorium.

Vormundschaftsrechnungen, s. Rechnungen.

Vorschreiben, die sich von der Obrigkeit Jemand erbittet 2.

Wasser- und Windmühlen-Concession, s. Concessionen

Wechselbriefe die im Lande ausgestellt werden, und darinne zahlbar sind, wie bei Obligationen; die, welche außerhalb Landes ertheilt sind, oder aus den hiesigen Landen an andere Orte gehen, bedürfen keines Stempelbogens.

Weibliche Gerechtigkeiten, s. Entsagung.

Weinschank-Concession 16 Gr.

Weisung sie mag mit einer besondern Ausfertigung der Partheien ertheilt, oder ihnen bei dem Protokolle in faciem publicirt seyn, 2.

Wundarznei-Erlaubnifs zur Praxis s. Chirurgi.

Zahnarzt-Concession sich in den hiesigen Landen nieder lassen, und sein Metier treiben zu dürfen. 1 Rthlr. 8 Gr.

Zerschlagung, s. Dismembrirung.

Zeugenrotul, s. Rotul.

Zeugnisse, s. Atteste.

Ziegelhütten-Concession 1 Rthlr.

Zweifels- und Entscheidungsgründe 1 Rthlr.

Sterbe-Quartal, s. Gnaden-Quartal.

Stipendia.

1. Stipendiaten, die sich im Lande befinden, sollen jährlich, etwa 5 oder 6, zusammen über gewisse ihnen zuvor mitgetheilte Theses im Consistorio disputiren, und die Auswärtigen, wenn sie einheimisch, bei Gelegenheit geprüft werden. R. v. 19. Aug. 1720.

2. V. wegen des Kanzler Zangil. Legats v. 19. Juli 1722.

3. Nach dem R. an das Sondershäuß. Consist. v. 26. Nov. 1790. sollen die Schüler der Stadtschulen, welche Stipendia, oder göttingische Freitische suchen, vor ihrem Abgange auf die Akademie, aus prosaisch und poetisch lateinischen, auch nach Beschaffenheit des von ihnen gewählten Standes, griechischen Schriftstellern ex tempore geprüft, und nach Befinden entweder zu längerer, und bessern Verweilung auf der Schule angewiesen, oder bei gnüglich vermerkten Geschick, zur milden Beabsichtigung empfohlen, bei befundenen Mangel an natürlichen Fähigkeiten aber, zu gänzlicher Aufgebung des Studierens angemahnt werden. Die, welche innländische Land- oder auswärtige Schulen frequentiren, und Stipendia suchen, müssen ein pflichtmäsiges Zeugniß ihrer Lehrer über ihre gute Aufführung beibringen, und sich der privat Prüfung des sondershäußischen Rektoris unterwerfen, wo sie nach Befinden eben so bedeutet, oder ein gutes Zeugniß, das sie mit der Local-Beglaubigung über ihre Dürftigkeit überreichen, erhalten. Das Vorstehende erstreckt sich auch auf die privativ Unterrichtete, und auf die inn und ausländische Competenten der Familien Stipendien. Jeder, der dem nicht nachkommt, und Stipendien-Gesuche anbringt, wird ohne weiteres damit abgewiesen.

Stolgebühren.

1. Die im Lande wohnen, sich aber anderswärts trauen lassen, müssen die Trauungsgebühren, nämlich 12 Gr. für die Copulation, 4 Gr. dem Kantor,

4 Gr. dem Organisten, 2 Gr. dem Kirchner, 4 Gr. den Läutern entrichten. C. V. v. 24. Okt. 1702.

2. Die, welche vor dem Consistorio copuliret werden wollen, haben die Stolgebühren da, wo sie eingepfarrt sind, ebenfalls zu bezahlen, und für eine Taufe eines unehelichen Kindes sollen die Prediger nicht 3, sondern 1 Rthlr. und der Kantor in gleichen Verhältnissen an Gebühren in der Regel nehmen. C. V. v. 5. Aug. 1801.

3. Nach dem C. Circ. v. 9 Juli 1782 sollen die Gevattern bei unehelichen Kindern die Stolgebühren für den Pfarrer und Kantor, wie auch das Geschenk für die Kindfrau nicht, sondern die das uneheliche Kind zur Welt bringende Mutter selbst entrichten, der dann erweißliche Vater solches wieder bezahlen muß. M. s. a. Beerdigung.

Strafenreinigung, s. Gassenreinigung.

Stroh

soll statt Holz nicht verbrannt, und dem Lande dadurch der Dünger nicht entzogen werden. R. a. d. Aemter v. 12. Juni 1770.

Strohdächer, s. Feuerordnung.

Studiosi theologiae

dürfen von den Predigern, wenn sie keinen Admissionsschein haben, nicht zum Predigen gelassen werden. C. V. v. 17. Sept. 1721. M. s. a. Candidaten-Prüfung = und Tentamen.

Subhastation.

Nach dem Subhastations = Patent vom 10. Juli 1787. F. soll

1. ein

1. im Urthel oder Bescheide, worinne dem Beklagten eine Schuld an den Kläger zu entrichten, auferlegt wird, das Quantum und die Zeit, nach der die bedungenen Zinsen, oder Verzugs-Zinsen zu berechnen, deutlich ausgedrückt werden.

2. Nach dem rechtskräftigen Urthel oder Bescheide soll der Kl. des Liquidum formiren, und beim Richter einreichen, dieser aber sofort einen Termin von 6 Wochen zu Constituirung des Liquidi, und einen der nächsten Tage zu Vollstreckung der Hülfe anberaumen, und in diesem beim Außenbleiben des Beklagten das Liquidum constituiren, und an dem angesetzten Termine die Execution vollstrecken.

3. Sind blos Mobilien zum Executions-Objekte angegeben, so werden davon so viel, als etwa zur Bezahlung des Liquidi vonnöthen, nach einer leidigen Taxe dem Bekl. weggenommen, und wo die Bezahlung der Schuld weiter unterbleibt, auf einen darzu anzuberaumenden Termin gerichtlich verauctionirt.

4. Sind aber unbewegliche Güter zu diesem Objekte angegeben, so soll die Execution und Immission uno actu geschehen, dem Bekl. jedoch frei stehen, ob er beide pro realiter facta annehmen will, und wenn er dieses schriftlich oder mündlich, vor Gericht erklärt, solches sowohl zu Erlangung eines dinglichen Rechts, als sonst überall eben die Wirkung haben, als ob dieser actus realiter geschehen wäre, bei entstehenden Concurs aber der Debitor com. gleich bei der Cessione bonorum, oder längstens, wenn es zur Subhastation kommt, die Grundstücke realiter räumen, und sie einem Pachter oder Sequester, anvertraut werden.

5. Es sey nun die Execution und Immission würklich geschehen, oder für geschehen angenommen worden, so wird, wenn der Bekl. dem Kl. binnen 6 Wochen nicht befriedigt, auf des letztern Verlangen, zur Subhastation geschritten.

6. Dem General = Subhastations = Patente wird eine Designation sämmtlicher zu dem Gute gehörigen Pertinenzien, (darinne bei Lehn die Erbstücke genau anzugeben) benebst einer Taxe beigefügt, blos damit der Licitant sich darnach mehr erkundigen könne, ohne daß der Richter, oder der Concurs dadurch zu einiger Gewehrleistung verbunden werde.

7. Durch ein solches Subhastations = Patent, welches, wie bisher an 3 verschiedenen Orten affigirt, und bei geringen, auf den Dörfern belegenen Grundstücken 3mal, von 14 zu 14 Tagen, nach dem Gottesdienste vor der Gemeinde verlesen, in den Städten aber, bei Häusern, wenigstens auszugsweise, außer den Gerichtsstädten, auch an die Häuser selbst affigirt, bei Gütern oder beträchtlichen Grundstücken hingegen zugleich in eine, von dem Richter nach Beschaffenheit der Umstände zu erwählende Zeitung oder Wochenblatt, inserirt wird, soll zuerst ein solches Grundstück feil geboten werden.

8. Schon von dieser Zeit an, kann jeder auf das zum gerichtlichen Verkauf ausgesetzte Grundstück bieten, wenn aber die Subhastat. Patente 6 Wochen 3 Tage affigirt gewesen, soll alsdann das Grundstück mit dem höchsten Gebote, zwar nochmals durch anderweite Subh. Patente ausgeboten, in selbigen aber gleich ein Termin von 6 Wochen von Zeit des An=

schlags, auf einen gewissen Tag angesetzt, und in diesem das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

9. Bis zu diesen Termin kann Jeder mündlich oder schriftlich, mit einem offenen oder versiegelten Schreiben, sich beim Gericht melden, und sein Gebot thun.

10. Im Termin werden die versiegelten Schreiben eröffnet, die darinne und in den offenen Schreiben, oder mündlich gethane Licita registrirt, und abgelesen, und darauf die Güter um 10 Uhr vormittags mit dem höchsten Gebot, bei den Gerichten ausgerufen, welches um 11 Uhr mit dem bis dahin etwa erhöheten, oder vorher geschehenen höchsten Gebote zum 2ten, und gegen 12 Uhr endlich zum 3ten male geschehen soll, und hat darauf, so sobald es 12 ausgeschlagen (und zwar an Orten, wo mehr als 1 Uhr, nach dem Seiger, der von dem Judicio zuvor benannt und ad acta bemerkt worden) der, welcher bis dahin das höchste Gebot gethan, das Gut erstanden, und soll ihm solches, weder durch die Oblation ad idem von dem ersten Licitanten, noch unter Vorwendung irgend eines Näherrechts entzogen werden können. (R. v. 2. Januar 1788.)

11. Der, welcher auf diese Art etwas ersteht, muß im termino licitationis den 10ten Theil des Liciti baar erlegen, oder durch Bürgen oder Pfand deshalb sichere Caution bestellen, sonst bekommt es der, welcher nach ihm das höchste Gebot gethan, und diese Sicherheit macht.

12. Gleich nach Ablauf des termini licitationis soll ein Termin von 4 Wochen zur Adjudication anbe-

raumt werden, vor deren Erfolg aber muß der Ersteher das Quantum, welches er auf das subhastirte Gut geboten, baar erlegen, oder daß ihn von denjenigen, zu deren Befriedigung die Subhastation geschehen, längere Nachsicht zur Bezahlung gegeben worden, glaubhaft beibringen, im Fall er aber dieses nicht könnte, wird er durch den Verlust des im Termin erlegten oder versicherten, 10ten Theils des Liciti bestraft, und dieses mit zur Bezahlung des Creditoris verwendet, übrigens aber mit der anderweiten Subhastation verfahren, dagegen dem, der das hier erforderte leistet, nach geschehener Adjudication, das Gut einräumt.

13. Findet sich im Licitations-Termin nur ein Licitant, er sey Gläubiger, oder nicht, so muß sich der Richter mit ihm wegen eines billigen Preißes für das subhastirte Gut vergleichen, und ihm dann zuschlagen, wenn aber gar kein Licitant da wäre, solches den Gläubigern anstatt ihrer Forderung, mit einiger Rücksicht auf die Taxe in solutum geben; der Schuldner aber kann das Gut, wenn es von jenem in solutum angenommen worden, binnen 1 Jahr, und wenn es bei Ermangelung mehrerer Licitanten, einem Fremden zugeschlagen worden, binnen 6 Monaten wieder einlösen, oder einen andern mehr bietenden Käufer verschaffen, jedoch müssen auch vor Ablauf der hierinne gesetzten Fristen die Kaufgelder würklich bezahlt, oder ad depositum gegeben werden, und sollen dem, der das Gut zuerst angenommen, die indeß darein verwandte nothwendige und erweißliche Verbesserungen wieder erstattet werden, und ihm frei stehen, das, was der zweite Käufer mehr geboten, selbst heraus zu geben, und das Gut zu behalten.

Dieses Subhast. Pat. steht abgedruckt im 31. bis 36sten St. der A. w. A. u. N. v. J. 1787, und in meinem Grundriß ꝛc. S. 146 = 152. Ausleg. des Subhast. Patent. v. 26. Apiil 1809.

Succession, s. Erbfolge.

Summarische Sachen, s. Prozeß.

Supplikate.

1. Sollen zur Ersparung mehrerer Kosten bei den Collegiis, wohin sie gehören, mit Bitte, um alsbaldige Berichtserstattung eingereicht werden. Rescr. a. d. A. R. v. 19. März 1726. R. v. 7. Mai 1778.

2. Serenissimo sollen Landleute, und andere Personen, die einen Rechtsstreit haben, nicht selbst zudringlich werden. R. v. 24. Juli 1800.

3. Nicht alle (wie Einige das R. v. 6. Juni 1799 irrig verstanden) an den Landesherrn gerichtete Suppliken sind untersagt, sondern nur Gesuche um Machtsprüche in Justizsachen, mithin keine in Gnaden- und andern Sachen, mithin auch nicht Beschwerden über Richter, die ihre Pflichten nicht gehörig beobachten, oder vorsetzlich verletzen. R. v. 18. Nov. 1801

4. Sie sollen möglichst kurz gefaßt, und durch recipirte Advokaten verfertiget seyn. R. V. v. 22. Febr. 1786. Man sehe auch die ältern A. R. V. v. 11. März und 5. Mai 1780 in den A. w. A. u. N. d. J. 11 und 18 St.

5. Nur von innländischen Advokaten können sie verfertiget, und unterzeichnet, außerdem sie ohne Re-

solution zurück gegeben werden. M. v. 22. Febr. 1786. und v. 27 Nov. 1800. M. s. a. Advokaten und Gemeinden.

Syndikate.

1. Die von einer Gemeinde ertheilte General-Prokuratoria und Syndikate sollen nur in der jetzt anhängigen Rechtssache als gültige Legitimation angesehen, zur Führung künftiger Gemeinde-Prozesse jedesmal ein besonderer Syndikus ernannt, und gewöhnlichermaßen bestellt, auch von den Innungen, und andern Corporibus keine General-Procuratoren zugelassen, sondern jedesmal ein Specialbevollmächtigter bestellt werden. R. v. 15. Sept. 1800.

Taglöhner.

Taxordnung für die Feldarbeiter vom 30. Juni 1651 in Patentformat.

Tanzen, s. Advent, Fasten u. Feier der Sonntage.

Tanzgesellschaft, s. Zechgäste.

Tauben.

1. Wer keine Feldgüter hat, darf keine Tauben halten. R. v. 26. Mai 1665. und A. Rath V. v. 24. Aug. 1785 in der A. w. A. u. N. 1785. 35 St.

2. Nur der, welcher 30 große Acker besitzt, kann 12 paar Tauben halten, wer aber nur 15 Acker, oder gar keine besitzt, soll gar keine halten dürfen, oder von jedem Paare 1 fl. Strafe erlegen. A. R. V. a. des A. A. v. 21. Juli 1714.

Taufe, s. Kindtaufe.

Taufzeugen, s. Pathen.

Taxordnung, s. Advokaten und Taglöhner.

Tentamen, s. Candidaten.

Titulaturen, s. Kurialien

Tabakshandel

ist allen, die nicht Tabaksfabrikanten und Krämer sind, bei 5 Rthlr. Strafe verboten. A. R. V. v. 14. Nov. 1783. in d. A. w. A. u. N. 1783. 46 St.

Tabaksrauchen.

1. Der Tabak rauchend auf den Gassen, in Höfen, Scheuern und Ställen der Städte und Dörfer betroffen wird, muß 5 Rthlr. Strafe geben, oder verhältnißmäßiges Gefängniß nebst Verlust der Pfeife leiden, welche das Militär, wo dergleichen ist, oder andere darzu bestellte Personen wegnehmen. S. R. V. von 16. Nov. 1807. R. an d. S. Reg. v. 5. Aug. 1815.

2. Nach dem Publ. der A. Rath. v. 9. Aug. 1817. werden solche, die sich an dergleichen Orten, und bei Einsammel- und Einführung der Früchte rauchend betreffen lassen, mit 1 Mfl. baar oder verhältnißmäßigen Gefängniß bestraft, wovon der Angeber die Häfte bekommt. Es wird darinne sich auf die landesherrl. V. v. 28. Nov. 1782 bezogen. Dergl. A. Raths V. v. 5. Aug. 1797. im 32 St. der A. w. A. u. N. v. d. J.

Translokation der Pfarrer, s. Pfarrer.

Transport

der erkrankenden ganz dürftigen Reisende. Publ. v. 18. Sept. 1806.

Trauer.

1. Jeder kann seine Verwandte und Freunde mit dem nachbestimmten Zeichen lang, kurz und gar nicht betrauern.

2. Mannspersonen dürfen sich nur eines schwarzen Flors am Arm, Weibspersonen aber eines schwarzen Bands zur Trauer bedienen.

3. Bei §. 6. 7. 9. bis 12. des Generalis v. 5. Jan. 1775, welches in dem 5 St. d. A. w. A. u. N. v. d. J. steht, und nach welchen §§. den Kirchenpatronen ihre diesfallsigen Rechte, jedoch ohne die Kanzel, Altäre, Kirchenstühle, Zimmer, Meubeln, Kutschen und Geschirre, mit Trauerzeug überziehen zu dürfen, verbleiben, die Kappen, Platten, und Schneppen, so wie die schwarzen Livreen, Trauerkleider, Flöre oder Geld dafür an Bediente, Knechte, Mägde, Leichweiber, Pathen, und Verwandte zu geben, aber verboten ist, die Krankenwärter, Kind- und Leichenfrauen auch sich mit billiger Belohnung für ihre Bemühung zu begnügen, und nichts von des Abgelebten Kleidung, Betten, oder sonst was sich anzumaßen haben, hat es sein Bewenden, doch tritt bei §. 10 statt der Geldstrafe von 30 Rthlr. nach Befinden, eine proportionirliche mildere Geld- oder eine 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe ein, welche auch auf die erstreckt wird, die diesem neusten Mandate zuwider handeln. M. v. 22. Jun. 1795. Es steht im 28 St. der A. w. A. u. N. und im 27 St. der Arnst. Zeitung v. d. J. M. s. a. Beerdigung.

Trauung

der Geistlichen ohne glaubwürdige obrigkeitliche, und pfarramtliche Bescheinigung über nicht vorhandene

Hindernisse, oder darüber, daß die Personen proclamirt werden könnten, oder Dispensation erhalten hätten, werden mit Suspension, oder wenn Bestechungen dabei vorgefallen sind, mit noch härterer Strafe belegt. V. v. 16. Dec. 1814. M. s. a. Ehe, Haustrauung, Hochzeit.

Treibjagen.

Von solchem sollen sich alle, die dabei nichts zu thun haben, enthalten, diejenigen aber, welche gar den Hunden Hasen abnehmen, und sich zueignen, werden nach der Jagdordnung bestraft. A. R. V. v. 13. Dec. 1804.

Trinkgelage, s. Zechgäste.

Tuchaufkauf.

Leinenes, würkenes und flächsenes Tuch zum Wiederverkauf vor Einziehung der Marktfahne, ist bei 2 Mfl. Geld- oder 2tägiger Gefängnißstrafe verboten. A. Raths-V. v. 24. Okt. 1782, im 43 St. der A. w. A. u. N. v. 1782.

Uebergaben

unter den Lebendigen und Alimentations-Contrakte, sind nur den Ab- und Zuschreibe-Gebühr-Entrichtungen unterworfen. N. v. 24. Sept. u. v. 4. Dec. 1792.

Unehelichen Kindern

dürfen nicht 7, sondern nur 2 Pathen gegeben werden. Will man deren 3, so zahlt man 8 Rthlr. R. v. 27. Feber 1740

Unfug,

nächtlicher, verpönt durch das Rescript an d. Stadtrath v. 7. Sept. 1810.

Ungarn, s. Quacksalber.

Untersuchungs = Beschleunigung.

Verordnung wegen derselben. V. v. 14. Feber 1801. M. s. a. Justizbeschleunigung.

Untersuchungs = Sachen.

In solchen soll das, was die Jura partium, z. B. ratione matrimonii promissionis dotis et alimentorum praest. betrifft, in separaten Fascikeln verfahren und ausgemacht werden. R. v. 6. Feber 1764.

Unterthanen = Aufnahme, s. Aufnahme.

Urthel

in Denunciations = und Inquisitionssachen (nicht in Rügen), sollen von dem Unterrichter an die Regierung uneröffnet eingesendet werden. A. R. R. an das A. A. v. 7. April 1727.

Urthelsgelder = Pränumeration.

Hierüber sehe man die 2 arnstädtischen Regierungs = V. v. 24. Sept. 1718 und 2. Nov. 1723.

Vaccination, s. Kuhpocken.

Vagabunden, s. Arme.

Vasallen, s. Lehn.

Verbrechen,

s. Bankerotte, Duelle, Gartendiebstähle, Malversation, Mord, Straßenraub, wucherliche Zinsen, Vereinzelung der zusammengehörigen Güther und Consolidat.

Verlöbnisse, s. Ehen.

Versiegelung

des Nachlasses derer, welche unmündige, blödsinnige, abwesende und auswärtige Erben haben, wie es damit auf dem Lande, in den arnstädtischen Amtsdörfern gehalten werden soll, bestimmt die A. Amts-Circul. V. v. 29. Dec. 1767.

Viktualien-Taxen

sind besonders bestimmt in der alten V. Gr. Hans Günthers von 1573. und in F. Christian Günthers V. v. 9. April 1763. F. M. s. a. Früchteaufkauf.

Viehseuche.

Außer den ältern gesetzlichen und medizinischen Verordnungen darüber, welche im Grundriß S. 45. angeführt sind, und außer denen, welche in den arnstädtischen w. A. u. N. und zwar im 48. St. 1796, im 9. u. 43. St. 1797. im 42. u. 46. St. 1809. im 37. St. 1811. und im 34. St. des Jahrg. 1812. stehen, gehören hierher die V. wegen der Mundschwämme und Klauenfäule vom 27. Juni 1809., v. 28. Aug. dess. Jahres mit des Hrn. Hofr. u. Dr. Beyers Erkenntniß, Behandlung und Vorbeugung desselben. N. ingleichen das R. u. V. wegen der Löserdürre v. 11. Nov. 1813. (und in den Sondersh. Allg. Intelligenz-Blatt 1813. N. 46.

Viehsteuer.

1. Wer ein Pferd zum Ackerbau hält, und dabei zugleich das Land seines Arbeiters begattet, muß das Pferd versteuern. Hat einer mehr Pferde, und begattet damit das Land seiner das ganze Jahr hindurch bei ihn im Dienst stehenden Arbeiter, so muß er ein Pferd versteuern, besorgt er außerdem noch

fremde Länderei, und treibt Fahrgewerbe, so muß er sämmtliche Pferde versteuern.

3. Die herrschaftlichen Pachter müssen ihre Reit- und Luxus-Pferde, so wie die wirklichen Diener, ob sie schon ihre Pferde in herrschaftlichen Diensten brauchen, versteuern.

4. Sind die Steuern schon einmal, z. B. vom Verkäufer zu Johanni entrichtet, so bezahlt sie der Käufer nicht noch einmal, jedoch muß der Käufer sie entrichten, wenn der Eigenthümer sie unter dem Vorwande, das Stück binnen 14 Tagen nach der Zahlung verkaufen zu wollen, unberichtiget gelassen hat.

5. Der Schultheiß erhält bei der Zählung für jeden Tag 10 Gr. und jeder Geschworne 8 Gr. Gebühren aus der Gemeinde, und zwar nach Verhältniß des Viehstandes. Hierzu tragen auch die Ritter- und Freiguthsbesitzer, die fürstlichen Pachter und alle sonst exemten Personen pro rata bei. Die Zählung muß in kleinen Orten in 1 bis 2 Tagen, und in größern in 3 bis 4 Tagen vollendet seyn, und für Fertigung der Tabellen kann nichts weiter liquidirt werden. Die Kämmerer in den Städten erhalten täglich 12 Gr., und die Vierleute, welche zur Zählung adhibiret werden, 8 Gr. täglich. Zu §. 7. Erläuter. v. 17. Januar 1812.

Von Walpurgis muß von jedem Pferde oder Zugochsen 6 Gr., für ein Luxuspferd 12 Gr. erhoben werden; nach der Abänd. v. 27. April 1812.

Die Viehsteuer muß praenumerando entrichtet und executive beigetrieben, von den Beamten aber

die Tabellen 14 Tage nach dem Zählungstermin eingereichet werden. Deklarat. v. 22. Sept. 1812.

Viehweiden

an Sonn-, Buß- und Festtägen ist zwar erlaubt, doch muß das Austreiben des Viehes vor dem Anfang des vormittägigen Gottesdienstes geschehen. S. Reg. Circ. V. v. 10. Okt. 1818.

Volksaufwiegelung.

Vorkehrungen dagegen stehen in der Regier. V. v. 11. Okt. 1790.

Vögelfangen

oder Schießen mit Blaseröhren, auch Nesterzerstörung, ist unter namhaften Strafen verboten. A. Raths-V. v. 17. Juni 1811. in den A. w. A. u. N. d. J. 23. St. A. R. V. v. 23. Aug. 1811. ebend. 34. St. M. s. a. ob. Nachtigallen. Dieselben mit Leimruthen zu fangen, so wie Vogelleim zu kochen, ist Lehr- und Schuljungen bei Gefängniß- und Leibesstrafe verboten. A. Raths-V. v. 11. Jenner 1804. in d. A. w. A. u. N. 2. St.

Vogelnester, s. Singvögel.

Vollmachten.

1. Bei allen Prozessen müssen gedruckte Vollmachten, davon eine 4 Gr. kostet, und die, so wie 6 Gr. für die Ausfüllung derselben, die Advocaten ihren Partheien zurechnen, gebraucht werden. Uebergiebt ein Advokat ein schriftliches Prokuratorium (Substitutions-Vollmachten sind allein ausgenommen), so fällt er in 1 Rthlr. Strafe. Der Advokat, der in einem schon gangbaren Prozeß eintritt, muß eine neue Voll-

macht beibringen, und kann sich nicht auf die schon in den Akten befindliche beziehen. Blanquets sind zulässig, wenn ihnen eine in Bezug auf sie extendirte Vollmacht beigefügt wird. Die für die Vollmacht eingehenden Gelder werden zum Ankauf nützlicher Bücher und Schriften für das Geheime-Cabinet, die Regierung und Kammer verwendet. R. v. 1. Mai 1805. M. s. a. Prozeß III. §. 26. 17. und Syndicate.

Nach dem M. v. 1. Sept. 1812 §. 26. sollen die Vollmachten bei 5 Rthlr. Strafe gleich bei dem ersten Satze des rechtlichen Verfahres ad Acta gegeben werden. Nach dessen Wiederholung im Circular v. 4. März 1814 ist dieses auch auf jeden Mangel der Vollmacht erstreckt; z. B. wenn die Vollmacht nicht besiegelt, oder der Mangel des Pettschafts nicht bemerkt ist.

Vormundschaft.

Bei jeder Vormundschafts-Bestellung, die mit Vermögens-Administration verbunden ist, soll eine kurze Untersuchung vorausgehen, ob der zu bestätigende Vormund eine sichere, redliche und seinem eignen Hauswesen wohlvorstehende Person sey? Ist er dieses nicht, so kann er auch nicht zugelassen werden, so wie dem in einem Testamente verordneten untauglichen, ein Nebenvormund beigeordnet wird. Nur die Obrigkeit setzt und bestätigt den Pflegbefohlnen, dessen Vermögen der Verwaltung eines Curatoris oder Tutoris anvertraut werden soll, den Vormund, unter deren Gerichtsbarkeit jener steht. Einem jeden solchen Vormunde soll bei seiner Bestätigung der Innhalt von Nachstehenden vorgelesen werden, und er dessen Befolgung mittelst Handschlags angeloben.

Des Vormundes Vorsorge muß sich nicht nur auf die Person des Curanden oder Tuenden, sondern auch vorzüglich auf dessen Eigenthum erstrecken, er muß darüber, als über das seinige wachen, Schaden und Nachtheil abwenden, Vermehr- und Verbesserung aber zu bewirken suchen. Bei der Vormundschafts-Uebernehmung muß er über alles seinen Curanden und Tuenden Zugehörige, unter Zuziehung der Obrigkeit, binnen 4 Wochen ein genaues Verzeichniß fertigen, und eine Abschrift davon dieser überreichen. Unterläßt er dieses, und wirkt keine Nachsicht aus, so zahlt er 10 Rthlr. Strafe, und die Obrigkeit besorgt solches auf ihre Kosten. Jährlich muß er über seines Curanden Vermögen die genaueste Rechnung ablegen, welche die Obrigkeit untersucht, deren Monitis er gehörig abhelfen muß. Gelder der Pflegbefohlnen darf er nicht anders, als gegen gerichtliche, genugsam sichernde Hypothek ausleihen, und die Pfandverschreibungen muß er jedesmal bei der Rechnungs-Abhörung im Original produciren. Außergerichtlich verborgte Gelder werden in seiner Rechnung nicht passirt, er muß sie bei Vermeidung der Execution wieder beibringen, und die Justifikation seiner Rechnung wird bis zu dessen Berichtigung ausgesetzt. Den baaren Vorrath muß er der Obrigkeit vorzeigen, und wenn dies an Gerichtsstelle nicht bequem geschehen kann, so läßt sich in den Städten eine Gerichtsperson, auf den Dörfern aber der Schultheiß ex officio in des Vormunds-Behausung solches auszählen, und erstattet darüber kürzlich Bericht. Ausstehende Reste werden zwar für das erste Jahr passirt, im folgenden dürfen sie aber nicht mit aufgeführt, sondern müssen in der Einnahme als beigetrieben mit angegeben werden. Geschieht dies nicht, und kann sich der Vormund nicht

genugsam exculpiren, so verfällt er in 5 Rthlr. Strafe, und wird ihm eine ausreichende Frist zur Restbeibringung bestimmt. Befolgt er die Auflage nicht, so muß er solche auf seine eigne Gefahr und Unkosten, als die seinigen beitreiben, der Betrag derselben aber in der Rechnung als baarer Vorrath von der Obrigkeit eingetragen werden, über dessen Administration der Vormund im nächsten Jahre Rechnung mit ablegt. Die vorige justificirte Rechnung muß er mit der neuesten zugleich überreichen. Alles, was sonst die Rechte von den Vormündern, z. B. wegen der Kaution vorschreiben, wird durchgängig beibehalten.

Für Arbeit und Bemühung erhält der Vormund wenn das Vermögen seines Pflegbefohlnen nur 50 Rthlr. beträgt, 5 Rthlr. und bei 100 Rthlr. 10 Rthlr. ein für allemal, bei einem 100 Rthlr. übersteigenden Vermögenden aber jährlich ein halb Prozent. Jährlich müssen von allen innländischen Obrigkeiten Tabellen gefertiget und darinn angegeben werden: 1) Namen, Alter und Wohnort des Pflegbefohlnen; 2) Stand Wohnort und Gewerbe des Vormunds; 3) die Art seiner Bestätigung, etwa mit den Worten: N. N. ist am — bestätiget, und ihm ist die rescriptliche Verordnung d. d. vorgelesen worden; 4) ob der Curator seine Rechnung vorschriftsmäßig abgelegt hat, oder ob dabei desideria vorgefallen, ob diesen abgeholfen, ob er sich noch in der Verfassung befinde, daß er ohne Bedenken die Vormundschaft weiter führen kann; 5) die Erlöschung der Vormundschaft ohngefähr also: N. N. hat N. N. zum Vormunde. Ersterer hat die Jahre der Volljährigkeit erreicht, er ist gestorben ꝛc. Letzterer aber hat die Schlußrechnung gehörig beigebracht.

Diese

Diese Tabellen, zu denen die von der Regierung concipirten beizufügen, müssen jedesmal gleich nach dem neuen Jahre, an das Geheime Consilium zur Einsicht von der Regierung überreicht werden.

Der Prozeß wider die diese Anweisung vernachlässigende, und Beeinträchtigung der Bevormundeten veranlassende Obrigkeiten und Vormünder muß ganz summarisch betrieben, auf die eingereichte Klage ein kurzer Termin von 14 Tagen, der nur ein einzigesmal verlängert werden kann, anberaumt, Beklagter bei Strafe des Eingeständnisses, und der Ueberführung vorgeladen, ein 4 wöchentliches Verfahren gestattet, und das Remedium Leuterationis, so wie der Inrotulations-Termin ausgeschlossen, die Bescheinigungs-Frist nur auf 3 Wochen festgesetzt, und deren Prorogation auch nur einmal nachgelassen werden. R. v. 7. April 1800. M. s. a. Advokaten, 1.

Vorspann-Fuhren.

Die dabei verlohrenen Pferde werden nach Vorschrift der V. v. 28. Feber 1807 vergütet.

Wachten.

Darzu sind in Arnstadt alle Bürger und Einmiethlinge, außer den Regierungs-Mitgliedern, Beamten, dem Ministerio, Stadtrathe, die Freihausbesitzer und der Adel, verpflichtet, ja von den Exemten müssen auch noch die, welche noch schoßbare Häuser haben, dieselben leisten. Fürstl. Wachtreglem. v. 9. Jan. 1723.

Wägen, s. Dünger.

Wälzerabend, s. Hochzeit-Polterabend.

Waisenhaus, s. Zucht = und Arbeitshaus.

Waldungen, gemeine, und Privat = Wald.

1. Sollen sie erst in 8 Jahren gehauen, die 8 Schläge mit Steinen unterschieden, und der Abtrieb im Frühjahre, so bald es die Witterung erlaubt, geschehen; 2. Die abgetriebenen Hölzer müssen 3 volle Jahre von Hirten und Schäfern geschont werden. 3. Leere Plätze, Ameisenhaufen und Maulwurfhügel müssen geebnet, und im Herbst mit Birkensaamen besäet. 4. Außer den ausgelachten Hauungen dürfen keine Dornen ausgehauen, 5. die zwischen den Gemeindehölzern liegenden Privathölzer, müssen mit diesen zugleich abgetrieben werden. V. des Forstcoll. v. 25. Mai 1809. M. s. a. Forst und Hölzer.

Waldbehüthung mit Rindvieh

ist nach der V. v. 19. April 1809 verboten.

Wanderschaft.

1. 2. Niemand, (er sey Meisterssohn, oder nicht, wird zum Meisterrecht, bei den Zünften in Städten sowohl, als auf dem Lande, eher zugelassen, bis er seine Wanderschaft in auswärtigen Landen, und zwar die mehrste Zeit, zum wenigsten aber doch die Hälfte der Wanderjahre hindurch in einer wenigstens 20 Meilen von seinem Lehrorte entfernten großen Stadt, auf die bestimmten Jahre, artikelsmäßig und völlig verrichtet zu haben, durch Vorzeigung richtiger Kundschaften, und glaubwürdiger Attestate hinlänglich bescheinigt, auch ein tüchtiges Meisterstück selbst fertigen, und sonst als ein geschickter Meister überall bestehen kann, und wird dieserhalb auch kein Dispensations-Gesuch, Vorstellung und Supplikat reflektiret.

2. Diejenigen, welche wegen nicht gehörig vollendeter Wanderschaft, oder sonst das Meisterrecht durch Dispensation in auswärtigen Landen gewinnen, und dann nach einiger Zeit mit Vorzeigung eines alldort gelößten Meisterscheins oder Handwerkeratteſtats in diese sich einschleichen, und um Zulassung zum Meisterrecht darinne nachsuchen, haben sich zu gewärtigen, daß dergleichen Scheine und Atteſtate nicht anders berücksichtiget werden, als bis sie hinlänglich bescheinigt haben, daß sie von Gewinnung des Meisterrechts, die sämmtlichen Wanderjahre dennoch präſtirt haben. P. v. 20. Okt. 1767. R. an die R. zu A. den 27. Mai 1793, wonach auch alle Supplikate wegen Dispensation der Wanderjahre zurück gewiesen werden sollen.

4. Durch Verheirathung kann kein Geselle einen Grund zur Dispensation von der Wanderschaft und Gestattung des Meisterrechts erlangen. V. v. 26. Jenner 1790. M. s. a. Meister.

Wechselrecht. M. s. d. Einleitung S. XVII u. f.

Wegebesserung.

Die Beamten sollen darauf sehen, daß die Wege und Landstraßen in- und außer den Dorfschaften in guten Stand gesetzt und erhalten, die schlechten aber ausgebessert werden. S. K. V. v. 29. Dec. 1767.

Weidenstämme

und andere Bäume sollen an Gemeinde-Plätzen angepflanzt werden. M. v. 4. April 1678.

Weidwerk, s. Jagd.

Weifenlänge, s. Garnhandel.

Weinbergs-Nachstoppeln

verboten in Anton Günthers M. v. 29. Juli 1682.

Weinimpost., s. Zehend.

Weinschank,

steht den Rathspächtern des Rathskellers und Bierzäpfern zu Arnstadt privative zu. A. Raths-V. v. 22. Mai 1782 in den A. w. A. u. N. 21. St.

Weißbecker, s. Markttäge.

Weise.

Davon im Nachtrage.

Werbung.

Alle unerlaubte Werber, und die, welche solchen Rath, Anschlag und Hülfe leisten, werden arretirt, und als Straßen- und Menschenräuber, Ruhe- und Landfriedensstöhrer mit Zuchthaus und wohl noch härter bestraft, besonders die in fremden Dienst stehenden Beurlaubten (denen ohne erhebliche, bei den Gerichten anzuzeigende Ursachen länger als 8 Tage in diesen Landen aufzuhalten nicht erlaubt ist). Schultheißen, und wem es sonst amtshalber obliegt, haben dergleichen Anwerbungen bei 10 Rthlr. Strafe anzuzeigen, wovon der, welcher deren Nachlässigkeit nachweiset, den vierten Theil, nebst Verschweigung seines Namens erhält. P. v. 21. Feber 1765. und v. 15. Juli 1769. M. s. a. Kriegsdienste.

Wiederbezahlung

der in schlechten Geldsorten erborgten Kapitalien, wie solche nach dem siebenjährigen Krieg festgesetzt worden, bestimmt das R. und das M. v. 24. Dec. 1763. Grundriß S. 52—57.

Wiederkauf.

Dessen Verwandlung in Erbkauf. S. das Consolidat. Edikt.

Walddiebe, s. Jagd- und Raubschützen.

Wildgatter.1

Jeder, der eiserne Bänder, Angeln, Thürklinken, Klammern, oder andere zur Befestigung dieser Gatter, Jagd- und anderer Häuser gewaltsamerweise abreißt, und dessen überführt ist, wird mit dem Pranger und Zuchthause bestraft; 50 Rthlr. erhält der Belohnung, welcher einen solchen so anzeigt, daß darauf die erforderliche Untersuchung gegründet werden kann. V. v. 11. März 1811. 4. in den A. w. A. u. N. d. J 16. St. M. s. a. Jagd und Gerichte.

Wildschießen, s. Jagd.

Winkelschulen.

In diese dürfen Mädchen nur bis zum zurückgelegten 6ten, und Knaben bis zum 8. Jahre gehen, dann müssen sie in die öffentlichen Schulen kommen, können jedoch Neben- oder eigene Hauslehrer erhalten. A. C. V. v. 17. Jan. in d. A. w. A. u. N. 45. St.

Wolfsjagd, s. Jagd.

Würfel, s. Spiel.

Wüstungen, s. Leeden.

Zechgäste.

I. In der Unterherrschaft dürfen während des Gottesdienstes, bei 5 Rthlr. Strafe keine dergleichen Gäste in Brandewein- und Wirthshäusern, auch Garküchen gesetzt werden. Nach Befinden der Umstände, und wo keine Unruh-Stöhrer sich einfinden, kann einige Stunden über 10 Uhr die Gesellschaft bleiben, und auf erhaltene Erlaubniß tanzen. Ohne Erlaubniß tritt 10 Rthlr. Strafe ein. S. R. V. v. 5. Nov. 1801. u. v. 7. Sept. 1810. welche letztere in Ludlofs Gem. Blättern f. Schw. a. d. J. Nr. 38. steht.

II. In der Oberherrschaft darf in keinem öffentlichen Hause ein Zechgast länger als bis Nachts 11 Uhr verweilen. Gast- und Schenkwirthe müssen ihre Gäste höflich darauf aufmerksam machen, und zu der Zeit keine Getränke mehr geben. Finden Gensdarms oder Polizeidiener, dergleichen Gäste, so zeichnen sie ihre Namen auf, und machen ihnen bekannt, daß sie der Behörde gemeldet werden, und 12 Gr. Strafe erlegen müssen, mit der Bedeutung, daß, wenn sie solche nach einer halben Stunde noch antreffen würden, die Strafe erhöht würde. Finden sie diese beim 2ten mal noch, so zeigen sie solches der Behörde zur Bestrafung an. Hiervon sind Hochzeiten, Kindtaufen, Bälle und andere obrigkeitlich bewilligte Tänze, Privat- und geschlossene Gesellschaften ausgenommen. Die an öffentlichen Orten Sonn- und Fest-

tags statthabenden Tänze dürfen unter 12 Uhr nicht dauern, und wer da eine halbe Stunde später noch betroffen wird, verfällt in die obgedachte Geldstrafe. der Wirth aber in so vielfache Strafe, als solche Gäste noch gefunden worden, so wie auch die länger spielenden Musikanten in eine angemessene Strafe genommen werden. Bei entstehenden Unruhen und Zänkereien in öffentlichen Häusern bietet der dazu kommende Gensdarm oder Polizeidiener, alsbald es sey, welche Zeit es wolle, Feierabend, und wer sich widersetzt, er sey Gast oder Musikant, wird bei der Behörde angezeigt, und von ihr in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. A. R. V. v. 9. Aug. 1819.

Zehend.

Die bekannten Zehend- früher also genannte Hellerordnungen sind diese: a) V. Montags nach Francisci 1567; b) Z V. über das Getränke welches in der Grafschaft Schwarzburg verzapft, und verkauft wird, darnach sich die Zehendmeister sowohl auch die Einnehmer des Hellers werden richten müssen. Anno 1575. Montags nach Mich. in 13 §§. Sie befindet sich auch bei den meisten Statuten-Exemplaren. c) Interims-Reglement wegen des Weinzehend v. 18. März 1768. d) Rescripte v. 13. u. 18. u. 30. März 1779. nach welchen der Impost auf die einpassirende, und niedergelegte fremde Weine und andere Getränke ohne Ausnahme der Räthe, Diener, Vasallen und Geistliche, in der Ober- wie in der Unterherrschaft auf gleichen Fuß geschehen soll. Nach dem letztern soll insbesondere

1. der Weinhändler oder Fuhrmann, der Rhein- Franken- Moßler- ordinären Franzwein ꝛc. nach Son-

dershausen liefert, und niederlegt, statt des Zehenden und Hellers auf einen Eimer 1 Rthlr. 6 Gr., und mithin von der Ohme 2 Rthlr. 12 Gr. an den Einnehmer zahlen, dagegen, wenn dieser Wein, den derselbe beaugenscheinigen und annotiren muß, in einiger Zeit zum Theil, oder ganz weiter transportirt wird, und ihm Anzeige geschieht, derselbe auch den Transport richtig findet, zahlt eben derselbe auf den ganzen oder halben, weiter gehenden Eimer das Gezahlte zurück, behält aber 3 Gr. vom Eimer, und 1 Gr. 6 Pf. vom halben, statt des Hellers, zu weiterer Berechnung inne; von dem, was unter $\frac{1}{2}$ Eimer geht, wird aber kein Zehend restituiret, und von delikaten (ungarischen, spanischen, Champagner, Burgunder, Malaga, Matera) Weinen vom Maas 1 Gr. gegeben und berechnet. Diese Kammerverordnung steht in den A. w. A. u. N. 1779. 23. St.

2. Von einem in die Stadt oder auf die Dörfer gebrachten 6 bis 58 Stübchen haltenden Faß Brandewein, muß 8 Rthlr. Impost bei 10 Rthlr. Strafe entrichtet werden. K. V. v. 29. Juni 1776.

3. Bei Einführung fremder Biere oder Breihahns, in der Unter- nicht aber in der Oberherrschaft (m. s. d. A. Bier) wird der bisherige Zehend entrichtet, und werden

4. vorstehende Abgaben zur fürstl. Kammer quartaliter berechnet, und die Frachtfuhrleute, zu Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, und zu Entrichtung obigen Imposts, von den bei sich habenden Weinen angewiesen.

Die übrigen noch geltenden Punkte der obgedachten ältern Zehend- und Heller-Ordnung sind diese:

Die Zehendmeister sollen, sobald ein Bier gebraut, gefaßt, eingelegt, oder auf sonst Faß-Tonnen- oder Eimerweise verkauft wird (welches man ihnen alsbald bei Verlust des Getränkes und ernster Strafe anzeigen, soll) solches im Keller besichtigen, und auf ihre gethane Eidespflicht auf das genauste, wie viel Eimer es seyn, schätzen und verzeichnen. Nach dem Werthe, wie es verzapft wird, soll vom Eimer, wenn ein 1 Maas 3 Pf. kostet, 2 Gr., wenn es $3\frac{1}{2}$ Pf. kostet, 2 Gr. 4 Pf. bei 4 Pf. aber 2 Gr. 8 Pf. u. s. w. verzehndet, und überdies der bewilligte Heller (von einem Eimer also 3 Gr.) erlegt werden, und zwar sowohl von dem, der es verkauft, als der es selbst trinkt, doch kann ersterer das Ungeld zur Kaufsumme schlagen, und es um soviel theurer geben, wie auch sich des kleinern Mases zu 20 Stübchen auf 1 Eimer bedienen. Von dem mit Wissen der Zehendmeister aus der Herrschaft weggeführten, und von andern abgezogenen Bieren entrichtet man von einer Tonne 5 Gr. wovon kein Bier, es sey auf Gastereien, Hochzeiten u. dgl., oder sonst getrunken, frei ist. Von dem auf den Dörfern getrunkenen Biere sollen die Zehendmeister des Orts den Zehenden auch gehörig einbringen. Kauft Jemand außer der Herrschaft Bier, Faß- Tonnen- oder eimerweise, so darf er es ohne Zehend und Ungeld zu entrichten, nicht einlegen, oder verzapfen. Von dem in Rathskellern verschenkten Bier soll vom Maas 1 Heller erlegt werden. Kesselbiere sind bei Verlust des Braugeschirres gänzlich verboten. Auch Müller müssen, wenn ihnen gleich die Gerste selbst gewachsen, und sie die Biere in ihren eigenen

Brauhäusern brauen, doch davon die gedachten Abgaben entrichten. Die vom Adel, und die Pfarrer sind in Rücksicht des Biers, soviel sie in ihren Häusern trinken, und zu Ehren und Nothdurft brauchen, frei, aber nicht in Rücksicht des in und außer der Herrschaft verkauften, und auf Schenken gegebenen Getränkes. Die, welche auf Freihöfen, oder in Pfarreien Hochzeit machen, und mit den Besitzern jener, oder mit den Pfarrern nicht verwandt sind, müssen den Zehend, und das Ungeld von dem zur Hochzeit gebrauchten Getränke, wie Andere, erlegen. Ob zwar jeder, der Wein oder Bier, maasweise verzapft, und ausschenkt, das kleine Maas gebrauchet, so muß doch der Eimer 80 Maas, oder 20 Stübchen halten, und damit dieses Gemäß nicht verfälschet werde, soll in Städten, wo Kanngießer wohnen, der Stadt und des Kannengießers Zeichen oben daran geschlagen, und durch die Zehendmeister alle Quartale 3 bis 4 mal so oft es nöthig unversehnes angegossen, und nachgeeignet, das Falsche aber angezeigt werden.

Zertheilung der Länderei, s. Consolidat.

Zeugmacher.

Die Innhalts-Anzeige der in dem Grundriß S. 115. u. f. angeführten Statuten auch von Verordnungen und Nachrichten diese Innungen betreffend, wird in den Nachtrag kommen.

Zigeuner.

V. wegen derselben. v. 5. Aug. 1700. A. M. v. 24. April 1713. und 1716. Günthers P. v. 2. Mai 1722. S. R. C. v. 3. Aug. 1802. Nach diesem sollen sie in den Amts- und Gerichtsbezirken nicht ge-

duldet, wenn sie von irgend Jemanden allein nich entfernt werden können, die angrenzenden Behörden zugezogen, und wenn auch dieses nicht genug würksam ist, der Regierung Bericht erstattet werden. R. Circ. V. v. 3. Aug. 1804.

Zinnwaaren

und Schnelloth darf außer den Jahrmärkten Niemand, als die hiesigen Zinngießer, und auf diesem nur solches Zinn, das die hiesige Probe hat, verkauft werden. A. R. V. v. 22. Febr. 1811; im 10. St. der A. w. A. u. N. v. d. J.

Zins-Verlegung, s. Consolidat.

Zinswucher, s. Anatocismus.

Zucht- und Arbeitshaus.

Zu dessen weiterer Unterhaltung, müssen bei jedem Kaufe und Tausche über unbewegliche Güter von Contrahenten, von 15 bis 25 fl. 1 gr., von 25 bis 50 fl. 2 gr., von 50 bis 75 fl. 3 gr., und von 75 bis 100 fl. 4 gr., bei Erbschaften, von Collateral-Erben oder Extraniis, sie seyn durch Testamente, Schenkungen, auf dem Todesfall oder unter den Lebendigen, oder nach andern Dispositionen zugefallen, von 100 2 fl., bei Erlangung eines Meisterrechts $\frac{1}{2}$ fl., und eben soviel für die Erhaltung des Bürgerrechts in den Städten, und von den auf dem Lande sich niederlassenden die Hälfte, desselben entrichtet werden. R. R. v. 5. Mai 1766. s. Erl. R. v. 1. Mai 1772.

Kinderlose Wittwer und Wittwen müssen von Verlassenschaften ihrer verstorbenen Ehegatten ebenfalls

collateral-Gelder entrichten. S. R. R. v. 4. Sept. 1818.

Zugvieh und Geschirr

darf bei 1 Mfl. Strafe Niemand allein auf der Straße stehen lassen, auch ist alles unnöthige Klatschen in der Stadt bei willkührlicher Strafe verboten. A. Raths V. v. 30. Dec. 1788. in d. A. w. A. u. N. v. d. J. 1. St.

Zunftgenossen

besonders aus der Becker- und Fleischhauer-Zunft, und die welche Viktualien-Handel treiben, sollen nicht unter die Rathsglieder aufgenommen werden. R. v. 28. Aug. 1786.

Zweikampf, s. Duelle.

Die übersehenen Druckfehler, z. B. das es S. IV. Z. 15. Möller, S. V. Z. 2. Monken, S. VII. Z. 18. legislatorisch heißen müsse u. s. w. wolle der nachsichtige Leser bestens vermerken!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hellbach, Johann Christian <<von>>,

Handbuch des Schwarzburg-Sondershausischen Privatrechts

Arnstadt 1820
J.germ. 84 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551485-2